

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

JAHRGANG 2019

Nr. 1 mit Nr. 10 (S. 1 bis S. 138)

Inhaltsverzeichnis

- A -	
Adveniat	
- Aufruf der deutschen Bischöfe	102
- Hinweise zur Aktion	104
Arbeitsvertragsrecht der bay. Diözesen	
- Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission. 36, 68, 81	
- B -	
Baukommission, Sitzung	41, 60, 71, 107
<u>Bischof Dr. Rudolf Voderholzer</u>	
- Aufruf zur Caritas-Frühjahrssammlung	13
- Dekret zur Errichtung der Kommission f. kirchl. Kunst	36
- Hirtenbrief zur Österlichen Bußzeit	34
Bußpraxis, Weisung zur kirchl. B.	20
- C -	
Cäcilienverband, Statut	59
Caritasverband	
- Aufruf zum C.-Sonntag	65
- Aufruf zur C.-Frühjahrssammlung	13
- Hinweise zur C.-Frühjahrssammlung	23
- Hinweise zur C.-Herbstsammlung	71
- Inkraftsetzung der Novellierung der C.-Werkstätten- Mitwirkungsordnung	69
- Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundes- kommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen C.	3, 19, 59, 104
- Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regional- kommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen C.	3, 80
- D -	
Datenschutz	
- Außerkraftsetzung von Richtlinien	71
- Durchführungsverordnung zum Gesetz über kirchlichen D. (KDG-DVO)	43
- Einsatz von datenschutzkonformen Messenger- Diensten im Bistum Regensburg	40
- Erstes Gesetz zur Änderung über den Kirchl. D.	58
Dekret über die Aufnahme der liturgischen Feier des hl. Papstes Paul VI. in den Römischen General- kalender	11
<u>Deutsche Bischöfe</u>	
- Aufruf zur Adveniat-Aktion	102
- Aufruf zum Caritas-Sonntag	65
- Aufruf zum Diaspora-Sonntag	80
- Aufruf zum Weltmissionssonntag	79
- Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen	103
- Aufruf zur Misereor-Fastenaktion	12
- Aufruf zur Pfingstaktion Renovabis	33
- Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Hl. Land	12
Diaspora	
- Aufruf der deutschen Bischöfe	80
- Hinweise zur Durchführung der Aktion	92
Diözesankomitee, Mitgliedschaft	41
Diözesansteuerausschuss	
- Ergebnis der Wahl	110
- Wahlen 2019	66
Diözesan-Nachrichten	6, 23, 42, 61, 72, 93, 109
Direktorium 2019/2020	91
Dreikönigssingen	
- Aufruf der deutschen Bischöfe	103
- Hinweise zur Aktion	105
- E -	
Erstkommunion	
- Gabe der Erstkommunionkinder	107
Europäisches Parlament, Gemeinsamer Wahlauf- ruf d. Vors. der Evang. Kirche und des Vors. d. DBK	58
- F -	
Fastenzeit, Botschaft des Hl. Vaters	9
Firmung	
- Erwachsenenfirmung 2020	89
- Firmplan 2020	131
- Gabe der Neugefirnten 2020	107
- im Jahr 2020	
- G -	
Geistliche Berufe, Botschaft des Hl. Vaters	25
Gottesdienstteilnehmer, Zählung	5
- H -	
Haftpflichtversicherungssummen, Erhöhung der H. im Sammelvertrag der Diözese Rgbg	6
- K -	
Katechumenat, Feier der Zulassung zur Taufe	106
KDG-DVO, Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchl. Datenschutz	43
Kirchenpfleger, Einführungsveranstaltung	24
Kirchl. Kunst	
- Dekret zur Errichtung der Kommission	36
- Geschäftsordnung	38
- Sitzung	5, 41, 71, 90, 107
Kirchl. Verwaltung, Kurs	107
Kleriker	
- Hinweis auf die Möglichkeit des Wider- spruchs gegen die Auskunftserteilung zu Weihe- und Altersjubiläen von K.	22
- Verstorbene K.	8, 64, 78, 116
Kollekten	
- Änderungen	89
- in den Allerseelen-Gottesdiensten	89
Kranken- u. Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge	110

- L -

Literarische Nachrichten 115
 Liturgische Feier, Dekret über die Aufnahme der liturg.
 F. des hl. Papstes Paul VI. in den Römischen
 Generalkalender 11
 Lohnsteuer
 - Lohnsteuerabzug 2020 111
 - Elektronische L 111

- M -

Minderjährige, Ansprache von Papst Franziskus
 „Der Schutz von M. in der Kirche“ 27
 Misereor-Fastenaktion
 - Aufruf d. deutschen Bischöfe 12
 - Hinweise zur Durchführung 22
 Missa Chrismatis 39
 Missio
 - Ansprechpartner für inhaltl. Fragen 93
 - Aufruf d. deutschen Bischöfe zum Weltmissionsso. 79
 - Hinweise zur Durchführung der Aktion 92
 - Kollekte am Weltmissionssonntag 93

- N -

Notizen 6, 42, 63, 76, 96, 114

- O -

Österliche Bußzeit, Hirtenbrief des Bischofs 34

- P -

Papst Franziskus
 - Ansprache „Der Schutz der Minderjährigen in
 der Kirche“ 27
 - Apost. Schreiben „Vos estis lux mundi“ 53
 - Apost. Schreiben „Aperuit Illis“ 97
 - Botschaft zum Welttag der geistl. Berufe 25
 - Botschaft zum Welttag des Kranken 1
 - Botschaft zur Fastenzeit 9
Papst Paul VI.
 - Dekret über die Aufnahme der liturgischen Feier des
 Papstes Paul VI. in den Römischen Generalkalender 11
 - Gedenktag 41
 Pastoralassistenten/innen, Zweite Dienstprüfung 41, 71, 89
 Personalplanung 2020 90
 Pfarrhaushälterin, Beantragung eines Steuerfreibetrages wg.
 der Personalkosten bei Beschäftigung einer P. 111
 Pontifikalfunktionen, Antrag auf Abhaltung 89
 Portiunkula-Ablass 22
 Prävention
 - Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien
 und der Rahmenordnung 70
 Priester
 - Besoldungsbezüge 112
 - Proklamation der Weikandidaten 60
 - Ruhestandsbezüge 113
 Priesterrat, Zusammensetzung 4

- R -

Recollectio und Missa Chrismatis 39
 Renovabis-Aktion
 - Aufruf der deutschen Bischöfe 33
 - Hinweise 41
 - Kalendarium zur Durchführung der Aktion 41

- S -

Schematismus, Neuausgabe 71
 Sexueller Missbrauch
 - Ordnung für den Umgang mit s. Minderjähriger
 u. schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch
 Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchl. Dienst 117

- Rahmenordnung 126
 Siegelvollmacht 89
 Ständige Diakone
 - Anpassung der Regelungen zum Ruhestand 69
 - Proklamation der Weikandidaten 70
 - Regelungen zum Ruhestand 69
 Steuerfreibetrag, Beantragung eines S. wg. der
 Personalkosten bei Beschäftigung einer
 Pfarrhaushälterin 111
 Stolarienmeldung 110
 Supervision, Beratungsstelle für S. und Coaching 104

- T -

Testamente, Hinweis zum Umgang mit bei den Dekanen
 hinterlegten T. 104

- U -

Überdiözesaner Fonds (ÜDF)
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für
 Zuschüsse 17
 - Richtlinie zur Verwendung der Mittel 14
 Urlaubsvertretungen für 2020 108

- V -

Verband der Diözesen Deutschlands (VDD)
 - Satzung 81
 Verstorbene Kleriker 8, 64, 78, 116

- W -

Waldbewirtschaftung, Neuregelung der Grundzüge 61
 Weikandidaten, Proklamation 60

- Z -

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen 41

Ortsverzeichnis:

Abensberg 73, 75, 76, 95
 Aiglsbach 73
 Ainau 94, 95
 Allkofen 64, 73, 75
 Altenstadt 6, 73, 95
 Amberg 8, 61, 73, 75, 76, 93, 96, 109, 110
 Arth 116
 Arzberg 64
 Aschenau 73, 76
 Ascholtshausen 94, 109
 Aufhausen 73, 109
 Bach 60, 72, 74, 76, 95
 Bad Abbach 24, 75, 95
 Bad Kötzting 73
 Barbing 24, 75
 Bärnau 72
 Bernhardswald 75, 109
 Bodenkirchen 96
 Bogen 93, 94, 95
 Bogenberg 94
 Böhmischbruck 73
 Bonbruck 96
 Brand 94, 95
 Bruck 94
 Bruckberg 64
 Burglengenfeld 110
 Cham 42, 60, 73, 74, 94, 95, 110
 Chamerau 94
 Degernbach 93, 94
 Deggendorf 74, 94, 110
 Dengling 72, 74
 Diepoltskirchen 74
 Dingolfing 60, 61, 72, 74, 75, 76, 93
 Donaustauf 72, 74, 75

Dresden	73	Moosham	73, 109
Eggenfelden	5	Mötzing	72, 74
Eggersberg	74	Mühlhausen	61, 74
Ehenfeld	72	München	116
Eichlberg	74	Münchsmünster	75
Emmitsburg	109	Münster	61
Engelbrechtsmünster	73, 78	Nabburg	74, 110
Ensdorf	74, 75, 76	Nagel	94
Ergolding	94, 95, 96	Neuhaus	94
Eschelbach	72, 76, 94	Neuhausen	64, 73, 76
Eschenbach	74, 93, 94	Neukirchen	74
Essenbach	96	Neukirchen-St. Christoph	72
Etterzhausen	24	Neunkirchen	74
Falkenberg	72, 74, 75	Neusorg	72, 74, 76
Fichtelberg	95	Neustadt/Do	61, 74
Fischbach	73, 74	Neustadt/WN	6, 95
Gaindorf	73, 74	Neutraubling	6, 70, 94, 95
Geiselhöring	8, 74, 95	Nittenau	73, 74
Geisenfeld	94, 95	Nittendorf	110
Gosseltshausen	116	Oberalteich	94
Grafentraubach	8	Oberellenbach	75
Grafling	72	Oberempfenbach	95
Haader	8	Oberglaim	94
Hadersbach	74	Oberköblitz	94, 95
Hailing	6	Obersüßbach	64
Haindling	74, 95	Oberviechtach	5
Hainsbach	74, 95	Oberwinkling	93, 94
Hankofen	6	Otzing	5, 75
Haselbach	75	Parkstetten	70, 94
Hausen	75	Parnkofen	78
Hebrontshausen	94	Patersdorf	72, 74, 95
Heilinghausen	73, 76	Perasdorf	93, 94
Hirschau	72, 76	Pettenreuth	75, 109
Hofkirchen	8	Pfaffenberg	94, 109
Hohenfels	110	Pfakofen	73, 75
Hohenkernnath	75	Pfeffenhausen	93, 110
Hohenthau	72	Pfelling	93, 94
Holenbrunn	74	Pfettrach	75, 116
Holztraubach	94, 109	Poikam	75, 95
Illkofen	75	Premberg	73
Innsbruck	74	Prunn	74
Irlbach	74	Pullach	72, 73
Kareth	72, 74	Pullenreuth	72, 74
Katzdorf	73	Pürkwang	5
Kelheim	73, 76	Ramspau	73, 76
Kemnath a. Buchberg	75	Rappenbügl	73
Kemnath-Stadt	6, 73	Rattenbach	74, 75, 95
Kirchberg	76	Regensburg	6, 8, 23, 42, 64, 72, 73, 74 75, 94, 95, 96, 110, 116
Kirchentumbach	94, 95	Regenstauf	73, 76, 95
Klausenhof	61	Reibersdorf	94
Königsfeld	116	Riedenburg	74
Konzell	95	Riekofen	72, 74
Kümmersbruck	64	Roding	5, 95
Kürn	75, 109	Röthenbach	24
Laberweinting	8	Rottendorf	74, 95
Lambertsneukirchen	75, 109	Rottenegg	73, 78
Landshut	61, 64, 73, 74, 75, 109	Rudelzhausen	94
Langenehring	95	Runding	70, 94
Lappersdorf	72, 74, 96	Sallach	8, 74, 95
Leiblfing	6, 8, 95	Salzburg	6
Limburg	74	Sandelzhausen	95
Loiching	93	Sarching	75
Ludwigshafen	93	Schambach	74
Mainburg	95	Scheuer	73, 109
Mainz	75	Schlammersdorf	64
Mallersdorf	5, 75, 78, 93	Schlicht	73
Mantel	72, 74	Schmidgaden	74
March	72, 73, 74	Schnaittenbach	75
Mariaposching	94, 110	Schönach	72, 74
Marklkofen	116	Schönau	6
Marktredwitz	110	Schwandorf	61, 73, 76, 96
Maxhütte-Haidhof	73	Schwarzach	93, 94
Menning	74, 94	Schwarzenbach	72
Metten	73, 76	Schwarzenfeld	95
Michaelsbuch	94	Schwimmbach	6
Mintraching	73, 109		

Seebarn.....	60	Bauer Elisabeth.....	95
Selb.....	61	Bauer Karl.....	110
Seyboldsdorf.....	73, 74	Baumann Herbert.....	95
Sorghof.....	73	Baumann Maria.....	76
Speinshart.....	64, 95	Beck Klaus.....	4
Stamsried.....	95	Beer Anna.....	95
Steinbühl.....	73	Bergbauer Veronika.....	95
Stephansposching.....	94	Berger Hermann.....	75
Straßkirchen.....	74	Berggold Athanasius.....	73
Straubing.....	24, 73, 74, 75, 76, 78, 96, 109	Bergmann Peter.....	76
Sulzbach-Rosenberg.....	61, 73, 95	Beringer Thomas.....	75
Taufkirchen.....	74, 75	Berzl Alois.....	4
Tegernbach.....	94	Besold Martin.....	4
Tegernheim.....	60, 73, 74	Betzner Gerhard.....	8
Teisnach.....	72, 74, 95	Binnerer Christoph.....	5, 61, 96
Thann.....	74	Birner Georg.....	4, 76
Thiersheim.....	64	Birzer Martina.....	96
Tirschenreuth.....	73, 74	Blank Christian.....	73
Ulrichsberg.....	73	Bonk Sigmund.....	61
Ulrichschwimmbach.....	116	Böschl Alfred.....	76
Undorf.....	116	Braun Johann.....	76
Unterpindhart.....	72, 78	Bräutigam Wolfgang.....	76
Untertraubenbach.....	73, 74	Brinkmann Steffen.....	73
Utzenhofen.....	75	Brodowski Benedikt.....	73
Viechtach.....	6, 75	Brodowski Jakob M.....	61, 96, 109
Vilsbiburg.....	73, 74, 96	Broniowski Seraphin Bartosz.....	76
Vilseck.....	73	Brügel Helmut.....	110
Vilzing.....	74	Brunner Stefan.....	4
Vohburg.....	74, 94	Burger Ludwig.....	24
Vohenstrauß.....	5, 73	Burkhardt Christian.....	75
Wackersdorf.....	96	Cherukara Thomy Mathew.....	73
Wald.....	61	Chinnappan Xavier Raj.....	74
Waldau.....	73	Coelho Eldivar Pereira.....	74
Waldershof.....	95	Constien Hartmut.....	61, 73
Waldmünchen.....	95	Dachhauer Gottfried.....	4
Waldsassen.....	61, 110	Damian Alexander.....	64
Wallersdorf.....	78	Daum Wilfried.....	110
Walkkofen.....	74	Dintner Gabriele.....	94
Waltendorf.....	93, 94	Dinzing Anton.....	4
Warmensteinach.....	95	Dirscherl Egon.....	4
Weiden.....	64, 74, 75, 76, 95	Dostal Christian.....	76
Weiding.....	95	Dowlaszewicz Zygmund.....	6
Weihmichl.....	64	Eckl Jürgen.....	4
Wendelskirchen.....	93	Edert Raphael.....	94
Wenzenbach.....	24, 94	Eifler Harald.....	24
Wernberg.....	94, 95	Eigendorf Ulrich.....	5, 73
Westen.....	75	Elberskiorch Johannes.....	61
Wettzell.....	73	Engl Andrea.....	95
Wien.....	61, 75	Ertl Alexander.....	61, 73
Wiesau.....	72, 74	Ettle Herbert.....	24
Wiesing.....	6	Ezenwa Paul Chinedu.....	74
Windischeschenbach.....	94, 95	Ezeoba Aloysius Nnaemeka.....	74
Wolfsbach.....	73, 74, 75, 76	Felenda Simone.....	94
Wolfskofen.....	73	Fenk Daniel.....	73
Wolnzach.....	72, 76, 94, 110	Ferstl Franz.....	4
Wondreb.....	73	Fischer Thomas.....	73
Wunsiedel.....	73, 74, 95	Flierl Georg.....	4, 67
Zeitlarn.....	110	Forster Alfons.....	4
		Forster Stephan.....	4
		Frohmann Eva-Maria.....	94
		Frühmorgen Franz.....	24, 76
		Fuchs Michael.....	24, 71, 76
		Führrohr Manfred.....	61
		Gailer Kerstin.....	95
		Gallmeier Josef.....	4
		Gebendorfer Paul.....	74
		Geismar Josef.....	4
		Gerl Roman.....	4, 42
		Gierl Max.....	64
		Görgner Alfred.....	96
		Gotthardt Karin.....	95
		Götz Dominik.....	95
		Gradl Ludwig.....	4, 61, 67
		Graf Johann.....	75
		Hackl Gerhard.....	76
		Haimerl Stefanie.....	95
Personenverzeichnis:			
Abasili Alexander Izuchukwu.....	72		
Adaikkalam James Arockiasamy.....	72		
Albert Andreas.....	5		
Alevenathodukayil Alexander.....	73		
Altschäffel Stefan.....	4		
Amann Hans.....	4		
Amann Laura.....	95		
Ammer Johann.....	61, 71, 76		
Amschl Konrad.....	72		
Anthony Joseph Kanamkudam.....	74		
Anyanwu Kessington Chukwuma.....	74		
Anzinger Stefan.....	4		
Bahati Makanja Robert.....	74		
Baier Manfred.....	24		
Baier Stefan.....	110		
Baron Marek.....	73		

Hammer-Butzkamm Elisabeth.....	94	Machagija Philemon Henry.....	109
Hammerer Alois.....	4	Mader Herbert.....	4
Häring Josef.....	4	Maier Peter.....	4
Harreiner Max.....	24	Maigari Emmanuel.....	109
Hartmann Dominikus.....	95	Maliyekkal George Sijo.....	73
Heidenreich Ralf.....	4, 61	Mallmann Bernhard.....	61
Hellauer Walter.....	4, 61	Manithottiyil Paul.....	75
Helm Thomas.....	4	Matys Joseph.....	76
Herr Jürgen.....	109	Mauerer Stephanie.....	95
Herrmann Edeltraud.....	94	Mbomba Emboni Franklin.....	74
Herrmann Eva-Maria.....	94	Meckel Matthias.....	61, 73
Hierl Wolfgang.....	4	Meenpuzhackal Joseph.....	6
Hirschberger Manuel.....	70, 94	Meier Thomas.....	5
Hoch Michael.....	4	Meiler Willibald.....	64
Hofbauer Klaus.....	110	Melzl Christoph.....	4
Hofmann Jakob.....	4, 66, 67	Merl Franz.....	110
Hofmann Johannes.....	4, 67, 72	Messerer Hermann.....	95
Holzfurtner Andreas.....	94	Meyer Maria.....	95
Hopfner Max.....	8	Michael Adaikalam Donald.....	75
Horn Monika.....	95	Mirwald Sandra.....	71, 94
Höschl Paul.....	76	Möller Susanne.....	95
Hösl Alexander.....	4	Moosbauer Maximilian.....	61, 74
Huber Alexander.....	4, 72	Möstl Alois.....	4, 66, 67
Huber Hanns J.....	66	Müller Martin.....	4
Irlbacher Josef.....	4	Müller Waltraud.....	110
Irrgang Willibald.....	96	Munguakonkwa Naburhaca Deogratias.....	94
Iruthayasamy Basil.....	74	Nahr Gottfried.....	66
Jeschner Thomas.....	4	Nees Markus.....	72
John Jim Vadakkumparambil.....	74	Neidl Martin.....	4, 110
Jose Tony.....	75	Neumüller Johann.....	24
Josef Mejo Puthussery.....	74	Nickl Peter.....	76
Joseph Aby.....	75	Niemczewski Slawomir.....	73
Kaiser Ulrich.....	6	Nugulu-Ngulu Prosper.....	74
Kalis Christian.....	4	Nüßl Severein.....	94
Kanovsky Josef.....	75	Nwenyi Gerald Obumneke.....	6
Karlic Simon.....	78	Ófele Maria-Luisa.....	5
Kasole Benjamin.....	5	Ogbu Emmanuel Uchechukwugeme.....	61, 75
Kaspar Monika.....	96	Oguche John Ojochogwu.....	74
Kaufmann Alfons.....	4, 61	Okoro Emmanuel Ugochukwu.....	6
Kick Alfred.....	94	Padakootil Joy.....	73
Kienberger Matthias.....	4	Pamler Hans.....	110
Kirschner Viktoria.....	94	Parambi Baby Xavier.....	64
Klawikowski Michael Wojciech.....	109	Paravakkal Loxly Sebastian.....	74
Klier Hans.....	4	Petz Ulrich.....	96
Knoll Alfons.....	5	Pfeffer Franz.....	73
Kodiyyan Ettiera Sunny.....	76	Pinzer Thomas.....	24, 71, 76
Kohlhepp Thomas.....	72	Pirner Arnold.....	4
Kölbl Maria-Theresia.....	94	Plank Johannes.....	4
Kopp Thomas.....	73	Popp Martin.....	5, 73
Köppl Kristiane.....	94	Pöpperl Gerhard.....	5
Kotwica Piotr.....	93	Porimattathil Charles John.....	74
Kramer Johann.....	64	Pöschl Josef.....	4
Kraus Thomas.....	73	Priller Martin.....	4
Kruschina Holger.....	4, 67	Pruszyński Eugen.....	4, 61, 76
Kusterer Ernst.....	75	Pscheidl Helmut.....	70, 94
Lane Thomas Joseph.....	109	Pschorn Hans.....	24
Langhammer Helmut.....	76	Rakete Christian.....	4
Lang-Riebl Birgit.....	95	Ramoser Martin.....	4
Lankes Alfons.....	96	Ratchagar Kulaindhaisamy.....	75
Lassleben Harald.....	110	Reber Bernhard.....	71
Latacz Adrian.....	4	Rebl Vitus.....	94
Laurich Wilhelm.....	116	Rein Florian.....	73
Lebok Uwe.....	24	Reiner Englmar.....	78
Leimgruber Ute.....	71	Reißer Michael.....	4
Leitmayr Benedikt.....	5	Renner Erich.....	72
Lenz Sabrina.....	23	Richthammer Thomas.....	4
Lesinski Günter.....	66, 110	Riedl Johann.....	76
Lettner Klaus Oskar.....	74	Rödl Stephan.....	74, 96
Letz Manuela.....	96	Roeb Maximilian.....	72
Liesaus Ronald.....	93	Rögner Bettina.....	94
Lindner Alfred.....	93	Rösl Herbert.....	61
Lobmeier Lucas.....	61, 73	Rosner Martin.....	110
Löffelmann Thomas.....	76	Rubenbauer Josef.....	116
Lourdusamy Sagayaraj.....	75	Rückerl Katharina.....	96
Lukas Johannes.....	4	Rust Andrea.....	95
Lungu Peter.....	75	Sagstetter Andreas.....	61

Saller Michael.....	4	Stanglmayr Hermann.....	4
Salomon Pawel.....	94	Stasicki Adam.....	94
Samuel Thomas Kutty.....	6	Staufer Johann.....	78
Sattler Alois.....	5, 23, 76, 96, 110	Steinbach Nico.....	95
Saum Kilian.....	4	Strigl Manfred.....	4, 66, 67
Schafbauer Martin.....	110	Strunz Hans.....	5
Schaller Andrea.....	95	Stummer Thomas.....	4
Schamberger Felix.....	71	Sturm Hermann.....	76
Scharf Johann.....	110	Swierz Clemens Wojciech Andrzej.....	109
Schart Monika.....	94	Szörenyi Patrizia.....	95
Schattenkirchner Marianne.....	95	Szwajca Ryszard.....	93
Schedl Gerhard.....	75	Tauer Johann.....	4
Schedlbauer-Aichner Rosemarie.....	94	Thalhammer Josef.....	4, 67
Scherr Josef.....	8	Thoma Christina.....	95
Scherr Sebastian.....	61	Thomas Santosh.....	74
Schießl Josef.....	4	Triebenbacher Josef.....	4
Schillinger Wolfgang.....	4	Uhl Monika.....	66
Schindlbeck Anton.....	24	Unegbu Elias Chima.....	64
Schinko Andreas.....	73	Urban Monika.....	95
Schmaderer Beate.....	95	Usmann Victor Jamahh.....	93
Schmaißer Josef.....	8	Väth Thomas.....	61
Schmid-Kellermeier Franziska.....	94	Vincent John Subash.....	75
Schmidt Alois.....	4	Vincent Robin.....	42
Schneider Harald.....	70, 94	Voderholzer Rudolf.....	5, 110
Schneider Heike.....	95	Vogl Thomas.....	4
Schon Dietmar.....	61	Vogl Wolfgang.....	61
Schottenhammel Johann.....	76	Voss Clemens.....	4
Schrapp Ulrich.....	74	Waleszczuk Zbigniew.....	72
Schreiber Karl.....	116	Weindl Josef.....	4, 67
Schreyer Michael.....	93	Weißmann Michael.....	5
Schrüfer Werner.....	76	Wenninger Wolfgang.....	96
Schüller Georg.....	74, 116	Werner Romanos.....	61
Schuller Gregor.....	74	Wimmer Reinhold.....	76
Schwägerl Georg.....	78	Winter Martin.....	61
Schwaiger Georg.....	116	Witt Maria.....	95
Sedlmair Benedikt.....	73, 109	Wöfl Alfred.....	4
Seiberl Martin.....	5	Wolf Hermann-Josef.....	64
Seidl Karl-Heinz.....	42	Wrobel Janusz.....	75, 109
Seitz Barbara.....	96	Wroblewski Krzysztof.....	93
Semmelmayer Johann.....	24	Xavier Robin.....	73
Senft Thomas.....	76	Zeindlmeier Heinrich.....	76
Sieder Gabriele.....	95	Zillich Peter.....	64
Smaglinski Leszek.....	76	Zinecker Thomas.....	4
Soosaiah Antony Soosai.....	5	Zuckermann Philippa.....	95
Spindler Johannes.....	61, 74	Zwicznagl Helena.....	95

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2019

Nr. 1

31. Januar

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters zum 27. Welttag des Kranken – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Zusammensetzung des Priesterrates 2019 - 2024 – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 17. März 2019 – Stefanus-Gemeinschaft im Bistum Regensburg – Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Diözesan-Nachrichten – Erhöhung der Haftpflicht-Versicherungssummen im Sammelvertrag der Diözese Regensburg – Notizen – Verstorbene Kleriker – Beilagenhinweis

Botschaft des Heiligen Vaters zum 27. Welttag des Kranken (11. Februar 2019)

»Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben« (Mt 10,8)

Liebe Brüder und Schwestern,

»Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben« (Mt 10,8). Dies sind die Worte Jesu bei der Aussendung der Apostel zur Verkündigung des Evangeliums, damit sich sein Reich durch Gesten freigiebigere Liebe ausbreite.

Anlässlich des 27. Welttages der Kranken, der am 11. Februar 2019 in Kalkutta in Indien feierlich begangen wird, erinnert die Kirche als Mutter aller ihrer Kinder, insbesondere der Kranken, daran, dass die Gesten einer umsonst ausgeteilten Gabe, wie die des Barmherzigen Samariters, der glaubhafteste Weg der Evangelisierung sind. Die Pflege des Kranken bedarf der Professionalität und des Zartgefühls, braucht spontane und einfache Gesten, die umsonst gegeben werden, wie zum Beispiel ein Streicheln, durch die man den anderen spüren lässt, dass er „wertvoll“ ist.

Das Leben ist eine Gabe Gottes; der heilige Paulus mahnt: »Was hast du, das du nicht empfangen hättest?« (1 Kor 4,7). Eben weil es eine Gabe ist, darf unser Leben nicht als ein bloßer Besitz oder als Privateigentum betrachtet werden, gerade im Hinblick auf die Errungenschaften von Medizin und Biotechnologie, die den Menschen dazu verleiten könnten, der Versuchung nachzugeben, den „Baum des Lebens“ zu manipulieren (vgl. Gen 3,24).

Angesichts von Wegwerfkultur und Gleichgültigkeit will ich dringend unterstreichen, dass die Gabe das Paradigma sein muss, das den Individualismus und die heutige gesellschaftliche Zersplitterung herausfordern kann, um neue Beziehungen und verschiedenartige Formen der Kooperation zwischen den Völkern und Kulturen anzuregen. Der Dialog als Voraussetzung zur Gabe eröffnet Beziehungsfelder für menschliches

Wachstum und Entwicklung, welche die eingespielten traditionellen Schablonen der Machtausübung in der Gesellschaft durchbrechen können. Die Gabe ist nicht identisch mit der Handlung des Schenkens, denn man kann sie nur dann so nennen, wenn man sich selbst dabei hingibt; sie darf sich nicht auf die bloße Übergabe eines Eigentums oder irgendeines Gegenstandes beschränken. Die Gabe unterscheidet sich eben gerade deshalb vom einfachen Schenken, weil man sich selbst in ihr hingibt und sie den Wunsch voraussetzt, eine Beziehung einzugehen. Die Gabe ist also vor allem eine gegenseitige Anerkennung, welche wiederum ein unverzichtbares Kennzeichen sozialer Bindung ist. In der Gabe erkennen wir den Widerschein der Liebe Gottes, die ihren Höhepunkt in der Menschwerdung seines Sohnes Jesus und in dem Ausgießen des Heiligen Geistes erreicht.

Jeder Mensch ist arm, bedürftig und notleidend. Wenn wir geboren werden, brauchen wir die Fürsorge unserer Eltern zum Leben, und in keiner Lebensphase wird es uns je gelingen, uns ganz davon zu befreien, anderer Menschen zu bedürfen und ihre Hilfe in Anspruch zu nehmen. Niemandem wird es je gelingen, sich ganz der Bande der Ohnmacht gegenüber einem Menschen oder einer Situation zu entledigen. Auch dies ist ein Zustand, der uns als „Geschöpf“ kennzeichnet. Das aufrichtige Eingestehen dieser Wahrheit hilft, demütig zu bleiben und mutig Solidarität als eine unentbehrliche Tugend des Lebens zu praktizieren.

Dieses Bewusstsein drängt uns zu einem verantwortlichen und Verantwortung fördernden Handeln, im Hinblick auf ein Gut, das untrennbar individuell wie gemeinschaftlich ist. Erst wenn der Mensch sich nicht als eine eigenständige Welt wahrnimmt, sondern als ein

Wesen, das seiner Natur nach mit allen anderen, die er ursprünglich als „Geschwister“ empfindet, verbunden ist, wird solidarisches und am Allgemeinwohl ausgerichtetes Handeln möglich. Wir brauchen keine Angst zu haben, uns einzugestehen, dass wir bedürftig sind und unfähig, uns all das zu geben, was wir brauchen. Denn alleine und nur aus unseren eigenen Kräften können wir nicht alle Grenzen überwinden. Fürchten wir uns nicht vor dieser Erkenntnis; Gott selbst hat sich in Jesus erniedrigt (vgl. *Phil 2,8*) und er beugt sich zu uns nieder und über unsere Armut, um uns zu helfen und uns all das zu schenken, was wir alleine niemals erreichen könnten.

Anlässlich dieses feierlichen Welttages in Indien möchte ich voller Freude und Bewunderung an Mutter Theresa von Kalkutta als ein Vorbild der Barmherzigkeit erinnern, welche den Armen und Kranken die Liebe Gottes sichtbar gemacht hat. Wie ich bei ihrer Heiligsprechung sagte, war »Mutter Teresa [...] in ihrem ganzen Leben eine großherzige Ausspenderin der göttlichen Barmherzigkeit, indem sie durch die Aufnahme und den Schutz des menschlichen Lebens – des ungeborenen wie des verlassenen und ausgesonderten – für alle da war. [...] Sie beugte sich über die Erschöpften, die man am Straßenrand sterben ließ, weil sie die Würde erkannte, die Gott ihnen verliehen hatte. Sie erhob ihre Stimme vor den Mächtigen der Welt, damit sie angesichts der Verbrechen [...] der Armut, die sie selbst geschaffen hatten, ihre Schuld erkennen sollten. Die Barmherzigkeit war für sie das „Salz“, das jedem ihrer Werke Geschmack verlieh, und das „Licht“, das die Dunkelheit derer erhellte, die nicht einmal mehr Tränen hatten, um über ihre Armut und ihr Leiden zu weinen. Ihre Mission in den Randzonen der Städte und den Randzonen des Lebens bleibt in unserer Zeit ein beredtes Zeugnis für die Nähe Gottes zu den Ärmsten der Armen« (*Homilie*, 4. September 2016).

Die heilige Mutter Theresa hilft uns zu verstehen, dass das einzige Kriterium des Handelns die allen umsonst geschenkte Liebe sein muss, ohne Rücksicht auf Sprache, Kultur, Ethnie oder Religion. Ihr Beispiel leitet uns noch immer, damit wir der Menschheit, die Verständnis und Zärtlichkeit braucht, vor allem aber den Leidenden, neue Horizonte der Freude und der Hoffnung eröffnen.

Die Unentgeltlichkeit menschlichen Handelns ist der Antrieb für die Freiwilligen, die im sozialen und Krankenpflegebereich so wichtig sind und die in beredter Weise die Spiritualität des Barmherzigen Samariters nachleben. Ich danke allen Freiwilligenorganisationen, die sich um den Transport von Patienten und die Nothilfe, um Blut-, Gewebe- und Organspenden kümmern, und ermutige sie. Ein besonderer Bereich, in dem Eure Gegenwart die Sorge der Kirche zum Ausdruck bringt, ist der Schutz der Rechte der Kranken, vor allem jener, die an pathologischen Erkrankungen leiden oder besonderer Pflege bedürfen. Nicht zu vergessen ist auch der Bereich der Sensibilisierung und der Vorsorge.

Eure Freiwilligendienste in den Krankenhäusern und bei der häuslichen Pflege, die von der körperlichen Versorgung bis zu spirituellem Beistand reichen, sind dabei von grundlegender Bedeutung. Vielen kranken, alleinstehenden und alten Menschen, auch mit psychischen und motorischen Problemen, kommt das zugute. Ich rufe Euch dazu auf, auch weiterhin Zeichen der Gegenwart der Kirche in dieser säkularisierten Welt zu sein. Der freiwillige Helfer ist ein uneigennütziger Freund, dem man Gedanken und Gefühle anvertrauen kann; durch sein Zuhören hilft er dem Kranken, von einem passiven Empfänger der Pflege zu einem aktiven Teilnehmer und Protagonisten in einer wechselseitigen Beziehung zu werden, neue Hoffnung zu schöpfen und der Therapie gegenüber eine positivere Einstellung einzunehmen. Das Volontariat gibt Werte, Verhaltensweisen und Lebensstile weiter, deren Mittelpunkt der Antrieb des Gebens ist. Auch so bekommt Pflege ein menschlicheres Gesicht.

Die Dimension der Unentgeltlichkeit sollte vor allem die katholischen Pflegeeinrichtungen inspirieren, denn die Haltung des Evangeliums qualifiziert ihr Handeln, sowohl in den hoch entwickelten, als auch den benachteiligten Gebieten dieser Welt. Die katholischen Einrichtungen sollten als Antwort auf die Logik des Profits um jeden Preis, des Gebens und Nehmens, und der rücksichtslosen Ausbeutung den Sinngehalt der Gabe, der Unentgeltlichkeit und der Solidarität verkörpern.


Ich rufe Euch auf allen verschiedenen Ebenen dazu auf, die Kultur der Unentgeltlichkeit und des Gebens zu fördern, die unerlässlich ist, um das Profitdenken und die Wegwerfkultur zu überwinden. Die katholischen Pflegeeinrichtungen dürfen nicht in betriebswirtschaftliches Denken verfallen, sondern müssen die Sorge um den Menschen höher stellen als den Verdienst. Wir wissen, dass die Gesundheit relational ist, sie hängt von den zwischenmenschlichen Beziehungen ab und braucht Vertrauen, Freundschaft und Solidarität. Sie ist ein Gut, in dessen „vollen“ Genuss man nur kommt, wenn man es teilt. Die Freude, umsonst zu geben, ist Kennzeichen der Gesundheit des Christen.

Euch alle vertraue ich Maria an, dem Heil der Kranken, *Salus infirmorum*. Sie möge uns helfen, die Gaben, die wir im Geiste des Dialogs und der gegenseitigen Aufnahme empfangen haben, miteinander zu teilen, als Brüder und Schwestern zu leben und ein jeder auf die Bedürfnisse des anderen zu achten, aus großzügigem Herzen zu geben und die Freude am uneigennützigen Dienst zu lernen. Mit großer Zuneigung versichere ich Euch allen meiner Nähe im Gebet und erteile Euch von Herzen den Apostolischen Segen.


Aus dem Vatikan, am 25. November 2018, dem Hochfest unseres Herrn Jesus Christus, des Königs des Weltalls

Franciscus

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 11. Oktober 2018 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.
- A. Tarifrunde 2018 – Korrekturen und Beschluss zum Zusatzurlaub
 - B. Überarbeitung der Anlage 20 zu den AVR - Inklusionsbetriebe
 - C. Änderungen in Abschnitt X (a) der Anlage 1 zu den AVR – in Euro geführte Konten
 - D. Neufassung des § 18 AT AVR – Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
 - E. Anlage 8 zu den AVR - Aussetzen der Versicherungspflicht nach der Versorgungsordnung B
- II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.
- Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.
- Regensburg, den 20.12.2018
- + 
- Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 24. Oktober 2018 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.
- II. Übernahme des Beschlusses zum Zusatzurlaub Anlage 31 zu den AVR
- Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Oktober 2018 „Tarifrunde 2018 Korrekturen und Beschluss zum Zusatzurlaub“ wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zum Zusatzurlaub (inklusive der Urlaubshöchstgrenzen) nach § 17 der Anlage 31 zu den AVR mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren
- Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. Januar 2019 als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.
- III. Inkrafttreten
- Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2018 in Kraft.
- Regensburg, den 27.12.2018
- + 
- Bischof von Regensburg

Zusammensetzung des Priesterrates 2019 – 2024

Der Priesterrat besteht aus gewählten (A), geborenen (B) und berufenen (C) Mitgliedern; hinzu kommen Gäste (D):

A) Als Vertreter der Priester der 33 Dekanate und als deren Stellvertreter gemäß Art. 2 Abs. 2 der Statuten des Priesterrates vom 1. März 2010 wurden auf Dekanatssebene folgende Priester nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 1-3 in den Priesterrat gewählt:

- 1) Dek. Abensberg-Mainburg: Dekan Georg Birner; Stellvertreter: Prodekan Wolfgang Schillinger;
- 2) Dek. Alteglofsheim-Schierling: Prodekan Matthias Kienberger; Stellvertreter: Pfr. Klaus Beck;
- 3) Dek. Amberg-Ensdorf: Pfr. Alois Berzl; Stellvertreter: Pfr. Thomas Helm;
- 4) Dek. Bogenberg-Pondorf: Prodekan Kilian Saum; Stellvertreter: Dekan P. Martin Müller;
- 5) Dek. Cham: Dekan Michael Reißer; Stellvertreter: N.N.;
- 6) Dek. Deggendorf-Plattling: Dekan Josef Geismar; Stellvertreter: Prodekan Martin Neidl;
- 7) Dek. Dingolfing: Dekan Eugen Pruszynski; Stellvertreter: Prodekan Stefan Brunner;
- 8) Dek. Donaustauf: Prodekan Alois Schmidt; Stellvertreter: Dekan Josef Weindl;
- 9) Dek. Eggenfelden: Dekan Egon Dirscherl; Stellvertreter: Prodekan Thomas Richthammerer;
- 10) Dek. Frontenhausen-Pilsting: Dekan Martin Ramoser; Stellvertreter: Pfr. Jürgen Eckl;
- 11) Dek. Geiselhöring: Prodekan Dr. Peter Maier; Stellvertreter: N.N.;
- 12) Dek. Geisenfeld: Prodekan Thomas Zinecker; Stellvertreter: Dekan Thomas Stummer;
- 13) Dek. Kelheim: Dekan Anton Dinzinger; Stellvertreter: Prodekan Adrian Latacz;
- 14) Dek. Kemnath-Wunsiedel: Dekan Hans Klier; Stellvertreter: Prodekan Josef Triebenbacher;
- 15) Dek. Kötzing: Dekan Herbert Mader; Stellvertreter: Prodekan Dr. Johann Tauer;
- 16) Dek. Laaber: Pfr. Stephan Forster; Stellvertreter: Pfr. Christian Rakete;
- 17) Dek. Landshut-Altheim: Dekan Alfred Wölfl; Stellvertreter: Prodekan Wolfgang Hierl;
- 18) Dek. Leuchtenberg: Dekan Alexander Hösl; Stellvertreter: Pfr. Alfons Forster;
- 19) Dek. Nabburg: Dekan Michael Hoch; Stellvertreter: N.N.;
- 20) Dek. Neunburg-Oberviechtach: Dekan Alfons Kaufmann; Stellvertreter: N.N.;
- 21) Dek. Neustadt/WN.: Dekan Thomas Jeschner; Stellvertreter: Prodekan Josef Häring;

- 22) Dek. Pförring: Prodekan Michael Saller; Stellvertreter: N.N.;
- 23) Dek. Regensburg: Dekan Roman Gerl; Stellvertreter: Prodekan Franz Ferstl;
- 24) Dek. Regenstauf: Dekan Alexander Huber; Stellvertreter: Prodekan Josef Schießl;
- 25) Dek. Roding: Dekan Ralf Heidenreich; Stellvertreter: Prodekan Alois Hammerer;
- 26) Dek. Rottenburg: Dekan Stefan Anzinger; Stellvertreter: Prodekan Josef Pöschl;
- 27) Dek. Schwandorf: Prodekan Christoph Melzl; Stellvertreter: Dekan Hans Amann;
- 28) Dek. Straubing: Dekan Johannes Plank; Stellvertreter: Prodekan Stefan Altschäffel;
- 29) Dek. Sulzbach-Hirschau: Dekan Walter Hellauer; Stellvertreter: Prodekan Josef Irlbacher;
- 30) Dek. Tirschenreuth: Dekan Thomas Vogl; Stellvertreter: Prodekan Martin Besold;
- 31) Dek. Viechtach: Prodekan Josef Gallmeier; Stellvertreter: N.N.;
- 32) Dek. Vilsbiburg: Dekan Clemens Voss; Stellvertreter: Prodekan Hermann Stanglmayr;
- 33) Dek. Weiden: Dekan Johannes Lukas; Stellvertreter: Prodekan Arnold Pirner.

Beachte: Für den „Stellvertreter“ gilt Art. 2 Abs. 5 der Statuten des Priesterrates: „Der Vertreter des Dekanates kann sich bei Sitzungen von seinem Stellvertreter vertreten lassen. Ist auch dieser verhindert, kann der Vertreter des Dekanates auch einen anderen Priester des Dekanates mit der Vertretung in einer Sitzung schriftlich und unter Benachrichtigung des Sekretärs des Priesterrates beauftragen; dieser ist dann stimmberechtigt“.

B) Geborene Mitglieder des Priesterrates (vgl. Art. 2 Abs. 3 der Statuten des Priesterrates) sind:

- der Hwst. Herr Diözesanbischof Dr. Rudolf Voderholzer als Vorsitzender (Art. 3 Abs. 2 Statuten);
- die Mitglieder der Ordinariatskonferenz, soweit sie Priester sind (derzeit alle neun Mitglieder des Domkapitels);
- die acht Regionaldekane (BGR Pfr. Georg Flierl, Msgr. Pfr. Ludwig Gradl, Msgr. Pfr. Jakob Hofmann, Msgr. Pfr. Johannes Hofmann, Pfr. Holger Kruschina, Direktor Manfred Strigl., Prälat Pfr. Alois Möstl, Msgr. Pfr. Josef Thalhammer);
- Regens Msgr. Martin Priller;
- Jugendpfarrer Domvikar Christian Kalis;
- Priesterseelsorge: Prälat Pfr. Gottfried Dachauer, Mallersdorf;

- Kaplan Martin Popp, Oberviechtach (Weihekurs 2015) und Kaplan Ulrich Eigendorf, Vohenstrauß (Weihekurs 2016); ab Herbst 2019: Kaplan Thomas Meier, Eggenfelden (Weihekurs 2017) und Kaplan Martin Seiberl, Roding (Weihekurs 2018).

C) Der Hwst. Herr Diözesanbischof hat folgende weitere acht Mitglieder des Priesterrates berufen (vgl. Art. 2 Abs. 4 der Statuten des Priesterrates):

- BGR P. Benedikt Leitmayr OSFS, Vertreter der Ordenspriester;
- Prof. Dr. Alfons Knoll, Kath.-Theol. Fakultät der Universität Regensburg;
- Prof. Dr. Christoph Binninger, Ökumenebeauftragter, Regensburg;
- Gerhard Pöpperl, Diözesandirektor Berufungspastoral, Regensburg;
- Domvikar StD Andreas Albert, Vertreter der hauptamtlichen Religionslehrer;
- Prälat BGR Pfr. em. Hans Strunz, Vertreter der emeritierten Priester;
- BGR Pfr. Antony Soosai Soosaiah, Otzing (Vertreter der indischen Priester);
- BGR Pfr. Dr. Benjamin Kasole, Pürkwang (Vertreter der afrikanischen Priester).

D) Gäste ohne Stimmrecht (nach Art. 2 Abs. 7 der Statuten des Priesterrats):

- Frau Ordinariatsrätin Maria-Luisa Öfele, Hauptabteilung Orden und Geistliche Gemeinschaften;
- Herr Ordinariatsrat Alois Sattler, Bischöflicher Finanzdirektor;
- Herr Diakon Michael Weißmann, Caritasdirektor;
- Dekane, die nicht als Vertreter des Dekanates gewählt wurden.

Die fünfjährige Amtsperiode des neu gewählten und berufenen Priesterrats 2019-2024, der neben dem Hwst. Herrn Bischof als Vorsitzendem 63 weitere Mitglieder umfasst, von denen die 33 Vertreter der Dekanate von den Priestern frei gewählt wurden (vgl. can. 497,1° CIC), beginnt mit der konstituierenden Sitzung am Montag, 11. Februar 2019 im Diözesan-Exerzitienhaus Werdenfels.

Regensburg, den 29. Januar 2019



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 17. März 2019

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (17. März 2019) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2019 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Stefanus-Gemeinschaft im Bistum Regensburg

Mit Wirkung zum 31.12.2018 hat die Stefanusgemeinschaft im Bistum Regensburg ihre Bildungsarbeit eingestellt und wurde aufgelöst. Mit Wirkung zum gleichen Datum ist die Stefanus-Gemeinschaft aus dem Diözesankomitee ausgeschieden.

Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 26.02.2019 um 14:00 Uhr statt.

Die übernächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 08.05.2019 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 05.04.2019 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Diözesan-Nachrichten

Personalialia

Anweisungen

Mit Wirkung vom **07.01.2019** wurde oberhirtlich angewiesen

Thomas Kutty **Samuel**, Leiblfing, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei Altstadt/WN-HI. Familie im Dekanat Neustadt a. d. Waldnaab.

Mit Wirkung vom **01.02.2019** wurde oberhirtlich angewiesen

P. Zygmund **Dowlaszewicz** OFM Conv., Neustadt/WN, als Pfarrvikar für die Wallfahrtsseelsorge (50%) an der Klosterkirche Neustadt/WN-St. Felix und als Seelsorger im Hospiz St. Felix in Neustadt/WN (25%) im Dekanat Neustadt/WN und als Seelsorger auf der Palliativstation des Klinikums Weiden (25%) im Dekanat Weiden;

Gerald Obumneke **Nwenyi**, Nigeria, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei Leiblfing-Mariä Himmelfahrt mit Expositur Schwimmbach und den Benefizien Hailing und Hankofen im Dekanat Geiselhöring;

Emmanuel Ugochukwu **Okoro**, Salzburg, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei Viechtach-St. Augustin mit Expositur Schönau und Benefizium Wiesing im Dekanat Viechtach.

Entpflichtung

Mit Wirkung vom **22.01.2019** wurde entpflichtet P. Dr. Joseph **Meenpuzhackal** CST von seinem Dienst als Pfarrvikar in der Pfarrei Kemnath(Stadt)-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Kemnath-Wunsiedel.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat am 07.01.2019 mit Wirkung vom **01.02.2019** Herrn Bischöflichen Notar Lic. iur. can. Ulrich **Kaiser**, Bischöfliches Konsistorium Regensburg, für weitere fünf Jahre (bis 31.01.2024) zum Diözesanrichter (iudex dioecesanus) beim Diözesangericht des Bistums Regensburg ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Erhöhung der Haftpflicht-Versicherungssummen im Sammelvertrag der Diözese Regensburg

Die Versicherungssummen im Haftpflicht-Sammelvertrag der Diözese Regensburg haben sich für jedes Schadenereignis wie folgt erhöht:

30.000.000 Euro pauschal für Personen- und/oder Sachschäden und 10.000.000 Euro für Vermögensschäden und für Umwelt-Schäden auf 10.000.000 Euro.

Alois Sattler
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Einladung zu den Anbetungstagen vom 3. bis 5. März 2019 in Schönstatt

„Sein Leben war ein gebetetes Leben. Pater Josef Kentenich und das Gebet.“ Unter diesem Leitwort laden die schönstättischen Diözesanpriester-Gemeinschaften von Sonntagabend, 3. März bis Dienstagmittag, 5. März 2019 Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone zu den Anbetungstagen vor Aschermittwoch mit Sr. M. Linda Wegerer von den Schönstätter Marienschwestern ein.

Tagungsort ist das Priester- und Gästehaus Marienau, Höhrer Straße 86, 56179 Vallendar-Schönstatt. Wer sich anmelden möchte, wende sich bitte direkt an das Priester- und Gästehaus, Telefon 0261-962620, Telefax 0261-96262581, E-Mail: info@leben-ander-quelle.de.

Weitere Ansprechpartner sind Pfarrer Hans Doncks, Heimbach, Pfarrer Gerold Reinbott, Mainz-Laubenheim und Pfarrer Christoph Scholten, Kranenburg.

Beginn ist am Karnevalssonntag um 18.00 Uhr mit dem Abendessen und einem ersten Referat, an Rosenmontag folgen die HI. Messe,

ein weiteres Referat, eine Führung durch das Pater-Kentenich-Haus, Zeiten der Stille, Beichtgelegenheit und um 20.00 Uhr die Nachtanbetung, die am Fastnachtsdienstag beendet wird. Nach der HI. Messe, einer abschließenden Gesprächsrunde und einem Besuch am Grab von Pater Josef Kentenich enden die Anbetungstage mit dem Mittagessen am Fastnachtsdienstag.

Fort- und Weiterbildungen in Freising

Die Seminare werden veranstaltet von der Abteilung Fortbildung, Weiterbildung und Begleitung der Erzdiözese München und Freising und sind ein Angebot für Seelsorger/innen aller Bistümer. Kontakt:

Fort- und Weiterbildung Freising
Domberg 27, 85354 Freising
Telefon: 08161/ 88540-0

E-Mail: fwb@dombergcampus.de

Informationen und Anmeldung bitte über unsere Homepage: www.theologischefortbildung.de

Gottesdienstwerkstatt

Der Feier des Glaubens eine Form geben

Leitung: Prof. Dr. Alexander Saberschinsky
 Ort: Freising
 Datum: 6.5.-8.5.2019
 Anmeldeschluss 06.04.19

Ressource Konflikt

Kontroverse Führungssituationen ergebnisorientiert lösen

Referent: Prof. Dr. Thomas Bayer
 Ort: Freising
 Datum: 22.05.-24.05.2019
 Anmeldeschluss 16.04.19

Seniorenpastoral

Modul: Glaube und Spiritualität im Alter

Referent: Prof. Dr. Reinhard Feiter, Prof. Dr. Leo Karrer,
 Leitung: Adelheid Widmann
 Ort: Sankt Ottilien
 Datum: 3.6.-5.6.2019
 Anmeldeschluss 3.5.19

TatKräftig

Werkstatt Biografiearbeit

Referent: Dr. Hubert Klingenberg
 Ort: Freising
 Datum: 24.6.-26.6.2019
 Anmeldeschluss 24.5.19

Menschen schützen

Modul: Für den Ernstfall gerüstet. Handeln und begleiten

Referenten:
 Leitung: Mary Hallay-Witte, Gabriele Siegert
 Ort: Schmerlenbach
 Datum: 24.6.-27.6.2019
 Anmeldeschluss 24.5.2019

Im Alltag geistlich begleiten

Handwerkszeug für Diakone mit Zivilberuf

Referent: Prof. Dr. Christoph Jacobs
 Ort: Freising
 Datum: 28.6.-30.6.2019
 Anmeldeschluss 28.05.2019

Katechese. Weiter. Denken

Heute Gott zur Sprache bringen

Referent: Prof. Dr. Stefan Altmeyer, Br. Andreas Knapp
 Ort: Nürnberg
 Datum: 3.7.-4.7.2019
 Anmeldeschluss 3.6.2019

Heilung Sinn Ermutigung

Modul: Grundlagen der Biografiearbeit

Referent: Dr. Hubert Klingenberg
 Ort: Freising
 Datum: 23.09.-25.09.2019
 Anmeldeschluss 2.8.2019

Fortbildungsveranstaltung des Klerusverbandes e. V.

22. bis 26. April 2019

I. Thema:

Ethische Dimensionen in einer digitalisierten Netzwerkgesellschaft – ein Spannungsfeld im Diskurs

II. Datum:

22. bis 26. April 2019

II. Teilnehmer:

13 Plätze, bei Doppelbelegung (11 DZ, 2 EZ) max. 24 Plätze Diakone und Priester der bayerischen (Erz-) Diözesen und Speyer.

IV. Tagungsort:

Begegnungszentrum der Erzdiözese München und Freising

„Casa Santa Maria – Patrona della Baviera“ –
 Viale delle Medaglie d’Oro 400, 00136 Roma, Italien

V. Leitung:

Msgr. Andreas Simbeck, Landespolizeidekan, 1. Vorsitzender
 Dr. Gerhard Deißböck, Dipl. Religionspädagoge (FH), Geschäftsführer

VI. Zeitplan:

Ostermontag, 22.04.2019: Get together

- Anreise gegen Nachmittag
- gemeinsames Abendessen

Dienstag, 23.04.2019: Inside the plot

- Neue Trends im Social Web. Pastoraler Raum: Instagram (Kerstin Heinemann, Dipl. Religionspädagogin, Medienpädagogin, Mitglied der Expertenrunde Digitalisierung der Publizistischen Kommission der Deutschen Bischofskonferenz (DBK), Beirätin der Clearing stelle Medienkompetenz der DBK, Mitautorin zahlreicher Medienpublikationen der DBK)
- Ethische Filmanalyse, Medien und Politik (Prof. Dr. Alexander Filipovic, Professor für Medienethik, Hochschule für Philosophie, IHS und Leiter der zm:dg – Zentrum für Ethik der Medien und der digitalen Gesellschaft)

Mittwoch, 24.04.2019: Begegnungen

- Generalaudienz
- Besuch der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl. Gespräch mit Dr. Michael Koch über die politische Arbeit innerhalb der Katholischen Kirche (angefragt)
- Nachmittag zur freien Verfügung
- Kamingespräch mit einem hochrangigen Vertreter der Kurie (angefragt)

Donnerstag, 20.04.2019: Inside the jungle

- „Sachsen, Atommüll und ich – eine kritische Betrachtung eines Twittergates“ (Dr. Ansgar Mayer, deutscher Theologe und Journalist, ehemaliger Direktor für Medien und Kommunikation, Erzbistum Köln)
- Viele Wege führen nach Rom, aber auch durch Rom – Rom mal anders (Matthias Giger ehemaliger Vizekorporal der Schweizer Garde, Msgr. Andreas Simbeck, Dr. Gerhard Deißböck)

Freitag, 21.04.2019: Ciao Roma

- Individuelle Abreise der Teilnehmer

Der Besuch der HI. Messe ist an jedem Tag vorgesehen und möglich.

VII. Kosten:

Kosten für Planung, Organisation, Referenten, sowie Eintritte bei Gruppenexkursionen und Unterkunft/Frühstück im Begegnungszentrum für Mitglieder der diözesanen Klerusvereine und des Klerusverbandes e. V. übernimmt der Klerusverband e. V., Nicht-Mitglieder tragen die Kosten für Unterkunft/Frühstück (DZ 130 € oder EZ 90 € pro Nacht) selbst.

Kosten für Getränke und Verpflegung (wie z. B. Mittag- und Abendessen), sowie individuelle Ausgaben während der Veranstaltung sind von den Teilnehmern zu tragen. Die Teilnehmer reisen auf eigene Kosten und Verantwortung an. Ein Zuschussantrag an die Klerushilfe e. V. ist individuell möglich.

Der Klerusverband e. V. haftet nicht für Schäden, Verletzungen, etc. während der Fortbildungsveranstaltung.

Eine Anerkennung als dienstliche Fortbildung ist über die zuständigen Stellen in den (Erz-) Diözesen von jedem Teilnehmer zu klären.

VIII. Anmeldung:

Per E-Mail an gerhard.deissenboeck@klerusverband.bayern bis einschließlich 3. März 2019.

IX. Hinweis:

Zwei Teilnehmer können sich auf Wunsch ein Doppelzimmer teilen, somit würde sich die max. Teilnehmerzahl erhöhen. Die Anmeldung garantiert noch nicht die Teilnahme. Es wird eine gleichwertige Verteilung der Plätze auf alle diözesanen Klerusvereine angestrebt. Es zählt der Eingang der Anmeldung. Mitglieder der diözesanen Klerusvereine und des Klerusverbandes e. V. werden bevorzugt.

Wohnungsangebot für Ruhestandspriester

Expositur Schönau (Pfarrei Viechtach). Pfarrhaus erbaut 1907, umfassend renoviert 2000; sehr guter Zustand; Erdgeschoss und Obergeschoss mit jeweils einer abgeschlossenen 3-Zimmer-Wohnung inkl. Küche, Bad und zusätzlich Dusche/WC; Keller. Am Ortsrand von Schönau gelegen, 100m zur Kirche, unverbaute,

weite Aussicht auf bewaldete Berge; Metzgerei und Gaststätte am Ort; Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf in Viechtach (6 km). Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht. Frei ab August 2019. Weitere Auskünfte erteilt Dekan Dr. Werner Konrad, Telefon 09942/5061.

Im Herrn sind verschieden:

2018

Am 26. Dezember **Scherr** Josef, BfzAdm. i.R. von Haader und Kom. in Amberg-St.Georg, 91 Jahre alt

2019

Am 24. Januar **Betzner** Gerhard, BGR, fr. Pfr. von Laberweinting und zugleich PfAdm. i.R. von Sallach, Kom. in Geiselhöring, 89 Jahre alt

am 24. Januar **Hopfner** Max, Dr. theol., Apostol. Protonotar, Domdekan em. und Offizial i.R. in Regensburg-St. Andreas (Stadtamhof), 83 Jahre alt

am 25. Januar **Schmaißer** Josef, BGR, fr. Pfr. von Grafentraubach und zugleich PfAdm. i.R. von Hofkirchen, Kom. in Geiselhöring, 92 Jahre alt

R.I.P.

Beilagen: - Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes - Nr. 58

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2019 € 25,- im Jahr
 Druck: Erhardi Druck GmbH, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2019

Nr. 2

25. Februar

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2019 – Dekret über die Aufnahme der liturgischen Feier des heiligen Papstes Pauls VI. in den Römischen Generalkalender – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2019 – Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2019) – Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2019 – Richtlinie zur Verwendung der Mittel des Überdiözesanen Fonds Bayern (KdöR)/Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuschüsse des Überdiözesanen Fonds Bayern (ÜDF) – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Weisung zur kirchlichen Bußpraxis – Portiunkula-Ablass – Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Auskunftserteilung zu Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern – Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2019 – Hinweise zur Durchführung der Caritas-Frühjahrssammlung 2019 – Diözesan-Nachrichten – Einführungsveranstaltung insbesondere für KirchenpflegerInnen

Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2019

»Die Schöpfung wartet sehnsüchtig auf das Offenbarwerden der Söhne Gottes« (Röm 8,1 9)

Liebe Brüder und Schwestern, jedes Jahr schenkt Gott durch die Mutter Kirche seinen »Gläubigen die Gnade, das Osterfest in der Freude des Heiligen Geistes zu erwarten«. Er ruft uns »zur Feier der Geheimnisse, die in uns die Gnade der Kindschaft erneuern«, und führt uns »mit geläutertem Herzen [...] zur Fülle des Lebens durch unseren Herrn Jesus Christus« (Präfation für die Fastenzeit I). Auf diese Weise können wir von einem Osterfest zum nächsten der Vollendung der Erlösung entgegengehen, die wir bereits durch das Paschamysterium Christi empfangen haben: »Denn auf Hoffnung hin sind wir gerettet« (Röm 8,24). Dieses Heilsgeheimnis, das in uns schon im irdischen Leben am Werk ist, ist ein dynamischer Prozess, der auch die Geschichte und die gesamte Schöpfung umfasst. Der heilige Paulus sagt sogar: »Die Schöpfung wartet sehnsüchtig auf das Offenbarwerden der Söhne Gottes« (Röm 8,19). Vor diesem Hintergrund möchte ich ein paar Anstöße zum Nachdenken geben, die unseren Weg der Umkehr während der nächsten Fastenzeit begleiten sollen.

1. Die Erlösung der Schöpfung

Als Höhepunkt des Kirchenjahres ruft uns die Feier des Ostertriduum vom Leiden, vom Tod und von der Auferstehung Christi jedes Mal dazu auf, die Vorbereitung darauf in dem Bewusstsein zu leben, dass unsere Gleichgestaltung mit Christus (vgl. Röm 8,29) ein unermessliches Geschenk der Barmherzigkeit Gottes ist.

Wenn der Mensch als Kind Gottes, als erlöste Person lebt, die sich vom Heiligen Geist leiten lässt (vgl. Röm 8,14) und das Gesetz Gottes - angefangen bei dem Gesetz, das schon in sein Herz und in die Natur einge-

schrieben ist - zu erkennen und in die Praxis umzusetzen weiß, dann wird er auch der Schöpfung Gutes tun und an ihrer Erlösung mitwirken. Darum ist es der sehnliche Wunsch der Schöpfung - so sagt Paulus -, dass Gottes Söhne und Töchter offenbar werden, das heißt, dass diejenigen, die bereits die Gnade des Paschamysteriums Jesu empfangen haben, dessen Früchte in ihrer Fülle leben. Sie sind nämlich dazu bestimmt, ihre vollkommene Reife in der Erlösung des menschlichen Leibes selbst zu erlangen. Wenn die Liebe Christi das Leben der Heiligen - Geist, Seele und Leib - verwandelt, dann lobpreisen sie Gott. In ihrem Gebet, in der Betrachtung und Kunst beziehen sie dabei auch die Geschöpfe mit ein, wie es der „Sonnengesang“ des Franz von Assisi (vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 87) wunderbar zeigt. Doch in dieser Welt ist die durch die Erlösung geschaffene Harmonie noch immer und ständig von der negativen Kraft der Sünde und des Todes bedroht.

2. Die zerstörerische Kraft der Sünde

Wenn wir nicht als Söhne und Töchter Gottes leben, ist unser Verhalten unserem Nächsten und den anderen Geschöpfen - aber auch uns selbst - gegenüber oft zerstörerisch, da wir mehr oder weniger bewusst davon ausgehen, von allem nach unserem Belieben Gebrauch machen zu können. Dann gewinnt die Unmäßigkeit die Oberhand und führt zu einer Lebensweise, die jene Grenzen verletzt, die zu respektieren unser Menschsein und die Natur von uns verlangen. Wir geben den ungezügelt Wünschen nach, die im Buch der Weisheit den Ungläubigen zugeschrieben werden beziehungsweise denen, die weder Gott zum Bezugspunkt ihres Handelns nehmen, noch eine Hoffnung für die Zukunft haben (vgl. 2,1-11). Wenn wir uns nicht ständig nach dem Osterfest ausrichten und die Auferstehung als Ziel vor Augen halten, dann

ist klar, dass sich am Ende die Logik des Alles-und-sofort und des Immer-mehr-haben-Wollens durchsetzt.

Die Ursache von allem Bösen ist, wie wir wissen, die Sünde. Seit ihrem ersten Auftreten unter den Menschen hat sie die Gemeinschaft mit Gott, mit den anderen und mit der Schöpfung, der wir vor allem durch unseren Leib verbunden sind, unterbrochen. Durch den Bruch der Gemeinschaft mit Gott wurde auch die Harmonie des Menschen mit der ihm zgedachten Umwelt gestört, sodass der Garten zu einer Wüste wurde (vgl. Gen 3,17-18). Es handelt sich dabei um jene Sünde, die den Menschen dazu führt, sich für den Gott der Schöpfung zu halten, sich als ihr absoluter Herrscher zu fühlen und sie nicht zu dem von Gott bestimmten Zweck zu nutzen, sondern nur im eigenen Interesse und auf Kosten der Geschöpfe und der Mitmenschen.

Wenn das Gesetz Gottes, das Gesetz der Liebe, aufgegeben wird, setzt sich das Gesetz des Stärkeren gegen den Schwächeren durch. Die Sünde, die im Herzen des Menschen wohnt (vgl. Mk 7,20-23) - sie drückt sich in der Begierde, im Verlangen nach unmäßigem Wohlstand, in der Gleichgültigkeit gegenüber dem Wohl der anderen und häufig auch gegenüber dem eigenen Wohl aus -, führt zur Ausbeutung der Schöpfung, der Menschen und der Umwelt in einer unersättlichen Gier, für die jeder Wunsch zu einem Recht wird und die früher oder später auch den zerstören wird, der von ihr beherrscht wird.

3. Die heilende Kraft von Reue und Vergebung

Daher ist es für die Schöpfung so dringend notwendig, dass die Söhne und Töchter Gottes, all jene, die „neue Schöpfung“ geworden sind, offenbar werden: »Wenn also jemand in Christus ist, dann ist er eine neue Schöpfung: Das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden« (2 Kor 5, 17). Durch ihr Offenbarwerden kann nämlich auch die Schöpfung selbst „Ostern feiern“: sich dem neuen Himmel und der neuen Erde öffnen (vgl. Offb 21, 1). Der Weg auf Ostern hin ruft uns eben dazu auf, unser christliches Angesicht und unser christliches Herz durch Reue, Umkehr und Vergebung zu erneuern, damit wir den ganzen Reichtum der Gnade des Paschamysteriums leben können.

Diese „Ungeduld“, diese Erwartung der Schöpfung wird erfüllt, wenn die Söhne und Töchter Gottes offenbar werden, das heißt, wenn die Christen und alle Menschen diese „Geburtswehen“ der Umkehr entschlossen auf sich nehmen. Die gesamte Schöpfung soll gemeinsam mit uns »Von der Knechtschaft der Vergänglichkeit

befreit werden zur Freiheit und Herrlichkeit der Kinder Gottes« (Röm 8,21). Die Fastenzeit ist sakramentales Zeichen dieser Umkehr. Sie ruft die Christen dazu auf, das Paschamysterium in ihrem persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Leben stärker und konkreter Gestalt werden zu lassen, insbesondere durch das Fasten, Beten und Almosengeben.

Fasten bedeutet zu lernen, unsere Haltung gegenüber den anderen und den Geschöpfen zu ändern: von der Versuchung, alles zu „verschlingen“, um unsere Begierde zu befriedigen, hin zu der Fähigkeit, aus Liebe zu leiden, welche die Leere unseres Herzens füllen kann. Beten, damit wir auf die Idolatrie und die Selbstgenügsamkeit unseres Ichs verzichten lernen und eingestehen, dass wir des Herrn und seiner Barmherzigkeit bedürfen. Almosen geben, damit wir die Torheit hinter uns lassen, nur für uns zu leben und alles für uns anzuhäufen in der Illusion, uns so eine Zukunft zu sichern, die uns nicht gehört. So finden wir die Freude an dem Plan wieder, den Gott der Schöpfung und unserem Herzen eingepägt hat: ihn, unsere Brüder und Schwestern und die gesamte Welt zu lieben und in dieser Liebe das wahre Glück zu finden.

Liebe Brüder und Schwestern, die „Fastenzeit“ des Sohnes Gottes war ein Eintreten in die Wüste der Schöpfung, um sie wieder zu dem Garten der Gemeinschaft mit Gott werden zu lassen, der sie vor dem Sündenfall war (vgl. Mk 1, 12-13; Jes 51,3). In unserer Fastenzeit wollen wir den gleichen Weg noch einmal gehen, um auch der Schöpfung die Hoffnung Christi zu bringen, dass sie von der Knechtschaft der Vergänglichkeit befreit werden [soll] zur Freiheit und Herrlichkeit der Kinder Gottes« (Röm 8,21). Lassen wir diese günstige Zeit nicht nutzlos verstreichen! Bitten wir Gott um seine Hilfe, den Weg wahrer Umkehr einzuschlagen. Lassen wir den Egoismus, den auf uns selbst fixierten Blick hinter uns und wenden wir uns dem Ostern Jesu zu; unsere Brüder und Schwestern in Not sollen unsere Nächsten sein, mit denen wir unsere geistlichen und materiellen Güter teilen. So ziehen wir, wenn wir in unserem konkreten Leben den Sieg Christi über Sünde und Tod annehmen, seine verwandelnde Kraft auch auf die Schöpfung herab.

Aus dem Vatikan, am 4. Oktober 2018, dem Fest des heiligen Franz von Assisi

Franciscus

CONGREGATIO DE CULTU DIVINO ET DISCIPLINA SACRAMENTORUM
(Prot. Nr. 29/19)

DEKRET

**über die Aufnahme der liturgischen Feier des heiligen Papstes Pauls VI.
in den Römischen Generalkalender**

Jesus Christus, der Mensch in Vollendung, der in der Kirche lebt und wirkt, lädt alle Menschen ein zur verwandelnden Begegnung mit ihm, der „Weg, Wahrheit und Leben“ ist (Joh 14,6). Diesen Weg haben die Heiligen durchlaufen. So tat es auch Paul VI. nach dem Beispiel des Apostels, dessen Namen er annahm, zu der Zeit, da ihn der Heilige Geist zum Nachfolger Petri erwählte.

Paul VI. (mit bürgerlichem Namen Giovanni Battista Montini) wurde am 26. September 1897 in Concesio bei Brescia in Italien geboren. Am 29. Mai 1920 wurde er zum Priester geweiht. Ab 1924 stand er im Dienst der Päpste Pius XI. und Pius XII. und übte gleichzeitig seinen priesterlichen Dienst für Universitätsstudenten aus. Zum Substituten im Staatssekretariat ernannt, engagierte er sich während des 2. Weltkriegs für die Aufnahme von Flüchtlingen und verfolgten Juden. Später wurde er zum Prostaatssekretär für die allgemeinen Angelegenheiten der Kirche bestellt und lernte in diesem speziellen Amt auch viele Förderer der Ökumenischen Bewegung kennen und traf mit ihnen zusammen. Zum Erzbischof von Mailand ernannt, kümmerte er sich in vielfältiger Weise um die Diözese. 1958 wurde er vom heiligen Johannes XXIII. zur Würde eines Kardinals der Heiligen Römischen Kirche erhoben und, nach dessen Tod, am 21. Juni 1963 auf den Stuhl Petri gewählt. Er setzte das von seinen Vorgängern begonnene Werk mit Eifer fort, brachte insbesondere das Zweite Vatikanische Konzil zum Abschluss und startete zahlreiche Initiativen, Zeichen seiner eifrigen Sorge für die Kirche und die Welt seiner Zeit, unter denen seine Pilgerreisen denkwürdig sind, die er in seinem apostolischen Dienst unternahm, sowohl um die Einheit der Christen zu fördern als auch um die fundamentalen Menschenrechte einzufordern. Darüber hinaus übte er sein oberstes Lehramt für den Frieden aus, förderte den Fortschritt der Völker, die Inkulturation des Glaubens sowie die Erneuerung der Liturgie, indem er Riten und Gebete approbierte, die zugleich die Tradition bewahren und an neue Zeiten angepasst sind, so dass er schließlich unter seiner Autorität für den Römischen Ritus den Kalender promulgierte, das Messbuch, die Stundenliturgie, das Pontifikale und fast das ganze Rituale, um die aktive Teilnahme des gläubigen Volkes an der Liturgie zu fördern. In gleicher Weise sorgte er dafür, dass die päpstlichen Feiern eine

einfachere Form annahmen. Am 6. August 1978 gab er in Castel Gandolfo seine Seele Gott zurück und wurde dann nach seiner Verfügung in der demütigen Weise beerdigt, in der er gelebt hatte.

Gott, der Hirt und Lenker aller Gläubigen, vertraut seine Kirche, die durch die Zeiten pilgert, jenen an, die er selbst als Stellvertreter seines Sohnes eingesetzt hat. Unter diesen strahlt der heilige Paul VI. hervor, der in seiner Person den reinen Glauben des heiligen Petrus vereinte mit dem missionarischen Eifer des heiligen Paulus. Sein Bewusstsein, selber Petrus zu sein, wird erkennbar, wenn man sich erinnert, dass er beim Besuch des Ökumenischen Weltrats der Kirchen in Genf am 10. Juni 1969 sich vorstellte mit den Worten: „Mein Name ist Petrus“. Er leitete aber die Sendung, für die er sich erwählt wusste, auch vom ausgewählten Namen ab. Wie Paulus hat er sein Leben aufgerieben für das Evangelium Christi indem er neue Grenzen überschritt und sein Zeugnis ablegte in Verkündigung und Dialog als Prophet einer Kirche, die sich nach außen wenden muss, die auf die schaut, die fern sind, und sich um die Armen kümmert. Die Kirche war tatsächlich immer seine beständige Liebe, seine hauptsächliche Sorge, sein steter Gedanke, die erste und grundlegende Leitschnur seines Pontifikats, wollte er doch, dass die Kirche sich mehr ihrer selbst vergewissere, um das Werk der Verkündigung des Evangeliums immer mehr auszubreiten.

In Anbetracht der Heiligkeit des Lebens dieses obersten Pontifex, die sich in Wort und Tat bezeugte, und unter Berücksichtigung der großen Bedeutung, die sein apostolischer Dienst für die Kirche auf der ganzen Erde hat, hat der Heilige Vater FRANZISKUS, auf die Bitten und Wünsche des Volkes Gottes hin, verfügt, dass die liturgische Feier des heiligen Papstes Pauls VI. am 29. Mai als nichtgebotener Gedenktag in den Römischen Generalkalender aufgenommen wird.

Dieser neue Gedenktag ist einzufügen in alle Kalender und liturgischen Bücher für die Feier der heiligen Messe und des Stundengebets. Die zu verwendenden liturgischen Texte, die diesem Dekret beigefügt sind, müssen übersetzt, approbiert und nach der Bestätigung durch dieses Dikasterium, durch die Bischofskonferenzen veröffentlicht werden.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Robert Kardinal Sarah
Präfekt

Aus der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, 25. Januar 2019,
Fest der Bekehrung des heiligen Apostels Paulus.

+ Arthur Roche
Erzbischof Sekretär

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2019

Liebe Schwestern und Brüder,
junge Menschen wünschen sich eine Welt voller Möglichkeiten. Sie haben Ideen, Hoffnungen und Pläne und sind offen für die Zukunft. Daher lautet das Leitwort der diesjährigen Fastenaktion von Misereor: „Mach was draus: sei Zukunft!“ Die Fastenaktion wird gemeinsam mit der Kirche in El Salvador durchgeführt. Sie will vor allem Jugendliche ermutigen, im Vertrauen auf Gottes Liebe und die von ihm geschenkten eigenen Begabungen zu leben.

Im mittelamerikanischen El Salvador ist es nicht leicht, an eine gute Zukunft zu glauben. Es herrschen Armut und Gewalt. Gerade junge Menschen finden keine Ausbildungs- und Arbeitsplätze. Trotzdem fassen viele Jugendliche in den von Misereor geförderten Projekten Vertrauen in die Zukunft. Sie werden so zu Botschaftern einer besseren, friedlichen Welt.

Lassen Sie sich von der Zuversicht dieser Jugendlichen anstecken! „Mach was draus: sei Zukunft!“ Dieses Leitwort zur Fastenaktion gilt uns allen, egal welchen Alters. Gestalten auch Sie am kommenden Sonntag Zukunft – durch Ihr Gebet, Ihre Aktion in der Gemeinde, durch Ihre Gabe bei der Misereor-Kollekte. Ihre Spende trägt dazu bei, dass junge Menschen in El Salvador und weltweit hoffnungsvoll Zukunft mitgestalten können.

Fulda, den 27. September 2018

Für das Bistum Regensburg

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 31. März 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2019)

Liebe Schwestern und Brüder,
Jahr um Jahr verlassen orientalische Christen in großer Zahl ihre angestammte Heimat. Nicht zuletzt die Entwicklung in Israel und Palästina erfüllt uns mit großer Sorge. Viele arabische Christen sehen ihre einzige Zukunftsperspektive in der Auswanderung. Schon jetzt ist ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung auf weniger als zwei Prozent gesunken.

Um den Christen im Heiligen Land ein Leben in Würde zu ermöglichen, sind wir zu tätiger

Solidarität aufgerufen. Unsere Anteilnahme und Hilfe macht ihnen Mut, in der Ursprungsregion unseres Glaubens trotz schwieriger Lebensbedingungen vom Evangelium Zeugnis zu geben. Ohne sie, die „lebendigen Steine“ der christlichen Gemeinden, würde das Christentum im Heiligen Land nur noch musealen Charakter haben.

Ihr Gebet, liebe Schwestern und Brüder, und die Palmsonntagskollekte sind für das katholische Engagement in dieser Region unverzichtbar. So bitten wir Sie um Ihre großzügige

Spende zur Unterstützung der Christen im Heiligen Land.

Auch ermutigen wir Sie zu Pilgerreisen in das Heilige Land, bei denen eine persönliche Begegnung mit den christlichen Gemeinden stattfinden kann.

Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Würzburg, den 20.11.2018

Für das Bistum Regensburg

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 14. April 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2019

Liebe Schwestern und Brüder, eine berühmte Frau, die vielen Menschen auf der Welt ein Vorbild ist, hat den Spruch geprägt: „Lasse nie zu, dass du jemandem begegnest, der nicht nach der Begegnung mit dir glücklicher ist.“

Der Satz kommt ein wenig sperrig daher, weil er quasi eine doppelte Verneinung enthält. Einfach gesprochen ist diese doppelte Verneinung aber nichts anderes, als ein großes „Ja“. Eine Aufforderung: Sag „Ja“ Deinem Nächsten gegenüber. Gehe auf deine Mitmenschen zu, sei freundlich dabei und wohlgesonnen und tue, was du tun kannst, damit es diesem Mitmenschen besser geht.

Die Frau, die uns diese Aufforderung mit auf den Weg gab, ist die Heilige Teresa von Kalkutta. Ihre Art der Hingabe an die Armen und die Obdachlosen, an die Kranken und die Sterbenden machte sie als „Mutter Teresa“ der ganzen Welt bekannt.

„Lasse nie zu, dass du jemandem begegnest, der nicht nach der Begegnung mit dir glücklicher ist.“

Das ist christliche Caritas: Barmherzigkeit und tätige Nächstenliebe.

Von Beginn an haben sich Christen in ihren Gemeinden für Bedürftige in ihrem Umfeld eingesetzt. Nach dem Vorbild unseres Herrn Jesus Christus, der auf die Menschen zugeht, der gerade und ausdrücklich den Außenseitern begegnet, der gerade und ausdrücklich den Armen und den Schwachen seine liebende Zuwendung schenkt.

Der Mensch ist nach Gottes Ebenbild geschaffen, das gibt ihm seine Würde. Das heißt für uns, dass wir Gott in jedem Menschen erkennen dürfen, ja in jedem Menschen erkennen müssen. Und dies beruft alle Christen zur Zuwendung, zur Begegnung, zur Nächstenliebe. Die Liebe Gottes zu uns Menschen, drängt uns, diese Liebe zu erwidern – und weiterzugeben.

„Schenken Sie Begegnung“, liebe Schwestern und Brüder, ist das Motto unserer diesjährigen Caritas-Frühjahrssammlung.

Auch in einem reichen Land wie Deutschland gibt es viel Not und Bedürftigkeit. Die politische Diskussion rund um die so genannte „Respekt-Rente“ hat da vor Kurzem wieder ein Schlaglicht auf die Armut im Alter geworfen, die in diesem Zusammenhang ein großes Thema unserer Tage ist.

Caritas – das ist tätige Hilfe und Zuwendung in den Diensten und Einrichtungen unserer Diözese. Tausende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und unzählige Ehrenamtliche wenden sich den Bedürftigen zu, bieten professionelle Hilfe, sind Ansprechpartner, schenken Zeit und Begegnungen.

Dabei gilt die Maxime: Jeder, der Hilfe benötigt, soll Hilfe bekommen. Ohne Ansehen der Person und egal, ob die Notsituation selbst verschuldet oder unverschuldet ist.

So vielfältig hier die Bedürfnisse sind, so vielfältig ist das Angebot der kirchlichen Caritas. In unserer Diözese gibt es über 900 Dienste und Einrichtungen, von der Kindertagesstätte

bis zum Altenheim, von der Suchtberatung bis zur Obdachlosenhilfe.

Ein nicht unwesentlicher Teil dieser Angebote wird erst durch Spenden möglich. Die Allgemeine Soziale Beratung beispielsweise wird komplett aus eigenen Mitteln finanziert. Auch materielle Hilfen oder Hilfsfonds sind auf Spenden angewiesen.

Ja, Deutschland ist ein modernes Land mit einem guten Sozialsystem und das Netz, das der Staat in Jahrzehnten gewoben hat, trägt viele - aber längst nicht alle.

Am heutigen Sonntag beginnt die diesjährige Frühjahrssammlung der Caritas. Die heutige Kirchenkollekte trägt ebenso dazu bei wie die

Haus- und Straßensammlungen der kommenden Woche.

Viele Tausend Sammlerinnen und Sammler stehen bereit, sich auf den Weg zu machen. Öffnen Sie die Türen, Schenken Sie Begegnung.

Schon heute dafür ein herzliches Vergelt's Gott!

Ihr

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 17. März 2019 (auch am Vorabend) in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Richtlinie zur Verwendung der Mittel des Überdiözesanen Fonds Bayern (KdÖR)

Präambel

Es ist die Aufgabe des Überdiözesanen Fonds Bayern (nachfolgend: ÜDF), mit dem ihm gemäß § 12 seiner Satzung vor allem von den bayerischen (Erz-)Diözesen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel die Erfüllung überdiözesaner Aufgaben im Bereich der bayerischen (Erz-)Diözesen zu fördern und überdiözesan tätige kirchliche Rechtsträger, Dienststellen und Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen (§ 2 Abs. 1 der Satzung). Die bayerischen (Erz-)Diözesen legen Wert darauf, dass die Mittel des ÜDF in nachvollziehbarer und effizienter Weise vergeben und verwendet werden. Dieses Ziel soll mit Hilfe der nachfolgenden Richtlinie realisiert werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweckgebundene Verwendung

Die Mittel des ÜDF dienen ausschließlich der Erfüllung des kirchlichen Auftrags im Bereich der bayerischen (Erz-)Diözesen, soweit sie sich auf eine gemeinsame Aufgabenerledigung verständigt haben oder überdiözesan tätige Institutionen und Projekte entsprechend unterstützt werden sollen. Personen oder Institutionen dürfen nicht durch zweckfremde oder unverhältnismäßig hohe Leistungen begünstigt werden.

§ 2

Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Für die Verwaltung und Verwendung der Mittel des ÜDF gelten die Gebote der Wirtschaftlichkeit und

Sparsamkeit. Insbesondere ist seitens der Leistungsempfänger stets zu prüfen, ob eine Aufgabe oder Maßnahme tatsächlich durchgeführt werden muss, in welcher Form und durch wen dies geschehen soll und ob die Finanzierung ganz oder teilweise durch Drittmittel erfolgen kann. Es ist darauf zu achten, inwieweit die mit der Mittelverwendung intendierten Ziele tatsächlich erreicht werden. Die Beachtung dieser Grundsätze ist zu dokumentieren.

§ 3

Freiwilligkeit und Haushaltsvorbehalt

- (1) Auf Leistungen des ÜDF besteht kein Anspruch. Soweit der ÜDF ganz oder teilweise anderweitig begründete Bestandsgewährleistungspflichten Dritter erfüllt, wird dadurch vorbehaltlich gegenteiliger schriftlicher Vereinbarungen eine eigenständige Verpflichtung des ÜDF weder dem Grunde, noch der Höhe nach begründet. Sind dem Leistungsempfänger Zuschüsse Dritter in Aussicht gestellt oder zugesagt und werden diese nicht gewährt, besteht kein Anspruch gegen den ÜDF, dass dieser anstelle der Drittzuschüsse zusätzliche Mittel zur Verfügung stellt.
- (2) Soweit Leistungen des ÜDF in Aussicht gestellt werden, stehen diese unter Haushaltsvorbehalt.

§ 4

Verfahrensgrundsätze

Die Entscheidungen über die Verwaltung und Verwendung der Mittel des ÜDF müssen auf einer angemessenen Informationsgrundlage getroffen werden.

Diese sowie die Entscheidungsfindung und die wesentlichen Entscheidungsgründe müssen nachvollziehbar sein und in geeigneter Form dokumentiert werden.

II. Leistungsarten und -empfänger

§ 5 Leistungsarten

Der ÜDF erbringt folgende Leistungen:

1. Aufwendungsersatz für Sach- und Personalkosten der bayerischen (Erz-)Diözesen, einschließlich etwaiger Kosten der Alters(zusatz)versorgung, die für die Erledigung von der Freisinger Bischofskonferenz übertragener überdiözesaner Aufgaben erforderlich sind.
2. Institutionelle Zuschüsse für überdiözesan tätige kirchliche Rechtsträger und andere nicht rechtsfähige Vereine.
3. Aufgaben- bzw. projektbezogene Zuschüsse für überdiözesane Maßnahmen.
4. Zuschüsse für Baumaßnahmen an Objekten von überdiözesaner Bedeutung im Einsatz der jeweiligen Leistungsempfänger.

§ 6 Leistungsempfänger

- (1) Der ÜDF erbringt Leistungen an:
 - a) die bayerische (Erz-)Diözesen,
 - b) überdiözesan tätige, steuerbegünstigte Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bayern
 - c) gemeinnützige, vor allem kirchliche Rechtsträger mit Sitz in Bayern sowie
 - d) nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts, soweit diese ihrem Zweck entsprechend an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitwirken.
- (2) Die Zuschussempfänger im Sinne des Abs. 1 lit. b) - d) sollen
 - a) überwiegend in den sieben bayerischen (Erz-)Diözesen und damit weder lediglich auf diözesaner noch darüber hinaus auf nationaler Ebene wirken,
 - b) von der Freisinger Bischofskonferenz anerkannt und beauftragt sein,
 - c) sich durch mehrjährige Arbeit als sachkompetent ausgewiesen haben und Gewähr für eine langfristige Betätigung in dem vorbezeichneten Sinne bieten sowie

- d) ihre Aufgaben in der Regel auch aus angemessenen Eigenleistungen, einschließlich der Zuwendungen Dritter, finanzieren.

- (3) Die vom ÜDF gewährten Leistungen dienen unmittelbar der Erfüllung des geförderten Zwecks und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

III. Verfahren

§ 7 Leistungsantrag

- (1) Leistungen des ÜDF dürfen nur aufgrund eines schriftlichen Antrags bewilligt werden.
- (2) Der Antrag für das Folgejahr ist jährlich spätestens bis zum 31.08. des laufenden Jahres zu stellen. Leistungsanträge nach Ablauf der vorstehenden Frist werden nur dann berücksichtigt, wenn der antragsgegenständliche Bedarf bei Fristablauf noch nicht erkennbar war und für unvorhergesehene Projekte im Rahmen der Finanzplanung Mittel bereitgestellt wurden oder nachträglich bereitgestellt werden.
- (3) Für den Leistungsantrag ist das vom Geschäftsführer als verbindlich vorgeschriebene Antragsformular zu verwenden. Grund und Höhe der geforderten Leistung sind, insbesondere im Hinblick auf die überdiözesane Veranlassung, in dem Antrag nachvollziehbar und überprüfbar darzulegen. Dem Leistungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. die Satzung des Leistungsempfängers (erstmalig und bei jeder Satzungsänderung);
 2. der Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz mit Vermögensaufstellung und Ergebnisrechnung zum 31.12. des Vorjahres;
 3. ein Prüfbericht für das Vorjahr;
 4. der Entwurf des Finanz- bzw. Haushaltsplanes für das antragsgegenständliche Jahr;
 5. eine detaillierte Begründung des Antrages, einschließlich Kalkulationsgrundlagen;
 6. ein Verwendungsnachweis für das Vorjahr sowie
 7. ein Tätigkeitsbericht für das Vorjahr.

Weitergehende Einzelheiten, insbesondere betreffend die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, werden durch den Geschäftsführer festgelegt.

Werden Unterlagen nicht vollständig bzw. nicht fristgerecht zum Leistungsantrag vorgelegt, kann eine ordentliche Antragsbearbeitung und Zuschussbewilligung nicht gewährleistet werden.

§ 8

Prüfung durch den Geschäftsführer

Der Geschäftsführer prüft den Antrag auf seine formelle Ordnungsmäßigkeit, insbesondere Vollständigkeit, sowie gegebenenfalls auf die Übereinstimmung mit dem Zuschussprogramm. Soweit die Prüfung Einwände ergibt, teilt er diese dem Antragsteller mit und fordert ihn unter Fristsetzung zur Nachbesserung auf, soweit eine solche möglich ist. Haben sich keine Einwände ergeben, entscheidet der Geschäftsführer, inwieweit der Leistungsantrag im Rahmen der Finanzplanung zu berücksichtigen ist. Der Geschäftsführer weist auf die im Rahmen der Finanzplanung ganz oder teilweise nicht berücksichtigten Leistungsanträge gegenüber der Finanzkommission und dem Präsidium bei Vorlage des Entwurfs des Finanzplans gesondert hin.

§ 9

Entscheidung über den Leistungsantrag

- (1) Das Präsidium entscheidet auf der Grundlage einer Stellungnahme der Finanzkommission, inwieweit fristgerecht eingereichte Leistungsanträge im Finanzplan berücksichtigt werden. Auf der Grundlage der bindenden Festlegungen des Finanzplans erteilt der Geschäftsführer dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid über die Gewährung oder Ablehnung der beantragten Mittel.
- (2) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen haben in ihrer jeweiligen Fassung für alle Leistungsempfänger des ÜDF Gültigkeit. Darüber hinaus kann die Bewilligung mit besonderen Nebenbestimmungen in der Form von Auflagen, Bedingungen, Befristungen sowie einem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden. Darüber hinaus kann auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vorbehalten werden. Eine positive Entscheidung über den Leistungsantrag ist zumindest mit dem Erfordernis eines sachgerechten Nachweises über die Verwendung der bewilligten Mittel sowie der Überprüfung der Mittelverwendung durch die Revision des ÜDF zu verbinden. Die Entscheidung über Art und Umfang von Nebenbestimmungen obliegt dem Geschäftsführer. Allgemeine Nebenbestimmungen bedürfen der Abstimmung mit der Finanzkommission.

§ 10

Mittelabruf

- (1) Leistungen in Form von Aufwendersersatz oder institutionellen Zuschüssen werden in Form vierteljährlicher Abschlagszahlungen auf den jährlichen Gesamtbetrag gewährt.
- (2) Leistungen in Form von aufgaben- oder projektbezogenen Zuschüssen sowie für Baumaßnahmen werden auf Abruf und grundsätzlich unter

gleichzeitiger Vorlage eines buchhalterischen Verwendungsnachweises ausgezahlt.

- (3) Bewilligte Mittel müssen bis zum 31.12. des Bewilligungszeitraumes abgerufen werden. Unterbleibt ein fristgerechter Abruf, so verfallen die bewilligten Mittel, wenn nicht auf Antrag hin dem Leistungsempfänger ein Mittelabruf im Folgejahr gestattet wird. Der Antrag muss bis spätestens 30.11. beim Geschäftsführer gestellt werden und unter Vorlage entsprechender Nachweise die Gründe angeben, warum ein Mittelabruf innerhalb des Bewilligungszeitraumes nicht möglich war.

IV.

Rückforderung von Zuschüssen

§ 11

Rücknahme und Widerruf

- (1) Der Leistungsbescheid kann mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn dieser durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- (2) Der Leistungsbescheid kann mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach ihrer Erbringung oder nicht mehr für den im Leistungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wird oder der Leistungsempfänger eine mit dem Leistungsbescheid verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

§ 12

Rückforderung

Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs werden die gewährten Leistungen vom Empfänger zurückgefordert. Es kann darüber hinaus ab dem Zeitpunkt der Mittelgewährung eine Verzinsung in Höhe des gesetzlichen Verzugszinses bezogen auf den Zeitpunkt der Mittelgewährung gefordert werden.

V.

Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft und ist in den Amtsblättern der bayerischen (Erz-) Diözesen zu veröffentlichen.

Regensburg, den 01.02.2019

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuschüsse des Überdiözesanen Fonds Bayern (ÜDF)

1 Allgemeine Pflichten

- 1.1 Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks zu verwenden. Der Zuschussempfänger ist insbesondere verpflichtet, anderweitige Möglichkeiten der finanziellen Förderung in Anspruch zu nehmen, soweit die Ziele der Fördermittelgeber nicht gegen die katholische Kirche, ihre Glaubensbetätigung oder ihr Wirken in der Gesellschaft gerichtet oder geeignet sind, das Ansehen der Kirche sowie ihre Glaubens- und Sittenlehre zu bekämpfen oder öffentlich herabzusetzen.
- 1.2 Der Zuschussempfänger hat bei der Durchführung des Vorhabens darauf zu achten, dass dieses nicht im Widerspruch zur kirchlichen Lehre und Disziplin steht.
- 1.3 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, dem ÜDF unverzüglich anzuzeigen, wenn
 - sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist,
 - sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,
 - Dritte finanzielle Hilfen in Aussicht stellen, die im Finanzierungsplan bislang nicht berücksichtigt wurden, die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung verbraucht werden können,
 - sich herausstellt, dass der Zuschuss aus seiner Sicht nicht ausreicht, um den Verwendungszweck zu erreichen,
 - die Finanzierung des Eigenanteils bzw. die Leistungen Dritter nicht mehr sichergestellt sind,
 - er einen Antrag auf Einleitung eines Schutzschirmverfahrens gemäß § 270 InsO stellt,
 - ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.
- 1.4 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan für den Verwendungszweck veranschlagten Gesamtausgaben oder werden von Dritten im Finanzierungsplan nicht berücksichtigte finanzielle Hilfen gewährt, so reduziert sich der Zuschuss des ÜDF entsprechend, sofern sich daraus eine Überfinanzierung ergibt.
- 1.5 Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, eine Forderung aus dem Bewilligungsbescheid an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Auf Antrag des Zuschussempfängers kann der ÜDF einer Abtretung oder Verpfändung ausnahmsweise zustimmen, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang

mit dem Vorhaben steht und besondere Gründe vorliegen.

- 1.6 Sofern der Zuschuss auch zur Deckung von Personalausgaben dient, darf der Zuschussempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Diözesanangestellte, soweit nicht im Rahmen des Bewilligungsbescheides ausnahmsweise etwas anderes zugelassen wurde.
- 1.7 Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks oder mit den gewährten Zuschüssen erworben oder hergestellt werden, sind ausschließlich für den Verwendungszweck zu verwenden und schonend zu behandeln. Der Zuschussempfänger darf über sie vor Beendigung der bezuschussten Maßnahme oder einem darüber hinausgehenden im Bewilligungsbescheid bestimmten Zeitraum nicht anderweitig verfügen. Der Zuschussempfänger hat die zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert die jeweils gültige GWG-Grenze übersteigt, zu inventarisieren.
- 1.8 Der Zuschussempfänger hat die vorherige schriftliche Zustimmung des ÜDF einzuholen, wenn er bei der Durchführung der Maßnahme einen Auftrag an eine ihm bzw. seinen Repräsentanten im Sinne von § 138 InsO nahestehende natürliche oder juristische Person vergeben will.

2 Anzeigepflichten bei aufgaben- und projektbezogenen Zuschüssen und Zuschüssen für Baumaßnahmen

Über die in Ziff. 1.3 genannten Fälle hinaus ist der Zuschussempfänger verpflichtet, dem ÜDF unverzüglich anzuzeigen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Kosten der geförderten Maßnahme höher oder niedriger sind, als in dem dem Zuschussantrag beigefügten Finanzierungsplan angegeben.

3 Nachweis und Prüfung der Verwendung

- 3.1 Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist dem ÜDF im Falle von Aufwendersersatz für Sach- und Personalkosten sowie bei institutionellen Zuschüssen bis zum 31.08. des Folgejahres, in den übrigen Fällen innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht, auch im Falle von Aufwendersersatz für Sach- und Personalkosten, aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 3.2 Im Sachbericht zum Verwendungsnachweis sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und

den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner sind die Notwendigkeit und die Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

- 3.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben sowie Angaben dazu enthalten, inwieweit Drittmittel beantragt und bewilligt wurden bzw. aus welchem Grund dies nicht geschehen ist. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Folge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuschussempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne USt) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und die Angaben mit den Büchern sowie gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 3.4 Wird der Verwendungszweck nicht vollständig bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nummer 2.3 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 3.5 Zur Vermeidung von Quersubventionierung sind Zuschussempfänger, die sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, verpflichtet, die eindeutige Trennung von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten spätestens mit dem Verwendungsnachweis darzustellen.
- 3.6 Der Zuschussempfänger hat die Originalbelege (Einnahmen und Ausgaben) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen nach Vorlage des Verwendungsnachweises fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Die Rechnungsunterlagen sowie das

Aufnahme- und Wiedergabeverfahren müssen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

- 3.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. die Projektnummer) enthalten.
- 3.8 Der ÜDF ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte, insbesondere seine Revisionsstelle, prüfen zu lassen, sowie Verantwortliche des Zuschussempfängers zu befragen. Der Zuschussempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und erforderliche Kopien oder Auszüge dieser Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 3.9 Unterhält der Zuschussempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, hat diese den Verwendungsnachweis vorher zu prüfen, die Durchführung der Prüfung zu bestätigen und die Prüfungsergebnisse zu bescheinigen.
- 3.10 Sollte von einer staatlichen oder kommunalen Stelle ein Verwendungsnachweis verlangt werden, ist ein Abdruck davon vorzulegen.

4 Veröffentlichungen

- 4.1 Der Zuschussempfänger hat bei eigenen oder in seinem Auftrag erfolgten Veröffentlichungen, die die bezuschusste Maßnahme zum Gegenstand haben, darauf hinzuweisen, dass diese mit Mitteln des ÜDF gefördert wurde.
- 4.2 Der ÜDF ist berechtigt, im Rahmen eigener, auch elektronischer, Veröffentlichungen über die von ihm geförderten Maßnahmen zu berichten und zu diesem Zweck, die ihm zur Verfügung gestellten Materialien und Angaben zu verwenden und ggf. zu bearbeiten. Der Zuschussempfänger steht dafür ein, dass die dem ÜDF zur Verfügung gestellten Materialien frei von Rechten Dritter sind.

5 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Folgen der Nichtbeachtung von Pflichten

- 5.1 Nach dem Widerruf oder der Rücknahme des Bewilligungsbescheides hat der Zuschussempfänger unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Ausgaben auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es können nur solche Ausgaben verrechnet werden, die unvermeidbar entstanden sind.

5.2 Ein Erstattungsbetrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Auf die Geltendmachung des Zinsanspruchs kann verzichtet werden, wenn der Zuschussempfänger die zur Unwirksamkeit führenden Gründe nicht zu vertreten hat.

6 Änderungsvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen, insbesondere einer Auflage, sowie die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Allgemeinen Nebenbestimmungen sowie im Rahmen des Bewilligungsbescheides etwa ergangener besonderer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 06. Dezember 2018 folgende Beschlüsse gefällt, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

A. Änderungen im Allgemeinen Teil der AVR – Beendigung des Dienstverhältnisses

I. § 18 Absatz 1 Satz 4 AT zu den AVR wird wie folgt korrigiert:

„In § 18 Absatz 1 Satz 4 Allgemeiner Teil der AVR wird die Paragraphenangabe „§ 92 SGB IX“ ersetzt durch die Paragraphenangabe „§ 175 SGB IX“.“

II. § 19 Absatz 4 AT zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„¹Erfolgt während des laufenden Dienstverhältnisses für den Mitarbeiter anstatt der Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung die Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe, deren Mitgliedschaft bei einem angenommenen Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen die Voraussetzungen der Befreiung von der Versicherungspflicht nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 231 SGB VI erfüllen würde oder für die eine solche Befreiung erfolgt ist, finden Absatz 3 und Absatz 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Regelaltersgrenze diejenige Altersgrenze tritt, mit der der Mitarbeiter nach der Satzung oder den sonstigen Versicherungsbestimmungen dieser Versorgungseinrichtung ein nicht vorgezogenes Altersruhegeld (Altersrente) beanspruchen kann. ²Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Dienstgeber die diese Bestimmung enthaltende jeweils gültige Satzung oder sonstige Versicherungsbestimmung in der jeweils geltenden Fassung in Textform zur Verfügung zu stellen. ³Besteht für den

Mitarbeiter gleichzeitig eine Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung z.B. aus einer Vorbeschäftigung, verbleibt es bei der Regelaltersgrenze, sofern der Mitarbeiter dies innerhalb der letzten drei Jahre vor deren Erreichen in Textform unter Nachweis der Versicherung beantragt hat. ⁴Ist der Mitarbeiter während des laufenden Dienstverhältnisses zwar in der gesetzlichen Rentenversicherung mit laufenden Beiträgen versichert und es besteht gleichzeitig eine Anwartschaft bei einer in Satz 1 genannten Versorgungseinrichtung, so gilt die in Satz 1 genannte Altersgrenze dieser Versorgungseinrichtung, sofern der Mitarbeiter dies innerhalb der letzten drei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Textform unter Nachweis der Anwartschaft beantragt hat. ⁵Der Dienstgeber bestätigt in Textform Anträge nach den Sätzen 3 und 4.

⁶Liegt in den Fällen des Satzes 1 oder des Satzes 4 die in Satz 1 genannte Altersgrenze der Versorgungseinrichtung höher als die Regelaltersgrenze, so gilt bei Anwendung dieser höheren Altersgrenze der Beendigungszeitpunkt als auf die höhere Altersgrenze hinausgeschoben i.S.d. § 41 Satz 3 SGB VI.“

III. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

B. Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR – Verlängerung der Regelung zum Dualen Studium

I. In § 11 Satz 1 der Anlage 7 E zu den AVR wird das Datum „31.12.2018“ durch das Datum „31.12.2021“ ersetzt.

II. Die Änderung tritt zum 6. Dezember 2018 in Kraft.

Regensburg, den 15.02.2019

+ Rüdolf

Bischof von Regensburg

Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: Wir sind zu einem Leben aus dem Glauben berufen. Trotzdem sind wir immer wieder versucht, die Verbindung mit dem Herrn und der Kirche zu vernachlässigen oder gar durch schwere Schuld zu lösen. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe. Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein.

I. Bußzeiten

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, diese Haltungen in bestimmten Zeiten immer wieder einzuüben.

1. Die vierzig tägige Fastenzeit

Alljährlich begeht die Kirche als eigene Zeit der Besinnung und Buße die „österliche Bußzeit“. Vierzig Tage hindurch bereitet sie sich für die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor.

In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, dass wieder mehr Raum entsteht für Besinnung und Gebet, für heilsamen Verzicht und neue Sorge füreinander. Als Einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Diese österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Wir sind zu ihr in jeder Messfeier eingeladen. Unabdingbare Mindestforderung ist:

Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mitzufeiern und wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistie durch den Empfang der hl. Kommunion voll teilzunehmen.

Erfreulich vielen Christen ist die sonntägliche Kommunion selbstverständlich geworden. Für jeden Kommunionempfang gilt: **Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muss umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.**

Der Aschermittwoch

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochsgottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

Der Aschermittwoch ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

Die Werktage der Fastenzeit

An allen Werktagen der Fastenzeit sind wir aufgerufen, Buße im Sinne der Bergpredigt (Mt 6,1-8) durch Gebet, Verzicht und Werke der Nächstenliebe zu verwirklichen.

- Gebet: Wir entsprechen dem Geist Jesu und dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, persönlich zu beten und das Familien- oder Gemeinschaftsgebet zu erneuern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet oder den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- und Rosenkranzandachten, nicht zuletzt durch den Empfang des Bußsakramentes und durch die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen.

- Fasten und Verzichten: Das eigentliche Fasten bleibt an allen Werktagen der Fastenzeit angeraten. Wer nicht so einschneidend fasten kann, sollte sich wenigstens bewusst einschränken im Essen, Trinken und Rauchen, im Gebrauch des Fernsehens und auf Partys, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. In solchem Verzicht gewinnen wir neue Freiheit für Gott, für den Menschen neben uns und gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Wir üben damit zugleich als Einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung

jenes Konsumverzichtes ein, der die Menschheit in eine gemeinsam verantwortete Zukunft führt.

- Almosen und Werke der Nächstenliebe: Seit alters haben die Christen es als einen besonderen Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Für uns gilt heute:

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden in der Welt geben.

Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen in der Fastenzeit uns sorgen um Menschen in leiblicher und seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet.

Der Karfreitag

In der Feier des Karfreitags bekennt sich die Kirche vor der ganzen Welt zum leidenden und gekreuzigten Herrn. Im Gedenken an sein Sterben für uns und betroffen von der Bosheit und Sünde, die in uns und in der Welt immer noch wirken, begeht die Kirche diesen Tag als Bußtag.

Der Karfreitag ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

2. Die Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens dürfen sich nicht auf die Fastenzeit beschränken. Sie müssen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

Alle Freitage, ausgenommen Hochfeste, sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist.

Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig auf Fleisch zu verzichten oder ein anderes Opfer zu bringen.

Dem Sinn dieses Freitagsopfers entspricht: Dienst am Nächsten, Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, Geistliche Lesung, Meditation, Anbetung, Teilnahme an der hl. Messe oder eine spürbare Einschränkung. Die Enthaltung von Fleischspeisen bleibt sinnvoll,

besonders wenn sie einen wirklichen Verzicht bedeutet. Das so Ersparte sollte mit Menschen in Not geschwisterlich geteilt werden.

Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet.

II. Buße in der Gemeinschaft der Kirche

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, dass unter Menschen die Bitte um Vergebung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

1. Der Bußgottesdienst als Vorbereitung

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder der Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissenserforschung und der Neuorientierung Einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde.

Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben.

Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. **Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament und dürfen daher nicht in der unmittelbaren Vorbereitungszeit (Karwoche bzw. eine Woche vor Weihnachten) stattfinden.**

2. Das Bußsakrament als Wiederversöhnung

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Wiedergutmachung bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Versöhnung geschenkt.

Bei allen schweren Sünden ist der Empfang des Bußsakramentes unerlässlich. Jeder Gläubige ist verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen.

Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, dass sich der Christ in wichtiger Sache bewusst und freiwillig gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, dass Gott uns durch die Kirche unsere Schuld vergibt. Das Aussprechen kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns die Beichte, unsere Grundeinstellung und ethischen Maßstäbe zu überprüfen, tiefer liegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen. Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes können sein:

- die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis im Familienkreis);
- Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);

- persönliche Erfahrungen (Glaubensschwierigkeiten, Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer tiefer in uns das neue Leben zu entfalten, das Gott uns in der Taufe geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre zurück zu mir, denn ich befreie dich“ (Jes 44,22).

Regensburg, den 25. Februar 2019

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Portiunkula-Abläss

Für alle Nebenkirchen und Kapellen, deren Portiunkula-Privileg im Jahre 2019 abläuft, werden wir um Erneuerung des Privilegs bitten. Neueingaben um Verleihung des Privilegs mögen unter Angabe des lateinischen Titulus der Kirche oder Kapelle bis 26. April 2019 beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg (Herr Kaiser, 0941/597-1705) eingebracht werden. In Pfarrkirchen kann der Portiunkula-Abläss ohne Gesuch um Verleihung des Privilegs gewonnen werden.

Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Auskunftserteilung zu Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern

Auf Wunsch erteilt die Fachstelle Schematismus übergeordneten kirchlichen Dienststellen in der Diözese Regensburg, z.B. dem Bischöfl. Sekretariat, dem Generalvikar, dem Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. sowie Dekanen und Regionaldekanen für ihren jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich Auskunft über Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern.

Die Auskunft enthält den Vor- und Familiennamen, Titel, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Weihejubiläen sind das 25., 40., 50., 60. und danach jedes fünfte folgende Weihejubiläum. Altersjubiläen sind der 50., 60. und danach jeder fünfte weitere Geburtstag.

Kleriker, die die Erteilung dieser Auskünfte nicht wünschen, können dagegen ohne Angabe von Gründen

gegenüber dem Generalvikariat telefonisch (Tel. 0941/597-1001), per Telefax (Fax 0941/597-1010), per E-Mail (E-Mail: generalvikariat@bistum-regensburg.de) oder schriftlich (Bischöfliches Ordinariat – Generalvikariat, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg) einen Widerspruch erklären.

Der Widerspruch muss spätestens bis 31.03.2019 im Generalvikariat eingehen.

Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2019

Mit dem Leitwort der Fastenaktion 2019 „Mach was draus: Sei Zukunft!“ stellt Misereor junge Menschen in El Salvador mit ihren Ideen, Hoffnungen und Zukunftsplänen in den Mittelpunkt.

Die 61. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 10. März 2019, eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen und Partnern aus El Salvador und den Menschen aus dem Erzbistum Köln feiert Misereor um 10.00 Uhr im Kölner Dom einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Mit dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor eine junge Frau, die als Botschafterin für Veränderungen steht und engagiert und eigenverantwortlich ihre Lebenssituation verbessert.

Das neue Misereor-Hungertuch 2019/2020 wurde von dem deutschen Künstler Uwe Appold gestaltet und trägt den Titel: „Mensch, wo bist du?“.

Der Misereor-Fastenkalendar 2019 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Am 4. Fastensonntag, dem 31. März 2019, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden.

Am 5. Fastensonntag, dem 7. April 2019, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien und Lateinamerika gebeten. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor: Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.fastenaktion.de.

Hinweise zur Durchführung der Caritas-Frühjahrsammlung 2019

Termine

Caritas-Sammlung:	17. – 24. März
Kirchenkollekte:	17. März

Im Sinne einer seriösen und transparenten Spendensammlung empfehlen wir dringend, an den früheren Auflagen festzuhalten. Sie entnehmen diese den Hinweisen im Sammlungspaket. Geben Sie Ihren Sammlerinnen und Sammlern eine „offizielle Legitimation“ mit.

Sammlungstermine

Die Freien Wohlfahrtsverbände in Bayern haben sich auf einen gemeinsamen Sammlungskalender geeinigt, um Überschneidungen bei Sammlungsaktionen zu vermeiden. Demzufolge sind die Sammlungstermine bayernweit festgelegt. Gleichzeitig sind die Termine mit dem Sammlungskalender der Diözese abgestimmt.

Auf die Durchführung der Haus- und Firmensammlung sollte nicht verzichtet werden. Auch „Nichtkirchgänger“ sollen nach Möglichkeit für die Aufgaben der Caritas angesprochen werden. In größeren Orten ist sogar die Durchführung einer Straßensammlung sinnvoll.

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Pfarrbriefmantel, Plakate, Flyer, Opfertüten, Dankgaben, Sammlisten etc.) stellt der Diözesan-Caritasverband im bestellten Umfang zur Verfügung.

Presse- und Medienarbeit

Der Diözesan-Caritasverband sorgt für eine überregionale Pressearbeit. Sie finden alle Pressemitteilungen und Informationen zur Sammlung auch auf der Internetseite der Caritas (www.caritas-regensburg.de/caritassammlung). Nehmen Sie bitte gleichzeitig Kontakt mit den örtlichen Berichterstattern auf, damit kurz vor und während der Sammlung über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird. Genauso wichtig ist die entsprechende Gestaltung des Pfarrbriefes und des Gottesdienstes am Caritas-Sonntag. Anregungen dazu bieten der Sammlungs-flyer, der Regensburger Pfarrbriefdienst und die Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes.

Abrechnung

Die Caritassammlung rechnen Sie direkt mit dem Diözesan-Caritasverband ab. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband zu überweisen: LIGA Bank Regensburg, „Frühjahrskollekte 2019“

IBAN: DE20 7509 0300 0001 1010 05,
BIC: GENODEF1M05

Da es sich um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden. Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins. Das genaue Datum entnehmen Sie bitte dem Abrechnungsformular.

Der Bischof und der Diözesan-Caritasverband sagen Ihnen und Ihren Helfern schon jetzt ein herzliches Vergelt's Gott!

Diözesan-Nachrichten

Personalia

Anweisung Pastoralreferenten/innen

Zum **01.03.2019** wird angewiesen:

Sabrina Lenz Sabrina, neu: PG Regensburg-St. Paul – Regensburg-St. Josef/Ziegetsdorf.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat für die Amtsperiode vom **01.01.2019 – 31.12.2023** Bischöfl. Finanzdirektor Alois **Sattler** zum stellv. Vorsitzenden des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates und zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Brauerei Bischofshof e.K.,

sowie Dr. Ludwig **Burger**, Straubing, Herbert **Ettle**, Tegernheim, Dompropst Dr. Franz **Frühmorgen**, Generalvikar Michael **Fuchs**, Domkapitular Thomas **Pinzer** und Hans **Pschorn**, Bad Abbach als Mitglieder des Diözesanverwaltungsrates ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat für die Amtsperiode vom **01.01.2019 – 31.12.2023** Max **Harreiner**, Wenzenbach, zum stellv. Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Brauerei Bischofshof e.K. sowie

Manfred **Baier**, Etterzhausen, Bischöfl. Administrator Harald **Eifler**, Dr. Uwe **Lebok**, Röthenbach b. Nürnberg, Domdekan Johann **Neumüller**, Domkapitular Thomas **Pinzer**, Anton **Schindlbeck**, Barbing und Dr. Johann **Semmelmayer**, Regensburg als Mitglieder des Verwaltungsrates der Brauerei Bischofshof e.K. ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Einführungsveranstaltung insbesondere für Kirchenpfleger/-innen

Zunächst möchten wir uns auf diesem Wege bei allen KandidatenInnen bedanken, die sich für die Kirchenverwaltungswahl 2018 zur Verfügung gestellt haben. Nachdem die Kirchenverwaltungen mittlerweile konstituiert sind, dürfen wir zu einer „Einführungsveranstaltung für Kirchenpfleger/-innen“ einladen.

Das Seminar soll Ihnen Ihren Einstieg in dieses wichtige Ehrenamt erleichtern und Ihnen im Rahmen von einzelnen Workshops und Vorträgen die wichtigsten Grundlagen in ausgewählten Themenbereichen (Kirchenrechnung, Bau- und Renovierungsmaßnahmen, Stiftungsaufsicht und Arbeitsschutz) vermitteln. Hierzu möchten wir Ihnen an drei Samstagen ganztägige Schulungen anbieten.

Dieses Seminar ist besonders geeignet, um sich einen ersten Überblick über die Aufgaben des/der Kirchenpflegers/-in und die einschlägigen Rechtsvorschriften zu verschaffen. Es dient aber auch zur Auffrischung des Fachwissens für Kirchenverwaltungsvorstände und wiedergewählte Kirchenpfleger/-innen. Sie sind herzlich dazu eingeladen.

Die Veranstaltungen beginnen jeweils um 9 Uhr und enden gegen 17 Uhr. Natürlich sind Sie unser Gast. Für das leibliche Wohl wird entsprechend gesorgt.

Um eine schriftliche, verbindliche Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung wird gebeten. Ihre Anmeldung richten Sie bitte unter der Angabe von Namen, Vornamen, Kirchenstiftung und Funktion an Frau Katrin Eberwein unter folgender E-Mail-Adresse:

kirchenverwaltungswahlen@bistum-regensburg.de

Termine und Orte:

27.04.2019	Bildungshaus Schloss Spindlhof Spindlhofstr. 23, 93128 Regenstein
11.05.2019	Kloster Metten Abteistr. 3, 94526 Metten
01.06.2019	Haus Johannisthal Johannisthal 1, 92670 Windischeschenbach

Es wird empfohlen, die Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände und die Ordnung für kirchliche Stiftungen (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 3 vom 28. Februar 2018) mitzubringen.

Die Teilnahme ist kostenlos. Anfallende Reisekosten sind aus der Kirchenkasse zu begleichen.

Alois Sattler
Bischöfl. Finanzdirektor

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2019

Nr. 3

02. April

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters zum 56. Welttag der geistlichen Berufe – Treffen „Der Schutz von Minderjährigen in der Kirche“ (Vatikan, 21.-24. Februar 2019) Ansprache von Papst Franziskus am Ende der eucharistischen Konzelebration – Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg zur Österlichen Bußzeit 2019 – Dekret zur Errichtung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Bischöfliche Kommission für kirchliche Kunst-Geschäftsordnung – Recollectio und MISSA CHRISMATIS – Einsatz von datenschutzkonformen Messenger-Diensten im Bistum Regensburg – Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen – Gedenktag des heiligen Papstes Paul VI. – Mitgliedschaft im Diözesankomitee – Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Sitzung der Bischöflichen Baukommission – Hinweise zur Renovabis-Aktion – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Beilagenhinweis

Botschaft des Heiligen Vaters zum 56. Welttag der geistlichen Berufe (9. März 2019)

Der Mut zum Wagnis für die Verheißung Gottes

Liebe Brüder und Schwestern,

nach der lebendigen und fruchtbaren Erfahrung der Jugendsynode im vergangenen Oktober haben wir vor kurzem in Panama den 34. Weltjugendtag begangen. Es waren dies zwei große Treffen, die es der Kirche erlaubt haben, auf die Stimme des Heiligen Geistes zu hören wie auch dem Leben der jungen Menschen Gehör zu schenken, ihren Fragestellungen, der Müdigkeit, die sie bedrückt, und der Erwartungen, die sie haben. Ich möchte genau das, was ich mit den Jugendlichen in Panama teilen konnte, an diesem Weltgebetstag für geistliche Berufungen wieder aufgreifen und darüber nachdenken, wie der Ruf des Herrn uns zu *Trägern der Verheißung* macht und zugleich den *Mut zum Wagnis* mit ihm und für ihn von uns verlangt. Ich möchte kurz bei diesen beiden Aspekten verweilen – die Verheißung und das Wagnis. Dazu möchte ich gemeinsam mit euch die Stelle des Evangeliums von der Berufung der ersten Jünger am See von Galiläa betrachten (*Mk 1,16-20*).

Zwei Brüderpaare – Simon und Andreas zusammen mit Jakobus und Johannes – sind gerade bei ihrer täglichen Arbeit als Fischer. In diesem anstrengenden Beruf haben sie die Gesetze der Natur erlernt und manchmal mussten sie ihnen trotzen, wenn die Winde ungünstig waren und die Wellen die Boote durchschüttelten. An manchen Tagen belohnte ein reicher Fischfang die harte Mühe, aber andere Male genügte der Einsatz einer ganzen Nacht nicht, um die Netze zu füllen, und man kehrte müde und enttäuscht ans Ufer zurück. Dies sind die gewöhnlichen Lebenssituationen, in denen jeder von uns sich an den Wünschen misst, die

er im Herzen trägt: Er setzt sich in Tätigkeiten ein, von denen er hofft, dass sie fruchtbar sein mögen, er geht im „Meer“ vieler Möglichkeiten auf der Suche nach der richtigen Route voran, die seinen Durst nach Glück stillen kann. Zuweilen freut man sich über einen guten Fischfang, andere Male jedoch muss man sich mit Mut wappnen, um ein von den Wellen hin und her geworfenes Schiff zu steuern, oder mit der Enttäuschung rechnen, mit leeren Netzen dazustehen.

Wie in jeder Berufungsgeschichte ereignet sich auch in diesem Fall eine Begegnung. Im Vorübergehen sieht Jesus diese Fischer und nähert sich ... So ist es mit der Person geschehen, mit der wir uns entschieden haben, das Leben in der Ehe zu teilen, oder so war es, als wir die Anziehungskraft des geweihten Lebens verspürt haben: Wir haben die Überraschung einer Begegnung erlebt und in diesem Augenblick haben wir die Verheißung einer Freude erahnt, die imstande ist, unser Leben erfüllt zu machen. So ging Jesus an jenem Tag am See von Galiläa diesen Fischern entgegen und brach die »Lähmung durch die Normalität« (*Predigt am 22. Welttag des geweihten Lebens*, 2. Februar 2018) auf. Und sofort richtete er eine Verheißung an sie: »Ich werde euch zu Menschenfischern machen« (*Mk 1,17*) Der Ruf des Herrn ist also nicht eine Einmischung Gottes in unsere Freiheit; er ist nicht ein „Käfig“ oder eine Last, die er uns aufgebürdet hat. Er ist vielmehr die liebevolle Initiative, mit der Gott uns entgegenkommt und uns einlädt, in ein großes Projekt einzusteigen, an dem er uns teilhaben lassen will. Er eröffnet uns dabei den Horizont eines viel weiteren Meeres und eines überreichen Fischfangs.

Es ist nämlich Gottes Wunsch, dass unser Leben nicht im Banalen gefangen bleibt, nicht träge in den Alltagsgewohnheiten dahintreibt und nicht Entscheidungen meidet, die ihm Bedeutung verleihen könnten. Der Herr will nicht, dass wir uns damit abfinden, in den Tag hineinzuleben, und denken, dass es im Grunde nichts gibt, wofür sich ein Einsatz voller Leidenschaft lohnen würde; er will nicht, dass wir so die innere Unruhe auslöschen, nach neuen Routen für unsere Fahrt zu suchen. Wenn er uns manchmal einen „wunderbaren Fischfang“ erleben lässt, so tut er dies, weil er uns entdecken lassen will, dass jeder von uns – auf verschiedene Weise – zu etwas Großem berufen ist und dass das Leben sich nicht in den Netzen des Sinnlosen und dessen, was das Herz betäubt, verfangen darf. Die Berufung ist somit eine Einladung, nicht am Ufer mit den Netzen in den Händen stehen zu bleiben, sondern Jesus auf dem Weg zu folgen, den er uns zgedacht hat, für unser Glück und für das Wohl der Menschen um uns.

Natürlich erfordert die Annahme dieser Verheißung den Mut zu einer Entscheidung. Als die ersten Jünger hörten, wie Jesus sie rief, an einer größeren Sendung teilzunehmen, »ließen sie sogleich ihre Netze liegen und folgten ihm nach« (vgl. Mk 1,18). Das bedeutet, dass wir, um dem Ruf des Herrn zu folgen, uns selbst ganz einbringen und das Wagnis eingehen müssen, uns einer völlig neuen Herausforderung zu stellen; wir müssen alles loslassen, was uns an unser kleines Boot binden möchte und uns daran hindert, eine endgültige Entscheidung zu treffen; von uns wird jene Kühnheit verlangt, die uns mit Nachdruck antreibt, den Plan zu entdecken, den Gott für unser Leben hat. Im Grunde genommen können wir uns, wenn wir vor dem weiten Meer der Berufung stehen, nicht länger damit begnügen, auf dem sicheren Boot unsere Netze zu flicken, sondern wir müssen der Verheißung des Herrn vertrauen.

Ich denke hier zunächst an die Berufung zum christlichen Leben, die wir alle in der Taufe empfangen und die uns daran erinnert, dass unser Leben nicht ein Produkt des Zufalls ist, sondern das Geschenk, vom Herrn geliebte Kinder zu sein, die in der großen Familie der Kirche versammelt sind. Gerade dort, in der kirchlichen Gemeinschaft, wird die christliche Existenz geboren und entwickelt sie sich, vor allem dank der Liturgie, die uns hineinführt in das Hören des Wortes Gottes und in die Gnade der Sakramente; hier werden wir von klein auf in die Kunst des Gebetes eingeführt und angeleitet, brüderlich alles miteinander zu teilen. Eben weil sie uns zum neuen Leben gebiert und uns zu Christus führt, ist die Kirche unsere Mutter; deshalb müssen wir sie auch dann lieben, wenn wir auf ihrem Gesicht die Falten der Schwäche und der Sünde sehen, und wir müssen dazu beitragen, sie immer schöner und leuchtender zu machen, damit sie ein Zeugnis der Liebe Gottes in der Welt sein kann.

Das christliche Leben findet dann seinen Ausdruck in jenen Entscheidungen, die nicht nur unserem eigenen Weg eine klare Richtung geben, sondern zugleich auch zum Wachstum des Reiches Gottes in der Gesellschaft beitragen. Ich denke an die Entscheidung, in Christus die Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, sowie an andere Berufungen in Bezug auf die Arbeits- und Berufswelt, auf das Engagement im Bereich der Nächstenliebe und Solidarität, auf die soziale und politische Verantwortung usw. Das sind Berufungen, die uns zu Trägern einer Verheißung von Güte, Liebe und Gerechtigkeit machen, nicht nur für uns selbst, sondern auch für unser soziales und kulturelles Umfeld, in dem wir leben und wo mutige Christen und authentische Zeugen des Reiches Gottes gefragt sind.

In der Begegnung mit dem Herrn wird der eine oder andere die Faszination einer Berufung zum geweihten Leben oder zum Priesteramt verspüren. Diese Entdeckung begeistert und erschreckt zugleich: Man fühlt sich berufen, „Menschenfischer“ im Boot der Kirche zu werden und zwar in der Ganzhingabe seiner selbst und in der Verpflichtung zum treuen Dienst am Evangelium und an den Brüdern und Schwestern. Diese Entscheidung beinhaltet das Wagnis, alles zurückzulassen, um dem Herrn zu folgen, und sich ganz ihm zu weihen, um an seinem Werk mitzuwirken. Viele innere Widerstände können eine solche Entscheidung behindern. Ebenso kann man auch in manchem sehr säkularisierten Umfeld, in dem es für Gott und das Evangelium keinen Raum mehr zu geben scheint, mutlos werden und in eine »Hoffnungsmüdigkeit« (*Predigt in der Messe mit Priestern, Ordensleuten und Laienbewegungen*, Panama, 26. Januar 2019) verfallen.

Und doch gibt es keine größere Freude, als sein Leben für den Herrn zu wagen! Besonders euch jungen Menschen möchte ich sagen: Seid nicht taub für den Ruf des Herrn! Wenn er euch auf diesen Weg ruft, dann zieht die Ruder nicht ins Boot zurück und vertraut euch ihm an. Lasst euch nicht von der Angst anstecken, die uns lähmt angesichts der hohen Gipfel, auf die der Herr uns einlädt. Denkt immer daran, dass der Herr denen, die ihre Netze und ihr Boot verlassen, um ihm zu folgen, die Freude eines neuen Lebens verheißt, die ihre Herzen erfüllt und ihren Weg beseelt.

Liebe Brüder und Schwestern, es ist nicht immer einfach, die eigene Berufung zu erkennen und sein Leben entsprechend auszurichten. Aus diesem Grund bedarf es eines immer neuen Engagements der ganzen Kirche – der Priester, Ordensleute, pastoralen Mitarbeiter und Erzieher –, damit insbesondere die Jugendlichen Gehör finden und einen Weg der Unterscheidung gehen können. Es bedarf einer Jugend- und Berufungspastoral, die vor allem durch das Gebet, die Betrachtung des Wortes Gottes, die eucharistische Anbetung und die geistliche Begleitung hilft, den Plan Gottes zu entdecken,

Wie wir während des Weltjugendtages in Panama immer wieder gesehen haben, müssen wir auf Maria schauen. Auch im Leben dieser jungen Frau war die Berufung zugleich eine Verheißung und ein Wagnis. Ihre Mission war nicht einfach, aber sie hat nicht zugelassen, dass die Angst die Oberhand gewinnt. Ihr „Ja“ »war das „Ja“ eines Menschen, der sich einbringen und Risiken eingehen will und alles auf eine Karte setzen will, mit keiner anderen Garantie als der Gewissheit, Trägerin einer Verheißung zu sein. Und ich frage einen jeden von euch: Fühlt ihr euch als Träger einer Verheißung? Welche Verheißung trage ich im Herzen, für die ich mich einsetzen muss? Maria würde zweifelsohne eine schwierige Mission haben, aber die Schwierigkeiten waren kein Grund, „Nein“ zu sagen. Es

war klar, dass es Komplikationen geben würde, aber es wären nicht dieselben Komplikationen gewesen, die auftreten, wenn die Feigheit uns lähmt, weil nicht schon alles im Voraus geklärt oder abgesichert war« (*Vigil mit den Jugendlichen*, Panama, 26. Januar 2019).

An diesem Tag beten wir gemeinsam zum Herrn, dass er uns seinen Plan der Liebe für unser Leben entdecken lässt und uns den Mut gibt, den Weg zu wagen, den er uns von jeher zgedacht hat.

Aus dem Vatikan, am 31. Januar 2019, dem Gedenktag des heiligen Johannes Bosco

Franciscus

Ansprache von Papst Franziskus am Ende des Treffens „Der Schutz von Minderjährigen in der Kirche“ (Vatikan, 21.-24. Februar 2019)

Liebe Brüder und Schwestern,

mein Dank gilt dem Herrn, der uns in diesen Tagen begleitet hat, und euch allen möchte ich für den kirchlichen Geist und den Einsatz, den ihr mit so viel Großherzigkeit geleistet habt, danken.

Unsere Arbeit hat uns dazu geführt, einmal mehr anzuerkennen, dass das schwere Übel des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen leider in allen Kulturen und Gesellschaften ein geschichtlich verbreitetes Phänomen ist. Dieser Missbrauch ist erst in relativ jüngerer Zeit Gegenstand systematischer Studien geworden und dies dank eines Bewusstseinswandels der öffentlichen Meinung über ein Thema, das in der Vergangenheit tabu war, das heißt, dass alle von seiner Existenz wussten, aber keiner darüber sprach. Das bringt mir auch eine grausame religiöse Praxis in Erinnerung, die in der Vergangenheit in einigen Kulturen verbreitet war, nämlich Menschen – oft Kinder – bei heidnischen Ritualen zu opfern. Allerdings legen die verfügbaren Statistiken über den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen, die von verschiedenen nationalen und internationalen Organisationen und Organismen (Weltgesundheitsorganisation WHO, UNICEF, Interpol, Europol u.a.) erstellt wurden, bis heute nicht das wahre Ausmaß des Phänomens offen. Es wird häufig unterschätzt, vor allem weil viele Fälle des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen nicht angezeigt werden¹, insbesondere die große Zahl von Vorfällen im familiären Bereich.

Selten vertrauen sich die Opfer wirklich jemandem an und suchen Hilfe². Hinter diesem Widerstreben mag Scham, Verwirrung, Furcht vor Vergeltung, Schuldge-

fühl, Misstrauen gegenüber den Institutionen, kulturelle oder soziale Konditionierung, aber auch Unkenntnis über die Dienste und Strukturen, die helfen können, stehen. Die Beklemmung führt leider zur Verbitterung oder sogar zum Selbstmord oder gelegentlich zur Revanche, bei der das Opfer selbst zum Täter wird. Das einzige gesicherte Faktum ist, dass Millionen Kinder auf der Welt Opfer von Ausbeutung und sexuellem Missbrauch sind.

Hier wäre es wichtig, die allgemeinen Daten – die meines Erachtens immer nur einen Teil wiedergeben – auf globalem Niveau³, dann auf europäischem, asiatischem, amerikanischem, afrikanischem und ozeanischem Niveau wiederzugeben, um ein Bild der Schwere und der Tiefe dieses Übels in unseren Gesellschaften zu zeigen⁴. Um unnötige Diskussionen zu vermeiden, möchte ich zunächst unterstreichen, dass die Erwähnung bestimmter Länder den einzigen Zweck hat, statistische Daten aus den genannten Berichten zitieren zu können.

Die erste Evidenz, die sich aus den verfügbaren Daten ergibt: wer *Missbrauch begeht*, das heißt Gewalt (körperlich, sexuell oder psychisch) anwendet, sind vor allem *Eltern, Verwandte, die Partner von Kinderbräuten, Trainer und Erzieher*. Ferner haben sich, wie UNICEF-Daten aus dem Jahr 2017 bezogen auf 28 Länder zeigen, neun von zehn Mädchen, die erzwungenen Geschlechtsverkehr hatten, als Opfer eines Bekannten oder einer mit der Familie verbundenen Person bezeichnet.

Entsprechend der offiziellen Zahlen der US-amerikanischen Regierung werden in den Vereinigten Staaten

jedes Jahr mehr als 700.000 Kinder Opfer von Gewalt und Misshandlung. Nach dem *International Center For Missing and Exploited Children* (ICMEC) wird jedes zehnte Kind sexuell missbraucht. In Europa sind 18 Millionen Kinder Opfer von sexuellem Missbrauch⁵. Wenn wir das Beispiel *Italiens* nehmen, ergibt der Bericht des „Blauen Telefons“ [*Telefono Azzurro*] aus dem Jahr 2016, dass 68,9% der Missbräuche innerhalb der eigenen vier Wände des Minderjährigen stattfinden⁶. Schauplatz der Übergriffe ist nicht nur der häusliche Bereich, sondern auch das Umfeld des Stadtviertels, der Schule, des Sports⁷ und leider auch der Kirche. Aus den Untersuchungen der letzten Jahre über das Phänomen des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen ergibt sich ebenso, dass die Entwicklung des Internets und der Kommunikationsmittel zu einer beträchtlichen Zunahme der Fälle von Missbrauch und von *online* verübter Gewalt geführt haben. Die Verbreitung der Pornografie weitet sich über das Netz rapide in der Welt aus. Das Übel der Pornografie hat erschreckende Dimensionen angenommen mit verheerenden Folgen für die Psyche und für die Beziehungen zwischen Mann und Frau sowie zwischen ihnen und den Kindern. Es handelt sich um ein stets wachsendes Phänomen. Ein sehr beträchtlicher Teil der pornografischen Produktion hat trauriger Weise Minderjährige zum Gegenstand, die auf diese Weise in ihrer Würde schwer verletzt werden. Die Studien in diesem Bereich dokumentieren – was sehr traurig ist –, dass dies auf immer entsetzlichere und grausamere Weise geschieht. Es kommt sogar zu Missbrauchshandlungen an Minderjährigen, die *live* im Netz bestellt und verfolgt werden⁸.

Ich erinnere hier an den internationalen Kongress, der in Rom über das Thema der Würde des Kindes in der digitalen Welt abgehalten wurde; wie auch an das erste Forum der interreligiösen Allianz für sicherere Gemeinschaften, das zum gleichen Thema im vergangenen November in Abu Dhabi stattgefunden hat.

Ein weiteres Übel ist der *Sextourismus*: Gemäß den Daten von 2017 der Weltorganisation für Tourismus begeben sich jedes Jahr *drei Millionen* Personen auf Reisen, um mit einer minderjährigen Person sexuelle Beziehungen zu haben⁹. Bedeutsam ist der Umstand, dass die Urheber dieser Verbrechen in den meisten Fällen nicht anerkennen, dass das, was sie begehen, eine Straftat ist.

Wir sind also vor einem allgemeinen und übergreifenden Problem, das man leider fast überall antrifft. Wir müssen uns darüber im Klaren sein: Die weltweite Verbreitung dieses Übels bestätigt, wie schwerwiegend es für unsere Gesellschaften ist¹⁰, schmälert aber nicht seine Abscheulichkeit innerhalb der Kirche.

Die Unmenschlichkeit dieses Phänomens auf weltweiter Ebene wird in der Kirche noch schwerwiegender und skandalöser, weil es im Gegensatz zu ihrer

moralischen Autorität und ihrer ethischen Glaubwürdigkeit steht. Die gottgeweihte Person, die von Gott auserwählt wurde, um die Seelen zum Heil zu führen, lässt sich von ihrer menschlichen Schwäche oder ihrer Krankheit versklaven und wird so zu einem Werkzeug Satans. In den Missbräuchen sehen wir die Hand des Bösen, das nicht einmal die Unschuld der Kinder verschont. Es gibt keine ausreichenden Erklärungen für diese Missbräuche gegenüber Kindern. Demütig und beherzt müssen wir anerkennen, dass wir vor dem Geheimnis des Bösen stehen, das gegen die Schwächsten erobert ist, weil sie Bild Jesu sind. Deshalb ist in der Kirche das Pflichtbewusstsein gewachsen, nicht nur danach zu streben, den höchst schwerwiegenden Missbräuchen durch Disziplinarmaßnahmen und zivile und kanonische Prozesse Einhalt zu gebieten, sondern auch sich dem Phänomen mit Entschlossenheit sowohl innerhalb als auch außerhalb der Kirche zu stellen. Sie fühlt sich gerufen, dieses Übel zu bekämpfen, das das Herzstück ihrer Mission berührt: das Evangelium den Kleinen zu verkünden und sie vor den reißenden Wölfen zu schützen.

Ich möchte an dieser Stelle klar betonen: Wenn in der Kirche auch nur ein Missbrauchsfall ausfindig gemacht worden wäre – was an sich schon eine Abscheulichkeit darstellt, – so würde dieser Fall mit der größten Ernsthaftigkeit angegangen. Brüder und Schwestern, in der gerechtfertigten Wut der Menschen erblickt die Kirche den Widerschein des Zornes Gottes, der von diesen schändlichen Gottgeweihten verraten und gehorft wurde. Das Echo des stillen Schreis der Kleinen, die in ihnen statt Vätern oder geistlichen Führern Menschenschinder gefunden haben, wird die durch Scheinheiligkeit und Macht betäubten Herzen erzittern lassen. Wir haben die Pflicht, diesem ersticken stillen Schrei aufmerksam zuzuhören.

Es ist also schwer, das Phänomen der sexuellen Missbräuche an Minderjährigen zu begreifen, ohne die Macht in die Überlegungen einzubeziehen: Denn diese sind immer die Folge von Machtmissbrauch, der Ausbeutung der schwächeren Position der wehrlosen missbrauchten Person, welche die Manipulierung ihres Gewissens und ihrer psychischen und körperlichen Schwachheit ermöglicht. Der Machtmissbrauch ist auch in den anderen Formen des Missbrauchs gegenwärtig, denen fast 85 Millionen Kinder zum Opfer fallen, die von allen vergessen werden: die Kindersoldaten, die minderjährigen Prostituierten, die unterernährten Kinder, die entführten Kinder, die oftmals Opfer des abscheulichen Handels mit menschlichen Organen werden oder zu Sklaven gemacht werden; die Kinder, die Opfer des Krieges sind; die Flüchtlingskinder, die abgetriebenen Kinder und so weiter.

Angesichts so viel Grausamkeit, so vieler götzendienerischer Opfer von Kindern an den Götzen Macht, Geld, Stolz, Hochmut sind die bloß empirischen Erklärungen

nicht ausreichend; diese sind nicht im Stande, die Weite und die Tiefe dieses Dramas deutlich zu machen. Noch einmal zeigt die positivistische Hermeneutik ihre Grenzen. Sie gibt uns eine echte *Erklärung*, die uns helfen wird, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, aber sie ist nicht im Stande, uns eine *Bedeutung* zu vermitteln. Und wir benötigen heute *Erklärungen* und *Bedeutungen*. Die Erklärungen werden uns sehr im Bereich des Handelns helfen, aber sie lassen uns auf halber Strecke stehen bleiben.

Welches wäre also die existentielle „Bedeutung“ dieser kriminellen Erscheinung? Unter Berücksichtigung ihrer menschlichen Weite und Tiefe ist sie nichts anderes als der gegenwärtige Ausdruck des Geistes des Bösen. Wenn wir uns diese Dimension nicht vergegenwärtigen, werden wir der Wahrheit fern und ohne wahre Lösungen bleiben.

Brüder und Schwestern, heute stehen wir vor einer unverschämten, aggressiven und zerstörerischen Offenbarwerdung des Bösen. Dahinter und darin steckt dieser Geist des Bösen, der sich in seinem Stolz und seinem Hochmut als der Herr der Welt wähnt¹¹ und denkt, gesiegt zu haben. Und dies möchte ich euch mit der Autorität eines Bruders und Vaters sagen, der freilich gering und ein Sünder, aber der Hirte der Kirche ist, der er in der Liebe vorsteht: In diesen schmerzlichen Fällen sehe ich die Hand des Bösen, die nicht einmal die Unschuld der Kleinen verschont. Und dies bringt mich dazu, an das Beispiel von Herodes zu denken, der getrieben von der Angst, seine Macht zu verlieren, den Befehl gab, alle Kinder von Betlehem hinzuschlachten¹². Dahinter steckt der Teufel.

Und so wie wir alle praktischen Maßnahmen ergreifen müssen, die der gesunde Menschenverstand, die Wissenschaften und die Gesellschaft uns bieten, so dürfen wir diese Wirklichkeit nicht aus dem Blick verlieren und müssen die geistlichen Maßnahmen treffen, die der Herr selbst uns lehrt: Demütigung, Selbstanklage, Gebet, Buße. Das ist die einzige Weise, um den Geist des Bösen zu besiegen. So hat ihn Jesus besiegt¹³. Das Ziel der Kirche wird also sein, den missbrauchten, ausgebeuteten und vergessenen Minderjährigen, wo auch immer sie sich befinden, zuzuhören, sie zu bewahren, zu schützen und zu betreuen. Damit die Kirche dieses Ziel erreichen kann, muss sie sich über alle ideologischen Polemiken und die journalistischen Kalküle erheben, die oftmals die von den Kleinen durchlebten Dramen aus verschiedenen Interessen instrumentalisieren.

Es ist daher die Stunde gekommen zusammenzuarbeiten, um diese Brutalität aus dem Leib unserer Menschheit herauszureißen, indem wir alle notwendigen Maßnahmen anwenden, die auf internationaler und kirchlicher Ebene schon in Kraft sind. Es ist die

Stunde gekommen, das richtige Gleichgewicht aller Werte zu finden, die auf dem Spiel stehen, und einheitliche Richtlinien für die Kirche zu geben, wobei die zwei Extreme eines *Gerechtigkeitswahns*, der von den Schuldgefühlen aufgrund der vergangenen Fehler und dem Druck der medialen Welt hervorgerufen wird, und der *Selbstrechtfertigung*, die die Gründe und die Folgen dieser schwerwiegenden Straftaten nicht aufarbeitet, zu vermeiden sind.

In diesem Zusammenhang möchte ich „*Best Practices*“ erwähnen, die unter der Leitung der Weltgesundheitsorganisation von einer Gruppe von zehn internationalen Agenturen formuliert wurden¹⁴, die ein Maßnahmenpaket namens *INSPIRE* entwickelt und verabschiedet haben, also *sieben Strategien, um der Gewalt gegen Kinder ein Ende zu setzen*¹⁵.

Wenn sich die Kirche auf ihrem gesetzgeberischen Weg dieser Leitlinien bedient – auch dank der Arbeit, die in den vergangenen Jahren von der Päpstlichen Kommission für den Schutz von Minderjährigen geleistet worden ist, und dank des Beitrags unseres jetzigen Treffens –, wird sie sich auf folgenden Dimensionen konzentrieren:

1. *Kinderschutz*: Das Hauptziel jeder Maßnahme besteht darin, Kinder zu schützen und zu verhindern, dass sie Opfer psychischer und physischer Gewalt gleich welcher Art werden. Daher ist ein Mentalitätswechsel erforderlich, um die Abwehrhaltung zum Schutz der Institution zu bekämpfen und so eine aufrichtige und entschlossene Suche nach dem Wohl der Gemeinschaft zu fördern. Hierbei ist den Opfern von Missbrauch in jeder Hinsicht Vorrang einzuräumen. Die unschuldigen Gesichter der Kleinen müssen uns immer vor Augen stehen und an die Worte des Meisters erinnern: »Wer einen von diesen Kleinen, die an mich glauben, Ärgernis gibt, für den wäre es besser, wenn ihm ein Mühlstein um den Hals gehängt und er in der Tiefe des Meeres versenkt würde. Wehe der Welt wegen der Ärgernisse! Es muss zwar Ärgernisse geben; doch wehe dem Menschen, durch den das Ärgernis kommt!« (Mt 18,6-7).

2. *Absolute Ernsthaftigkeit*: Ich möchte hier wiederholen, dass »die Kirche keine Mühen scheuen wird, alles Notwendige zu tun, um *jeden*, der solche Verbrechen begangen hat, der Justiz zu unterstellen. Die Kirche wird nie versuchen, einen Fall zu vertuschen oder unterzubewerten« (*Ansprache an die Römische Kurie*, 21. Dezember 2018). Sie ist überzeugt: »Die Sünden und Verbrechen gottgeweihter Personen erhalten eine noch dunklere Färbung von Untreue und Schande und entstellen das Antlitz der Kirche, indem sie ihrer Glaubwürdigkeit schaden. Tatsächlich ist die Kirche zusammen mit ihren treuen Söhnen und Töchtern auch ein Opfer dieser Untreue und dieser im wahrsten Sinne des Wortes „*Verbrechen der Veruntreuung*“ (ebd.).

3. *Wirkliche Reinigung*: Trotz der getroffenen Maßnahmen und der erzielten Fortschritte bei der Verhinderung von Missbrauch ist ein wiederholte und ständiges Bemühen um die Heiligkeit der Hirten nötig, deren Gleichgestaltung mit Christus, dem guten Hirten, ein Recht des Gottesvolkes ist. Die Kirche bekräftigt daher den festen Willen, »den Weg der Reinigung mit all ihrer Kraft fortzusetzen. Die Kirche wird sich, auch unter Hinzuziehung von Experten, darüber beraten, wie die Kinder zu schützen sind; wie solche Katastrophen vermieden werden können, auf welche Weise man sich der Opfer annehmen und sie reintegrieren kann; wie man die Ausbildung in den Seminaren verbessert. Man wird versuchen, die begangenen Fehler in Chancen zu verwandeln, um dieses Übel nicht nur aus dem Leib der Kirche, sondern auch aus dem der Gesellschaft zu beseitigen« (*ebd.*). Die heilige Gottesfurcht bringt uns dazu, uns selbst – als einzelne Person und als Institution – anzuklagen und unsere Fehler wiedergutzumachen. Sich selbst anklagen: das ist ein weiser, weisheitlicher Anfang, der mit der heiligen Gottesfurcht verbunden ist. Lernen, sich selbst anzuklagen, als einzelne Person, als Institutionen, als Gesellschaft. Wir dürfen nämlich nicht der Versuchung unterliegen, andere zu beschuldigen, was ein Schritt in Richtung eines Alibis wäre, das sich der Realität verweigert.

4. *Ausbildung*: Das heißt, die erforderliche Auswahl und Ausbildung der Priesteramtskandidaten nicht nur nach negativen Kriterien durchführen, die in erster Linie darauf abzielen, problematische Persönlichkeiten auszuschließen, sondern auch nach positiven Maßstäben: Den geeigneten Kandidaten muss ein ausgewogener Ausbildungsweg geboten werden, der auf Heiligkeit ausgerichtet ist und die Tugend der Keuschheit miteinschließt. In der Enzyklika *Sacerdotalis caelibatus* schrieb der heilige Paul VI.: »Ein Leben, das einen so vollständigen und gefährdeten inneren und äußeren Einsatz fordert, wie das beim ehelosen Priester der Fall ist, schließt in der Tat Menschen mit einer unzureichenden psychisch-physischen und moralischen Ausgeglichenheit aus; und man darf nicht vorgeben, dass in diesen Dingen die Gnade die Natur ersetzen werde« (Nr. 64).

5. *Die Leitlinien der Bischofskonferenzen verstärken und verifizieren*: Das heißt, die erforderliche Einheit der Bischöfe bei der Anwendung der Parameter, die als Normen und nicht bloß als Orientierungen gelten müssen, neu bekräftigen. *Normen, nicht bloß Orientierungen*. Kein Missbrauch darf jemals vertuscht (so wie es in der Vergangenheit üblich war) oder unterbewertet werden, da die Vertuschung von Missbrauch die Verbreitung des Übels begünstigt und zusätzlich eine weitere Stufe des Skandals darstellt. Im Besonderen muss ein neuer wirksamer Ansatz zur Prävention in allen Einrichtungen und Bereichen kirchlicher Tätigkeit entwickelt werden.

6. *Missbrauchte Personen begleiten*: Das Übel, das ihnen widerfahren ist, lässt in ihnen unheilbare Wunden

zurück, die sich auch in Form von Hass und selbstzerstörerischen Tendenzen zeigen. Die Kirche hat daher die Pflicht, ihnen jede notwendige Hilfe zukommen zu lassen und dabei auf Fachleute auf diesem Gebiet zurückzugreifen. Zuhören und – gestattet mir den Ausdruck –, „Zeit verschwenden“ beim Zuhören. Das Zuhören schenkt dem Verwundeten Heilung, es heilt auch uns selbst vom Egoismus, von der Distanz, von der Einstellung „Das ist nicht meine Aufgabe“, von der Haltung des Priesters und des Leviten im Gleichnis vom barmherzigen Samariter.

7. *Digitale Welt*: Der Schutz der Minderjährigen muss alle neuen Formen sexuellen Missbrauchs und Missbrauchs jeglicher Art berücksichtigen, die sie in ihren Lebensumfeldern und durch die von ihnen verwendeten neuen digitalen Instrumente bedrohen. Seminaristen, Priester, Ordensmänner und -frauen, in der Pastoral Tätige und alle Menschen müssen sich bewusst sein, dass die digitale Welt und die Anwendung ihrer Instrumente oft viel mehr damit zu tun hat, als man denkt. Hier muss man die Länder und die Verantwortungsträger dazu ermutigen, alle notwendigen Maßnahmen zur Einschränkung von Webseiten anzuwenden, welche die Würde von Männern, Frauen und insbesondere von Minderjährigen gefährden. Brüder und Schwestern: eine Straftat kann kein Recht auf Freiheit beanspruchen. Wir müssen uns diesen Gräueln mit größter Entschiedenheit entgegenstellen, wachsam sein und dafür kämpfen, dass die Entwicklung der Kinder nicht dadurch gestört oder erschüttert wird, dass sie unkontrollierten Zugang zur Pornografie haben, die tiefe negative Spuren in ihrem Gedächtnis und in ihrer Seele hinterlässt. Wir müssen uns dafür einsetzen, dass die jungen Menschen, besonders Seminaristen und Kleriker, nicht Sklaven von Abhängigkeiten werden, die auf der Ausbeutung und dem kriminellen Missbrauch unschuldiger Kinder und deren Bilder wie auch auf der Missachtung der Würde der Frau und der menschlichen Person beruhen. Hierbei unterstreiche ich die neuen Normen über schwerwiegendere Straftaten [*Normae de gravioribus delictis*], die im Jahr 2010 von Papst Benedikt XVI. approbiert wurden. Darin wurde als Delikt der »neue Tatbestand des Erwerbes, der Aufbewahrung und der Verbreitung pornografischer Bilder von Minderjährigen« durch einen Kleriker »in jedweder Form und mit jedwedem Mittel« hinzugefügt. Damals war von Minderjährigen »unter 14 Jahren« die Rede. Jetzt denken wir, dass diese Altersgrenze angehoben werden muss, um den Schutz der Minderjährigen auszuweiten und um die Schwere dieser Taten zu bestätigen.

8. *Sextourismus*: Das Verhalten, der Blick, die Gedanken der Jünger und Diener Jesu müssen das Abbild Gottes in jedem Menschen, angefangen bei den ganz unschuldigen Geschöpfen, erkennen können. Nur aus dieser radikalen Achtung der Würde des Nächsten heraus können wir ihn vor der allgegenwärtigen Macht von Gewalt, Ausbeutung, Missbrauch und Korruption

verteidigen und ihm auf glaubwürdige Weise helfen, menschlich und geistlich ganzheitlich zu wachsen in der Begegnung mit den Mitmenschen und mit Gott. Bei der Bekämpfung von Sextourismus muss größerer rechtlicher Druck ausgeübt werden; es müssen aber auch den Opfern dieses verbrecherischen Phänomens Unterstützung und Projekte zur Wiedereingliederung angeboten werden. Die kirchlichen Gemeinschaften sind aufgerufen, die Seelsorge für die vom Sextourismus ausgebeuteten Menschen zu verstärken. Unter ihnen sind sicher Frauen, Minderjährige und Kinder jene, die am verwundbarsten sind und besondere Hilfe brauchen; letztere benötigen jedoch eigenen Schutz und spezielle Aufmerksamkeit. Die staatlichen Behörden mögen dies vordringlich behandeln und dringend tätig werden, um den Handel von Kindern und ihre wirtschaftliche Ausbeutung zu bekämpfen. Zu diesem Zweck ist die Koordination der Bemühungen auf allen Ebenen der Gesellschaft sowie die enge Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen wichtig, um einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der Kinder vor der sexuellen Ausbeutung im Tourismus schützt und es erlaubt, die Täter auf dem Rechtsweg zu belangen¹⁶.

Lasst mich nun allen Priestern und gottgeweihten Personen innigen Dank sagen, die dem Herrn vollkommen und treu dienen. Sie fühlen sich vom schändlichen Verhalten einiger ihrer Mitbrüder entehrt und in Misskredit gebracht. Alle – die Kirche, gottgeweihte Personen, das Volk Gottes und sogar Gott selbst – tragen wir die Folgen ihrer Untreue. Im Namen der ganzen Kirche danke ich der überwältigenden Mehrheit der Priester, die nicht nur den Zölibat treu leben, sondern in einem Dienst aufgehen, der heute durch die Skandale einiger weniger (aber immer zu viele) ihrer Mitbrüder schwieriger geworden ist. Und Dank gilt auch den Gläubigen, die ihre tüchtigen Hirten sehr wohl kennen und weiter für sie beten und sie weiterhin unterstützen.

Schließlich möchte ich herausstellen, wie wichtig es ist, dieses Übel zu einer Chance der Reinigung werden zu lassen. Im Blick auf die Gestalt Edith Steins, der heiligen Teresa Benedicta vom Kreuz, sind wir gewiss: »Aus der dunkelsten Nacht treten die größten Propheten – Heiligengestalten hervor. Aber zum großen Teil bleibt der gestaltende Strom des mystischen Lebens unsichtbar. Sicherlich werden die entscheidenden Wendungen in der Weltgeschichte wesentlich mitbestimmt durch Seelen, von denen kein Geschichtsbuch etwas meldet. Und welchen Seelen wir die entscheidenden Wendungen in unserem persönlichen Leben verdanken, das werden wir auch erst an dem Tage erfahren, an dem alles Verborgene offenbar wird.«¹⁷ In seinem täglichen Schweigen macht das heilige gläubige Volk Gottes auf vielerlei Art und Weise weiter sichtbar und beweist es mit „sturer“ Hoffnung, dass der Herr es nicht verlässt, dass der Herr die ständige und in vielen Situationen leidende Hingabe seiner

Kinder unterstützt. Das heilige und geduldige gläubige Volk Gottes, das der Heilige Geist trägt und lebendig macht, ist das beste Antlitz der prophetischen Kirche, die es versteht, beim täglichen Einsatz ihren Herrn in die Mitte zu stellen. Eben dieses heilige Volk Gottes wird uns vom Übel des Klerikalismus befreien, der den fruchtbaren Boden für all diese Gräuel bildet.

Das beste Ergebnis und die wirksamste Resolution, die wir den Opfern, dem Volk der heiligen Mutter Kirche und der ganzen Welt bieten können, besteht im Bemühen um eine persönliche und gemeinschaftliche Bekehrung sowie in der Demut, zu lernen und den am meisten Verwundbaren zuzuhören, ihnen beizustehen und sie zu schützen.

Eindringlich appelliere ich an alle Verantwortungsträger und an die einzelnen Personen, in allen Bereichen gegen den Missbrauch von Minderjährigen zu kämpfen, im sexuellen wie in den anderen Bereichen, denn es handelt sich um abscheuliche Verbrechen, die auf dem Antlitz der Erde ausgemerzt werden müssen: Darum bitten viele verborgene Opfer in den Familien und in verschiedenen Bereichen unserer Gesellschaft.

Anmerkungen

- 1) Vgl. María Isabel Martínez Perez, *Abusos sexuales en niños y adolescentes*, Ed. Criminología y Justicia, 2012. Es kommen nur 2% der Fälle zur Anzeige, besonders wenn diese im familiären Bereich stattfinden. Sie schätzt zwischen 15% und 20% als Opfer von Pädophilie in unserer Gesellschaft ein. Nur 50% der Kinder sprechen über den Missbrauch den sie erlitten haben, und von diesen Fällen werden nur 15% tatsächlich zur Anzeige gebracht. Nur 5% werden schließlich gerichtlich verhandelt.
- 2) Einer von drei Fällen spricht zu niemandem darüber (Daten von 2017, erhoben von der Non-Profit-Organisation THORN).
- 3) *Globales Niveau*: Im Jahr 2017 schätzte die WHO, dass bis zu einer Milliarde Minderjähriger im Altersbereich von 2 bis 17 Jahren körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt bzw. Vernachlässigung erlitten haben. Die sexuellen Missbräuche (vom Betasten bis zur Vergewaltigung) würden, nach einigen Schätzungen von UNICEF im Jahr 2014, mehr als 120 Millionen Mädchen betreffen, welche den höheren Anteil von Opfern ausmachen. Im Jahr 2017 hat diese UN-Organisation berichtet, dass in 38 ärmeren Ländern in der Welt etwa 17 Millionen erwachsene Frauen zugegeben haben, in ihrer Kindheit einen erzwungenen Geschlechtsverkehr gehabt zu haben.
Europa: Schätzungen der WHO zufolge, lagen im Jahr 2013 mehr als 18 Millionen Missbrauchsfälle vor. Nach UNICEF haben in 28 europäischen Ländern ungefähr 2,5 Millionen junger Frauen berichtet, sexuellen Missbrauch mit oder ohne körperlicher Berührung vor dem 15. Lebensjahr erlitten zu haben (Zahlen von 2017). Ferner waren 44 Millionen (das entspricht 22,9%) Opfer physischer Gewalt, während 55 Millionen (29,6%) Opfer psychischer Gewalt waren. Und nicht nur das: Im Jahre 2017 hat ein Interpol-Bericht über die sexuelle Ausbeutung Minderjähriger zur Identifikation von 14.289 Millionen in 54 Ländern geführt. In Bezug auf Italien ergab eine Schätzung CESVI für das Jahr 2017, dass 6 Millionen Kinder Misshandlungen erlitten haben. Außerdem ergaben sich, nach Ergebnissen des Blauen

Telefons [*Telefono Azzurro*], für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 98 Fälle von sexuellem Missbrauch und Pädophilie, die vom Kindernotruf 114 aufgenommen wurden; das entspricht etwa 7,5% aller von diesem Dienst bearbeiteten Fälle. 65% der Minderjährigen, die um Hilfe ersucht haben, waren Opfer weiblichen Geschlechts und mehr als 40% war jünger als 11 Jahre.

Asien: In Indien hat das *Asian Center for Human Rights* im Jahrzehnt von 2001 bis 2011 ein Gesamt von 48.338 Fällen von Vergewaltigungen Minderjähriger festgestellt, mit einer entsprechenden Zunahme von 336%: von 2.113 Fällen im Jahr 2001 ist man nämlich auf 7.112 Fälle im Jahr 2011 gekommen.

Amerika: In den Vereinigten Staaten ergeben die offiziellen Daten der Regierung, dass jedes Jahr mehr als 700.000 Kinder Opfer von Gewalt und Misshandlungen sind. Nach dem *International Center for Missing and Exploited Children* (ICMEC) erleidet ein Kind von zehn sexuellen Missbrauch.

Afrika: In Südafrika haben die Ergebnisse einer Untersuchung des Zentrums für die Gerechtigkeit und Verbrechensprävention der Universität von Kapstadt gezeigt, dass im Jahre 2016 einer von drei südafrikanischen Jugendlichen, männlich oder weiblich, der Gefahr sexuellen Missbrauchs vor dem Erreichen des siebzehnten Lebensjahres ausgesetzt ist. Nach der Studie, der ersten dieser Art auf nationaler Ebene in Südafrika, haben 784.967 Jugendliche zwischen 15 und 17 Jahren schon sexuellen Missbrauch erlitten. Die Opfer sind in diesem Fall vorwiegend männliche Jugendliche. Nicht einmal ein Drittel hat die Gewalttaten bei den Behörden angezeigt. In anderen afrikanischen Ländern fügen sich die sexuellen Missbräuche an Minderjährigen in den umfassenderen Zusammenhang der Gewalttaten in Verbindung mit den blutigen Konflikten auf dem Kontinent ein und lassen sich nur schwer quantifizieren. Das Phänomen ist auch eng verbunden mit der Praxis der Kinderehe, die in verschiedenen Ländern Afrikas und nicht nur dort verbreitet sind.

Ozeanien: In Australien haben, nach den Ergebnissen des *Australian Institute of Health and Welfare* (AIHW) vom Februar 2018 und bezogen auf den Zeitraum 2015 bis 2018, eine von sechs Frauen (16%, was 1,5 Millionen entspricht) berichtet, dass sie vor dem fünfzehnten Lebensjahr körperlich und/oder sexuell missbraucht wurden, während einer von neun Männern (11%, was 992.000 entspricht) sagten, dass sie einen solchen Missbrauch erlebt haben, als sie Kinder waren. Ferner wurden im Zeitraum 2015-2016 etwa 450.000 Kindern Kinderschutzmaßnahmen zuteil, und 55.600 wurden aus ihren häuslichen Bereichen entfernt, um die erlittenen Missbräuche zu kurieren und anderen vorzubeugen. Schließlich dürfen die Risiken nicht übersehen werden, denen die Minderjährigen der Naturvölker ausgesetzt sind: Wiederum nach AIHW war in den Jahren 2015-2016 bei indigenen Kindern die Wahrscheinlichkeit, von Missbrauch oder von Verwahrlosung betroffen zu sein, siebenmal höher als bei ihren nicht-indigenen Altersgenossen (vgl. <http://www.pbc2019.org/it/protezione-dei-minori/abuso-dei-minori-a-livello-globale>).

- 4) Die aufgeführten Daten beziehen sich auf Beispielländer, die auf der Grundlage der Zuverlässigkeit der verfügbaren Quellen ausgesucht wurden. Die Untersuchungen von UNICEF für 30 Länder bestätigen diesen Sachverhalt: Ein kleiner Prozentsatz von Opfern hat bekundet, Hilfe erbeten zu haben.

- 5) Vgl. https://www.repubblica.it/salute/prevenzione/2016/05/12/news/maltrattamenti_sui_mi-nori_tutti_gli_abusi - 139630223.
- 6) Im Spezifischen ist der mutmaßliche Verantwortliche des erlittenen Unbehagens des Minderjährigen bei 73,3% der Fälle ein Elternteil (die Mutter für 44,2%, der Vater für 29,5% der Betroffenen). Für 3,3% der Fälle ist es ein Verwandter, für 3,2% ein Freund, für 3% ein Bekannter und für 2,5% ein Erzieher. Die Zahlen verdeutlichen, dass ein Erwachsener von außen nur in einem kleinen Prozentsatz der Fälle (2,2%) als Verantwortlicher auftritt (vgl. *ebd.*).
- 7) Eine englische Untersuchung von 2011, die von NSPCC (*National Society for the Prevention of Cruelty to Children*) durchgeführt wurde, zeigte, dass 29% von befragten Personen angab, sexuelle Belästigung (körperlich und verbal) in Zentren, wo Sport getrieben wurde, erfahren zu haben.
- 8) Nach den Untersuchungen 2017 des IWF (*Internet Watch Foundation*) sendet alle sieben Minuten eine Webseite Bilder von sexuell missbrauchten Kindern. Im Jahr 2017 wurden 78.589 URL identifiziert, die Bilder von sexuellem Missbrauch enthielten. Sie stammten insbesondere aus den Niederlanden und wurden von den Vereinigten Staaten, Kanada, Frankreich und Russland gefolgt. 55% der Opfer war jünger als zehn Jahre; 86% waren Mädchen, 7% Jungen und 5% Kinder beiderlei Geschlechts.
- 9) Die am meisten besuchten Ziele sind neben Thailand und Kambodscha Brasilien, die Dominikanische Republik und Kolumbien. Zu diesen sind in letzter Zeit einige Länder Afrikas und Osteuropas hinzugekommen. Die ersten sechs Herkunftsländer von denjenigen, die Missbräuche begehen, sind hingegen Frankreich, Deutschland, das Vereinigte Königreich, China, Japan und Italien. Nicht zu vernachlässigen ist auch die wachsende Anzahl der Frauen, die auf der Suche nach Geschlechtsverkehr mit Minderjährigen gegen Bezahlung in Entwicklungsländer reisen: Insgesamt stellen sie 10% der Sextouristen weltweit dar. Darüber hinaus bestand gemäß einer Studie von *ECPAT International* (*End Child Prostitution in Asian Tourism*) zwischen 2015 und 2016 35% der pädophilen Sextouristen aus Stammkunden, 65% hingegen aus Gelegenheitskunden. (vgl. <https://www.osservatoriodiritti.it/2018/03/27/turismo-sessuale-minorile-nel-mondo-italia-ecpat>).
- 10) »In der Tat, wenn etliche geweihte Amtsträger von dieser schweren Plage befallen sind, stellt sich die Frage, in welchem Ausmaß unsere Gesellschaften und unsere Familien betroffen sein könnten?« (*Ansprache an die Römische Kurie*, 21. Dezember 2018).
- 11) Vgl. R.H. Benson, *The Lord of the World*, Dodd, Mead and Company, London 1907.
- 12) »Quare times, Herodes, quia audis Regem natum? Non venit ille ut te excludat, sed ut diabolum vincat. Sed tu haec non intelligens turbaris et saevis; et ut perdas unum quem quaeris, per tot infantium mortes efficeris crudelis [...] Necas parvulos corpore quia te necat timor in corde« (S. Quadvultdeus, *Sermo 2 de Symbolo*: PL 40, 655).
- 13) »Quemadmodum enim ille, effuso in scientiae lignum veneno suo, naturam gusto corruperat, sic et ipse dominicam carnem vorandam presumens, Deitatis in ea virtute, corruptus interitusque sublatus est« (Maximus Confessor, *Centuria 1*, 8-13: PG, 1182-1186).

- 14) CDC: United States Centers for Disease Control and Prevention; CRC: Convention on the Rights of the Child; End Violence Against Children: The Global Partnership; PAHO: Pan American Health Organization; PEPFAR: President's Emergency Program for AIDS Relief; TFG: Together for Girls; UNICEF: United Nations Children's Fund; UNODC: United Nations Office on Drugs and Crime; USAID: United States Agency for International Development; WHO: World Health Organization.
- 15) Jeder Buchstabe des Wortes INSPIRE stellt eine der Strategien dar und der Großteil hat, über den Nutzen in Bereichen wie der psychischen Gesundheit, der Erziehung und der Verminderung der Kriminalität hinaus, positive Auswirkungen auf die Prävention der verschiedenen Arten der Gewalt gezeigt. Die sieben Strategien sind die folgenden: *Implementation and enforcement of laws*: Umsetzung und Anwendung der Gesetze (zum Beispiel Verbot von gewalttätigen Disziplinen und Beschränkung des Zugangs zu Alkohol und Feuerwaffen); *Norms and values*: Normen und Werte, die geändert werden müssen (zum Beispiel diejenigen, die den sexuellen Missbrauch an Mädchen oder das aggressive Verhalten unter Jungen verharmlosen); *Safe environments*: sichere Umgebungen (zum Beispiel in den Wohnvierteln die „Brennpunkte“ der Gewalt ausfindig machen und die Gründe vor Ort durch eine Handlungsweise, die die Probleme löst, und andere Eingriffe angehen); *Parent and caregiver support*: Eltern und Unterstützung durch einen Familienbetreuer (zum Beispiel durch Schulungsangebote für Eltern für ihre Kinder und für Jungeltern); *Income and economic strengthening*: Einkommen und wirtschaftliche Stärkung (wie der Mikrokredit und die Erziehung über die Geschlechtergerechtigkeit); *Response and support services*: Rückmeldungs- und Unterstützungsdienste (zum Beispiel Gewährleistung des Zugangs für die der Gewalt ausgesetzte Kinder zu wirksamen Notfallbehandlungen und einer angemessenen psycho-sozialen Unterstützung); *Education and life skills*: Bildung und Befähigung zum Leben (zum Beispiel Gewährleistung, dass die Kinder die Schule besuchen und soziale Kompetenzen bereitstellen).
- 16) Vgl. *Schlussdokument des VI. Internationalen Kongresses für Tourismusseelsorge*, 27. Juli 2004.
- 17) Teresa Benedicta vom Kreuz, *Betrachtung Verborgenes Leben und Epiphanie* (1940). Gesamtausgabe Band 20, Geistliche Texte II, Freiburg i. Br. 2015, S. 124-125.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2019

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Seit mehr als 25 Jahren steht die Aktion Renovabis für Solidarität und Partnerschaft mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa. Viel Gutes konnte in dieser Zeit bewirkt werden. Es zeigt sich aber auch, dass die tiefreichenden Folgen jahrzehntelanger kommunistischer Herrschaft noch nicht überwunden sind. Unsere Solidarität bleibt deshalb weiterhin gefragt.

Viele Menschen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sehen nur wenige Chancen für ihre Zukunft. Bildungsmaßnahmen unterschiedlichster Art leisten einen Beitrag dazu, dass sie ihr Leben aktiv gestalten und ihre Gesellschaft zum Positiven verändern können. Lernen hilft, den eigenen Horizont zu weiten und das Herz für Neues zu öffnen – nicht nur in der Schule, sondern ein Leben lang.

Deshalb sind Renovabis Projekte im Bildungsbereich besonders wichtig. Diese setzen bereits bei der Förderung von Kindergärten ein. Schwerpunkte liegen bei der Weiterentwicklung des katholischen Schulwesens und

bei der Verbesserung beruflicher Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten. Ebenso unterstützt Renovabis die Katechese, die kirchliche Jugendarbeit und die Erwachsenenbildung. Daher lautet das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion „Lernen ist Leben. Unterstützen Sie Bildungsarbeit im Osten Europas!“

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Begleiten Sie die wichtigen Anliegen von Renovabis mit Ihrem Gebet und helfen Sie mit einer großzügigen Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Lingen, den 14.03.2019

Für das Bistum Regensburg

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 2. Juni 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 9. Juni 2019, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg zur Österlichen Bußzeit 2019

„1869-2019 – 150 Jahre Vollendung der Türme des Regensburger Doms St. Peter“

Liebe Kinder,
liebe jugendliche und erwachsene
Schwestern und Brüder im Herrn!

1. „Wer sieht sie als erster, die Türme des Domes?“ – Mit diesem kleinen Wettbewerb unter den Geschwistern, so erzählte mir vor einiger Zeit eine pastorale Mitarbeiterin, erhöhte sich die gespannte Erwartung im Auto, je näher die Familie bei der Fahrt nach Regensburg ihrem Ziel kam. Ob von Norden oder Süden kommend, ob von Osten oder Westen: Bei gutem Wetter sieht man sie schon aus großer Entfernung am Horizont in den Himmel ragen, die beiden 105 Meter hohen Türme, die neben der Steinernen Brücke das Wahrzeichen der Stadt Regensburg und ihr weithin sichtbarer Mittelpunkt sind.

2. In diesem Jahr feiern wir das 150-jährige Jubiläum der Domturmvollendung: ein bedeutendes baugeschichtliches und vor allem auch geistliches Ereignis für das gesamte Bistum Regensburg. Denn die Türme waren nicht immer so hoch. Man kann es sich kaum mehr vorstellen, auf alten Bildern aber ist es festgehalten: Die längste Zeit seines Bestehens hatte der Regensburger Dom stumpfe Türme, die den Dachfirst des Mittelschiffes nur wenig überragten.

3. Es hatten die Mittel gefehlt, um nach Vollendung des Kirchenschiffes am Ausgang des Mittelalters auch die vorhandenen Pläne für die Türme noch zu verwirklichen. Die Glocken für das Geläut waren im zweiten Geschoss aufgehängt. So konnten die Türme ihren Hauptzweck erfüllen, nämlich den Schall der Glocken über die Dächer zu tragen, um ans Gebet zu erinnern und zum Gottesdienst einzuladen. Erst im 19. Jahrhundert waren der Wille und die Voraussetzungen für die Vollendung der Domtürme gegeben.

Im 18. Jahrhundert war der mittelalterliche Baur Gotik wieder neu entdeckt worden. Die Neuordnung der Kirche in Deutschland nach den napoleonischen Kriegen und dem Wiener Kongress führte in Verbindung mit romantischer Mittelalterverehrung etwa ab der Mitte des 19. Jahrhunderts an vielen Orten zu einer begeisterten Vollendung gotischer Kirchen. Nicht nur in Regensburg wurden die Türme vollendet, sondern etwa zeitgleich auch in Ulm. In Köln wurde 1842 der Dombauverein gegründet, um den Dom, von dem erst ein kleiner Teil ausgeführt war, samt seinen Türmen zu vollenden.

4. Für Regensburg erwies sich das Zusammenwirken des emeritierten Königs Ludwigs I. und des neuen

Bischofs Ignatius von Senestrey als glücklicher Umstand. Während der emeritierte König, der erhebliche Mittel zur Verfügung stellte, auch sich selbst und dem Ideal des deutschen Nationalstaates ein Denkmal setzen wollte, stellte der Bischof einen anderen König in den Vordergrund: Jesus Christus. Die Türme sollten Christus zur Ehre gereichen und der Botschaft des Glaubens sichtbaren Ausdruck verschaffen. Alle Pfarreien des Bistums Regensburg waren mehrfach aufgerufen, durch Spenden beim Bau mitzuhelfen. Der erbetene Peterspfennig hat tatsächlich erheblich zum Baufortschritt beigetragen.

5. In zehnjähriger Bauzeit wurden in einer gewaltigen Kraftanstrengung die beiden Türme hochgezogen. Zum Domkirchweihfest am 30. Juni 1869, also vor 150 Jahren, wurden die beiden Krönungssteine gesegnet und damit der Abschluss der Turmvollendung gefeiert. Somit ist für Regensburg heuer ein Jubiläumsjahr, und das wollen wir feierlich begehen. Darüber hinaus nehmen wir das Jubiläum auch zum Anlass, für unseren Dom und alle unsere Kirchen zu danken und über den Sinn der Kirchtürme nachzudenken.

6. Die Erweiterung der Regensburger Domtürme besteht im Wesentlichen aus zwei Geschossen. Das erste Geschoss, das den schon vorhandenen Türmen jeweils hinzugefügt wurde, verjüngt den Turm zu einem Acht-Eck, zu einem „Oktogon“. Die Zahl acht ist die Zahl der Ewigkeit. Sieben plus Eins: Der „achte Tag“ ist der Tag der Neuschöpfung, der Tag, der einmal keinen Abend mehr kennen wird, der Tag der Hoffnung auf Herrlichkeit. So zieren dieses Geschoss 22 Heiligenfiguren, die, von unten kaum sichtbar, doch von großer Bedeutung sind, zeigen die Heiligen doch durch ihr Leben nach dem Evangelium den Weg zu Gott und zur himmlischen Herrlichkeit. Die Bistumspatrone Wolfgang, Emmeram und Erhard sind ebenso vertreten wie Heinrich und Kunigunde, die Stifter des Kollegiatsstiftes von der Alten Kapelle; Antonius der Einsiedler und Theresa von Avila. Bischof Senestrey stiftete persönlich eine Figur seines Namenspatrons, des heiligen Ignatius von Loyola. Als Lichter, die uns das Licht Christi weiterschicken und den Weg zu einem gottgefälligen Leben weisen, sind sie gleichsam auf den Leuchter des Domes gestellt (vgl. Mt 5,15).

7. Auf diesem Oktogon, dem zum Achteck verjüngten Turmgeschoss, erheben sich die spitzen Turmhelme. Wie zwei Pfeile, wie zwei spitze Zeigefinger weisen sie den Blick in den Himmel, hinein in die Wirklichkeit Gottes. Bekrönt werden die beiden Türme durch je-

weils eine in Stein gehauene Kreuzblume. Im Garten der Dombauhütte ist heute eine der beiden verwitterten und mittlerweile ersetzten Kreuzblumen aufgestellt, so dass man sich eine Vorstellung machen kann von ihrer Größe. Über fünf Meter hoch und fast drei Meter breit, krönen sie die Türme und richten ihre Botschaft aus: Durch sein Kreuz hat uns Christus erlöst. Sein Kreuz ist die Leiter zum Himmel, die Brücke ins ewige Leben. Aus dem Kreuz blüht das neue Leben. Oder, wie es die Lesung des heutigen Zweiten Fastensonntages sagt, worin uns Worte des Apostels Paulus aus dem Brief an die Gemeinde von Philippi als Trost zugerufen werden: „Unsere Heimat ist im Himmel. Von dorthin erwarten wir auch Jesus Christus, den Herrn, als Retter“ (Phil 3,20f.).

8. Die Türme des Regensburger Domes sind wie die vielen Türme der Kirchen überall in Europa Zeichen der christlichen Prägung des Abendlandes und Ausdruck des Glaubens an die erlösende Kraft des Kreuzes. Der Klang ihrer Glocken gibt dem Tag seine Struktur, macht Festzeiten hörbar und begleitet die einzelnen Lebensstationen von der Wiege bis zur Bahre. Ihre zum Himmel ragende Gestalt gibt den Dörfern und Städten unserer Heimat eine Mitte und verweist zugleich auf die Heimat im Himmel. So kann in der Bibel Gott selbst als Turm benannt werden: „Ein fester Turm ist der Name des HERRN, dorthin eilt der Gerechte und ist geborgen“, heißt es im Buch der Sprichwörter (18,10).

9. In Regensburg selbst feiern wir das 150-jährige Jubiläum der Vollendung der Domtürme mit einer Ausstellung des Diözesanmuseums in der Kirche St. Ulrich gleich neben dem Dom. Sie wird am 29. Mai eröffnet und trägt den bewusst mehrdeutigen Titel „Zwei Türme für den König“.

In dieser Ausstellung wird unter anderem bislang unbekanntes Bildmaterial zum Bau der Türme gezeigt werden und deren Architektur und Theologie erschlossen. Darüber hinaus werden, damit korrespondierend, mehrere Orte in Regensburg und Umgebung, von denen aus man die Domtürme besonders schön sieht, herausgehoben und gestaltet; als Einladung gleichsam, seinen eigenen Blick auf die Türme zu schärfen. Sie sind herzlich eingeladen, privat oder

mit der Pfarrei diese hochinteressante Ausstellung zu besuchen. Für Vereine und Verbände, aber auch zum Kommunionausflug oder zum Ausflug für die Firmlinge eignet sich diese Ausstellung.

10. Am Sonntag, den 30. Juni, dem Fest der Domkirchweihe, wird nach dem Pontifikalamt um den Dom herum gefeiert; am 20. Juli gibt es ein festliches Konzert. Schließlich haben wir ein Erinnerungs- und Gebetsbildchen drucken lassen, das Sie alle entweder heute schon in Händen halten können oder bald ausgeteilt bekommen. Legen Sie es bitte in Ihr eigenes Gotteslob. Es will Sie an das Domturmjubiläum erinnern. Mit dem darauf abgedruckten Gebet möchte ich schließen:

11. Gott Vater, in einer Welt voll Unsicherheiten bist du das Fundament, auf dem wir sicher stehen können. Dein Wort schenkt uns Halt in unserem Leben.

Gott Sohn, du bist Mensch geworden, einer von uns. Dein Leben, dein Sterben und dein Auferstehen geben uns Hoffnung in allen Lebenslagen.

Gott Heiliger Geist, deine Kraft macht uns stark, deine Weisheit gibt uns Einsicht, deine Erkenntnis lässt uns unterscheiden.

Auf die Fürsprache der Patrone unseres Domes, der heiligen Gottesmutter Maria und des heiligen Petrus, vertrauen wir und bitten: Lass unseren Dom ein Ort sein, in dem Menschen Zuversicht, Orientierung und Lebensmut finden können. Hilf uns, der Kirche von Regensburg, Zeugen deiner Liebe in dieser Welt zu sein und den Glauben an dich in die Zukunft zu tragen. Amen.

Dazu segne Euch der dreifaltige Gott,
der + Vater und der + Sohn und
der Heilige + Geist.

Regensburg am Aschermittwoch, 06. März im Jahr des Herrn 2019.

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Dieses Hirtenwort wurde am 2. Fastensonntag 2019 (17.03.2019) in allen Messfeiern (inklusive der Vorabendmessen) verlesen.

Dekret zur Errichtung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst

Präambel

Die Bischöfliche Kommission für kirchliche Kunst ist eine Bischöfliche Kommission auf der Grundlage des „Allgemeinen Statuts für die Bischöflichen Kommissionen in der Diözese Regensburg“ gemäß Amtsblatt Nr. 1/2000, S. 6-7 vom 14. Januar 2000 i.d.F. von Amtsblatt Nr. 2/2015, S. 23 vom 13.02.2015. Die Anhörung der Ordinariats-konferenz erfolgte am 16.10.2018 und 22.01.2019.

Art. 1 Aufgabenstellung

Die Bischöfliche Kommission für kirchliche Kunst beschäftigt sich mit den Fragen zur liturgischen Ausstattung und künstlerischen Gestaltung von Kirchenräumen sowie mit Orgelbaumaßnahmen. Als Grundlage für die Beurteilung dienen bei Um- und Neugestaltungen von Kirchenräumen die Stellungnahme zum Erstbesuch des Baureferates, sowie die in den Baurichtlinien des Bistums veröffentlichten liturgischen Vorgaben und Standards.

Die Aufgaben in diesem Zusammenhang sind in der noch von der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst zu beschließenden Geschäftsordnung im Einzelnen dargestellt.

Art. 2 Zusammensetzung

Die Bischöfliche Kommission für kirchliche Kunst besteht aus dem Generalvikar, dem/der Bischöflichen Finanzdirektor/-in, dem Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge, dem/der Leiter/-in des Fachbereichs Liturgie,

dem/der Vorsitzenden der Bischöflichen Kommission für Liturgie und Kirchenmusik, dem/der Bischöflichen Konservator/-in, dem/der Abteilungsleiter/-in Liturgie - Kirchenmusik - Kunst, dem/der Diözesanmusikdirektor/-in, dem/der Stellvertretenden Bischöflichen Finanzdirektor/-in, dem/der Bischöflichen Baudirektor/-in, dem/der Stellvertretenden Leiter/-in des bischöflichen Baureferates und dem/der Beauftragten für das Orgelwesen als geborene Mitglieder.

Als weiteres können bis zu drei Mitglieder ernannt werden, von denen bis zu zwei Vertreter/-innen aus dem Kreis der Künstler/-innen kommen. Alle Mitglieder werden jeweils auf drei Jahre ernannt.

Art. 3 Vorsitz

Als Vorsitzenden der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst bestelle ich den jeweiligen Generalvikar (vgl. Art. 6 des o.g. Allgemeinen Statuts).

Art. 4 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst, die mir jeweils umgehend durch Zusendung des Protokolls gemäß Art. 7 §4 des o.g. Allgemeinen Statuts mitzuteilen sind, haben unmittelbare Rechtskraft zur Umsetzung (vgl. Art. 8 § 1 des o.g. Allgemeinen Statuts i.d.F. vom 13.02.2015).

Regensburg, den 15. März 2019

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihren Vollversammlungen vom 11. Oktober 2018 und vom 28./29. November 2018 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

I. Beschluss der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 11. Oktober 2018

- **§ 33 ABD Teil A, 1. (Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung)**
hier: Änderung infolge des Inkrafttretens des Artikels 1 des Gesetzes zur Stärkung der Teil-

habe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) v. 23.12.2016

rückwirkend zum 1. Januar 2018

II. Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 29. November 2018 mit Änderungen in Umsetzung des § 20a ABD Teil A, 1.

- **§ 18a ABD Teil A, 1. (Besondere Einmalzahlung)**
hier: Änderungen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten

des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 18. April 2018
zum 1. März 2018

zum 1. April 2019

- **§ 19 ABD Teil A, 1. (Erschwerniszuschläge)**
hier: Umsetzung des 11. Landesbezirklichen Tarifvertrags vom 28. August 2018 zu § 23 Absatz 1 TVÜ-VKA
zum 1. März 2018

- **ABD Teil A, 1.**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 16 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 und des Tarifvertrags zur Korrektur der Änderungstarifverträge zur Umsetzung des Tarifabschlusses vom 18. April 2018 für den Bereich des Bundes und der Kommunen vom 2. August 2018
verschiedene Inkraftsetzungsdaten

- **ABD Teil A, 1.**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 25 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – BT-V – vom 13. September 2005 und des Änderungstarifvertrags Nr. 13 vom 18. April 2018 zum TVöD – BT-B vom 1. August 2006
zum 1. März 2018

- **ABD Teil A, 2.5. (Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten)**
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 18. April 2018
verschiedene Inkraftsetzungsdaten

- **ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)**
hier: Erhöhung der Zulage in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 18. April 2018
verschiedene Inkraftsetzungsdaten

- **ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)**
hier: Änderung des Erhöhungszeitpunkts der Förderschulzulage

- **ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)**
hier: Änderung der Förderschulzulage und Streichung der Protokollnotiz zu § 2 Absatz 1
verschiedene Inkraftsetzungsdaten

- **ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 15 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005
zum 1. März 2018

- **Tarifvertrag über eine einmalige Sonderzahlung 2018 vom 18. April 2018**
hier: Umsetzung
zum 1. März 2018

- **ABD Teil E, 1.1. (Regelung für Auszubildende)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 7 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten

- III. Beschluss der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 29. November 2018 mit Änderungen in Umsetzung des § 4 ABD Teil B, 5.**

- **ABD Teil B, 5. (Regelung für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen)**
hier: Erhöhung der Pauschalentgelte in Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 6 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 13. September 2005
zum 1. März 2018

- IV. Beschluss der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 29. November 2018 mit Änderungen in Umsetzung des § 7 ABD Teil D, 6a.**

- **ABD Teil D, 6a. (Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – FlexAZR –)**

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 6 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ – vom 27. Februar 2010
verschiedene Inkraftsetzungsdaten

V. Beschluss der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 29. November 2018 mit Änderungen in Umsetzung der §§ 2 und 3 ABD Teil D, 8.

- **ABD Teil D, 8. (Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)**
hier: Änderung von Bestimmungen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 18. April 2018
verschiedene Inkraftsetzungsdaten

VI. Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 29. November 2018 mit Änderungen in Umsetzung des § 8b ABD Teil E, 1.1.

- **ABD Teil E, 1.1. (Regelung für Auszubildende)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 8 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten

- **ABD Teil E, 1.1. (Regelung für Auszubildende)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 11 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005
zum 1. März 2018

VII. Beschluss der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 29. November 2018 mit Änderungen in Umsetzung des § 14a ABD Teil E, 2.

- **ABD Teil E, 2. (Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009
verschiedene Inkraftsetzungsdaten

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 125 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 27.02.2019

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Bischöfliche Kommission für kirchliche Kunst – Geschäftsordnung

Präambel:

Die nach Anhörung der Ordinariatskonferenz vom 16.10.2018 und 22.01.2019 durch Dekret des Hwst. H. Diözesanbischofs Dr. Rudolf Voderholzer vom 15. März 2019 errichtete Bischöfliche Kommission für kirchliche Kunst gibt sich gemäß Art. 5 des Allgemeinen Statuts für Bischöfliche Kommissionen in der Diözese Regensburg gemäß Amtsblatt Nr. 1/2000, S. 6-7 vom 14. Januar 2000 i.d.F. von Amtsblatt Nr. 2/2015, S. 23 vom 13.02.2015 folgende Geschäftsordnung,:

Art. 1 Begriff

Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgabenstellung und den Ablauf der Sitzungen der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst. Sie konkretisiert die Vorgaben des „Allgemeinen Statuts für Bischöfliche

Kommissionen in der Diözese Regensburg“ für die Bischöfliche Kommission für kirchliche Kunst.

Art. 2 Mitglieder

Die Bischöfliche Kommission für kirchliche Kunst besteht aus den im Dekret zur Er-richtung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst ernannten Mitgliedern.

Ein Mitglied kann sich nur von seinem/-r ordentlich benannten Vertreter/-in des Ge-schäftsbereiches vertreten lassen.

Der Vorsitzende der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

Alle Sitzungsteilnehmer unterliegen der Schweigepflicht.

Art. 3 Aufgabenstellung

Die Bischöfliche Kommission für kirchliche Kunst beschäftigt sich insbesondere mit den Fragen zur liturgi-

schen Ausstattung und der künstlerischen Gestaltung von Kirchenräumen sowie mit Orgelbaumaßnahmen und christlicher Kunst an kirchlichen Gebäuden. Als Grundlage für die Beurteilung dienen bei Um- und Neugestaltungen von Kirchenräumen die Stellungnahme zum Erstbesuch des Baureferates sowie die mit der Bischöflichen Kommission für Liturgie und Kirchenmusik abgestimmten liturgischen Vorgaben und Standards (siehe Baurichtlinien der Diözese Regensburg).

Bei Änderungen der Vorgaben und Standards der liturgischen Ausstattung ist die Bischöfliche Kommission für Liturgie und Kirchenmusik einzubinden.

Bei Maßnahmen an Orgeln (gem. Baurichtlinien, Kapitel C2 / 2.7) sind Entscheidungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Positionierung einer neuen Orgel im Kirchenraum, die Beurteilung der Prospektgestaltung bei Orgeln und Umgestaltungen von bestehenden Orgeln in der Kommission zu beraten.

Zu bestimmten Themenbereichen können per Beschluss Arbeitsgruppen gebildet werden, die sich außerhalb der Sitzung mit diesen Aufgaben eigenständig beschäftigen. Die Ergebnisse sind der Kommission vorzutragen und dort zu beschließen.

Art. 4 Kommissionsvorsitzender

Vorsitzender der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst ist der jeweilige Generalvikar. Für ihn gelten insbesondere Art. 6 und 7 des o.g. Allgemeinen Statuts. Die Protokollführung wird durch den Vorsitzenden bestimmt.

Art. 5 Kommissionssitzungen

Die Sitzungstermine mit Einreichungsfristen werden im Amtsblatt der Diözese veröffentlicht. Zu behandelnde Anträge müssen rechtzeitig und vollständig vorliegen. Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch das Bischöfliche Baureferat. Die Tagesordnung zur Sitzung wird allen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmern/-innen spätestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können keine weiteren Vorhaben mehr aufgenommen werden. In Abstimmung mit dem Vorsitzenden können Tischvorlagen mit zusätzlichen Tagesordnungspunkten erstellt werden. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfall kann er ein Mitglied der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst mit der Leitung beauftragen.

Die Präsentation der zu behandelnden Vorhaben erfolgt bei Um- und Neugestaltungen von Kirchenräumen durch die Diözesanarchitekten/-innen und -ingenieure/-innen des Bischöflichen Baureferates, die dazu an den Sitzungen teilnehmen.

Die Präsentation der zu behandelnden Vorhaben erfolgt bei Maßnahmen an Orgeln durch den/die Orgelbeauftragten/-e.

Art. 6 Beschlüsse

Beschlussfassungen sind möglich, wenn mehr als die Hälfte der rechtmäßig geladenen Mitglieder zur Sitzung erschienen ist. Die Beschlussfassung erfolgt

mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erhält der Vorsitzende zwei Stimmen.

Die Beschlüsse der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst haben unbeschadet der Vorschriften zur stiftungsaufsichtlichen Genehmigung gemäß KiStiftO Art. 44 und anderer einschlägiger Ordnungen sowie der Rechte des Bischofs unmittelbare Rechtskraft zur Umsetzung (Art. 8 § 1 des Allgemeinen Statuts für die Bischöflichen Kommissionen in der Diözese Regensburg).

Art. 7 Protokoll

Das Protokoll wird in Form eines Ergebnis- bzw. Beschlussprotokolls erstellt. Das Bischöfliche Baureferat übernimmt die Protokollführung sowie den Versand des Protokolls an den Bischof und die Mitglieder der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst. Alle Mitglieder der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst haben eine siebentägige Einspruchsfrist ab Versand des Protokolls. Einsprüche gegen das Protokoll sind in schriftlicher Form direkt an den/die Bischöflichen/-e Baudirektor/-in zu richten, unbeschadet des Rechts des Bischofs kraft Art. 8 § 1 Satz 3 des Allgemeinen Statuts, Beschlüsse mit unmittelbarer Rechtskraft aufzuheben, ohne hierfür an eine Frist gebunden zu sein.

Gehen innerhalb der Frist keine Einsprüche bei dem/dem Baudirektor/-in ein, gilt das Protokoll ohne weitere Benachrichtigung als anerkannt.

Über fristgerecht eingehende Einsprüche entscheidet der Vorsitzende.

Nachdem das Protokoll anerkannt wurde, werden die relevanten Protokollauszüge den jeweiligen Antragstellern/-innen vom Baureferat zur Kenntnis zugeschickt.

Art. 8 Änderungen

Änderungen der Geschäftsordnung sind nur im Rahmen des Allgemeinen Statuts möglich. Änderungen in Art. 3 Aufgabenstellung sind dem Bischof umgehend anzuzeigen.

Regensburg, den 18. März 2019

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Recollectio und MISSA CHRISMATIS

Montag, 15. April 2019. **Einladung und Teilnahme**

Die Missa Chrismatis ist eine zentrale Feier des ganzen Bistums. Sie versammelt jedes Jahr das Presbyterium um den Bischof zur Weihe der Heiligen Öle und zur Erneuerung der Bereitschaftserklärung zum priesterlichen Dienst.

Zur Einstimmung geht der Missa Chrismatis auch dieses Jahr ein Recollectio-Angebot (Vortrag, Anbetung und Beichtgelegenheit) voraus. Neben den Priestern sind auch alle Diakone und Priesteramtskandidaten herzlich eingeladen.

2. Zeitliche Gestaltung

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

ab 14.00 Uhr	Kaffee in der Aula des Priesterseminars
14.30 Uhr	Vortrag Referent: P. Hans Zollner SJ, Mitglied der päpstlichen Kinderschutzkommission und Leiter des Center for Child Protection (CCP) in Rom
15.30 Uhr	Anbetung und Beichtgelegenheit in der Hauskapelle des Priesterseminars, bzw. in der Kirche St. Jakob
ab 16.30 Uhr	Anlegen der Chorkleidung in der alten Domsakristei
16.45 Uhr	Aufstellung im Domgarten
17.00 Uhr	Gemeinsamer Einzug zur Missa Chrismatis

3. Hinweise für Priester und Diakone

Alle Priester und Diakone nehmen in Chorkleidung (weiße Stola) am Gottesdienst teil. Plätze sind für sie im nördlichen Querhaus reserviert. Umkleidemöglichkeit ist in der alten Domsakristei.

Konzelebranten mit dem Bischof sind:

- der Generalvikar,
- die Regionaldekane,
- der Regens.

Für die Konzelebranten findet um 16.30 Uhr eine Einweisung in der Domsakristei statt. Um pünktliches Eintreffen wird gebeten. Paramente sind vorhanden.

4. Mitfeier der Gläubigen

Die Chrisammesse ist ein Zeichen der engen Verbundenheit nicht nur des Klerus, sondern aller Gläubigen des Bistums mit ihrem Bischof. Da man in ihm „den Hohenpriester seiner Herde“ zu sehen hat, „von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen ausgeht und abhängt“ (SC 41), gehören auch sie wesentlich dazu. Wir ersuchen deshalb alle Priester und Diakone, auch die Gläubigen zur Mitfeier der Missa Chrismatis einzuladen. Dies gilt besonders für alle, die in diesem Jahr um die Taufe (ihres Kindes) bitten, die Firmung empfangen, im Dienst alter und kranker Menschen stehen oder sich auf eine Altar- bzw. Kirchweihe vorbereiten.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass eigenmächtige Sitzplatzreservierungen im Dom verboten sind. Die Ordner sind angewiesen, solche Reservierungen aufzuheben.

5. Ausgabe und Aufbewahrung der Heiligen Öle

Die Heiligen Öle werden nur an die berechtigten Personen der 33 Dekanate des Bistums ausgegeben.

Die Dekane bekommen hierfür im Vorfeld der „Missa Chrismatis“ vom Generalvikariat einen Abholschein für das jeweilige Dekanat zugeschickt. Gegen Vorlage des Abholscheins können die Heiligen Öle unmittelbar im Anschluss an die Liturgie bis 19.00 Uhr an den Aus-

gabetischen im rückwärtigen Teil des Domes abgeholt werden – eine spätere Abholung ist nicht möglich.

Der Dekan kann die Abholung delegieren. Die Ehrfurcht vor den Heiligen Ölen verlangt aber, dass dafür nur Erwachsene beauftragt werden. Die Mitfeier der Chrisammesse sollte für die mit der Abholung beauftragten Personen selbstverständlich sein.

Die Gefäße zur Abholung müssen eindeutig gekennzeichnet und in Form und Material der Würde der Heiligen Öle angemessen sein. Plastikbeutel, Schachteln u. Ä. für den Transport sind unpassend.

Die Dekanate legen zeitnah an einem geeigneten Ort des jeweiligen Dekanates einen Ausgabetermin fest, an dem die heiligen Öle an die Pfarreien / Pfarreiengemeinschaften entsprechend weiterverteilt werden. Auch hier ist auf den besonderen Stellenwert der Heiligen Öle für die Sakramentenspendung zu achten und für einen würdigen Ablauf zu sorgen.

Um die Bedeutung der Chrisammesse im Bewusstsein der Gläubigen zu verankern, empfiehlt es sich, die Heiligen Öle bei der nächsten Eucharistiefeier in den Pfarrgemeinden feierlich in Empfang zu nehmen.

„... Der heilige Chrisam ... wird altem Brauch entsprechend an einem sicheren Ort im Heiligtum aufbewahrt und verehrt. Dort kann man auch das Katechumenen- und das Krankenöl verwahren“ (KKK 1183).

Einsatz von datenschutzkonformen Messenger-Diensten im Bistum Regensburg

Am 24. Mai 2018 ist das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (Kirchliches Datenschutzgesetz – KDG) in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten des KDG gelten für die Nutzung digitaler Informationsdienste besondere Anforderungen im Hinblick auf die Verwendbarkeit im dienstlichen Kontext, insbesondere, wenn Minderjährige betroffen sind (vgl. nur §§ 6 Abs. 1 lit. f und 8 Abs. 8 KDG). Eine Nutzung ist darüber hinaus nur zulässig, wenn technische und organisatorische Maßnahmen erfolgen, die ein aus Sicht des Verantwortlichen angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten.

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands hat deshalb beschlossen, dass die Verwendung eines Messenger-Dienstes zu dienstlichen Zwecken untersagt ist, soweit eine physikalische Datenspeicherung außerhalb des Gebietes des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz stattfindet oder keine Punkt-zu-Punkt-Verschlüsselung genutzt wird.

Nach diesen Kriterien können derzeit folgende Messenger-Dienste in der Diözese Regensburg und ihren unselbstständigen und selbstständigen Einrichtungen zu dienstlichen Zwecken verwendet werden: FreeMessage, Hoccer, Signal, SimsMe, Telegram, Threema und Wire.

Diese Liste wird laufend überprüft und bei Bedarf ergänzt oder geändert

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen

Im Zeitraum Oktober 2019 bis März 2020 wird turnusgemäß die Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen entsprechend der geltenden Prüfungsordnung vom 05.01.1996 (s. Amtsblatt Nr. 1/ 1996) durchgeführt.

Um die Zulassung zu dieser Prüfung können sich Pastoralassistenten/innen bewerben, die die Voraussetzungen nach § 6 (1) und § 8 der Prüfungsordnung erfüllen.

Das Zulassungsgesuch ist bis spätestens 07. Juni 2019 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten. Darin ist auch das Thema zu nennen, welches der/die Pastoralassistent/in in der laut § 11 der Prüfungsordnung erforderlichen Schriftlichen Hausarbeit behandeln möchte.

Gedenktag des heiligen Papstes Paul VI.

Mit Dekret vom 25. Januar 2019 hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung die Aufnahme des heiligen Papstes Paul VI. in den Römischen Generalkalender als nichtgebotenen Gedenktag am 29. Mai bekannt gegeben (Prot. N. 29/19). Bis eine approbierte Übersetzung des Tagesgebets und der Zweiten Lesung für die Lesehore vorliegt, sind die entsprechenden Commune-Texte (Hirten der Kirche: für Päpste) zu verwenden.

Die lateinische Fassung des Tagesgebets lautet:

Deus, qui Ecclésiám tuam regéndam
beáto Paulo papæ commisi,ti,
strénuo Fílii tui Evangélii apóstolo,
præsta, quæsumus, ut, ab eius institútis illumináti,
ad civílem amóris cultum in mundum dilatándum,
tibi collaboráre valeámus.
Per Dóminum.

Die lateinischen Texte sind auf der Homepage des Deutschen Liturgischen Instituts unter www.liturgie.de zu finden.

Für das Jahr 2019 ist das Direktorium am 29. Mai in folgender Weise zu ergänzen:

29	Mi	der 6. Osterwoche
g	HI. Paul VI., Papst	
	Off	vom Tag oder vom g (Com Pp) 1. Vp vom H Christi Himmelfahrt
weiß	M	vom Tag L: Apg 17,15.22 – 18,1 Ev: Joh 16,12–15
weiß	M	vom hl. Paul VI. (Com Pp)

L und Ev vom Tag oder aus den AuswL, zB:

L: 1 Kor 9, 16-19.22-23 (ML IV, 386f.)

Ev: Mt 16, 13-19 (ML IV, 435)

M vom Bitttag

L und Ev vom Tag oder aus den AuswL

Mitgliedschaft im Diözesankomitee

Auf Antrag der Vorsitzenden der GCL Regensburg wurde die Gemeinschaft Christlichen Lebens (GCL) Regensburg am 07. März 2019 in das Diözesankomitee aufgenommen.

Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 16.07.2019 um 13:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 14.06.2019 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzung der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 28.05.2019 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 26.04.2019 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Hinweise zur Renovabis-Aktion vom 13. Mai bis zum 9. Juni 2019

Renovabis fördert seit seiner Gründung Projekte, die Bildung für jede Altersgruppe und in einem ganzheitlichen Sinne unterstützen. Bildung, die auch das Herz des Menschen erreicht, ist eine wichtige Voraussetzung für eine gute Zukunft. Dazu gehören auch religiöse Bildung und die Vermittlung von Werten. So verstanden fördert Bildung Respekt, Toleranz, Solidarität und Mitgefühl und hilft dem Einzelnen dabei, verantwortlich für sich und andere zu handeln.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2019

ab Montag, 13. Mai 2019: Aushang der Renovabis-Plakate und Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter

Sonntag, 19. Mai 2019: Bundesweite Eröffnung der Pfingstaktion

Samstag und Sonntag, 1./2. Juni 2019 (Siebter Sonntag der Osterzeit): Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe; Verteilung der Spendentüten/Infoblätter.

Samstag und Pfingstsonntag, 8./9. Juni 2019: Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-

Kollekte; Kollektenhinweis, gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben.

Informationen und Materialien zur Renovabis-Pfingstaktion:

Unserem Bischof ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Pfingstnovene, die uns von der Solidaritätsaktion Renovabis in diesem Jahr zur Vorbereitung auf das Pfingstfest vorgelegt wird, in unserem (Erz-)Bistum Eingang in das Gebetsleben findet. Besonders wird auf

das Aktionsheft hingewiesen, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Ein weiteres Aktions-Themenheft wendet sich vor allem an Lehrerinnen und Lehrer und Verantwortliche der Erwachsenenbildung.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel. 08161 / 5309-49, Fax: 08161 / 5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, www.renovabis.de

Diözesan-Nachrichten

Personalia

Mit Wirkung vom **30.04.2019** wurde oberhirtlich verpflichtet:

P. Robin **Vincent** MSJ von seinem Dienst als Krankenhausseelsorger im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Regensburg im Dekanat Regensburg.

Ernennung zum Dekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom

05. Februar 2019 bis zur Neuordnung der Dekanatsgrenzen Pfarrer Roman **Gerl** zum Dekan des Dekanats Regensburg ernannt.

Ernennung zum Prodekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit **sofortiger Wirkung** bis zur Neuordnung der Dekanatsgrenzen Pfarrer Karl-Heinz **Seidl** zum Prodekan des Dekanats Cham ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Angebote für Mesnerinnen und Mesner

Einführungskurs für Berufsanfänger

Für alle neuen Kolleginnen und Kollegen, die den Mesner Dienst erst seit kurzem ausüben oder neu einsteigen möchten, bietet der „Diözesanverband der Mesner im Bistum Regensburg“ am 08. und 15.07.2019 im Pfarrsaal der Pfarrei St. Wolfgang in Regensburg eine Einführung in die Aufgaben und Tätigkeiten dieses Berufes an. Der Grundkurs beginnt an beiden Tagen um 9:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr. Von 12:00 bis 13:00 Uhr ist Mittagspause.

Da die beiden Veranstaltungstage aufeinander aufbauen ist die Teilnahme an beiden Tagen erforderlich.

Die Kursgebühr beträgt 60,00 € je Teilnehmer, darin enthalten sind zwei Mittagessen, die Kursunterlagen und als Nachschlagewerk das Fachbuch „Der Sakristanendienst“.

Anmeldung bitte bis 23.06.2019 bei Josef Dommer Tel. 0172/8134285, bevorzugt per E-Mail: josef.dommer@googlemail.com

Besinnungs- und Fortbildungswoche für Mesnerinnen und Mesner

Vom 18. bis 22. November 2019 bietet der Diözesanverband der Mesner eine „Besinnungs- und Fortbildungswoche“ an.

Die Fortbildung mit Besinnungstag findet in „Haus Werdenfels“ bei Nittendorf statt. Das Programm und die Themen der Vorträge werden zu einem späteren Zeitpunkt Bekannt gegeben.

Die Veranstaltung beginnt am 18.11. um 17:00 Uhr und endet am 22.11. nach dem Frühstück.

Der Preis pro Person mit Vollpension: 223,00 € im Einzelzimmer und 199,00 € im Doppelzimmer.

Anmeldung bitte bis 31.10.2019 bei Josef Dommer Tel. 0172/8134285, bevorzugt per E-Mail: josef.dommer@googlemail.com

Wohnungsangebote für Ruhestandspriester

Amberg, Pfarreiengemeinschaft St. Georg/Luitpoldhöhe. Priesterhaus, erbaut 1954, mit 170m² Wohnfläche bei der Nebenkirche St. Sebastian in ruhiger Lage, kürzlich generalsaniert;

Erdgeschoss: Küche, Esszimmer, Wohnzimmer, große Diele, WC; Obergeschoss: 3 Zimmer, Bad, separates WC; Dachgeschoss: Arbeitszimmer, Gästezimmer, Stauraum; Keller: 4 Räume mit Außentreppe; schöner Garten. Stadtgebiet Amberg: Ärzte, Apotheken, Banken und Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe. Mithilfe in der Seelsorge in der Pfarreiengemeinschaft nach eigenem Ermessen erwünscht. Weitere Auskünfte erteilt: Dekan Markus Brunner, Telefon 09621-493549; Email: pfarrer@amberg-st-georg.de

Regensburg, Pfarrei St. Konrad. 110m² Wohnfläche in einem pfarreigen Haus gegenüber Kirche und Pfarrhof (Königshütter Str. 15). EG: 3 Zimmer, WC, Speisekammer, Abstellraum, Terrasse. OG: 3 Zimmer, 2 Badezimmer. Keller: Zentralheizung; Dachboden, Doppelgarage, Garten. Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht. Weitere Auskünfte erteilt: Pfarrer Thomas Eckert, Telefon 0941/6956420. Besichtigung nach Vereinbarung

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) - Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bayerischen (Erz-)Diözesen - Nr. 125

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2019

Nr. 4

05. April

Inhalt: Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO)

Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO)

in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des
Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19. November 2018

Aufgrund des § 56 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) vom 30. Januar 2018 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des Bistums Regensburg vom 30. Januar 2018 wird die folgende Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO) erlassen:

§ 11 Datenschutzklasse I und Schutzniveau I
§ 12 Datenschutzklasse II und Schutzniveau II
§ 13 Datenschutzklasse III und Schutzniveau III
§ 14 Umgang mit personenbezogenen Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Verarbeitungstätigkeiten

§ 1 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Kapitel 2

Datengeheimnis

§ 2 Belehrung und Verpflichtung auf das Datengeheimnis

§ 3 Inhalt der Verpflichtungserklärung

Kapitel 3

Technische und organisatorische Maßnahmen

Abschnitt 1

Grundsätze und Maßnahmen

§ 4 Begriffsbestimmungen (IT-Systeme, Lesbarkeit)

§ 5 Grundsätze der Verarbeitung

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

§ 7 Überprüfung

§ 8 Verarbeitung von Meldedaten in kirchlichen Rechenzentren

Abschnitt 2

Schutzbedarf und Risikoanalyse

§ 9 Einordnung in Datenschutzklassen

§ 10 Schutzniveau

Kapitel 4

Maßnahmen des Verantwortlichen und des Mitarbeiters

§ 15 Maßnahmen des Verantwortlichen

§ 16 Maßnahmen des Verantwortlichen zur Datensicherung

§ 17 Maßnahmen des Mitarbeiters

Kapitel 5

Besondere Gefahrenlagen

§ 18 Autorisierte Programme

§ 19 Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken

§ 20 Nutzung privater IT-Systeme zu dienstlichen Zwecken

§ 21 Externe Zugriffe, Auftragsverarbeitung

§ 22 Verschrottung und Vernichtung von IT-Systemen, Abgabe von IT-Systemen zur weiteren Nutzung

§ 23 Passwortlisten der Systemverwaltung

§ 24 Übermittlung personenbezogener Daten per Fax

§ 25 Sonstige Formen der Übermittlung personenbezogener Daten

§ 26 Kopier-/Scangeräte

Kapitel 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Übergangsbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung

Kapitel 1 Verarbeitungstätigkeiten

§ 1

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- (1) Das vom Verantwortlichen gemäß § 31 Absatz 1 bis Absatz 3 KDG zu führende Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher benannt wurde, vor Beginn der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und auf entsprechende Anfrage der Datenschutzaufsicht auch dieser unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsverordnung erfolgende Verarbeitungstätigkeiten, für die noch kein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erstellt wurde, gilt die Übergangsfrist des § 57 Absatz 4 KDG.
- (3) Sofern die zuständige Datenschutzaufsicht ein Muster für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 KDG zur Verfügung stellt, bildet dieses grundsätzlich den Mindeststandard.
- (4) Nach den Vorschriften der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) bereits erstellte Verfahrensverzeichnisse sind in entsprechender Anwendung des § 57 Absatz 4 KDG den Vorgaben des § 31 KDG entsprechend bis zum 30.06.2019 anzupassen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Das Verzeichnis ist bei jeder Veränderung eines Verfahrens zu aktualisieren. Im Übrigen ist es in regelmäßigen Abständen von höchstens zwei Jahren einer Überprüfung durch den Verantwortlichen zu unterziehen und bei Bedarf zu aktualisieren. Die Überprüfung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (Dokumentenhistorie).

Kapitel 2 Datengeheimnis

§ 2

Belehrung und Verpflichtung auf das Datengeheimnis

- (1) Zu den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen im Sinne des § 5 KDG gehören die in den Stellen gemäß § 3 Absatz 1

KDG Beschäftigten im Sinne des § 4 Ziffer 24. KDG sowie die dort ehrenamtlich tätigen Personen (Mitarbeiter im Sinne dieser Durchführungsverordnung, im Folgenden: Mitarbeiter¹).

- (2) Durch geeignete Maßnahmen sind die Mitarbeiter mit den Vorschriften des KDG sowie den anderen für ihre Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften vertraut zu machen. Dies geschieht im Wesentlichen durch Hinweis auf die für den Aufgabenbereich der Person wesentlichen Grundsätze und Erfordernisse und im Übrigen durch Bekanntgabe der entsprechenden Regelungstexte in der jeweils gültigen Fassung. Das KDG und diese Durchführungsverordnung sowie die sonstigen Datenschutzvorschriften werden zur Einsichtnahme und etwaigen Ausleihe bereitgehalten oder elektronisch zur Verfügung gestellt; dies ist den Mitarbeitern in geeigneter Weise mitzuteilen.
- (3) Ferner sind die Mitarbeiter zu belehren über
 - a) die Verpflichtung zur Beachtung der in Absatz 2 genannten Vorschriften bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,
 - b) mögliche rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen das KDG und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften,
 - c) das Fortbestehen des Datengeheimnisses nach Beendigung der Tätigkeit bei der Datenverarbeitung.
- (4) Bei einer wesentlichen Änderung des KDG oder anderer für die Tätigkeit der Mitarbeiter geltender Datenschutzvorschriften sowie bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit durch den Mitarbeiter hat insoweit eine erneute Belehrung zu erfolgen.
- (5) Die Mitarbeiter haben in nachweisbar dokumentierter Form eine Verpflichtungserklärung gemäß § 3 abzugeben. Diese Verpflichtungserklärung wird zu der Personalakte bzw. den Unterlagen des jeweiligen Mitarbeiters genommen. Dieser erhält eine Ausfertigung der Erklärung.
- (6) Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt durch den Verantwortlichen oder einen von ihm Beauftragten.

§ 3

Inhalt der Verpflichtungserklärung

- (1) Die gemäß § 2 Absatz 5 nachweisbar zu dokumentierende Verpflichtungserklärung des Mitarbeiters gemäß § 5 Satz 2 KDG hat zum Inhalt
 - a) Angaben zur Identifizierung des Mitarbeiters (Vorname, Zuname, Beschäftigungsdienststelle, Personalnummer sowie, sofern Perso-

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt mit ein.

- nalnummer nicht vorhanden, Geburtsdatum und Anschrift),
- b) die Bestätigung, dass der Mitarbeiter auf die für die Ausübung seiner Tätigkeit spezifisch geltenden Bestimmungen und im Übrigen auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen in den jeweils geltenden Fassungen sowie auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und Ausleihe dieser Texte hingewiesen wurde,
 - c) die Verpflichtung des Mitarbeiters, das KDG und andere für seine Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen sorgfältig einzuhalten,
 - d) die Bestätigung, dass der Mitarbeiter über rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen das KDG sowie gegen sonstige für die Ausübung seiner Tätigkeit spezifisch geltende Bestimmungen belehrt wurde.
- (2) Die Verpflichtungserklärung ist von dem Mitarbeiter unter Angabe des Ortes und des Datums der Unterschriftsleistung zu unterzeichnen oder auf eine andere dem Verfahren angemessene Weise zu signieren.
 - (3) Sofern die zuständige Datenschutzaufsicht ein Muster einer Verpflichtungserklärung zur Verfügung stellt, bildet dieses den Mindeststandard. Bisherige Verpflichtungserklärungen nach § 4 KDO bleiben wirksam.

Kapitel 3

Technische und organisatorische Maßnahmen

Abschnitt 1

Grundsätze und Maßnahmen

§ 4

Begriffsbestimmungen (IT-Systeme, Lesbarkeit)

- (1) IT-Systeme im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind alle elektronischen Geräte und Softwarelösungen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Elektronische Geräte können als Einzelgerät oder in Verbindung mit anderen IT-Systemen (Netzwerken) bzw. anderen Systemen als Datenverarbeitungsanlage installiert sein. Softwarelösungen sind Programme, die auf elektronischen Geräten eingerichtet oder über Netzwerke abrufbar sind.
- (2) Unter den Begriff „IT-Systeme“ fallen insbesondere auch mobile Geräte und Datenträger (z.B. Notebooks, Smartphones, Tabletcomputer, Mobiltelefone, externe Speicher); ferner Drucker, Faxgeräte, IP-Telefone, Scanner und Multifunktionsgeräte, die Scanner-, Drucker-, Kopierer- und/oder Faxfunktionalität beinhalten.

- (3) Unter Lesbarkeit im Sinne dieser Durchführungsverordnung ist die Möglichkeit zur vollständigen oder teilweisen Wiedergabe des Informationsgehalts von personenbezogenen Daten zu verstehen.

§ 5

Grundsätze der Verarbeitung

- (1) Der Verantwortliche hat sicher zu stellen, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch innerbetriebliche Organisation und mittels technischer und organisatorischer Maßnahmen die Einhaltung des Datenschutzes gewährleistet wird.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf IT-Systemen darf erst erfolgen, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die nach dem KDG und dieser Durchführungsverordnung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz dieser Daten getroffen haben.

§ 6

Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten sind unter Berücksichtigung von §§ 26 und 27 KDG angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind,
 - a) zu verhindern, dass unberechtigt Rückschlüsse auf eine bestimmte Person gezogen werden können (z.B. durch Pseudonymisierung oder Anonymisierung personenbezogener Daten),
 - b) einen wirksamen Schutz gegen eine unberechtigte Verarbeitung personenbezogener Daten insbesondere während ihres Übertragungsvorgangs herzustellen (z. B. durch Verschlüsselung mit geeigneten Verschlüsselungsverfahren),
 - c) die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste zum Schutz vor unberechtigter Verarbeitung auf Dauer zu gewährleisten und dadurch Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten in angemessenem Umfang vorzubeugen,
 - d) im Fall eines physischen oder technischen Zwischenfalls die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen rasch wiederherzustellen (Wiederherstellung).

- (2) Im Einzelnen sind für die Verarbeitung personenbezogener Daten in elektronischer Form insbesondere folgende Maßnahmen zu treffen:
- a) Unbefugten ist der Zutritt zu IT-Systemen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle).
 - b) Es ist zu verhindern, dass IT-Systeme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle).
 - c) Die zur Benutzung eines IT-Systems Berechtigten dürfen ausschließlich auf die ihrer Zuständigkeit unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können; personenbezogene Daten dürfen nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden (Zugriffskontrolle).
 - d) Personenbezogene Daten sind auch während ihrer elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträgern gegen unbefugtes Auslesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen durch geeignete Maßnahmen zu schützen.
 - e) Es muss überprüft und festgestellt werden können, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung erfolgt (Weitergabekontrolle). Werden personenbezogene Daten außerhalb der vorgesehenen Datenübertragung weitergegeben, ist dies zu protokollieren.
 - f) Es ist grundsätzlich sicher zu stellen, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in IT-Systemen verarbeitet worden sind (Eingabekontrolle). Die Eingabekontrolle umfasst unbeschadet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen mindestens einen Zeitraum von sechs Monaten.
 - g) Personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, dürfen nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden (Auftragskontrolle).
 - h) Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle).
 - i) Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden (Trennungsgebot).
 - j) Im Netzwerk- und im Einzelplatzbetrieb ist eine abgestufte Rechteverwaltung erforderlich. Anwender- und Administrationsrechte sind zu trennen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten in nicht automati-

sierter Form sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der dienstlichen Räumlichkeiten, insbesondere bei Telearbeit.

§ 7 Überprüfung

- (1) Zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung sind die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Verantwortlichen regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von jeweils zwei Jahren, auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist ein für die jeweilige kirchliche Stelle geeignetes und angemessenes Verfahren zu entwickeln, welches eine verlässliche Bewertung des Ist-Zustandes und eine zweckmäßige Anpassung an den aktuellen Stand der Technik erlaubt.
- (2) Insbesondere die Vorlage eines anerkannten Zertifikats gemäß § 26 Absatz 4 KDG durch den Verantwortlichen ist als Nachweis zulässig.
- (3) Die Überprüfung nach Absatz 1 ist zu dokumentieren.
- (4) Für den Fall der Auftragsverarbeitung gilt § 15 Absatz 5.

§ 8 Verarbeitung von Meldedaten in kirchlichen Rechenzentren

- (1) Werden personenbezogene Daten aus den Melderegistern der kommunalen Meldebehörden in kirchlichen Rechenzentren verarbeitet, so orientieren sich die von diesen zu treffenden Schutzmaßnahmen an den jeweils geltenden BSI-IT-Grundschutzkatalogen oder vergleichbaren Veröffentlichungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Abweichend von Satz 1 kann auch eine Orientierung an anderen Regelungen erfolgen, die einen vergleichbaren Schutzstandard gewährleisten (insbesondere ISO 27001 auf Basis IT-Grundschutz).
- (2) Rechenzentren im Sinne dieser Vorschrift sind die für den Betrieb von größeren, zentral in mehreren Dienststellen eingesetzten Informations- und Kommunikationssystemen erforderlichen Einrichtungen.

**Abschnitt 2
Schutzbedarf und Risikoanalyse**

**§ 9
Einordnung in Datenschutzklassen**

- (1) Der Schutzbedarf personenbezogener Daten ist vom Verantwortlichen anhand einer Risikoanalyse festzustellen.
- (2) Für eine Analyse der möglichen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, sind objektive Kriterien zu entwickeln und anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere eines Schadens für die betroffene Person. Zu berücksichtigen sind auch Risiken, die durch - auch unbeabsichtigte oder unrechtmäßige - Vernichtung, durch Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten entstehen.
- (3) Unter Berücksichtigung der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten und des Ausmaßes der möglichen Gefährdung personenbezogener Daten hat eine Einordnung in eine der in §§ 11 bis 13 genannten drei Datenschutzklassen zu erfolgen.
- (4) Bei der Einordnung personenbezogener Daten in eine Datenschutzklasse sind auch der Zusammenhang mit anderen gespeicherten Daten, der Zweck ihrer Verarbeitung und das anzunehmende Interesse an einer missbräuchlichen Verwendung der Daten zu berücksichtigen.
- (5) Die Einordnung erfolgt durch den Verantwortlichen; sie soll in der Regel bei Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten vorgenommen werden. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte soll angehört werden.
- (6) In begründeten Einzelfällen kann der Verantwortliche eine abweichende Einordnung vornehmen. Die Gründe sind zu dokumentieren. Erfolgt eine Einordnung in eine niedrigere Datenschutzklasse, ist zuvor der betriebliche Datenschutzbeauftragte anzuhören.
- (7) Erfolgt keine Einordnung, gilt automatisch die Datenschutzklasse III, sofern nicht die Voraussetzungen des § 14 vorliegen.

**§ 10
Schutzniveau**

- (1) Die Einordnung in eine der nachfolgend genannten Datenschutzklassen erfordert die Einhaltung

des dieser Datenschutzklasse entsprechenden Schutzniveaus.

- (2) Erfolgt die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter, ist der Verantwortliche verpflichtet, sich in geeigneter Weise, insbesondere durch persönliche Überprüfung oder Vorlage von Nachweisen, von dem Bestehen der jeweiligen Datenschutzklasse entsprechenden Schutzniveaus zu überzeugen.

**§ 11
Datenschutzklasse I und Schutzniveau I**

- (1) Der Datenschutzklasse I unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung keine besonders schwerwiegende Beeinträchtigung des Betroffenen erwarten lässt. Hierzu gehören insbesondere Namens- und Adressangaben ohne Sperrvermerke sowie Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen.
- (2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse I einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau I zu definieren. Dieses setzt voraus, dass mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Das IT-System, auf dem die schützenswerten personenbezogenen Daten abgelegt sind, ist nicht frei zugänglich; es befindet sich z.B. in einem abschließbaren Gebäude oder unter ständiger Aufsicht.
 - b) Die Anmeldung am IT-System ist nur nach Eingabe eines geeigneten benutzerdefinierten Kennwortes oder unter Verwendung eines anderen, dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechenden Authentifizierungsverfahrens möglich.
 - c) Sicherungskopien der Datenbestände sind verschlossen aufzubewahren.
 - d) Vor der Weitergabe eines IT-Systems, insbesondere eines Datenträgers für einen anderen Einsatzzweck sind die auf ihm befindlichen Daten so zu löschen, dass ihre Lesbarkeit und ihre Wiederherstellung ausgeschlossen sind.
 - e) Nicht öffentlich verfügbare Daten werden nur dann weitergegeben, wenn sie durch geeignete Schutzmaßnahmen geschützt sind. Die Art und Weise des Schutzes ist vor Ort zu definieren.

**§ 12
Datenschutzklasse II und Schutzniveau II**

- (1) Der Datenschutzklasse II unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhält-

nissen beeinträchtigen kann. Hierzu gehören z.B. Daten über Mietverhältnisse, Geschäftsbeziehungen sowie Geburts- und Jubiläumsdaten.

- (2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse II einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau II zu definieren. Dieses setzt voraus, dass neben dem Schutzniveau I mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- a) Die Anmeldung am IT-System ist nur nach Eingabe eines geeigneten benutzerdefinierten Kennwortes möglich, dessen Erneuerung in regelmäßigen Abständen möglichst systemseitig vorgesehen werden muss. Alternativ ist die Verwendung eines anderen, dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechenden Authentifizierungsverfahrens möglich.
 - b) Das Starten des IT-Systems darf nur mit dem dafür bereit gestellten Betriebssystem erfolgen.
 - c) Sicherungskopien und Ausdrücke der Datenbestände sind vor Fremdzugriff und vor der gleichzeitigen Vernichtung mit den Originaldaten zu schützen.
 - d) Die Daten der Schutzklasse II sind auf zentralen Systemen in besonders gegen unbefugten Zutritt gesicherten Räumen zu speichern, sofern keine begründeten Ausnahmefälle gegeben sind. Diese sind schriftlich dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu melden. Die jeweils beteiligten IT-Systeme sind dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen zu schützen. Eine Speicherung auf anderen IT-Systemen darf nur erfolgen, wenn diese mit einem geeigneten Zugriffsschutz ausgestattet sind.
 - e) Die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb eines geschlossenen und gesicherten Netzwerks (auch über automatisierte Schnittstellen) hat grundsätzlich verschlüsselt zu erfolgen. Das Verschlüsselungsverfahren ist dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen auszuwählen.

§ 13

Datenschutzklasse III und Schutzniveau III

- (1) Der Datenschutzklasse III unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung die gesellschaftliche Stellung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erheblich beeinträchtigen kann. Hierzu gehören insbesondere die besonderen Kategorien

personenbezogener Daten gemäß § 4 Ziffer 2. KDG sowie Daten über strafbare Handlungen, arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse, Disziplinarentscheidungen und Namens- und Adressangaben mit Sperrvermerken.

- (2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse III einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau III zu definieren. Dieses setzt voraus, dass neben dem Schutzniveau II mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- a) Ist es aus dienstlichen Gründen zwingend erforderlich, dass Daten der Datenschutzklasse III auf mobilen Geräten im Sinne des § 4 Absatz 2 oder Datenträgern gespeichert werden, sind diese Daten nur verschlüsselt abzuspeichern. Das Verschlüsselungsverfahren ist dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen auszuwählen.
 - b) Eine langfristige Lesbarkeit der zu speichernen Daten ist sicher zu stellen. So müssen z.B. bei verschlüsselten Daten die Sicherheit des Schlüssels und die erforderliche Entschlüsselung auch in dem nach § 16 Absatz 1 zu erstellenden Datensicherungskonzept berücksichtigt werden.

§ 14

Umgang mit personenbezogenen Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen

- (1) Personenbezogene Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen, sind in besonders hohem Maße schutzbedürftig. Ihre Ausspähung oder Verlautbarung würde dem Vertrauen in die Verschwiegenheit katholischer Dienststellen und Einrichtungen schweren Schaden zufügen.
- (2) Das Beichtgeheimnis nach cc. 983 ff. CIC ist zu wahren; personenbezogene Daten, die dem Beichtgeheimnis unterliegen, dürfen nicht verarbeitet werden.
- (3) Personenbezogene Daten, die, ohne Gegenstand eines Beichtgeheimnisses nach cc. 983 ff. CIC zu sein, dem Seelsorgegeheimnis unterliegen, dürfen nur verarbeitet werden, wenn dem besonderen Schutzniveau angepasste, erforderlichenfalls über das Schutzniveau der Datenschutzklasse III hinausgehende technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden.
- (4) Eine Maßnahme im Sinne des Absatz 3 kann, wenn die Verarbeitung auf IT-Systemen erfolgt, insbesondere die Unterhaltung eines eigenen Servers bzw. einer eigenen Datenablage in ei-

nem Netzwerk ohne externe Datenverbindung sein. Auch die verschlüsselte Abspeicherung der personenbezogenen Daten auf einem externen Datenträger, der außerhalb der Dienstzeiten in einem abgeschlossenen Tresor gelagert wird, kann eine geeignete technische und organisatorische Maßnahme darstellen.

- (5) Erfolgt die Seelsorge im Rahmen einer Online-Beratung und ist insofern eine externe Anbindung unumgänglich, sind geeignete, erforderlichenfalls über das Schutzniveau der Datenschutzklasse III hinausgehende technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.

- (6) Die Absätze 3 bis 5 gelten auch für personenbezogene Daten, die in vergleichbarer Weise schutzbedürftig sind.

**Kapitel 4
Maßnahmen des Verantwortlichen und
des Mitarbeiters**

**§ 15
Maßnahmen des Verantwortlichen**

- (1) Verantwortlicher ist gemäß § 4 Nr. 9. KDG die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
- (2) Ihm obliegt die Risikoanalyse zur Feststellung des Schutzbedarfs (§ 9 Absatz 1) sowie die zutreffende Einordnung der jeweiligen Daten in die Datenschutzklassen (§ 9 Absatz 6).
- (3) Der Verantwortliche klärt seine Mitarbeiter über Gefahren und Risiken auf, die insbesondere aus der Nutzung eines IT-Systems erwachsen können.
- (4) Der Verantwortliche stellt sicher, dass ein Konzept zur datenschutzrechtlichen Ausgestaltung der IT-Systeme (Datenschutzkonzept) erstellt und umgesetzt wird.
- (5) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragsverarbeiter, so ist der Verantwortliche verpflichtet, die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von jeweils zwei Jahren auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und dies zu dokumentieren.

Bei Vorlage eines anerkannten Zertifikats durch den Auftragsverarbeiter gemäß § 29 Absatz 6 KDG kann auf eine Prüfung verzichtet werden.

- (6) Der Verantwortliche kann, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit, seine Aufgaben und Befugnisse nach dieser Durchführungsverordnung durch schriftliche Anordnung auf geeignete Mitarbeiter übertragen. Eine Übertragung auf den betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist ausgeschlossen.

**§ 16
Maßnahmen des Verantwortlichen zur
Datensicherung**

- (1) Der Verantwortliche hat ein Datensicherungskonzept zu erstellen und entsprechend umzusetzen. Dabei ist die langfristige Lesbarkeit der zu speichernden Daten in der Datensicherung anzustreben.
- (2) Zum Schutz personenbezogener Daten vor Verlust sind regelmäßige Datensicherungen erforderlich. Dabei sind u.a. folgende Aspekte mit zu berücksichtigen:
 - a) Soweit eine dauerhafte Lesbarkeit der Daten im Sinne des § 4 Absatz 3 nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, sind Sicherungskopien der verwendeten Programme in allen verwendeten Versionen anzulegen und von den Originaldatenträgern der Programme und den übrigen Datenträgern getrennt aufzubewahren.
 - b) Die Datensicherung soll in Umfang und Zeitabstand anhand der entstehenden Auswirkungen eines Verlustes der Daten festgelegt werden.
- (3) Unabhängig von der Einteilung in Datenschutzklassen sind geeignete technische Abwehrmaßnahmen gegen Angriffe und den Befall von Schadsoftware z.B. durch den Einsatz aktueller Sicherheitstechnik wie Virens Scanner, Firewall- Technologien und eines regelmäßigen Patch-Managements (geplante Systemaktualisierungen) vorzunehmen.

**§ 17
Maßnahmen des Mitarbeiters**

Unbeschadet der Aufgaben des Verantwortlichen im Sinne des § 4 Ziffer 9. KDG trägt jeder Mitarbeiter die Verantwortung für die datenschutzkonforme Ausübung

seiner Tätigkeit. Es ist ihm untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem in der jeweils rechtmäßigen Aufgabenerfüllung liegenden Zweck zu verarbeiten.

Kapitel 5 Besondere Gefahrenlagen

§ 18 Autorisierte Programme

Auf dienstlichen IT-Systemen dürfen ausschließlich vom Verantwortlichen autorisierte Programme und Kommunikationstechnologien verwendet werden.

§ 19 Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken

Die Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen regelt der Verantwortliche unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.

§ 20 Nutzung privater IT-Systeme zu dienstlichen Zwecken

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten IT-Systemen zu dienstlichen Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Sie kann als Ausnahme von dem Verantwortlichen unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zugelassen werden.
- (2) Die Zulassung erfolgt schriftlich und beinhaltet mindestens
 - a) die Angabe der Gründe, aus denen die Nutzung des privaten IT-Systems erforderlich ist,
 - b) eine Regelung über den Einsatz einer zentralisierten Verwaltung von Mobilgeräten (z.B. Mobile Device Management) auf dem privaten IT-System des Mitarbeiters,
 - c) das Recht des Verantwortlichen zur Löschung durch Fernzugriff aus wichtigem und unabweisbarem Grund; ein wichtiger und unabweisbarer Grund liegt insbesondere vor, wenn der Schutz personenbezogener Daten Dritter nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
 - d) eine jederzeitige Überprüfungsmöglichkeit des Verantwortlichen,
 - e) die Dauer der Nutzung des privaten IT-Systems für dienstliche Zwecke,

- f) das Recht des Verantwortlichen festzulegen, welche Programme verwendet oder nicht verwendet werden dürfen sowie
- g) die Verpflichtung zum Nachweis einer Löschung der zu dienstlichen Zwecken verarbeiteten personenbezogenen Daten, wenn die Freigabe der Nutzung des privaten IT-Systems endet, das IT-System weitergegeben oder verschrottet wird. Ergänzend ist dem betreffenden Mitarbeiter eine spezifische Handlungsanweisung auszuhändigen, die Regelungen zur Nutzung des privaten IT-Systems enthält.

- (3) Der Zugang von privaten IT-Systemen über sogenannte webbasierte Lösungen kann mit den Mitarbeitern vereinbart werden, soweit alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine sichere Nutzung gegeben sind.
- (4) Die automatische Weiterleitung dienstlicher E-Mails auf private E-Mail-Konten ist in jedem Fall unzulässig.

§ 21 Externe Zugriffe, Auftragsverarbeitung

- (1) Der Zugriff aus und von anderen IT-Systemen durch Externe (z.B. externe Dienstleister, externe Dienststellen) schafft besondere Gefahren hinsichtlich der Ausspähung von Daten. Derartige Zugriffe dürfen nur aufgrund vertraglicher Vereinbarung erfolgen. Insbesondere mit Auftragsverarbeitern, die nicht den Regelungen des KDG unterfallen, ist grundsätzlich neben der Anwendung der EU-Datenschutzgrundverordnung die Anwendung des KDG zu vereinbaren.
- (2) Bei Zugriffen durch Externe ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten und nicht nur vertraglich, sondern nach Möglichkeit auch technisch sicherzustellen, dass keine Kopien der personenbezogenen Datenbestände gefertigt werden können.
- (3) Muss dem Externen bei Vornahme der Arbeiten ein Systemzugang eröffnet werden, ist dieser Zugang entweder zu befristen oder unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten zu deaktivieren. Im Zuge dieser Arbeiten vergebene Passwörter sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu ändern.
- (4) Bei der dauerhaften Inanspruchnahme von externen IT-Dienstleistern sind geeignete vergleichbare Regelungen zu treffen.

- (5) Eine Fernwartung von IT-Systemen darf darüber hinaus nur erfolgen, wenn der Beginn aktiv seitens des Auftraggebers eingeleitet wurde und die Fernwartung systemseitig protokolliert wird.
- (6) Die Verbringung von IT-Systemen mit Daten der Datenschutzklasse III zur Durchführung von Wartungsarbeiten in den Räumen eines Externen darf nur erfolgen, wenn die Durchführung der Wartungsarbeiten in eigenen Räumen nicht möglich ist und sie unter den Bedingungen einer Auftragsverarbeitung erfolgt.

**§ 22
Verschrottung und Vernichtung von
IT-Systemen, Abgabe von IT-Systemen
zur weiteren Nutzung**

- (1) Bei der Verschrottung bzw. der Vernichtung von IT-Systemen, insbesondere Datenträgern, Faxgeräten und Druckern, sind den jeweiligen DIN-Normen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die die Lesbarkeit oder Wiederherstellbarkeit der Daten zuverlässig ausschließen. Dies gilt auch für den Fall der Abgabe von IT-Systemen, insbesondere Datenträgern, zur weiteren Nutzung.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verschrottung, Vernichtung oder Abgabe von privaten IT-Systemen, die gemäß § 20 zu dienstlichen Zwecken genutzt werden.

**§ 23
Passwortlisten der Systemverwaltung**

Alle nicht zurücksetzbaren Passwörter (z.B. BIOS- und Administrationspasswörter) sind besonders gesichert aufzubewahren.

**§ 24
Übermittlung personenbezogener Daten per Fax**

Für die Übermittlung personenbezogener Daten per Fax gilt ergänzend zu den Vorschriften der §§ 5 ff.:

- (1) Faxgeräte sind so aufzustellen und einzurichten, dass Unbefugte keine Kenntnis vom Inhalt eingehender oder übertragener Nachrichten erhalten können.
- (2) Sowohl die per Fax übermittelten als auch die in Sende-/Empfangsprotokollen enthaltenen personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz. Protokolle sind entsprechend sorgfältig zu behandeln.
- (3) Um eine datenschutzrechtlich unzulässige Übermittlung möglichst zu verhindern, ist bei Faxge-

räten, die in Kommunikationsanlagen (Telefonanlagen) eingesetzt sind, eine Anrufumleitung und -weitschaltung auszuschließen.

- (4) Daten der Datenschutzklassen II und III dürfen grundsätzlich nur unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsvorkehrungen per Fax übertragen werden. So sind insbesondere mit dem Empfänger der Sendezeitpunkt und das Empfangsgerät abzustimmen, damit das Fax direkt entgegengenommen werden kann.

**§ 25
Sonstige Formen der Übermittlung personen-
bezogener Daten**

- (1) E-Mails, die personenbezogene Daten der Datenschutzklasse II oder III enthalten, dürfen ausschließlich im Rahmen eines geschlossenen und gesicherten Netzwerks oder in verschlüsselter Form mit geeignetem Verschlüsselungsverfahren übermittelt werden.
- (2) Eine Übermittlung personenbezogener Daten per E-Mail an Postfächer, auf die mehr als eine Person Zugriff haben (sog. Funktionspostfächer), ist in Fällen personenbezogener Daten der Datenschutzklassen II und III grundsätzlich nur zulässig, wenn durch vorherige Abstimmung mit dem Empfänger sichergestellt ist, dass ausschließlich autorisierte Personen Zugriff auf dieses Postfach haben.
- (3) Für die Übermittlung von Video- und Sprachdaten insbesondere im Zusammenhang mit Video- und Telefonkonferenzen gilt Absatz 1 unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik entsprechend.

**§ 26
Kopier- / Scangeräte**

Bei Kopier-/Scangeräten mit eigener Speichereinheit ist sicherzustellen, dass ein Zugriff auf personenbezogene Daten durch unberechtigte Mitarbeiter oder sonstige Dritte nicht möglich ist.

**Kapitel 6
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 27
Übergangsbestimmungen**

Soweit das KDG oder diese Durchführungsverordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, sind die Regelungen dieser Durchführungsverordnung

unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31.12.2019 umzusetzen.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung

- (1) Diese Durchführungsverordnung tritt zum 24.05.2019 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO–DVO) vom 20.03.2014 (Abl. 4/2014, S. 51 ff.) zuletzt geändert am 01.11.2015 (Abl. 9/2015, S. 107ff.) außer Kraft.
- (3) Diese Durchführungsverordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Regensburg, den 02.04.2019



Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2019

Nr. 5

10. Mai

Inhalt: APOSTOLISCHES SCHREIBEN IN FORM EINES MOTU PROPRIO "Vos estis lux mundi" VON PAPST FRANZISKUS – Gemeinsamer Wahlauf Ruf des Vorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zur Wahl des Europäischen Parlaments 2019 – Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Statut des Diözesan-Cäcilienverbands der Diözese Regensburg (DCV) – Proklamation der Weihekandidaten – Sitzung der Bischöflichen Baukommission – Diözesan-Nachrichten – Neuregelung der Grundzüge der Waldbewirtschaftung in der Diözese Regensburg KdöR – Notizen – Verstorbene Kleriker

APOSTOLISCHES SCHREIBEN IN FORM EINES MOTU PROPRIO "Vos estis lux mundi" VON PAPST FRANZISKUS

»Ihr seid das Licht der Welt. Eine Stadt, die auf einem Berg liegt, kann nicht verborgen bleiben« (Mt 5,14). Unser Herr Jesus Christus ruft jeden Gläubigen, ein leuchtendes Vorbild an Tugend, Integrität und Heiligkeit zu sein. Wir alle sind nämlich berufen, in unserem Leben und insbesondere in unserer Beziehung zum Nächsten konkretes Zeugnis für den Glauben an Christus zu geben.

Die Verbrechen sexuellen Missbrauchs beleidigen unseren Herrn, verursachen physische, psychische und spirituelle Schäden bei den Opfern und verletzen die Gemeinschaft der Gläubigen. Damit solche Phänomene in all ihren Formen nicht mehr geschehen, braucht es eine ständige und tiefe Umkehr der Herzen, die durch konkrete und wirksame Handlungen bezeugt wird; diese beziehen alle in der Kirche mit ein, sodass die persönliche Heiligkeit und der moralische Einsatz dazu beitragen können, die volle Glaubwürdigkeit der Verkündigung des Evangeliums und die Wirksamkeit der Sendung der Kirche zu fördern. Dies wird nur mit der Gnade des Heiligen Geistes, der in die Herzen ausgegossen ist, möglich, denn wir müssen immer des Wortes Jesu eingedenk sein: »Getrennt von mir könnt ihr nichts vollbringen« (Joh 15,5). Auch wenn schon vieles getan wurde, müssen wir weiter aus den bitteren Lektionen der Vergangenheit lernen, um hoffnungsvoll in die Zukunft zu blicken.

Diese Verantwortung fällt in erster Linie auf die Nachfolger der Apostel, denen Gott die pastorale Leitung seines Volkes anvertraut hat, und fordert von ihnen den Einsatz, den Spuren des Göttlichen Meisters nahe zu folgen. Aufgrund ihres Dienstamtes nämlich leiten sie »die ihnen zugewiesenen Teilkirchen als Stellvertreter und Gesandte Christi durch Rat, Zuspruch, Beispiel, aber auch in Autorität und heiliger Vollmacht, die sie indes allein zum Aufbau ihrer Herde in Wahrheit und Heiligkeit gebrauchen, eingedenk, dass der Größere

werden soll wie der Geringere und der Vorsteher wie der Diener« (Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 27). Was die Nachfolger der Apostel dringender betrifft, geht auch alle an, die auf verschiedene Weise Dienste in der Kirche übernehmen, die evangelischen Räte leben oder gerufen sind, dem christlichen Volk zu dienen. Daher ist es gut, auf universalkirchlicher Ebene Verfahrensweisen anzuwenden, um diesen Straftaten, die das Vertrauen der Gläubigen verraten, vorzubeugen und entgegenzuwirken.

Mein Wunsch ist es, dass dieser Einsatz in völlig kirchlicher Weise ausgeführt wird und demnach Ausdruck der Gemeinschaft ist, die uns vereint, im gegenseitigen und offenen Hören auf die Beiträge derer, denen dieser Prozess der Umkehr am Herzen liegt.

Deshalb verfüge ich:

TITEL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 – Anwendungsbereich

§1. Die vorliegenden Normen finden Anwendung im Fall von Meldungen in Bezug auf Kleriker oder auf Angehörige von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens, die Folgendes betreffen:

- a) Straftaten gegen das sechste Gebot des Dekalogs, nämlich:
 - i. unter Gewalt oder Drohung oder durch Amtsmisbrauch erfolgter Zwang, sexuelle Handlungen zu vollziehen oder zu erleiden;
 - ii. der Vollzug sexueller Handlungen mit einer minderjährigen oder mit einer schutzbedürftigen Person;

- iii. die Herstellung, die Darbietung, der Besitz oder die Verbreitung von kinderpornographischem Material auch auf telematischem Weg sowie die Anwerbung oder Verleitung einer minderjährigen oder schutzbedürftigen Person, an pornographischen Darbietungen teilzunehmen.
- b) die Verhaltensweisen, die von den in Artikel 6 genannten Personen verwirklicht werden und in Handlungen oder Unterlassungen bestehen, die darauf gerichtet sind, die zivilen Untersuchungen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich der unter dem Buchstaben a) dieses Paragraphen genannten Vergehen zu beeinflussen oder zu umgehen.

§2. Bezüglich der vorliegenden Normen versteht man unter:

- a) »*minderjährig*«: jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder ihr vom Gesetz gleichgestellt wird;
- b) »*schutzbedürftige Person*«: jede Person im Zustand von Krankheit, von physischer oder psychischer Beeinträchtigung oder von Freiheitsentzug, wodurch faktisch, auch gelegentlich, ihre Fähigkeit zu verstehen und zu wollen eingeschränkt ist, zumindest aber die Fähigkeit, der Schädigung Widerstand zu leisten.
- c) »*kinderpornographisches Material*«: jede Darstellung einer minderjährigen Person, die unabhängig vom verwendeten Mittel in explizite sexuelle Handlungen, seien sie real oder simuliert, verwickelt ist, oder jede Darstellung der Geschlechtsorgane von Minderjährigen zu vorwiegend sexuellen Zwecken.

Art. 2 – Annahme der Meldungen und Datenschutz

§1. Unter Berücksichtigung der Weisungen, die eventuell von den jeweiligen Bischofskonferenzen, Synoden der Bischöfe der Patriarchatskirchen und der großerbischoflichen Kirchen oder von den Hierarchyräten der Metropolitenkirchen *sui iuris* in Kraft gesetzt wurden, müssen die Diözesen oder Eparchien – einzeln oder gemeinsam – innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Normen ein oder mehrere feste Systeme bestimmen, die der Öffentlichkeit leicht zugänglich sind, um Meldungen einzureichen. Dies kann auch durch die Errichtung einer eigenen kirchlichen Behörde geschehen. Die Diözesen und Eparchien informieren den Päpstlichen Vertreter über die Einrichtung der in diesem Paragraphen genannten Systeme.

§2. Die Informationen, von denen in diesem Artikel die Rede ist, werden so geschützt und behandelt, dass die Sicherheit, die Unversehrtheit und die Vertraulichkeit gemäß can. 471, 2° CIC und can. 244 §2, 2 CCEO gewährleistet ist.

§3. Vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 3 §3 leitet der Ordinarius, der die Meldung erhalten hat, diese unverzüglich an den Ordinarius des Ortes, wo die Taten stattgefunden haben sollen, sowie an den eigenen Ordinarius der angezeigten Person weiter. Beide werden nach Maßgabe des Rechts entsprechend dem, was für den spezifischen Fall vorgesehen ist, vorgehen.

§4. Im Sinne dieses Titels sind die Eparchien den Diözesen gleichgestellt und der Hierarch dem Ordinarius.

Art. 3 – Meldung

§1. Vorbehaltlich der in can. 1548 §2 CIC und can. 1229 §2 CCEO vorgesehenen Fälle hat ein Kleriker oder ein Angehöriger eines Instituts des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens jedes Mal, wenn er Nachricht darüber hat oder triftige Gründe zur Annahme hat, dass eine der Taten nach Artikel 1 begangen wurde, die Pflicht, die Tatsache beizeiten dem Ordinarius des Ortes, wo die Taten stattgefunden haben sollen, oder einem anderen Ordinarius gemäß can. 134 CIC und can. 984 CCEO zu melden, unter Vorbehalt der Bestimmung des §3 dieses Artikels.

§2. Jeder kann eine Meldung machen im Hinblick auf die Verhaltensweisen nach Artikel 1, indem er von den Bestimmungen nach dem voranstehenden Artikel oder von jeder anderen geeigneten Art und Weise Gebrauch macht.

§3. Wenn die Meldung eine der in Artikel 6 genannten Personen betrifft, wird diese der Autorität gemacht, die auf Grundlage der Artikel 8 und 9 festgestellt wurde. Die Meldung kann immer direkt oder über den Päpstlichen Vertreter an den Heiligen Stuhl gerichtet werden.

§4. Die Meldung enthält möglichst alle erforderlichen Umstände, wie Angaben zu Zeit und Ort der Taten, der beteiligten oder informierten Personen, sowie jede andere Gegebenheit, die hilfreich sein kann, um eine genaue Beurteilung der Taten zu gewährleisten.

§5. Die Nachrichten können auch *ex officio* erworben worden sein.

Art. 4 – Schutz dessen, der die Meldung macht

§1. Die Tatsache, eine Meldung gemäß Art. 3 zu erstatten, stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses dar.

§2. Unbeschadet dessen, was in can. 1390 CIC und can. 1452 und 1454 CCEO vorgesehen ist, sind Beeinträchtigungen, Vergeltung oder Diskriminierungen aufgrund der Tatsache, Meldung gemacht zu haben, verboten und können die Verhaltensweisen nach Artikel 1 §1, Buchstabe b) ergänzen.

§3. Wer eine Meldung erstattet, dem kann kein Schweigegebot hinsichtlich ihres Inhalts auferlegt werden.

Art. 5 – Sorge für die Personen

§1. Die kirchlichen Autoritäten setzen sich dafür ein, dass diejenigen, die sagen, verletzt worden zu sein, zusammen mit ihren Familien mit Würde und Respekt behandelt werden; sie bieten ihnen im Besonderen:

- a) Annahme, Gehör und Begleitung, auch mittels spezifischer Dienste;
- b) spirituelle Betreuung;
- c) medizinische, therapeutische und psychologische Betreuung entsprechend dem spezifischen Fall;

§2. Das Bild und die Privatsphäre der betroffenen Personen sind genauso geschützt wie die Vertraulichkeit der persönlichen Daten.

TITEL 2

BESTIMMUNGEN HINSICHTLICH DER BISCHÖFE UND GLEICHGESTELLTEN

Art. 6 – Subjektsbezogener Anwendungsbereich

Die Verfahrensnormen des vorliegenden Titels betreffen die unter Artikel 1 aufgeführten Verhaltensweisen folgender Personen:

- a) Kardinäle, Patriarchen, Bischöfe und Gesandte des Papstes;
- b) Kleriker, die die pastorale Leitung einer Teilkirche oder einer ihr gleichgestellten lateinischen oder ostkirchlichen Struktur, einschließlich der der Personalordinariate, innehaben oder innehatten, für während der Amtszeit (*durante munere*) begangene Taten;
- c) Kleriker, die die pastorale Leitung einer Personalprälaturreihe innehatten oder innehaben, für während der Amtszeit (*durante munere*) begangene Taten;
- d) diejenigen, die oberste Leiter (*moderator supremus*) von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts wie auch von Klöstern *sui iuris* sind oder waren, für während der Amtszeit (*durante munere*) begangene Taten.

Art. 7 – Zuständiges Dikasterium

§1. Im Sinne des vorliegenden Titels sind unter »zuständiges Dikasterium« die Kongregation für die Glaubenslehre hinsichtlich der ihr von den geltenden Normen reservierten Straftaten zu verstehen. Hinzu kommen in allen anderen Fällen, je nach Zuständigkeit aufgrund des Eigenrechts der Römischen Kurie:

- die Kongregation für die Ostkirchen;
- die Kongregation für die Bischöfe;
- die Kongregation für die Evangelisierung der Völker;
- die Kongregation für den Klerus;

- die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens.

§2. Zur Gewährleistung der besseren Abstimmung informiert das zuständige Dikasterium über die Meldung und den Ausgang der Untersuchung das Staatssekretariat und die anderen unmittelbar betroffenen Dikasterien.

§3. Die in diesem Titel erwähnten Mitteilungen zwischen Metropolit und dem Heiligen Stuhl erfolgen über den Päpstlichen Vertreter.

Art. 8 – Verfahren, das im Fall einer Meldung über einen Bischof der Lateinischen Kirche anzuwenden ist

§1. Die Autorität, die eine Meldung erhält, leitet diese sowohl an den Heiligen Stuhl als auch an den Metropolit der Kirchenprovinz weiter, in der die gemeldete Person ihren Wohnsitz hat.

§2. Wenn die Meldung den Metropolit betreffen oder der Metropolisansitz vakant sein sollte, wird diese sowohl an den Heiligen Stuhl als auch an den dienstältesten Suffraganbischof weitergeleitet, für den in diesem Fall die folgenden Bestimmungen hinsichtlich des Metropoliten anzuwenden sind.

§3. Falls die Meldung einen Päpstlichen Gesandten betrifft, wird diese direkt dem Staatssekretariat übermittelt.

Art. 9 – Verfahren, das gegenüber Bischöfen der Ostkirchen anzuwenden ist

§1. Im Fall von Meldungen über einen Bischof einer Patriarchatskirche, einer großerbischoflichen Kirche oder einer Metropolitanische *sui iuris* werden diese an den jeweiligen Patriarchen, Großerbischof oder Metropolit der Kirche *sui iuris* weitergeleitet.

§2. Falls die Meldung einen Metropolit einer Patriarchatskirche oder großerbischoflichen Kirche betrifft, der sein Amt innerhalb des Territoriums dieser Kirchen ausübt, wird diese an den jeweiligen Patriarchen oder Großerbischof weitergeleitet.

§3. In den oben genannten Fällen leitet die Autorität, die die Meldung erhalten hat, diese auch an den Heiligen Stuhl weiter.

§4. Falls die gemeldete Person ein Bischof oder Metropolit außerhalb des Territoriums der Patriarchatskirche, der großerbischoflichen Kirche oder Metropolitanische *sui iuris* sein sollte, wird die Meldung an den Heiligen Stuhl weitergeleitet.

§5. Falls die Meldung einen Patriarchen, einen Großerbischof oder einen Metropolit einer Kirche *sui iuris* oder einen Bischof der anderen Ostkirchen

sui iuris betrifft, wird diese an den Heiligen Stuhl weitergeleitet.

§6. Die folgenden Bestimmungen bezüglich des Metropoliten finden Anwendungen auf die kirchliche Autorität, an die die Meldung auf Grundlage des vorliegenden Artikels ergeht.

Art. 10 – Anfängliche Pflichten des Metropoliten

§1. Ausgenommen den Fall, dass die Meldung offenkundig haltlos ist, bittet der Metropolit das zuständige Dikasterium umgehend um den Auftrag, die Untersuchung einzuleiten. Sofern der Metropolit die Meldung für offenkundig haltlos erachtet, informiert er den Päpstlichen Vertreter darüber.

§2. Das Dikasterium trifft unverzüglich Vorkehrungen, jedenfalls innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der ersten Meldung seitens des Päpstlichen Vertreters oder der Bitte um Beauftragung seitens des Metropoliten, indem es angemessene Anweisungen bezüglich der Vorgehensweise im konkreten Fall gibt.

Art. 11 – Übertragung der Untersuchung an eine andere Person als den Metropolit

§1. Sollte das zuständige Dikasterium es für angebracht halten, die Untersuchung einer anderen Person als dem Metropolit zu übertragen, so wird dieser informiert. Der Metropolit übergibt alle relevanten Informationen und Dokumente an die vom Dikasterium beauftragte Person.

§2. In dem im vorhergehenden Paragraphen behandelten Fall sind die folgenden Bestimmungen bezüglich des Metropoliten auf die mit der Durchführung der Untersuchung beauftragte Person anzuwenden.

Art. 12 – Durchführung der Untersuchung

§1. Nach Erhalt des Auftrags durch das zuständige Dikasterium und unter Beachtung der erhaltenen Anweisungen wird der Metropolit persönlich oder mittels einer oder mehrerer geeigneter Personen:

- a) die bezüglich der Taten relevanten Informationen sammeln;
- b) die für die Untersuchung notwendigen Informationen und Dokumente, die in den Archiven der kirchlichen Behörden aufbewahrt sind, einsehen;
- c) die Mitarbeit anderer Ordinarien oder Hierarchen, wo erforderlich, erhalten;
- d) die Personen und Einrichtungen, auch auf ziviler Seite, die für die Untersuchung nützliche Informationen liefern können, um Auskunft bitten.

§2 Wenn es erforderlich sein sollte, eine minderjährige oder schutzbedürftige Person anzuhören, wird der Metropolit dies auf eine angemessene Art und Weise tun, die deren Lage Rechnung trägt.

§3. Falls es triftige Gründe zur Annahme gibt, dass die Untersuchung betreffende Informationen oder Dokumente unterschlagen oder vernichtet werden könnten, trifft der Metropolit die für ihre Bewahrung notwendigen Maßnahmen.

§4. Auch wenn er auf andere Personen zurückgreift, bleibt der Metropolit dennoch für die Leitung und Durchführung der Untersuchungen wie auch für den genauen Vollzug der im Artikel 10 §2 enthaltenen Anweisungen verantwortlich.

§5. Dem Metropolit steht ein gemäß can. 483 §2 CIC und can. 253 §2 CCEO frei gewählter Notar zur Seite.

§6. Der Metropolit ist gehalten, unparteiisch und frei von Interessenskonflikten zu handeln. Falls er meint, sich in einem Interessenskonflikt zu befinden oder nicht imstande zu sein, die notwendige Unparteilichkeit zur Gewährleistung der Integrität der Untersuchung zu bewahren, ist er verpflichtet, sich zu enthalten und den Umstand dem zuständigen Dikasterium zu melden.

§7. Für die Person, gegen die ermittelt wird, gilt die Unschuldsvermutung.

§8. Sofern es vom zuständigen Dikasterium gefordert wurde, informiert der Metropolit die Person über die Untersuchung zu ihren Lasten, hört sie hinsichtlich der Tatsachen an und lädt sie dazu sein, einen Schriftsatz zur Verteidigung einzureichen. In diesen Fällen kann die Person, gegen die ermittelt wird, von einem Prokurator Gebrauch machen.

§9. Alle dreißig Tage übermittelt der Metropolit dem zuständigen Dikasterium ein Informationsschreiben über den Stand der Untersuchungen.

Art 13. – Einbeziehung qualifizierter Personen

§1. In Übereinstimmung mit den allfälligen Leitlinien der Bischofskonferenz, der Synode der Bischöfe oder des Hierarchenrats über die Art und Weise, dem Metropolit bei seinen Untersuchungen zu helfen, können die Bischöfe der jeweiligen Provinz einzeln oder gemeinsam Verzeichnisse qualifizierter Personen erstellen, aus denen der Metropolit die geeignetsten auswählen kann, um ihm, den Erfordernissen des Falls entsprechend, in der Untersuchung zu unterstützen, insbesondere unter Beachtung der Mitwirkung, die gemäß can. 228 CIC und can. 408 CCEO von Laien geleistet werden kann.

§2. Dem Metropolit steht es in jedem Fall frei, andere gleichermaßen qualifizierte Personen zu wählen.

§3. Jeder, der den Metropolit in der Untersuchung unterstützt, ist gehalten, unparteiisch und frei von Interessenskonflikten zu handeln. Falls er meint, sich in einem Interessenskonflikt zu befinden oder nicht imstande zu sein, die notwendige Unparteilichkeit zur

Gewährleistung der Integrität der Untersuchung zu bewahren, ist er verpflichtet, sich zu enthalten und den Umstand dem Metropoliten zu melden.

§4. Die Personen, die den Metropoliten unterstützen, leisten den Eid, den Auftrag angemessen und treu zu erfüllen.

Art. 14 – Dauer der Untersuchung

§1. Die Untersuchungen müssen innerhalb der Frist von neunzig Tagen oder innerhalb der in den Anweisungen von Artikel 10 §2 angegebenen Frist abgeschlossen werden.

§2. Bei Vorliegen gerechter Gründe kann der Metropolit das zuständige Dikasterium um Fristverlängerung bitten.

Art. 15 – Vorbeugende Maßnahmen

Falls die Tatsachen oder die Umstände es erfordern, schlägt der Metropolit dem zuständigen Dikasterium die Anwendung von vorbeugenden Vorkehrungen oder Maßnahmen vor, die gegenüber der Person, gegen die ermittelt wird, angemessen sind.

Art. 16 – Einrichtung eines Fonds

§1. Die Kirchenprovinzen, die Bischofskonferenzen, die Synoden der Bischöfe und die Hierarchenräte können einen Fond einrichten, der für die Bestreitung der Untersuchungskosten bestimmt ist. Dieser wird nach Vorschrift der can. 116 und 1303 §1, 1° CIC und des can. 1047 CCEO eingerichtet und entsprechend den Normen des kanonischen Rechts verwaltet.

§2. Auf Antrag des beauftragten Metropoliten werden ihm die für die Untersuchung notwendigen Summen vom Verwalter des Fonds zur Verfügung gestellt, unbeschadet der Verpflichtung, ihm eine Rechnungslegung beim Abschluss der Untersuchung vorzulegen.

Art. 17 – Übermittlung der Akten und des Votums

§1. Nach Beendigung der Untersuchung übermittelt der Metropolit dem zuständigen Dikasterium die

Akten zusammen mit seinem Votum über die Untersuchungsergebnisse und als Antwort auf die allenfalls ergangenen Anweisungen gemäß Art. 10 §2.

§2. Unbeschadet anschließender Anweisungen des zuständigen Dikasteriums erlöschen die Vollmachten des Metropoliten mit der Beendigung der Untersuchung.

§3. Unter Beachtung der Anweisungen des zuständigen Dikasteriums informiert der Metropolit die Person, die angibt, geschädigt worden zu sein, oder ihre gesetzlichen Vertreter auf Anfrage über den Ausgang der Untersuchung.

Art. 18 – Anschließende Maßnahmen

Das zuständige Dikasterium verfährt nach Maßgabe des Rechts entsprechend dem, was für den spezifischen Fall vorgesehen ist, außer es verfügt eine zusätzliche Untersuchung.

Art. 19 – Einhaltung der staatlichen Gesetze

Die vorliegenden Normen finden Anwendung, ohne die jeweils von den staatlichen Gesetzen festgelegten Rechte und Pflichten zu beeinträchtigen, insbesondere diejenigen in Bezug auf allfällige Meldepflichten an die zuständigen zivilen Behörden.

Die vorliegenden Normen sind für drei Jahre ad experimentum approbiert.

Ich lege fest, dass das vorliegende Apostolische Schreiben in Form eines Motu proprio durch Veröffentlichung im L'Osservatore Romano promulgiert wird, am 1. Juni 2019 in Kraft tritt und dann in den Acta Apostolicae Sedis publiziert wird.

Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter, am 07. Mai 2019, dem siebten des Pontifikats.

Franciscus

Gemeinsamer Wahlaufruf des Vorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zur Wahl des Europäischen Parlaments 2019

Europa zur gemeinsamen Sache machen! Aufruf der Kirchen zur Teilnahme an der Europawahl

Bei der 9. Direktwahl des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019 können die Bürgerinnen und Bürger über die zukünftige Gestalt des Friedensprojekts „Europäische Union“ (EU) mitbestimmen.

Die europäischen Werte und Prinzipien von der Achtung der Menschenwürde, über Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte korrespondieren mit unseren grundlegenden christlichen Werten und Überzeugungen. In dieser Tradition nehmen wir Kirchen unsere Verantwortung wahr, die Entwicklung Europas weiterhin konstruktiv zu begleiten. Unsere beiden Kirchen treten in ökumenischer Gemeinschaft für den europäischen Gedanken ein.

Im April 2019 haben wir, die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der EKD, in unserem Gemeinsamen Wort zur Demokratie „Vertrauen in die Demokratie stärken“ das Vertrauen ins Zentrum unserer Überlegungen gerückt. Wir Kirchen bekennen uns darin ausdrücklich zur Mitverantwortung für unsere Demokratie als politische Lebensform der Freiheit und zur EU als einem erfolgreichen Modell für Multilateralismus. Gerade in diesem Sinne brauchen wir wieder mehr Vertrauen in den Prozess der europäischen Integration und den politischen Willen, die Europäische Union weiterzuentwickeln, um Frieden, soziale Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung zu stärken und den Menschen zur Freiheit und zu einem guten Leben zu verhelfen.

Die Einigung Europas ist ein Friedensprojekt, das nach zwei schrecklichen Weltkriegen mit vielen Mil-

lionen Opfern Hoffnung auf ein Zusammenleben der Völker im Geist wechselseitiger Kooperation und Verbundenheit verkörperte. Dieses Projekt hat nichts an Aktualität verloren – im Gegenteil. Wir rufen die politisch Verantwortlichen dazu auf, die Idee eines sozialen, nachhaltigen und demokratischen Europas wieder näher an die Menschen, gerade die junge Generation, zu bringen. Wir brauchen eine starke und geeinte EU, die sich auf das Vertrauen und die Zustimmung ihrer Bürgerinnen und Bürger stützen kann.

Die diesjährige Europawahl ist eine Richtungswahl: Wollen wir ein demokratisches, wertebasiertes und weltoffenes oder ein nationalistisches, autoritäres und undemokratisches Europa? Wir sind der Überzeugung, dass ein Weg, der mit hetzerischen Parolen gepflastert oder mit Mauern des Nationalismus abgeschottet ist, in die falsche Richtung führt. Stattdessen bietet allein ein geeintes Europa Antworten auf die großen Herausforderungen unserer Zeit, von Globalisierung und Digitalisierung über Migration und Klimawandel bis hin zu Freiheit und Sicherheit.

Jeder Form von Extremismus und übersteigertem Nationalgefühl treten wir daher entschieden entgegen und setzen uns auch in unseren ökumenischen Kontakten für den europäischen Zusammenhalt ein.

In diesem Sinne fordern wir Sie auf: Machen Sie Europa und die Zukunft der Europäischen Union zu Ihrer und zu unserer gemeinsamen Sache! Gehen Sie am 26. Mai 2019 wählen!

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz vom 30. Januar 2018 (Amtsblatt 2/2018, S. 17ff) wird wie folgt geändert:

Dem § 36 Ziffer 5 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 2 gilt auch für betriebliche Datenschutzbeauftragte, die Beschäftigte der Diözese sind und die im Auftrag der Kirchenstiftungen durch den Generalvikar bestellt oder benannt worden sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft und ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.

Regensburg, den 15. April 2019

+ Rüdolf

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 07. März 2019 folgende Beschlüsse gefällt, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

- I. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 145 um folgenden Satz 2 ergänzt:

„145 (...) ²Für Betreuungskräfte, auf die am 31.12.2018 die Bestimmungen der Anlage 1 Ab-

schnitt V zu den AVR Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung.“

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Regensburg, den 07. Mai 2019

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

STATUT DES DIÖZESAN-CÄCILIEVERBANDS DER DIÖZESE REGENSBURG (DCV)

ersetzt das Statut von 1949

§ 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Diözesan-Cäcilienverband (DCV) Regensburg“. Der DCV hat nach staatlichem Recht die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins. Er ist nach kirchlichem Recht als öffentlicher kirchlicher Verein gem. cann. 301 § 1, 312 bis 320 CIC errichtet. Sein Sitz ist Regensburg.

Der DCV ist die institutionelle Zusammenfassung der Kirchenchöre, sowie kirchlicher Kinder- und Jugendchöre und anderer kirchlicher Ensembles in der Diözese Regensburg.

Der DCV ist Mitglied im Allgemeinen Cäcilien-Verband für Deutschland (ACV).

Der DCV hat Sitz und Stimme im Diözesankomitee der Diözese Regensburg.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Aufgabe des DCV ist die Förderung und Pflege der Kirchenmusik – insbesondere des Chorgesanges – in den Kirchenchören der Diözese Regensburg. Der DCV nimmt diese Aufgabe wahr auf der Grundlage der für Liturgie und Kirchenmusik maßgeblichen Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils (insbesondere der Liturgiekonstitution), der nachkonziliaren Ausführungsbestimmungen auf der Ebene der Weltkirche, der einschlägigen Ordnungen für den deutschen Sprachraum und der in der Diözese Regensburg hierfür geltenden Regelungen.

Der DCV führt kirchenmusikalische Veranstaltungen durch.

Der DCV bemüht sich um die religiöse und liturgische Bildungsarbeit der Kirchenchöre sowie die spirituelle Betreuung seiner Mitglieder und Leiter/innen.

Der DCV arbeitet mit der Fachstelle Kirchenmusik der Diözese Regensburg zusammen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) a) Geborene Mitglieder des DCV sind die Kirchenchöre, die Kinder- und Jugendchöre, die Chorscholen und andere entsprechende Ensembles der katholischen Pfarreien auf dem Gebiet der Diözese Regensburg als Einrichtungen der Pfarreien und aufgrund ihrer liturgisch-kirchenmusikalischen Aufgabenstellung. Sie werden durch ihre/n jeweilige/n Leiter/in vertreten.
 - b) Weitere Geborene Mitglieder sind der Geistliche Beirat des Verbands sowie die/der Diözesanmusikdirektor/in.
- (2) Andere Gruppen oder Vereinigungen, die mit kirchenmusikalisch-liturgischer Zielsetzung tätig sind, können durch Beitrittserklärung Mitglied werden, vertreten durch den/die jeweilige/n Leiter/in.
- (3) Einzelpersonen können ebenfalls durch Beitrittserklärung Mitglied werden.
- (4) Über die Beitrittserklärungen gem. Ziff. 2 und 3 entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - bei geborenen Mitgliedern gem. Ziff. 1a durch Auflösung,
 - bei Mitgliedern gem. Ziff. 2 durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss durch den Vorstand bei schwerwiegenden Gründen,
 - bei Mitgliedern gem. Ziff. 3 durch Austritt, Ausschluss durch den Vorstand bei schwerwiegenden Gründen, und durch Tod.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
- (2) Der Bezug der Zeitschrift MUSICA SACRA wird empfohlen.

§ 5 Organe des Verbands

Die Organe des Diözesan-Cäcilienverbands bilden:

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Den Vorstand bilden:

- Der/Die Diözesanvorsitzende, der/die vom Bischof auf Widerruf ernannt wird.
- Der Geistliche Beirat, der vom Bischof auf Widerruf ernannt wird.
- Der/Die Diözesanmusikdirektor/in.

(2) Der/Die Diözesanvorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Er/Sie vertritt den DCV nach außen und in der Mitgliederversammlung des Allgemeinen Cäcilien-Verbandes für Deutschland.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt, und zwar gewöhnlich zusammen mit der Fortbildungstagung in der Karwoche. Eingeladen dazu wird vom / von der Diözesanvorsitzenden durch einen entsprechenden Hinweis in den kirchenmusikalischen Mitteilungen der Fachstelle Kirchenmusik.

(2) Der Mitgliederversammlung gehören an

- der Vorstand,
- die Vertreter/innen der Mitglieder. Leiter/innen von Gruppen bzw. Ensembles können sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen, Einzelmitglieder ebenso. Vertreter/innen bedürfen dabei einer schriftlichen Vertretungsübertragung des Mitglieds, das sie vertreten sollen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- die Entgegennahme des Berichtes des/der Diözesanvorsitzenden,
- die Beschlussfassung bei Satzungsänderungen oder Auflösung des DCV.

§ 8 Satzungsänderung, Auflösung

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder und der Genehmigung durch den Diözesanbischof.

(2) Die Auflösung des Verbandes bedarf eines entsprechenden Antrags des Vorstands oder eines Antrags von mindestens 50 % aller Mitglieder, einer Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sowie der Genehmigung durch den Diözesanbischof.

Bei Auflösung des Diözesan-Cäcilienverbandes fällt ein eventuell vorhandenes Vermögen an das Bistum zur ausschließlichen Verwendung für kirchenmusikalische Zwecke.

§ 9 In-Kraft-Treten

Dieses Statut tritt nach Genehmigung durch den Diözesanbischof am 17. April 2019 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt das Statut vom Oktober 1949 außer Kraft.

Regensburg, den 09. Mai 2019



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Proklamation der Weihekandidaten

Am Samstag, 29. Juni 2019, wird der Hochwürdigste Herr Bischof im Dom folgenden Diakonen die heilige Priesterweihe erteilen:

- Ertl, Alexander – Dingolfing, Pfarrei St. Johannes
- Lobmeier, Lucas – Tegernheim, Pfarrei Mariä Verkündigung
- Meckel, Matthias – Cham, Pfarrei St. Josef
- Moosbauer, Maximilian – Bach, Pfarrei Mariä Geburt
- Spindler, Johannes – Seebarn, Pfarrei Mariä Himmelfahrt
- Brodowski C.O., Frater Jakob Marian – für die Kongregation des Oratoriums des hl. Philipp Neri in Aufhausen

Es ergeht an die Herren Pfarrer und Seelsorgevorstände die oberhirtliche Weisung:

a) Die Gläubigen von Vorstehendem an einem der folgenden Sonntage in Kenntnis zu setzen und

die Fürbitten für die Weihekandidaten zu verrichten.

(Jene H.H. Pfarrer, in deren Pfarrbezirk einer der Weihekandidaten Wohnsitz hat, werden gebeten, die erfolgte Proklamation bis spätestens 07. Juni 2019 an die Regentie des Priesterseminars zu melden.)

b) Am Tag der Weihe bei den Gottesdiensten in den Fürbitten der Weihekandidaten zu gedenken.

Sitzung der Bischöflichen Baukommission

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 22.07.2019 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 19.06.2019 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Diözesan-Nachrichten

Personalia

Mit Wirkung vom **25.03.2019** wurde oberhirtlich angewiesen:

Emmanuel Uchechukwugeme **Ogbu**, Klausenhof, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei Landshut-St. Konrad im Dekanat Landshut-Altheim.

Mit Wirkung vom **01.05.2019** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Thomas **Väth** OH zusätzlich zu seinem Dienst als Krankenhauseelsorger (50%) am Krankenhaus St. Barbara, Schwandorf in das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Regensburg und in die Hedwigsklinik Regensburg im Dekanat Regensburg als Krankenhauseelsorger (25%).

Mit Wirkung vom **15.05.2019** wurde oberhirtlich angewiesen:

Kaplan Sebastian **Scherr**, Neustadt/Donau-Mühlhausen, in die Pfarrei Landshut-St. Nikola im Dekanat Landshut-Altheim.

Mit Wirkung vom **15.05.2019** wurde oberhirtlich entpflichtet:

P. Romanos **Werner** OSB von seinem Dienst als Pfarrvikar in der Pfarrei Landshut-St. Nikola im Dekanat Landshut-Altheim;

Ernennung zum Dekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **16.01.2019** bis zur Neuordnung der Dekanatsgrenzen Pfarrer Alfons **Kaufmann** zum Dekan des Dekanats Neunburg-Oberviechtach ernannt.

Ernennung zum Prodekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **16.01.2019** bis zur Neuordnung der Dekanatsgrenzen

Pfarrer Herbert **Rösl** zum Prodekan des Dekanats Neunburg-Oberviechtach ernannt.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.04.2019** Prof. Dr. Christoph **Binniger**, Regensburg, für weitere drei Jahre zum Vorsitzenden der Diözesanen Kommission für Ökumene berufen.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.04.2019** Prof. Dr. Sigmund **Bonk**, Regensburg, Kaplan Hartmut **Constien**, Regensburg, Dr. Johannes **Elberskirch**, Münster, Manfred **Führnrohr**, Regensburg, Regionaldekan Msgr. Ludwig **Gradl**, Amberg, Dekan BGR Walter **Hellauer**, Sulzbach-Rosenberg, Dekan BGR Eugen **Pruszyński**, Dingolfing, P. Dr. Dietmar **Schon** OP, Regensburg und Prof. Dr. Wolfgang **Vogl**, Oberdolling, für weitere drei Jahre als Mitglieder in die Diözesane Kommission für Ökumene berufen.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.04.2019** Dekan Ralf **Heidenreich**, Wald, Bernhard **Mallmann**, Wien und Martin **Winter**, Selb, als neue Mitglieder für drei Jahre in die Diözesane Kommission für Ökumene berufen.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **17.04.2019** Kirchenmusikdirektor Andreas **Sagstetter**, Waldsassen, zum Diözesanvorsitzenden des Diözesan-Cäcilienverbandes der Diözese Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **17.04.2019** Domkapitular Johann **Ammer**, Regensburg, zum Geistlichen Beirat des Diözesan-Cäcilienverbandes der Diözese Regensburg ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Neuregelung der Grundzüge der Waldbewirtschaftung in der Diözese Regensburg KdöR

Einleitung:

Im Bereich der Diözese Regensburg KdöR verfügen 292 Pfründestiftungen über insgesamt rd. 2.830 ha Waldfläche. Diese verteilt sich auf rd. 1.300, zum Teil kleinteilige Grundstücke im gesamten Bereich des Bistums Regensburg. Hierzu bestehen mit 38 Waldbesitzervereinigungen (WBV) bzw. Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) Waldpflegeverträge, welche die komplette Bewirtschaftung des Waldbestandes umfassen. Im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung

und Betreuung der Waldflächen der Kath. Pfarrpfündestiftungen und Benefizien im Bereich der Diözese Regensburg KdöR ist seit 01.01.2018 ein Förster zur Unterstützung der Bischöflichen Finanzkammer beauftragt worden.

In den seit 2005 bestehenden Waldpflegeverträgen sind die Grundzüge der künftigen Bewirtschaftung wie folgt definiert:

„Die Bewirtschaftung von Kirchenwäldern ist sorgfältig auf die Erhaltung und Erziehung einer gesunden, leistungsfähigen und standortsgemäßen Bestockung abzustellen. Bei der Planung von Wirtschaftsmaßnahmen

dominieren dabei ertragsorientierte Überlegungen; gleichzeitig werden ökologische Belange berücksichtigt; auch die Waldfunktionen fließen in die geplanten Maßnahmen zur Bestandspflege und -verjüngung ein.“

Mittelfristiges Ziel der Diözese Regensburg KdöR ist die Erstellung von Waldgutachten bzw. Bewirtschaftungsplänen unter Ausschöpfung möglicher staatlicher Förderungen. Zu den bestehenden Waldpflegeverträgen werden anschließend entsprechende Ergänzungen/Nachträge gefertigt und die Vertragslaufzeit neu vereinbart. Hierbei werden auch die „Grundzüge der Waldbewirtschaftung“ entsprechend angepasst:

Die Bewirtschaftung der kirchlichen Wälder erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der geltenden Gesetze (u. a. Waldgesetz für Bayern (BayWaldG)) und unter dem Gesichtspunkt einer Ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, was eine pflegliche und planmäßige Bewirtschaftung des Waldes bedeutet. Daneben gilt der Grundsatz der Nachhaltigkeit (Langjährigkeit) der Bewirtschaftung:

Pfleglich wird bewirtschaftet, wenn der Boden, die Bodenfruchtbarkeit, ein nach Baumarten und Altersaufbau biologisch gesunder Waldbestand erhalten, die erforderlichen Pflege- und Vorbeugungsmaßnahmen gegen Schädigungen durchgeführt werden und der Wald schonend genutzt und erschlossen wird.

Planmäßig wird der Wald bewirtschaftet, wenn durch periodische oder jährliche Betriebspläne (Forsteinrichtungswerke, Wirtschaftspläne) der Waldzustand erfasst und der Betriebserfolg überprüft wird.

Nachhaltig ist u.a. eine Forstbewirtschaftung, wenn unabhängig von gegenwärtig möglichen Nutzungen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der Waldfläche stetig und auf Dauer erbracht werden können.

Die Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung ist ein verbindlicher Teil der Ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

Anmerkung:

Die Ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist ein umfassender Bewirtschaftungsstandard, der zwingend und ohne Entschädigungsanspruch von jedem Waldbesitzer im Rahmen der Sozialbindung einzuhalten ist. Sie ist also kein herausgehobenes Naturschutzprogramm, sondern berücksichtigt bereits betriebswirtschaftliche Anforderungen.

Innerhalb der Grundzüge der Waldbewirtschaftung in der Diözese Regensburg KdöR werden folgende Betriebsziele mit den WBVs und FBGs angestrebt:

1. Forstliche Ressourcen

Die Waldbewirtschaftung erfolgt in einer umfassend nachhaltigen Art und Weise, die die forstlichen Ressourcen und die von ihnen ausgehenden vielfältigen Waldfunktionen erhält und gegebenenfalls verbessert sowie deren Beitrag zu globalen Kohlenstoffkreisläufen fördert. Dies wird sichergestellt durch

- die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen, die der Betriebsintensität und Betriebsgröße angepasst sind. Forstbetriebe, die aufgrund Größe, Lage

oder Waldzustand keine regelmäßige Nutzung erwarten lassen, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

- die Erhaltung einer dauerhaften Bewaldung. Im Falle einer Verlichtung sind diese mit standortgerechten Baumarten zu verjüngen.

2. Gesundheit und Vitalität des Waldes

Gesundheit und Vitalität der Waldökosysteme sind Voraussetzung für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung. Im Rahmen der waldbaulichen Maßnahmen ist daher besondere Rücksicht auf die Empfindlichkeit des Ökosystemes zu nehmen. Hierzu gehören

- die Anwendung der Methoden des integrierten Waldschutzes. Flächige Bekämpfungsmaßnahmen unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln finden nur als letzte Möglichkeit bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung und ausschließlich auf der Grundlage fachkundiger Begutachtung statt.
- die Durchführung von Bodenschutzkalkungen nur nach Vorliegen eines boden- und/oder walder-nährungskundlichen Gutachtens bzw. fundierter Standortserkundung.
- die Unterlassung von Düngung zur Steigerung des Holzertrages.

Bei Holzerntemaßnahmen sind Schäden an Bestand und Boden weitestgehend zu vermeiden.

Hierfür ist es erforderlich,

- flächiges Befahren grundsätzlich zu unterlassen.
- ein dauerhaftes Feinerschließungsnetz aufzubauen, das einem wald- und bodenschonenden Maschineneinsatz Rechnung trägt. Der Rückegassenabstand darf grundsätzlich 20 m nicht unterschreiten. Bei verdichtungsempfindlichen Böden sind größere Abstände anzustreben.
- Fällungs- und Rückeschäden am vorhandenen Bestand und an der Verjüngung durch pflegliche Waldarbeit zu vermeiden.

3. Produktionsfunktion der Wälder

Die Sicherung der Produktionsfunktion der Wälder ist eine volkswirtschaftliche Aufgabe. Die heimische Holzproduktion gewährleistet die Bereitstellung des ökologisch wertvollen Rohstoffes Holz mit kurzen Transportwegen. Nur durch angemessene Einkünfte aus dem Wald ist der Eigentümer in der Lage, auf lange Sicht eine umfassend nachhaltige Waldbewirtschaftung und Pflege zu gewährleisten. Die Stärkung der Produktionsfunktion umfasst

- die Erzeugung hoher Holzqualitäten und einer breiten Produktpalette im Rahmen der betrieblichen Zielsetzung. Dabei spielt die Bereitstellung marktgerechter Dimensionen eine besondere Rolle.
- die Sicherstellung einer angemessenen und auf die Betriebsziele abgestimmten Pflege. Eine Nutzung nichthiebsreifer Bestände ist grundsätzlich nicht zulässig.

- die bedarfsgerechte Erschließung des Waldes. Dabei ist besondere Rücksicht auf Belange der Umwelt zu nehmen. Insbesondere sind schutzwürdige Biotope zu schonen. Bodenversiegelung mit Beton- und Schwarzdecken dürfen nur aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit vorgenommen werden.
- der Verzicht auf Ganzbaumnutzung.

4. Biologische Vielfalt in Waldökosystemen

- Anzustreben sind insbesondere Mischbestände mit standortgerechten Baumarten angepasster Herkünfte und die Förderung seltener Baum- und Straucharten. Hierzu werden kleinflächige Verjüngungsverfahren angewendet. Die Naturverjüngung hat Vorrang gegenüber Pflanzung und Saat.
- Kahlschläge werden grundsätzlich unterlassen. Ausnahmen sind zulässig, wenn eine Überführung in eine standortgerechte Bestockung aus dem Altbestand auf anderem Wege nicht möglich ist, wenn aufgrund kleinstparzellierter Betriebsstruktur andere waldbauliche Verfahren nicht anwendbar sind, aus zwingenden Gründen des Waldschutzes oder der Verkehrssicherungspflicht.
- Auf die geschützten Biotope und Schutzgebiete wird bei der Waldbewirtschaftung besondere Rücksicht genommen. Totholz und Höhlenbäume werden in angemessenem Umfang erhalten, soweit ein solcher Nutzungsverzicht nicht zu unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteilen, Waldschutz- oder Verkehrssicherungsproblemen führt. Zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile soll an Förderprogrammen oder Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes teilgenommen werden.
- Die Herkunftsempfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für forstliches Saat- und Pflanzgut werden eingehalten. Gentechnisch veränderte Organismen kommen nicht zum Einsatz.
- Angepasste Wildbestände sind Grundvoraussetzung für naturnahe Waldbewirtschaftung im Interesse der biologischen Vielfalt. Im Rahmen der Möglichkeiten wird auf angepasste Wildbestände hingewirkt.

5. Schutzfunktionen der Wälder

Bei der Waldbewirtschaftung wird die Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktionen gefördert, da sie für die Allgemeinheit in einem dichtbesiedelten Land von besonderer Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere

- die besondere Rücksichtnahme bei der Waldbewirtschaftung auf die Schutzfunktionen.
- die Unterlassung von Kahlschlägen im Bodenschutzwald.
- die Vermeidung der Beeinträchtigung von Gewässern im Wald.
- der Verzicht auf Neuanlage von Entwässerungseinrichtungen.
- der Verzicht auf eine flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung.
- die Verwendung biologisch abbaubarer Öle, sofern technisch sinnvoll und möglich.

6. Gesellschaftliche und soziale Funktionen der Wälder

Der Waldbesitzer nimmt seine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft wahr. Hierzu gehören insbesondere die Beachtung der vielfältigen sozio-ökonomischen Funktionen des Waldes. Die Öffentlichkeit hat zum Zwecke der Erholung freien Zutritt zum Wald. Beschränkungen können zulässig sein insbesondere zum Schutz des Ökosystems sowie aus Gründen der Wald- und Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Eigentümers.

Die vorgenannten Betriebsziele in der Waldbewirtschaftung der Diözese Regensburg KdöR basieren auf den Standards PEFC ((Program for the Endorsement of Forest Certification Schemes) PEFC ist die größte Institution zur Sicherstellung und Vermarktung nachhaltiger Waldbewirtschaftung durch ein unabhängiges Zertifizierungssystem). Im Rahmen der beauftragten Kontrolltätigkeit eines Försters wird die Einhaltung dieser Richtlinien ständig überprüft.

Alois Sattler
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Verbilligter Heizölbezug

Angestellte der Diözese, des Bischöflichen Stuhls, der Caritas und der Kirchenstiftungen erhalten für die Bestellung von Gunvor Heizöl Extra Leicht und Gunvor Heizöl Premium Sonderkonditionen. Hierzu besteht eine Vereinbarung zwischen der Diözese Regensburg und der Firma Gunvor Deutschland GmbH, Schoberstr. 3, 85055 Ingolstadt. Die Anfrage wie auch die Bestellung (unter Hinweis: Mitarbeiter der Diözese Regensburg) erfolgt direkt bei der Gunvor Deutschland GmbH, Verkaufsbüro Regensburg, Frau Müller, Osthafenstr. 7, 93055 Regensburg, Tel.: 0941/798217.

Beachten Sie bitte, dass eine Mindestabnahmemenge von 1000 Liter gefordert ist und nur in einem Umkreis von 35 km um Regensburg geliefert wird.

Fort- und Weiterbildungen in Freising

Die Seminare werden veranstaltet von der Abteilung Fort-, Weiterbildung und Begleitung der Erzdiözese München und Freising und sind ein Angebot für Seelsorger/innen aller Bistümern.

Kontakt
Fort- und Weiterbildung Freising
Domberg 27, 85354 Freising
Telefon: 0 81 61 / 88540-0
E-Mail: fwb@dombergcampus.de

Weitere Informationen und Anmeldung bitte über unsere Homepage: www.theologischefortbildung.de

Alternative Seniorenpastoral – Projekte in der Seniorenpastoral

Referentin: Brigitte Krecan-Kirchbichler
 Leitung: Christoph Braun
 Ort: Exerzitienhaus Sankt Ottilien
 Datum: 23.9.-25.9.2019, Anmeldeschluss 02.08.2019

Notfallseelsorge – Aufbaukurs

Referent: Hermann Saur, Alexander Fischhold
 Ort: Exerzitienhaus Sankt Ottilien
 Datum: 07.10.-11.10.2019, Anmeldeschluss 7.9.2019

Mit Stimme und Körper in Kontakt. – Liturgie und Schauspiel

Referentin: Christine Umpfenbach
 Ort: Pallotti Haus Freising
 Datum: 15.-17.10.2019, Anmeldeschluss 15.9.2019

Atelier Literatur und Religion – Seelsorge und Verkündigung in der Schule der Dichtung

Referenten: Dr. Christoph Gellner, Marion Poschmann
 Ort: Exerzitienhaus Sankt Ottilien
 Datum: 11.11.-14.11.2019, Anmeldeschluss 11.10.19

Vom Wort zum Klang – Effektives Stimm- und Rhetoriktraining für Führungspersonen

Referentin: Julia Schneider,
 Ort: Exerzitienhaus Sankt Ottilien
 Datum: 18.-20.11.2019, Anmeldeschluss 18.10.2019

**Kirche entwickeln
Projektmanagement**

Referent: Matthias Mantz
 Ort: Nürnberg CPH
 Datum: 25.11.-27.11.2019, Anmeldeschluss 25.10.19

Dombergcampus**Neues aus Wissenschaft und Praxis**

Leitung: Dr. Thomas Kellner
 Referent*innen: Prof. Dr. Erny Gillen, Prof. Dr. Alexander Filipovic,
 Dr. Christiane Florin, Bischof Benno Elbs, Prof. Dr. Sabine Demel,
 JProf. Dr. Wolfgang Beck
 Ort: Pallotti Haus Freising
 Datum: 25.11.-28.11.2019, Anmeldeschluss 25.10.19

Im Herrn sind verschieden:**2019**

- Am 13. Februar **Unegbu** Elias Chima, (D. Okigwe/Nigeria), Pfvik. in Schirnding und für Arzberg mit Thiersheim, zuletzt in Nigeria, 44 Jahre alt
- am 13. Februar **Zillich** Peter, StDir. a.D. in Weiden und in Regensburg-Mariä Himmelfahrt/Sallern, 61 Jahre alt
- am 19. Februar **Wolf** P. Hermann-Josef OPraem., BGR, Konventuale der Prämonstratenserabtei Speinshart, von 1988 – 2006 PfAdm. von Schlammersdorf, 89 Jahre alt
- am 17. März **Gierl** Max, Msgr., Bundesgrenzschutzoberpfarrer i.R. in Landshut-St. Jodok (ED. München-Freising), 90 Jahre alt
- am 09. April **Damian** Alexander, Ständiger Diakon i.R. in Alkofen (Pf. Teugn), 93 Jahre alt
- am 11. April **Kramer** Johann, fr. Pfr. von Obersüßbach und zugleich PfAdm. i.R. von Weihmichl sowie Neuhausen bei Landshut, Kom. in Bruckberg (ED. München-Freising), 89 Jahre alt
- am 13. April **Meiler** Willibald, Dr. theol., Prälat, Akademischer Direktor an der Universität Regensburg a.D. in Kümmersbruck, 88 Jahre alt
- am 23. April **Parambi** P. Baby Xavier VC, Dr., BGR, PfAdm. in Regensburg-Hl. Geist und für Regensburg-St. Michael/Keilberg, 53 Jahre alt

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2019

Nr. 6

16. Juli

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2019 – Wahlen zum Diözesansteuerausschuss 2019 – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Zentral-KODA und von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Inkraftsetzung der Novellierung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) – Anpassung der Regelungen zum Ruhestand der Ständigen Diakone – Regelungen zum Ruhestand der Ständigen Diakone – Proklamation der Weihekandidaten – Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien und der Rahmenordnung Prävention – Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten 2019/20 – Außerkraftsetzung von Richtlinien – Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Sitzungen der Bischöflichen Baukommission – Neuausgabe des Schematismus – Hinweise zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung 2019 – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Verstorbene Kleriker – Beilagenhinweis

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2019

Liebe Schwestern und Brüder!

Wir leben in einer Welt, in der die Digitalisierung einen immer größeren Raum einnimmt. Dies betrifft auch die Arbeit der Einrichtungen und Dienste der Caritas. Daher betont die Caritas in ihrer diesjährigen Kampagne: „Sozial braucht digital“.

Schon heute bieten digitale Möglichkeiten vielfältige Unterstützung in der Alten- und Behindertenhilfe, in Krankenhäusern, Kindertagesstätten und in der Beratung von Menschen. Künftig werden weitere Angebote zur Verfügung stehen, die auch neue Anforderungen an die Kompetenzen von Erzieherinnen oder Pflegekräften stellen werden.

Wichtig ist, die Chancen und Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen und sich gleichzeitig bewusst zu sein, dass diese stets die Begegnung von Mensch zu Mensch ergänzen und nicht ersetzen dürfen. Wir haben darüber zu diskutieren, wo die neuen Möglichkeiten für die Menschen hilfreich sind und wo ein vorsichtiger Umgang mit dem digitalen Wandel geboten ist.

Die Caritas will mit der Kampagne „Sozial braucht digital“ die Möglichkeiten der Digita-

lisierung im Interesse der Menschen ausloten. Und sie will ihren Beitrag in öffentlichen Debatten leisten, wenn es um ethische und theologische Fragen geht. All dies betrifft auch die Arbeit in unseren Pfarrgemeinden. (Hier können konkrete Beispiele aus der Diözese oder Pfarrei genannt werden, die sich mit der Digitalisierung beschäftigen)

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir sehr herzlich.

Berlin, 25.06.2019

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15. September 2019 (alternativ 8. September 2019), in allen Gottesdiensten verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Wahlen zum Diözesansteuerausschuss 2019

Nach Abschluss der Kirchenverwaltungswahlen 2018 ist nunmehr die Wahl der Vertreter des Diözesansteuerausschusses für die Amtsperiode vom 01. Januar 2020 bis 31.12.2025 durchzuführen.

Es sind wie bisher drei geistliche und neun weltliche Vertreter sowie die gleiche Zahl Ersatzleute zu wählen. Ergänzend zur Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen (DStVWO) in der Fassung vom 01. Januar 2018 (Amtsblatt Nr. 3 vom 28.02.2018, S. 107 ff.) wird folgendes bestimmt:

I.

Diözesanwahlleiter, Diözesanwahlausschuss

Die Wahlen zum Diözesansteuerausschuss sind von den Wahlleitern und Wahlausschüssen so rechtzeitig vorzubereiten, dass ein fristgerechter Abschluss bis 19. Oktober 2019 gesichert ist.

Zum Diözesanwahlleiter wurde Herr Wolfgang Bräutigam, stellvertretender Bischöflicher Finanzdirektor, ernannt. Im Zusammenhang mit der Wahl auftretende Fragen sind im Benehmen mit ihm zu klären.

Dem Diözesanwahlausschuss gehören neben dem Diözesanwahlleiter als Vorsitzenden gemäß § 2 Abs. 1 DStVWO die bisherigen Mitglieder im Diözesansteuerausschuss H.H. Direktor Günter Lesinski, Eichhofen, und Herr Prof. Dr. Gottfried Nahr, Regensburg, als Mitglied an. Vom Diözesanpastoralrat wurde Frau Monika Uhl, Hirschau, in den Diözesanwahlausschuss gewählt. Als Mitglied des Diözesankomitees wurde Herr Dr. Hanns J. Huber, Regensburg, gewählt.

II.

Einteilung der Wahlbezirke für die Wahl der geistlichen Vertreter

Für die Wahl der geistlichen Vertreter wird die Diözese Regensburg in folgende drei Wahlbezirke eingeteilt:

Der Wahlbezirk Nord umfasst die Dekanate Amberg-Ensdorf, Cham, Kemnath-Wunsiedel, Kötzing, Leuchtenberg, Nabburg, Neunburg-Oberviechtach, Neustadt/WN, Roding, Schwandorf, Sulzbach-Hirschau, Tirschenreuth und Weiden.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H.H. Regionaldekan Direktor Manfred Strigl, Johannisthal 1, 92670 Windischeschenbach.

Der Wahlbezirk Mitte umfasst die Dekanate Alteglofsheim-Schierling, Donaustauf, Laaber, Regensburg und Regenstauf.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H.H. Regionaldekan Alois Möstl, Bischof-Wittmann-Str. 24, 93051 Regensburg.

Der Wahlbezirk Süd umfasst die Dekanate Abensberg-Mainburg, Bogenberg-Pondorf, Deggendorf-Plattling, Dingolfing, Eggenfelden, Frontenhausen-Pilsting, Geiselhöring, Geisenfeld, Kelheim, Landshut-Altheim, Pförring, Rotenburg, Straubing, Viechtach und Vilsbiburg.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H.H. Regionaldekan Jakob Hofmann, Pfarrplatz 11 a, 94315 Straubing.

III.

Durchführung der Wahl der geistlichen Vertreter

Für die Durchführung der Wahl der geistlichen Vertreter und ihrer Ersatzleute gilt folgendes:

1. Zunächst sind zwei weitere Mitglieder des Bezirkswahlausschusses von den Diözesanpriestern des Dekanats zu wählen, dem der Vorsitzende des Bezirkswahlausschusses angehört (§ 2 Abs. 3 Satz 2 DStVWO).
2. Alle Wahlberechtigten eines Wahlbezirkes, also die Diözesanpriester des Wahlbezirkes, sind aufgefordert, schriftlich Wahlvorschläge bis zum 28.09.2019 beim jeweiligen Dekan einzureichen, die dieser bis zum 30.09.2019 ebenfalls schriftlich an den Bezirkswahlleiter weitergibt. Aus den Wahlvorschlägen hat der Bezirkswahlausschuss eine Wahlliste zu erstellen und spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag, d.h. längstens zum 07.10.2019 in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Sofern keine Wahlvorschläge eingereicht werden, entfällt die Wahlliste, und es erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
3. Die Wahl der geistlichen Vertreter für den Diözesansteuerausschuss und ihrer Ersatzleute geschieht durch Briefwahl (§ 5 DStVWO). Die Stimmzettel sind bis spätestens 19.10.2019 dem zuständigen Bezirkswahlausschuss zuzuleiten.
4. Als Wahltermin, bis zu dem die verschlossenen Stimmzettel an den Bezirkswahlausschuss eingesandt und dort eingelaufen sein müssen, wird Samstag, der 19.10.2019, bestimmt. Auf jedem Stimmzettel ist ein wählbarer Diözesanpriester des Wahlbezirkes zu bezeichnen. Gewählt ist, wer in seinem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten hat. Die nicht als Vertreter gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten (Art. 17 Abs. 2 DStVS).

5. Nach der Wahl verständigen die Bezirkswahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl und fordern sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie ihre Wahl annehmen (Art. 17 Abs. 4 DStVS). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden kann und dass bei Unterlassung der Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt (§ 7 Abs. 1 DStVVO). Nach Annahme der Wahl teilen die Bezirkswahlleiter dem Diözesanwahlleiter Namen und Anschriften der gewählten geistlichen Mitglieder und Ersatzleute des Diözesansteueraussschusses mit (§ 7 Abs. 2 DStVVO).

IV.

Einteilung der Wahlbezirke für die Wahl der weltlichen Vertreter

Für die Wahl der weltlichen Vertreter wird die Diözese Regensburg in folgende neun Wahlbezirke eingeteilt:

Der Wahlbezirk Regensburg

umfasst das Dekanat Regensburg.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H.H. Regionaldekan Alois Möstl, Bischof-Wittmann-Str. 24, 93051 Regensburg.

Der Wahlbezirk Mitte

umfasst die Dekanate Alteglofsheim-Schierling, Donaustauf, Laaber und Regenstauf.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H.H. Dekan Josef Weindl, St.-Michael-Platz 4, 93073 Neutraubling.

Der Wahlbezirk Süd

umfasst die Dekanate Dingolfing, Eggenfelden, Frontenhausen-Pilsting, Landshut-Altheim, Rottenburg und Vilsbiburg.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H.H. Regionaldekan Josef Thalhammer, Nikolastr. 41, 84034 Landshut.

Der Wahlbezirk Südost

umfasst die Dekanate Bogenberg-Pondorf, Deggendorf-Plattling, Geiselhöring, Straubing und Viechtach.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H.H. Regionaldekan Jakob Hofmann, Pfarrplatz 11 a, 94315 Straubing.

Der Wahlbezirk West

umfasst die Dekanate Abensberg-Mainburg, Geisenfeld, Kelheim und Pförring.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H.H. Regionaldekan Johannes Hofmann, Albrecht-Rindsmaul-Straße 6, 93333 Neustadt/Donau.

Wahlbezirk Ost

umfasst die Dekanate Cham, Kötzing, Neunburg-Oberviechtach und Roding.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H.H. Regionaldekan Holger Kruschina, Marktplatz 13, 93426 Roding.

Der Wahlbezirk Mittlere Oberpfalz

umfasst die Dekanate Amberg-Ensdorf, Schwandorf und Sulzbach-Hirschau.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H.H. Regionaldekan Ludwig Gradl, Dreifaltigkeitsstr. 7, 92224 Amberg.

Der Wahlbezirk Nördliche Oberpfalz

umfasst die Dekanate Leuchtenberg, Nabburg, Neustadt/WN und Weiden.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H.H. Regionaldekan Direktor Manfred Strigl, Johannisthal 1, 92670 Windischeschenbach.

Der Wahlbezirk Nord umfasst die Dekanate Kemnath-Wunsiedel und Tirschenreuth.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H.H. Regionaldekan Georg Flierl, Kirchplatz 3, 95643 Tirschenreuth.

V.

Durchführung der Wahl der weltlichen Vertreter

Für die Durchführung der Wahl der weltlichen Vertreter und ihrer Ersatzleute gilt folgendes:

1. Zunächst bestimmen die jeweiligen Vorsitzenden der Bezirkswahlausschüsse aus den Mitgliedern der Dekanatskonferenz – die Nicht-Kleriker sind – seines Dekanats ein Mitglied für den Bezirkswahlausschuss und aus der Kirchenverwaltung seiner Kirchengemeinde das weitere Mitglied (§ 2 Abs. 3 Satz 3 DStVVO).
2. Anschließend, spätestens jedoch bis zum 28.09.2019, benennt jede Kirchenverwaltung aus ihrer Mitte einen Delegierten für die Wahl der weltlichen Vertreter des Diözesansteueraussschusses (§ 6 Abs. 1 DStVVO). Die so gewählten Delegierten sind bis zum 05.10.2019 dem jeweiligen Bezirkswahlleiter mitzuteilen. Die Bezirkswahlausschüsse berufen die Delegierten zur Wahl am Samstag, den 19.10.2019, an die von ihnen bestimmten Orte.
3. Jeder Delegierte (= Wähler) hat eine Stimme (§ 4 Abs. 1 DStVVO). Gewählt ist, wer in seinem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten hat. Die nichtgewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten (§ 4 Abs. 3 DStVVO i.V.m. Art. 17 Abs. 2 DStVS). Aufgrund eines mehrheitlich gefassten

Beschlusses der Delegierten können die Ersatzleute in einem gesonderten Wahlgang bestimmt werden (§ 17 Abs. 2 DStVS).

4. Nach der Wahl verständigen die Bezirkswahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl und fordern sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie ihre Wahl annehmen (Art. 17 Abs. 4 DStVS). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden kann und dass bei Unterlassung der Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt (§ 7 Abs. 1 DStVVO). Nach Annahme der Wahl teilen die Bezirkswahlleiter dem Diözesanwahlleiter Namen

und Anschriften der gewählten weltlichen Mitglieder und Ersatzleute des Diözesansteueraussschusses mit.

VI. Kostenersatz

Fahrtkosten, die den Mitgliedern der Bezirkswahl-ausschüsse und den Delegierten entstehen, hat die jeweilige Kirchenkasse zu tragen.

Regensburg, 28.06.2019

+ *Rücholf*

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung eines Beschlusses der Zentral-KODA und von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

I. Änderungsbeschluss der Zentral-KODA vom 8. November 2018

Die Zentral-KODA hat am 8. November 2018 folgenden Beschluss gefasst, dem die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen in ihrer Vollversammlung vom 19. Dezember 2019 zugestimmt hat. Diesen Beschluss setze ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft.

- Entgeltumwandlung
Änderungsbeschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1. Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)
rückwirkend zum 8. November 2018

II. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer Vollversammlung vom 19. Dezember 2018 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 19. Dezember 2018

- ABD Teil D, 10 c. (Ordnung über die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung der Beschäftigten im kirchlichen Dienst)
hier: Änderung des ABD Teil D, 10c. Teil A in Umsetzung des Änderungsbeschlusses der Zentral-KODA vom 8. November 2018
rückwirkend zum 19. Dezember 2018
- ABD Teil D, 10 c. (Ordnung über die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung der Beschäftigten im kirchlichen Dienst)
hier: Änderung des ABD Teil D, 10c. Teil B in Umsetzung des Änderungsbeschlusses der Zentral-KODA vom 8. November 2018
rückwirkend zum 1. Januar 2019

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 126 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 06.05.2019

+ *Rücholf*

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Novellierung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

- | | |
|--|---|
| <p>I. Auf Veranlassung des Deutschen Caritasverbandes e.V., Freiburg, soll die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) novelliert werden, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.</p> | <p>II. Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.</p> |
|--|---|

Der Wortlaut des Änderungsgesetzes sowie der vollständige Text der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung sind in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 08. 07.2019

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Anpassung der Regelungen zum Ruhestand der Ständigen Diakone

Die Regelungen zum Ruhestand der Ständigen Diakone vom 25. April 2012 (Amtsblatt 5/2012 vom 31. Mai 2012) werden nach Beratung der Ordinariatskonferenz vom 14. Mai 2019 wie folgt angepasst:

1. Im Vorwort Satz 3 werden die Wörter „den §§ 19 und 23 der derzeit“ durch „der jeweils“ ersetzt. Der Wortteil „(Erz-)“ sowie die Wörter „(vgl. Amtsblatt Nr. 8 vom 18. August 2008)“ werden gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Die“ durch „Diese“ ersetzt. Am Ende von § 2 Abs. 1 wird folgender Passus eingefügt: „Nach Eintritt in den Ruhestand können sie wie die Diakone mit Zivilberuf nach Abwägen aller persönlichen und örtlichen Umstände einen Seelsorgeauftrag erhalten. Die Beauftragung wird jeweils für ein Jahr maximal bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres ausgesprochen.“
3. In § 2 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Die Beauftragung wird jeweils für ein Jahr maximal

bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres ausgesprochen.“

4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird der Wortteil „(Erz-)“ gestrichen.
5. In § 4 wird die Überschrift wie folgt gefasst: „Gemeinschaft im Kreis der Ständigen Diakone“. In § 4 Satz 1 wird das Wort „Ständige“ durch „Ständigen“ ersetzt.

Die Anpassungen wurden am 4. Mai 2019 beim gemeinsamen Treffen der Ständigen Diakone der Diözese beraten und einstimmig angenommen. Sie treten zum 1. September 2019 in Kraft.

Regensburg, 14.05.2019

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Regelungen zum Ruhestand der Ständigen Diakone

Vorwort

Durch die Weihe ist jeder Diakon sein Leben lang in den Dienst genommen. Aus diesem Grund kann jeder Diakon, auch wenn er im Ruhestand ist, im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer weiter nach seinen Kräften und Möglichkeiten in der Liturgie und in seelsorglichen Aufgabenfeldern mitwirken.

Grundsätzlich ist der Ruhestand für Diakone in der jeweils gültigen Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen Diözesen geregelt. Für das Bistum Regensburg ergehen dazu folgende Ausführungsbestimmungen:

§ 1 Eintritt in den Ruhestand

(1) Im Blick auf das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze beantragt jeder Diakon im Hauptberuf bzw. mit Zivilberuf beim Diözesanbischof seinen Ruhestand als Diakon. Der Ruhestand wird in der Regel jeweils zum 1. September eines Jahres gewährt. Anträge nach § 1 Ziff. 1 und § 2 sind bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellen.

(2) Bittet ein Diakon im Hauptberuf aus gesundheitlichen Gründen um Entpflichtung von dem ihm über-

tragenen Amt vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, ist zur Entscheidung ein vertrauensärztliches Attest erforderlich.

(3) Kann ein Diakon mit Zivilberuf aus persönlichen oder pastoralen Gründen den Dienst eines Diakons auf Dauer nicht mehr ausüben, wird er entpflichtet.

§ 2 Seelsorgeauftrag im Ruhestand

(1) Auf Antrag können Diakone im Hauptberuf über die gesetzliche Altersgrenze hinaus nach Abwägen aller persönlichen und örtlichen Umstände weiter in vollem Umfang oder in Teilzeit in der Seelsorge angewiesen werden. Diese Beauftragung wird jeweils für ein Jahr bis maximal zum Erreichen der für die Priester in der Diözese Regensburg geltenden Altersgrenze (Vollendung des 70. Lebensjahres) ausgesprochen.

Nach Eintritt in den Ruhestand können sie wie die Diakone mit Zivilberuf nach Abwägen aller persönlichen und örtlichen Umstände einen Seelsorgeauftrag erhalten. Die Beauftragung wird jeweils für ein Jahr maximal bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres ausgesprochen.

(2) Der Diakon mit Zivilberuf kann nach Beendigung seiner zivilberuflichen Tätigkeit auf Antrag und nach Abwägen aller persönlichen und örtlichen Umstände weiter einen Seelsorgeauftrag erhalten. Die Beauftragung wird jeweils für ein Jahr maximal bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres ausgesprochen.

§ 3 Versorgung im Ruhestand

(1) Diakone im Hauptberuf erhalten Ruhebezüge gemäß der Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige

Diakone in den bayerischen Diözesen. Diakone mit Zivilberuf beziehen ihre Ruhebezüge (Rente/Pension) aus den in ihrem Zivilberuf erworbenen Ansprüchen.

(2) Diakone im Hauptberuf, die mit Auftrag über den gesetzlichen Ruhestand hinaus weiter in vollem Umfang in der Seelsorge tätig sind, erhalten auf ihre Ruhebezüge eine Aufzählung des Differenzbetrages zwischen den Versorgungs- / Rentenbezügen und der Vergütung aus dem aktiven Dienst.

(3) Diakone im Hauptberuf, die mit Auftrag über die gesetzliche Altersgrenze hinaus in Teilzeit in der Seelsorge tätig sind, erhalten die in der diözesanen Regelung vorgesehene Aufwandspauschale.

(4) Diakone mit Zivilberuf, die mit Auftrag über die gesetzliche Altersgrenze hinaus in der Seelsorge tätig sind, erhalten die in der diözesanen Regelung vorgesehene Aufwandspauschale.

§ 4 Gemeinschaft im Kreis der Ständigen Diakone

Die Diakone im Ruhestand gehören zum Kreis der Ständigen Diakone des Bistums. Sie sind weiter bei den verschiedenen Veranstaltungen und Fortbildungen für Diakone willkommen.

Regensburg, 14.05.2019

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Proklamation der Weihelikandidaten

Weihe zu Ständigen Diakonen

Am Samstag, 28. September 2019, wird der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Rudolf Voderholzer im Dom St. Peter die Diakonenweihe erteilen.

Um Zulassung zur Diakonenweihe haben gebeten:

Manuel Hirschberger, Neutraubling-St. Michael
Helmut Pscheidl, Parkstetten-St. Georg
Harald Schneider, Runding-St. Andreas

Die Bekanntgabe der Bewerbung in der Wohnsitzpfarrei ist Teil der Befragung hinsichtlich der Eignung der Weihelikandidaten. Sie ist in den gottesdienstlichen Meldungen durchzuführen.

Für den Fall, dass irgendwelche Bedenken gegen die Zulassung der oben genannten Bewerber bestehen,

wird um rechtzeitige Mitteilung an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung Pastorales Personal, gebeten.

Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien und der Rahmenordnung Prävention

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 25. Juni 2019 die Geltungsdauer der 2013 verabschiedeten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten 2019/20

Mitglieder der Prüfungskommission

Der Diözesanbischof hat gemäß § 1 der Prüfungsordnung zur Zweiten Dienstprüfung für Pastoralassistentinnen und -assistenten (s. Amtsblatt Nr. 1/ 1996) als Mitglieder der Prüfungskommission berufen:

- Generalvikar Michael Fuchs
- Domkapitular Johann Ammer
- Domkapitular Thomas Pinzer
- Prof. Dr. Ute Leimgruber
- Pfarrer Bernhard Reber
- Ausbildungsleiterin Sandra Mirwald
- Pastoralassistent Felix Schamburger

Bei der konstituierenden Sitzung am Montag, 01. Juli 2019 wählte die Prüfungskommission Domkapitular Johann Ammer zu ihrem Vorsitzenden.

Terminplan

- a) Die Prüfungsteile nach § 12 (Religionsunterricht) und § 13 (Mitarbeit in der Glaubensverkündigung) der Prüfungsordnung sind im Zeitraum von Oktober 2019 bis Januar 2020 zu absolvieren.
- b) Als Abgabeschluss für die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 11 der Prüfungsordnung wurde Freitag, 24. Januar 2020 festgelegt. Bis zu diesem Datum sind die Arbeiten dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zweifach vorzulegen.
- c) Der Vorbereitungskurs zur Schlussprüfung findet von Montag, 17. Februar – Mittwoch, 19. Februar 2020 in Haus Werdenfels statt.
- d) Die Schlussprüfung umfasst laut § 14 der Prüfungsordnung eine Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung. Termin für die Klausurarbeit ist Dienstag, 03. März 2020. Die mündliche Prüfung findet am Donnerstag, 12. März 2020 statt.

Sitzungen der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 01.10.2019 um 14:30 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 29.08.2019 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 09.12.2019 um 09:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 07.11.2019 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst findet am 28.10.2019 um 09:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 27.09.2019 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Außerkraftsetzung von Richtlinien

Die zum 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Richtlinien zur Durchführung von § 8 KDO (Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag) sowie von IV. Anlage 2 zu § 6 KDO Ziffer 5.2 (Fremdzugriffe) der Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) für das Bischöfliche Ordinariat Regensburg vom 21. Juni 2017 sowie die Bestimmung der verantwortlichen Dienststellenleiter im Sinne von IV. Anlage 2 zu § 6 KDO Ziffer 3.2 KDO-DVO für die in Rechtsträgerschaft der Diözese Regensburg – KdöR – stehenden Dienststellen gleichen Datums werden mit Wirkung zum Tage nach dieser Bekanntmachung außer Kraft gesetzt.

Neuausgabe des Schematismus

Für das Frühjahr 2020 ist die Neuausgabe des Schematismus vorgesehen. Dazu ersuchen wir um Meldung aller inzwischen eingetretenen Veränderungen (besonders der geänderten Adressen, Rufnummern, ggf. Telefax-Nummern und E-Mailadressen). Diese Meldungen sollen bis spätestens Ende September 2019 an die Sachbearbeiterin des Schematismus in der Kanzlei, Frau Starzinger, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-1006, Fax 0941/597-1010, E-Mail: schematismus@bistum-regensburg.de, eingesandt werden.

Hinweise zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung 2019

Termine	
Caritas-Sammlung:	30.09. – 6. Oktober 2019
Kirchenkollekte:	29. September 2019

Im Sinne einer seriösen und transparenten Spendensammlung empfehlen wir dringend, an den früheren Auflagen festzuhalten. Sie entnehmen diese den Hinweisen im Sammlungspaket. Geben Sie Ihren Sammlerinnen und Sammlern eine „offizielle Legitimation“ mit.

Sammlungstermine

Die Freien Wohlfahrtsverbände in Bayern haben sich auf einen gemeinsamen Sammlungskalender geeinigt, um Überschneidungen bei Sammlungsaktionen zu vermeiden. Demzufolge sind die Sammlungstermine

bayernweit festgelegt. Gleichzeitig sind die Termine mit dem Sammlungskalender der Diözese abgestimmt.

Auf die Durchführung der Haus- und Firmensammlung sollte nicht verzichtet werden. Auch „Nichtkirchgänger“ sollen nach Möglichkeit für die Aufgaben der Caritas angesprochen werden. In größeren Orten ist sogar die Durchführung einer Straßensammlung sinnvoll.

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Pfarrbriefmantel, Plakate, Flyer, Opfertüten, Dankgaben, Sammlisten etc.) stellt der Diözesan-Caritasverband im bestellten Umfang zur Verfügung.

Presse- und Medienarbeit

Der Diözesan-Caritasverband sorgt für eine überregionale Pressearbeit. Sie finden alle Pressemitteilungen und Informationen zur Sammlung auch auf der Internetseite der Caritas (www.caritas-regensburg.de/caritassammlung). Nehmen Sie bitte gleichzeitig Kontakt mit den örtlichen Berichterstattern auf, damit kurz vor und während der Sammlung über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird. Genauso wichtig

ist die entsprechende Gestaltung des Pfarrbriefes und des Gottesdienstes am Caritas-Sonntag. Anregungen dazu bieten der Sammlungsflyer, der Regensburger Pfarrbriefdienst und die Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes.

Abrechnung

Die Caritassammlung rechnen Sie direkt mit dem Diözesan-Caritasverband ab. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband zu überweisen:

LIGA Bank Regensburg, "Herbstkollekte 2019"
IBAN: DE20 7509 0300 0001 1010 05
BIC: GENODEF1M05

Da es sich um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden. Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins. Das genaue Datum entnehmen Sie bitte dem Abrechnungsformular.

Der Bischof und der Diözesan-Caritasverband sagen Ihnen und Ihren Helfern schon jetzt ein herzliches Vergelt's Gott!

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

1. Pfarrverleihungen:

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung zum **01.09.2019** folgende Pfarreien verliehen:

die Pfarreiengemeinschaft **Bärnau-St. Nikolaus, Hohenthann-St. Bartholomäus** und **Schwarzenbach-St. Michael** im Dekanat Tirschenreuth an Pfarrer **Konrad Amschl**;

die Pfarreiengemeinschaft **Hirschau-Mariä Himmelfahrt** und **Ehenfeld-St. Michael** im Dekanat Sulzbach-Hirschau an Pfarrer **Johann Hofmann**;

die Pfarreiengemeinschaft **Lappersdorf-Mariä Himmelfahrt** und **Kareth-St. Elisabeth** im Dekanat Regenstauf an Pfarrer **Alexander Huber**;

die Pfarreiengemeinschaft **Neunkirchen-St. Dionysius** und **Mantel-St. Peter und Paul** im Dekanat Weiden an Pfarrer **Thomas Kohlhepp**;

die Pfarreiengemeinschaft **Teisnach-St. Margareta, March-St. Peter und Paul** und **Patersdorf-St. Martin** im Dekanat Viechtach an Pfarrer **Tobias Magerl**;

die Pfarreiengemeinschaft **Wiesau-St. Michael** und **Falkenberg-St. Pankratius** im Dekanat Tirschenreuth an Pfarrer **Markus Nees**;

die Pfarreiengemeinschaft **Donaustauf-St. Michael** und **Bach-Mariä Geburt** im Dekanat Donaustauf an Pfarrer **Erich Renner**;

die Pfarreiengemeinschaft **Wolnzach-St. Laurentius** und **Eschelbach-St. Emmeram** im Dekanat Geisenfeld an Pfarrer **Maximilian Roeb**;

die Pfarreiengemeinschaft **Neusorg-Patrona Bavariae** und **Pullenreuth-St. Martin** im Dekanat Kemnath-Wunsiedel an Pfarrer **DDr. Zbigniew Waleszczuk**;

2. Pfarradministratoren:

2.1. Als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ wurden mit Wirkung zum **01.09.2019** oberhirtlich angewiesen:

P. Dr. Alexander Izuchukwu Abasili SMMM, Riekofen-Schönach, in die Pfarreiengemeinschaft **Riekofen-St. Johannes** mit Benefizium Dengling und Benefizium Mötzing und **Schönach-St. Martin** im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

James Arockiasamy Adaikkalam, Grafing, in die Pfarreiengemeinschaft **Regensburg-Hl. Geist** und **Regensburg-St. Michael** (Keilberg) im Dekanat Regensburg;

Alexander Alevenathodukayil, March, in die Pfarreiengemeinschaft **Aiglsbach-St. Leonhard, Englbrechtsmünster-Hl. Kreuz** mit Benefizium Unterpindhart und **Rottenegg-St. Martin** im Dekanat Geisenfeld;

Marek Baron, Maxhütte/Haidhof-Rappenbügl, in die Pfarreiengemeinschaft **Regensburg-St. Cäcilia** und **Regensburg-Mater Dolorosa** im Dekanat Regensburg;

P. **Athanasius Berggold** OSB, Kloster Metten, in die Pfarrei **Neuhausen-St. Vitus** mit Expositur Aschenau im Dekanat Deggendorf-Plattling;

Christian Blank, Regensburg-Herz Marien, in die Pfarreiengemeinschaft **Regenstau-St. Jakobus, Kirchberg-Mariä Himmelfahrt** und **Rampau-St. Laurentius** mit Benefizium Heilinghausen im Dekanat Regenstau;

Steffen Brinkmann, Abensberg-Pullach, in die Pfarreiengemeinschaft **Maxhütte/Haidhof-St. Barbara** und **Rappenbügl-St. Josef** im Dekanat Schwandorf;

Tomy Mathew Cherukara, Landshut, in die Pfarrei **Grafling-St. Andreas** mit Expositur Ulrichsberg im Dekanat Deggendorf-Plattling;

Thomas Kopp, Amberg, in die Pfarrei **Altenstadt/WN-Hl. Familie** im Dekanat Neustadt/WN;

Thomas Kraus, Regensburg, in die Pfarrei **Kemnath (Stadt)-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

P. **Sijo Maliyekkal George** RCJ, Cham-Untertraubenbach, in die Pfarreiengemeinschaft **Katzdorf-St. Michael** und **Premberg-St. Martin** im Dekanat Schwandorf;

P. **Joy Padakoottil** T.O.R., Katzdorf-Premberg, in die Pfarrei **Pfakofen-St. Georg** mit Expositur Allkofen im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

Franz Pfeffer, Tegernheim, in die Pfarreiengemeinschaft **Kelheim-Hl. Kreuz** (Affecking) und **Kelheim-St. Pius** im Dekanat Kelheim;

Andreas **Schinko**, Landshut, in die Pfarrei **Schwandorf-Herz Jesu** im Dekanat Schwandorf;

P. **Robin Xavier** MSFS, Vilsbiburg-Gaindorf-Seyboldsdorf, in die Pfarreiengemeinschaft **Vilseck-St. Ägidius** mit Expositur Sorghof und **Schlicht-St. Georg** im Dekanat Sulzbach-Hirschau;

2.2. Als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ wurde mit Wirkung zum **01.10.2019** oberhirtlich angewiesen:

P. **Slawomir Niemczewski** SDB, Dresden, in die Pfarrei **Ensdorf-St. Jakob** mit Benefizium Wolfsbach im Dekanat Amberg-Ensdorf;

3. Kapläne:

3.1. Anweisung der Kapläne

Als Kaplan wurden mit Wirkung zum **01.09.2019** oberhirtlich angewiesen:

Kaplan **Hartmut Constien**, Regensburg, in die Pfarrei **Regensburg-Herz Marien** im Dekanat Regensburg;

Kaplan **Ulrich Eigendorf**, Vohenstrauß-Böhmischbruck, in die Pfarreiengemeinschaft **Nittenau-Mariä Geburt** und **Fischbach-St. Jakob** im Dekanat Schwandorf;

Kaplan **Daniel Fenk**, Sulzbach-Rosenberg, in die Pfarreiengemeinschaft **Tirschenreuth-Mariä Himmelfahrt** und **Wondreb-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Tirschenreuth;

Kaplan **Thomas Fischer**, Wunsiedel, in die Pfarreiengemeinschaft **Abensberg-St. Barbara** mit Benefizium Sandharlanden und **Pullach-St. Nikolaus** im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Kaplan **Martin Popp**, Cham, in die Pfarrei **Regensburg-St. Konrad** im Dekanat Regensburg;

Kaplan **Florian Rein**, Bad Kötzing, in die Pfarreiengemeinschaft **Amberg-St. Georg** und **Luitpoldhöhe-St. Barbara** im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Kaplan P. **Benedikt Sedlmair** C.O., Aufhausen, mit einem Beschäftigungsumfang von 50% in die Pfarreiengemeinschaft **Mintraching-St. Mauritius, Moosham-St. Peter, Wolfskofen-Mariä Himmelfahrt** und Expositur Scheuer im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

3.2. Anweisung der Neupriester

Als Kaplan wurden mit Wirkung zum **01.09.2019** oberhirtlich angewiesen:

P. **Benedikt Brodowski** C.O. als priesterlicher Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von 50% in der Krankenhauseelsorge im **Klinikum St. Elisabeth Straubing** im Dekanat Straubing;

Alexander Ertl in die Pfarreiengemeinschaft **Vohenstrauß-Maria Immaculata** mit Benefizium Waldau und **Böhmischbruck-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Leuchtenberg;

Lucas Lobmeier in die Pfarrei **Sulzbach-Rosenberg-St. Marien** im Dekanat Sulzbach-Hirschau;

Matthias Meckel in die Pfarreiengemeinschaft **Bad Kötzing-Mariä Himmelfahrt** mit Expositur Steinbühl und **Wetzell-St. Laurentius** im Dekanat Kötzing;

Maximilian Moosbauer in die Pfarrei **Wunsiedel-Zwölf Apostel** mit Expositur Hohenbrunn im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

P. Gregor Schuller OSB in die Pfarrei **Deggendorf-St. Martin** im Dekanat Deggendorf-Plattling;

Johannes Spindler in die Pfarreiengemeinschaft **Neustadt/Donau-St. Laurentius** und **Mühlhausen-St. Vitus** im Dekanat Abensberg-Mainburg;

4. Pfarrvikare:

4.1. Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung vom **01.09.2019** oberhirtlich angewiesen:

P. Kessington Chukwuma Anyanwu SMMM, Nigeria, in die Pfarreiengemeinschaft **Riekofen-St. Johannes** mit Benefizium Dengling und Benefizium Mötzing und **Schönach-St. Martin** mit Wohnsitz in Schönach im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

Xavier Raj Chinnappan, Riedenburg, in die Pfarreiengemeinschaft **Falkenberg-St. Laurentius** mit Expositur Diepoltskirchen und **Taufkirchen-Mariä Himmelfahrt** mit Expositur Rattenbach mit Wohnsitz in Rattenbach im Dekanat Eggenfelden;

Eldivar Pereira Coelho, Nittenau-Fischbach, in die Pfarrei **Landshut-St. Wolfgang** im Dekanat Landshut-Altheim;

Dr. **Paul Chinedu Ezenwa**, Eschenbach, in die Pfarreiengemeinschaft **Neusorg-Patrona Bavariae** und **Pullenreuth-St. Martin** im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

Paul Gebendorfer, Tirschenreuth-Wondreb, in die Pfarreiengemeinschaft **Geiselhöring-St. Peter** mit Expositur Wallkofen, Hainsbach/Haindling-St. Johann und **Sallach-St. Nikolaus** mit Expositur Hadersbach mit Wohnsitz in Sallach im Dekanat Geiselhöring;

P. Charles John Porimattathil MSFS, Schmidgaden-Rottendorf, in die Pfarreiengemeinschaft **Wiesau-St. Michael** und **Falkenberg-St. Pankratius** im Dekanat Tirschenreuth;

Dr. **Joseph Kanamkudam Anthony**, Teisnach-Patersdorf, in die Pfarreiengemeinschaft **Teisnach-St. Margareta**, **March-St. Peter und Paul** und **Patersdorf-St. Martin** im Dekanat Viechtach;

Klaus Oskar Lettner, Riekofen-Schönach, in die Pfarrei **Nabburg-St. Johann** im Dekanat Nabburg;

P. Robert Bahati Makanja ALCP/OSS, Limburg, in die Pfarreiengemeinschaft **Schmidgaden-Mariä Himmelfahrt** und **Rottendorf-St. Andreas** im Dekanat Nabburg;

Franklin Mboma Emboni, Wiesau-Falkenberg, in die Pfarreiengemeinschaft **Riedenburg-St. Johannes** mit Expositur Prunn, Eggersberg/Thann-St. Georg und **Schambach-Mariä Heimsuchung** mit Wohnsitz in Riedenburg im Dekanat Kelheim;

Prosper Ngulu-Ngulu, Dingolfing, in die Pfarreiengemeinschaft **Vilsbiburg-Mariä Himmelfahrt**, **Gaindorf-St. Peter** und **Seyboldsdorf-St. Johann** im Dekanat Vilsbiburg;

Dr. **John Ojochogwu Oguche**, Nabburg, in die Pfarreiengemeinschaft **Lappersdorf-Mariä Himmelfahrt** und **Kareth-St. Elisabeth** im Dekanat Regenstauf;

P. Mejo Puthusery Jose CST, Weiden, in die Pfarreiengemeinschaft **Cham-St. Josef** und **Untertraubenbach-St. Martin** im Dekanat Cham;

P. Ulrich Schrapp SDB, Buxheim, in die Pfarrei **Ensdorf-St. Jakob** mit Benefizium Wolfsbach im Dekanat Amberg-Ensdorf;

P. Jim Vadakkumparambil John O.Carm., Kloster Straubing, in die Pfarrei **Cham-St. Jakob** mit Expositur Vilzing im Dekanat Cham;

4.2. Als nebenamtlicher Pfarrvikar wurden mit Wirkung zum **01.09.2019** oberhirtlich angewiesen:

Basil Iruthayasamy, Innsbruck, zu 50% in die Pfarrei **Tegernheim-Mariä Verkündigung** im Dekanat Donaustauf;

Loxly Sebastian Paravakkal, Straßkirchen-Irlbach-Schambach, zu 50% in die Pfarreiengemeinschaft **Straßkirchen-St. Stefan**, **Irlbach-Mariä Himmelfahrt** und **Schambach-St. Nikolaus** im Dekanat Straubing;

Stephan Rödl, Neunkirchen-Mantel, zu 50% in die Pfarreiengemeinschaft **Donaustauf-St. Michael** und **Bach-Mariä Geburt** im Dekanat Donaustauf;

5. Pfarrvikare zur besonderen Verwendung im Bistum:

5.1. Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung vom **01.06.2019** oberhirtlich angewiesen:

P. Santosh Thomas OCD, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft **Eichlberg-Hl. Dreifaltigkeit** und **Neukirchen-St. Georg** im Dekanat Laaber;

5.2. Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurden mit Wirkung vom **01.09.2019** oberhirtlich angewiesen:

Dr. **Aloysius Nnaemeka Ezeoba**, Vohburg, befristet bis zum 31.08.2020 in die Pfarreiengemeinschaft **Vohburg-St. Peter** und **Menning-St. Martin** im Dekanat Geisenfeld;

P. **Tony Jose V.C.**, Indien, in die Pfarrei **Weiden-St. Konrad** im Dekanat Weiden;

P. **Sagayaraj Lourdusamy MSFS**, Wien, in die Pfarreiengemeinschaft **Mallersdorf-St. Johannes** und **Westen-Mariä Opferung** mit Benefizium Oberellenbach mit Wohnsitz in Westen im Dekanat Geiselhöring;

Peter Lungu, Frankfurt/Main, befristet bis zum 31.08.2020 in die Pfarreiengemeinschaft **Hausen-St. Georg, Hohenkernath-Mariä Himmelfahrt** und **Utzenhofen-St. Vitus** mit Wohnsitz in Utzenhofen im Dekanat Amberg-Ensdorf;

P. **Kulaindhaisamy Ratchagar CMF**, Viechtach, in die Pfarrei **Dingolfing-St. Josef** im Dekanat Dingolfing;

Emmanuel Uchechukwugeme Ogbu, Landshut, in die Pfarrei **Weiden-St. Josef** im Dekanat Weiden;

P. **John Subash Vincent MSSCC**, Indien, in die Pfarrei **Otzing-St. Laurentius** im Dekanat Deggendorf-Plattling;

5.3. Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung vom **01.10.2019** oberhirtlich angewiesen:

Adaikalam Donald Michael, Mainz, in die Pfarreiengemeinschaft **Schnaittenbach-St. Vitus** und **Kemnath am Buchberg-St. Margareta** mit Wohnsitz in Kemnath am Buchberg im Dekanat Sulzbach-Hirschau;

6. Sonstige Anweisungen:

6.1. Mit Wirkung zum **15.06.2019** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. **Janusz Wrobel OFM**, Kloster Amberg, befristet für 3 Jahre als Wallfahrtsseelsorger an der **Wallfahrtskirche Amberg-Maria Hilf** und zu Aushilfsdiensten im Dekanat Amberg-Ensdorf;

6.2. Mit Wirkung zum **01.07.2019** wurde oberhirtlich angewiesen:

Hermann Berger, Klinikum Straubing, zusätzlich zu seinem Dienst als Krankenhauspfarrer am Klinikum St. Elisabeth Straubing als Krankenhauspfarrer in die **Caritas-Fachklinik Haselbach** im Dekanat Bogenberg-Pondorf;

Gerhard Schedl, Donaustauf, zusätzlich zu seinem Dienst als Krankenhauspfarrer am Klinikum Donaustauf zur seelsorglichen Mithilfe in die Pfarreiengemeinschaft **Barbing-St. Martin, Illkofen-St. Martin** und **Sarching-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Donaustauf;

6.3. Mit Wirkung zum **01.08.2019** wurde oberhirtlich angewiesen:

Christian Burkhardt, Barbing, Illkofen und Sarching, zusätzlich zu seinem Dienst als Diözesanseelsorger für Menschen mit Behinderung zur gottesdienstlichen Mithilfe im **Caritas-Altenheim Elisabethinum Regensburg** im Dekanat Regensburg;

7. Anweisung der Ständigen Diakone:

7.1. Als Ständiger Diakon im Hauptberuf (Kategorialer Dienst) wurde mit Wirkung zum **01.09.2019** oberhirtlich angewiesen:

Thomas Beringer, Münchsmünster, zur Dienstleistung am **Berufsbildungswerk St. Franziskus der KJF Abensberg** im Dekanat Abensberg-Mainburg;

7.2. Als Ständiger Diakon im Hauptberuf (Kategorialer und pfarrlicher Dienst) wurde mit Wirkung zum **01.09.2019** oberhirtlich angewiesen:

Johann Graf, Bad Abbach und Poikam, zur Dienstleistung an der **Diözesanstelle für Berufungspastoral (50%)** und in die Pfarreiengemeinschaft **Bad Abbach-Hl. Familie** und **Poikam-St. Martin (50%)** im Dekanat Kelheim;

8. Entpflichtungen:

8.1. Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.07.2019**:

Gerhard Schedl von seinem Dienst als seelsorgliche Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft **Bernhardswald-St. Bernhard, Lambertsneukirchen-St. Lambert** und **Pettenreuth-Mariä Himmelfahrt** mit Benefizium Kürn im Dekanat Donaustauf;

8.2. Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.08.2019**:

Christian Burkhardt von seinem Dienst als nebenamtlicher Pfarrvikar für die Pfarreiengemeinschaft **Barbing-St. Martin, Illkofen-St. Martin** und **Sarching-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Donaustauf;

8.3. Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.09.2019**:

Aby Joseph von seinem Dienst als Pfarrvikar in der Pfarreiengemeinschaft **Falkenberg-St. Laurentius** mit Expositur Diepoltkirchen und **Taufkirchen-Mariä Himmelfahrt** mit Expositur Rattenbach im Dekanat Eggenfelden;

Josef Kanovsky von seinem Dienst als Pfarrvikar für die Pfarrei **Utzenhofen-St. Vitus** im Dekanat Amberg-Ensdorf;

P. **Ernst Kusterer SDB** von seinem Dienst als Pfarrvikar in der Pfarrei **Ensdorf-St. Jakob** mit Benefizium Wolfsbach im Dekanat Amberg-Ensdorf;

P. Dr. **Paul Manithottiyil V.C.** von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Pfakofen-St. Georg** mit Expositur Allkofen im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

Joseph Matys von seinem Dienst als Pfarrvikar in der Pfarrei **Weiden-St. Josef** im Dekanat Weiden;

P. **Leszek Smaglinski** SDB von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarreiengemeinschaft **Kelheim-Hl. Kreuz** (Affecking) und **Kelheim-St. Pius** im Dekanat Kelheim;

8.4. Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.10.2019**:
P. **Hermann Sturm** SDB von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Ensdorf-St. Jakob** mit Benefizium Wolfsbach im Dekanat Amberg-Ensdorf;

9. Resignationen:

9.1. Resignationen – Ruhestand

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den Ruhestand zum **01.09.2019** von:
Pfarrer **Peter Bergmann** auf die Pfarreien **Hirschau-Mariä Himmelfahrt** und **Ehenfeld-St. Michael** im Dekanat Sulzbach-Hirschau;

Pfarrer **Johann Braun** auf die Pfarreien **Wolnzach-St. Laurentius** und **Eschelbach-St. Emmeram** im Dekanat Geisenfeld;

Pfarrer **Johann Riedl** auf die Pfarrei **Neusorg-Patrona Bavariae** im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

Pfarrer **Thomas Senft** auf die Pfarrei **Schwandorf-Herz Jesu** im Dekanat Schwandorf;

Pfarrer **Reinhold Wimmer** auf die Pfarrei **Bach-Mariä Geburt** im Dekanat Donaustauf;

9.2. Resignationen – vorzeitiger Ruhestand

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand zum **01.09.2019** von:

Pfarrer **Johann Schottenhammel** auf die Pfarreien **Regenstau-St. Jakobus**, **Kirchberg-Mariä Himmelfahrt** und **Ramspau-St. Laurentius** mit Benefizium Heilinghausen im Dekanat Regenstau;

Pfarrer **Heinrich Zeindlmeier** auf die Pfarrei **Neuhau-sen bei Metten-St. Vitus** mit Expositur Aschenau im Dekanat Deggendorf-Plattling;

10. Ernennung:

zum **01.06.2019** wurde oberhirtlich ernannt:

P. **Seraphin Bartosz Broniowski** OFM, Amberg, zum Rector ecclesiae für die **Wallfahrtskirche Amberg-Maria Hilf** im Dekanat Amberg-Ensdorf;

zum **01.09.2019** wurde oberhirtlich ernannt:

P. **Ettiera Sunny Kodyan** O.Carm. zum Rector ecclesiae für die **Karmelitenkirche Straubing** im Dekanat Straubing

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit **sofortiger Wirkung** Generalvikar Prälat **Michael Fuchs** für weitere drei Jahre zum Mitglied und Vorsitzenden der Bischöflichen Kommission für Kirchliche Kunst ernannt;

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit **sofortiger Wirkung** Bischöfl. Baudirektor **Paul Höschl**, Bischöfl. Finanzdirektor **Alois Sattler**, Dompropst Prälat Dr. **Franz Frühmorgen**, Domkapitular Msgr. **Thomas Pinzer**, **Peter Nickl**, Dr. **Maria Baumann**, Msgr. Dr. **Werner Schrüfer**, Dr. **Christian Dostal**, **Wolfgang Bräutigam**, **Gerhard Hackl**, **Thomas Löffelmann**, Dr. **Walter Zahner**, **Alfred Böschl** und **Helmut Langhammer** für weitere drei Jahre zu Mitgliedern der Bischöflichen Kommission für Kirchliche Kunst ernannt;

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung zum **01.07.2019** Domkapitular BGR **Johann Ammer**, Pfarrer BGR **Georg Birner**, Abensberg und Pfarrer **Eugen Pruszynski**, Dingolfing zu Mitgliedern in die diözesane Kommission für den Ständigen Diakonat ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Herbstfahrt der Ruhestandsgeistlichen und Haushälterinnen

Am Donnerstag, den 10. Oktober 2019 findet, wie in den vergangenen Jahren in Zusammenarbeit mit dem Klerusverein der Diözese eine Jahresfahrt der im Ruhestand lebenden Geistlichen statt. Herzlich eingeladen sind auch die Hausdamen bzw. Haushälterinnen.

Mindestteilnehmerzahl 20.

- 8.45 Uhr Abfahrt ab Regensburg Hauptbahnhof (beim Peterskirchlein);
- 9.00 Uhr Zustiege- und Parkmöglichkeit bei der Wolfgangskirche in Regensburg;

- Die Fahrt geht über die A 93 über Schwandorf-Nord-B 85 nach Amberg;
- Hier 10.30 Uhr Eucharistie in der Basilika St. Martin – kurze Führung durch Stadtpfarrer Thomas Helm;
- 12.00 Mittagessen;
- 13.30 Weiterfahrt zum Marienwallfahrtsort Frohnberg bei Hahnbach;
- Ca. 14.15 Uhr Gemeinsame Non in der Wallfahrtskirche – kurze Führung;
- Ca. 15.15 Uhr Kaffee bzw. Brotzeit in der Gaststätte am Ort
- Ca. 16.30 Uhr Rückfahrt nach Regensburg;

- Ankunft 17.45/18.00 Uhr.

Anmeldungen bis spätestens 19.09.2019 an:

Prälat Hans Strunz, 93057 Regensburg, Riesengebirgstr. 46, Tel.: 0941/370 960 32 oder mobil 0171/206 73 43 oder Mail: hansstrunz@icloud.com

Die Mitbrüder aus dem Norden der Diözese werden (evtl. in Fahrgemeinschaften) direkt anfahren. Sie sollten sich aber wegen des Mittagessens trotzdem anmelden.

Wohnmöglichkeiten für Ruhestandspriester:

Landshut Kloster Seligenthal:

Wohnung 1: 2-Zimmer-Wohnung mit Blick in den „Kirchhof“ (Süden): Kochen/Essen (13m²), Wohn-Schlafbereich (19m²), WC/Dusche, Abstellraum mit Waschmaschinenanschluss;

Wohnung 2: 4-Zimmer-Wohnung mit Blick in den „Kirchhof“ (Süden): Kochen/Essen (19m²), Wohn-/Arbeitsraum (26m²), Schlafzimmer (12m²), Bad mit Waschmaschinenanschluss (10m²), sowie ein separates Gästezimmer mit Nasszelle (24m²) mit Blick in den „Afragarten“ (Norden); Flur 23m². Die Wohnung ist über ein barockes Treppenhaus (Treppenlift) zu erreichen.

Priesterliche Mithilfe im Kloster nach eigenem Ermessen ist erwünscht. Nähere Auskünfte bei Äbtissin Petra M. Articus O.Cist, Telefon 0871-8210.

**Im Herrn sind verschieden:
2019**

- | | |
|-------------|---|
| Am 12. Mai | Schwägerl Georg, Pfr. in Aiglsbach und für Engelbrechtsmünster mit Unterpindhart und Rottenegg, 43 Jahre alt |
| am 17. Mai | Staufer Johann, Prälat, Superior der Mallersdorfer Schwestern i.R., 91 Jahre alt |
| am 08. Juni | Karlic Simon (D. Trier), Kom. in Parnkofen, zuletzt in Walldersdorf, 73 Jahre alt |
| am 24. Juni | Reiner P. Englmar OCarm., BGR, Konventuale des Karmelitenklosters Straubing, 91 Jahre alt |

R.I.P.

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) – Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bayerischen (Erz-)Diözesen - Nr. 126
- Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes - Nr. 58

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2019

Nr. 7

30. September

I n h a l t: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2019 – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2019 – Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands – Firmung im Jahr 2020 – Erwachsenenfirmung 2020 – Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2020 – Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/-innen 2019/20 (Terminänderung) – Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten – Änderungen bei den Kollekten – Übertragung der Siegelvollmacht – Sitzungen der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst – Personalplanung 2020 – Direktorium 2019/2020 – Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion im November 2019 – Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion 2019 – Diözesannachrichten – Notizen – Beilagenhinweis

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

das Leitwort zum Monat der Weltmission 2019 lautet „Wir sind Gesandte an Christi statt“ (2 Kor 5,20). Es greift einen Impuls von Papst Franziskus auf, der den Oktober als außerordentlichen Monat der Weltmission unter das Thema „Getauft und gesandt“ gestellt hat.

Im Mittelpunkt der Aktion unserer Missio-Werke steht der Nordosten Indiens. Dort ist das Zusammenleben der Menschen von ethnischer und religiöser Vielfalt geprägt, aber auch von Ausgrenzung und Rechtlosigkeit, Armut und Unfrieden. Die christliche Minderheit engagiert sich in dieser Region vor allem in Schulen, Sozialstationen und Krankenhäusern. Ihre Werke der Nächstenliebe werden ganz im Sinne von Papst Franziskus von einer missionarischen Spiritualität getragen. Priester, Ordensleute und Laien begleiten die Menschen in der Überzeugung, dass die Werte des Evangeliums zu Frieden und zum Heil aller beitragen.

Liebe Schwestern und Brüder, bitte setzen Sie am Sonntag der Weltmission ein Zeichen der Verbundenheit und Solidarität mit unseren Schwestern und Brüdern im Nordosten Indiens und in anderen armen Ortskirchen weltweit. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und bei der Kollekte am kommenden Sonntag um eine großzügige Spende.

Lingen, den 14.03.2019

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20. Oktober 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 27. Oktober 2019 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

als Christen sind wir eingeladen, das, was uns trägt, was uns bewegt und Orientierung gibt, anderen Menschen weiterzusagen. So können wir ihnen helfen, Gottes Spuren auch in ihrem eigenen Leben zu entdecken.

Auch in der Diaspora Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums wollen katholische Christen in dieser Weise Glaubensstifter sein. In Städten und Dörfern, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, wollen sie so leben, dass der Funke überspringt, der in ihnen brennt. Auch möchten sie für Menschen ansprechbar sein, denen der Glaube fremd geworden ist. Doch es mangelt an kirchlichen Begegnungsräumen und Kindergärten, an katechetischem Material und an Fahrzeugen für die weiten Wege. In dieser Situation kann das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unsere Glaubensschwestern und -brüder mit jährlich etwa 800 Projekten unterstützen.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitwort „Werde Glaubensstifter“. In diesem Sinne bitten wir Sie, liebe Schwestern und Brüder, anlässlich des Diaspora-Sonntags am 17. November erneut um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte.

Lingen, den 14.03.2019

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10. November 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 17. November 2019, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 18. Juli 2019 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

**Änderungen in der Anlage 7 Abschnitt B II
zu den AVR
Festlegung von Werten im neuen Abschnitt G
zur Anlage 7 zu den AVR**

I. Übernahme der mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Juli 2019 wird hinsicht-

lich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.
Regensburg, den 13.09.2019



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer Vollversammlung vom 27. März 2019 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- ABD Teil A, 2.3. Nummer 39.2. (Beschäftigte an offenen und gebundenen Ganztageschulen – Personen, die überwiegend im Bildungsangebot entsprechend ihrer Ausbildung eingesetzt werden)
hier: redaktionelle Anpassung
rückwirkend zum 1. Januar 2017
- ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)
hier: Änderung des § 8 Zusätzliche Aufgaben
zum 1. September 2019
- ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)
und

- ABD Teil F, 13. (Sonderregelung zum Entgelt für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst in der Erzdiözese München und Freising)
hier: Kirchliche Schulbeauftragte und Seminarleiter/innen i. K. in der Erzdiözese München und Freising
zum 1. September 2019

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 127 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 08.07.2019

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands¹

i. d. Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen
Deutschlands vom 29.04.2019

Präambel

Die (Erz-)Diözesen der Kirche in Deutschland schließen sich zu einem Verband in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen. Er soll die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz rechtlich und ökonomisch unterstützen. Zudem soll er die Zusammenarbeit der (Erz-)Diözesen in wirtschaftlichen, rechtlichen, administrativen und technischen Fragen vertiefen, die aktive Mitwirkung der Kirche in der Gesellschaft fördern, Aufgaben bearbeiten, die sich der gesamten Kirche in Deutschland stellen und die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz enger mit den ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen. Zur Sicherung der gegenseitigen Solidarität, zur Stärkung der Einheit und zur Förderung des

Gesamtwohls der Kirche erlassen die (Erz-)Bischöfe folgende Verbandssatzung:

§ 1

Errichtung, Name, Mitgliedschaft

- (1) Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier sowie Würzburg haben sich durch Vertrag vom 04. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ (nachfolgend Verband) zusammengeschlossen.

Mit Wirkung zum 01. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden Meißen, die Apostolische Administratur Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten. Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer

¹ Zugunsten der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Regelwerks wurde auf eine geschlechtergerechte Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß für alle Geschlechter.

besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görtitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier und Würzburg.

- (2) Sitz des Verbandes ist Bonn.

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-)Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3

Verbandszweck

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz die rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen sowie technischen Belange der in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen zu wahren und zu fördern. Er übernimmt für die Deutsche Bischofskonferenz die Funktion des Rechts- und Anstellungsträgers, repräsentiert die in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach außen und berät die Verbandsmitglieder in Fragen, die für die Kirche in Deutschland im Rahmen der Aufgaben des Verbandes von strategischer Bedeutung sind. Der Verband nimmt ferner die ihm durch die Vollversammlung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Verbandszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
- a) Wahrnehmung der Belange der Verbandsmitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Stellen auf nationaler und internationaler Ebene,
 - b) Beobachtung der für die Kirche in Deutschland relevanten Rechtsentwicklungen,
 - c) Beratung der Organe und der Verbandsmitglieder in rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten,
 - d) Koordination und Ausgleich innerkirchlicher Interessen,

- e) Bereitstellung von rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Dienstleistungen für seine Mitglieder durch Bündelung von Ressourcen,
- f) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
- g) Vorbereitung und Durchführung des interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing-Verfahren),
- h) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Solidarität zwischen den (Erz-)Diözesen),
- i) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
- j) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes (nachfolgend KZVK) gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
- k) Organisation der Geschäftsstelle der Zentral-KODA,
- l) Organisation der Geschäftsstelle der kirchlichen Gerichte auf inter-diözesaner Ebene und/oder auf der Ebene der Bischofskonferenz, etwa im Bereich des Arbeits- und Datenschutzrechts,
- m) Erstellung von Gutachten und Statistiken sowie die Beauftragung und Auswertung von Untersuchungen und Umfragen.

§ 4

Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsrat,
- c) der Geschäftsführer.

§ 5

Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.
- (2) Jedes Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
- (3) Der Geschäftsführer des Verbandes und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung der Vollversammlung teil.

§ 6

Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für die
 - a) Entscheidungen in strategischen Fragen,
 - b) Beschlüsse über den Haushalt,
 - c) Festsetzung der Verbandsumlage,
 - d) Aufsicht über den Verbandsrat,
 - e) Berufungen in den Verbandsrat,
 - f) Entlastung des Verbandsrates,
 - g) Aufsicht über den Geschäftsführer,
 - h) Berufung des Geschäftsführers,
 - i) Entlastung des Geschäftsführers.

- (2) Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit ihrer Mitglieder
 - a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
 - b) bei Änderung der Ordnung über die Grundsätze zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen, der Geschäftsordnung, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung sowie der Revisionsordnung,
 - c) bei Auflösung des Verbandes,
 - d) bei Übernahme neuer Aufgaben,
 - e) bei Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
 - f) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - g) bei dem Erwerb oder der Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen an juristischen Personen,
 - h) bei Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse in einer Höhe von über 500.000 €,
 - i) bei Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
 - j) bei Festsetzung der Verbandsumlage,
 - k) bei Verabschiedung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - l) bei Festlegung des Verteilungsschlüssels für die Verbandsumlage auf die einzelnen (Erz-) Diözesen,
 - m) bei Festlegung von Kostenumlagen,
 - n) bei einer unterjährigen Ausweitung des Sollstellenplans,
 - o) über das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren (Clearing-Verfahren).

- (3) Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder
 - a) bei Beschlussfassungen über kirchliche Rahmen- bzw. Musterordnungen,
 - b) bei der Ausweitung bestehender Aufgaben,

- c) bei Fragen der KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
 - d) bei Anstellung von Mitarbeitern in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
 - e) bei der Entlastung des Geschäftsführers,
 - f) bei der Errichtung oder Schließung von juristischen Personen,
 - g) bei der Errichtung oder Schließung rechtlich unselbständiger Dienststellen oder sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
 - h) bei der Wahl der Mitglieder des Verbandsrates,
 - i) in allen anderen Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind.
- (4) Bei Beschlüssen der Vollversammlung über die Aufsicht und die Entlastung des Verbandsrates (vgl. Abs. 1 d und f), dürfen die Mitglieder der Vollversammlung, die gleichzeitig dem Verbandsrat angehören, bzgl. dieses Beratungsgegenstandes nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung der Vollversammlung teilnehmen.

§ 7

Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Sitzungen der Vollversammlung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Vollversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen der Vollversammlung einberufen.

- (2) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandes nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann die Vollversammlung nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist

werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

- (3) Der Vorsitzende der Vollversammlung leitet die Versammlung; sie ist nicht öffentlich. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder der Vollversammlung sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (5) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse entweder einstimmig oder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl seiner Mitglieder. Bei Entscheidungen der Vollversammlung, die nach § 6 Abs. 2 Einstimmigkeit verlangen, gelten Stimmenthaltungen als Ablehnung. Zudem ist in diesen Fällen von Verbandsmitgliedern, die nicht vertreten sind, eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Eine schriftliche Beschlussfassung, bei der im Falle der Nichtäußerung Zustimmung angenommen wird, ist nicht möglich.
- (6) Die Art der Abstimmung und der Wahl bestimmt der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (7) Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung bzw. des anwesenden Bevollmächtigten enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse dokumentieren. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.
- (8) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind bei Gegenständen dringlicher Art möglich.
- (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Zusammensetzung des Verbandsrates

- (1) Der Verbandsrat besteht aus 18 stimmberechtigten und zwei Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an
 - a) der Vorsitzende der Vollversammlung als geborenes Mitglied,
 - b) sechs weitere Diözesanbischöfe,
 - c) sechs Generalvikare,
 - d) drei Finanzdirektoren bzw. Hauptabteilungsleiter im Bereich Finanzen sowie
 - e) zwei Personen auf Vorschlag des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.
- (3) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an
 - a) der Geschäftsführer des Verbandes und
 - b) der Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates werden mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vollversammlung von der Vollversammlung in einer Blockwahl mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt aufgrund der Vorschlagsliste einer Personalfindungskommission, die von der Vollversammlung eingesetzt wird. Aus einer (Erz-)Diözese soll nur ein stimmberechtigtes Mitglied in den Verbandsrat berufen werden. Die erste Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates erfolgt in Abweichung von Satz 1 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20).
- (5) Der Verbandsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte. Der Vorsitzende der Vollversammlung kann weder zum Vorsitzenden des Verbandsrates noch zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates gewählt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verbandsrat erlischt mit Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes, der Beendigung der dienstlichen Funktion gemäß Abs. 2 b) bis d) in den (Erz-)Diözesen oder der Abberufung durch die Vollversammlung. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Vollversammlung im Verbandsrat endet, wenn er das Amt des Vorsitzenden der Vollversammlung nicht mehr wahrnimmt. Für die Abberufung eines Mitglieds im Verbandsrat ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich. Scheidet ein Mitglied des Verbandsrates während des Berufungszeitraums aus, so wählt die Vollversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds auf

Vorschlag der Personalfindungskommission mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied. Sind mehrere Ersatzmitglieder gleichzeitig zu berufen, so erfolgt die Wahl als Blockwahl.

- (7) Die Wiederwahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Verbandsrates ist in der Regel nur einmal zulässig.
- (8) Die Vertretung eines Mitglieds des Verbandsrates ist unzulässig.
- (9) Die Vorsitzenden der Bischöflichen Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Vorsitzenden der Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands können bei Angelegenheiten, die ihre jeweilige Kommission betreffen, auf Einladung des Vorsitzenden des Verbandsrates beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen. Die Vorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied, den Sekretär oder Geschäftsführer der jeweiligen Kommission vertreten lassen.

§ 9

Aufgaben des Verbandsrates

- (1) Die Mitglieder des Verbandsrates nehmen im Verbandsrat nicht die Interessen ihrer jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der sie entsendenden Körperschaft wahr, sondern wirken für die Belange und das Gesamtwohl der Kirche in Deutschland.
- (2) Der Verbandsrat
 - a) nimmt die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahr,
 - b) berät strategische Themen im Aufgabenbereich des Verbandes,
 - c) berät den Haushaltsentwurf des Verbandes,
 - d) gibt der Vollversammlung Anregungen und unterbreitet ihr Vorschläge,
 - e) bereitet Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vor und setzt die Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung um,
 - f) prüft den Jahresabschluss und wählt die Prüfungsgesellschaft aus,
 - g) gibt den Kommissionen Aufträge und nimmt deren Beratungsergebnisse entgegen,
 - h) beruft die Mitglieder der Kommissionen des Verbandes,
 - i) gewährt außerplanmäßige Zuschüsse bis zu einer Höhe von 500.000 € im Einzelfall innerhalb des genehmigten Haushaltsplans, unbeschadet der Bestimmung des § 11 Abs. 5,
 - j) entscheidet bei der Besetzung aller Gerichte, bei denen der Verband der Diözesen Deutschlands mitwirkt,

- k) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung oder durch die KZVK-Satzung in Angelegenheiten der kirchlichen Zusatzversorgung zugewiesen sind,
- l) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Revisionsordnung zugewiesen sind.

In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsrat Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsrat in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 6 Abs. 2 ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

§ 10

Sitzungen des Verbandsrates

- 1) Sitzungen des Verbandsrates finden mindestens dreimal im Kalenderjahr statt. Der Verbandsrat ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen des Verbandsrates einberufen.
- (2) Der Verbandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende des Verbandsrates. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandsrates nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann der Verbandsrat nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsrates finden in der Regel am Sitz des Verbandes statt.
- (4) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Versammlung, die nicht öffentlich ist. Er kann Gäste

einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder des Verbandsrates sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.

- (5) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (6) Der Verbandsrat fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über die Art der Abstimmungen oder Wahlen entscheidet der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (8) Schriftführer des Verbandsrates ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Verbandsrates enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse dokumentieren. Soweit Entscheidungen der Vollversammlung vorbereitet werden, bei denen in der Vollversammlung Einstimmigkeit erforderlich ist, sind in der Niederschrift diejenigen Mitglieder namentlich aufzuführen, die der betreffenden Vorlage nicht zugestimmt haben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet.
- (9) Tagesordnung, Beschlussvorlagen und Protokoll werden allen Mitgliedern des Verbandsrates, allen Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen gegen das Protokoll sind von den Mitgliedern des Verbandsrates innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.
- (10) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich.
- (11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellver-

treter ist der Leiter der Geschäftsstelle, der von der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt wird.

- (2) Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Angelegenheiten, die für den Verband sachlich, politisch und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und die im Regelfall nach feststehenden Regeln erledigt werden können, ohne dass die Organe des Verbandes gesondert darüber entscheiden müssen.
- (3) Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsorgane, Kommissionen und Unterkommissionen und erteilt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder Unterkommissionen Aufträge. Der Geschäftsführer hat das Recht, dem Verbandsrat Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen.
- (4) Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über
 - a) Auswahl und Anstellung von Mitarbeitern innerhalb des Stellenplans, mit Ausnahme der Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
 - b) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
 - c) die Vergabe von Mitteln.
- (5) Der Geschäftsführer kann Verbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen, falls diese im Einzelfall den Wert von 60.000 € nicht übersteigen. Über diese Entscheidungen ist in der nächsten Sitzung des Verbandsrates zu berichten.
- (6) Der Geschäftsführer kann den Leiter der Geschäftsstelle, die Bereichsleiter im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

§ 12 Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den

Vorsitzenden des Verbandsrates oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 13

Kommissionen und Unterkommissionen

- (1) Die Vollversammlung kann Kommissionen und Unterkommissionen einrichten, denen bestimmte Aufgaben zur dauernden Bearbeitung übertragen werden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Verbandsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden auf Vorschlag der Kommissionen, denen sie zugeordnet sind, vom Geschäftsführer des Verbandes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erste Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen erfolgt in Abweichung von Satz 2 und 3 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20). Die erste Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Vollversammlung.
- (2) Jede Unterkommission ist einer bestimmten Kommission zugeordnet und ihr gegenüber berichtspflichtig.
- (3) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Unterkommissionen werden von den jeweiligen Mitgliedern mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.
- (4) Maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Besetzung von Kommissionen und Unterkommissionen ist die Eignung und Befähigung in dem jeweiligen Bereich sowie die einschlägige Berufserfahrung. Die Mitglieder der Kommissionen, die im kirchlichen Dienst stehen, sind von ihren Anstellungsträgern zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang freizustellen. Sie nehmen ihre Aufgaben in den Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes im Sinne des Gesamtwohls der Kirche in Deutschland wahr.
- (5) Die Geschäftsführung der Kommissionen und Unterkommissionen liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (6) Die Kommissionen und Unterkommissionen erhalten ihre Aufträge von den Organen des Verbandes in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissionen und Unterkommissionen haben das Recht, Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen. Die Kommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der Geschäftsstelle des Verbandes, die sie dem Verbandsrat vorlegt. Die Unterkommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der jeweiligen

Kommission, der sie zugeordnet sind. Die Kommission entscheidet, wie mit den Anregungen, Beschlüssen und Stellungnahmen zu verfahren ist.

- (7) Bei Bedarf sind einzelne Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen, deren Geschäftsführer oder sonstige geeignete Personen zu den Beratungen der Verbandsorgane hinzuzuziehen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Vorsitzende des Verbandsorgans.
- (8) Näheres zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen ist in der „Ordnung über die Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes“ geregelt.

§ 14

Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

- (1) Der Verband ist Rechtsträger von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 15

Aufsicht über die KZVK

- (1) Der Verband hat zur Wahrnehmung der Aufsicht über die KZVK eine Verbandsaufsicht errichtet.
- (2) Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung verabschiedeten „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ wahr. § 14 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung. Die Verbandsaufsicht erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht.
- (3) In die Verbandsaufsicht können auch Personen berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.
- (4) Der Verband hat einen KZVK-Ausschuss errichtet. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verbandsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses werden von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliedschaft im KZVK-Ausschuss erlischt durch Ablauf der Amtszeit, die Niederlegung des Amtes, die Beendigung der dienstlichen Funktion, die das

Mitglied zum Zeitpunkt der Berufung inne hatte oder die Abberufung durch die Vollversammlung.

- (5) Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen. Der KZVK-Ausschuss erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht, der seinerseits etwaige Aussprachen in KZVK-Angelegenheiten in der Vollversammlung vorbereitet.
- (6) Der KZVK-Ausschuss hat in Abstimmung mit dem Verbandsrat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere
- a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
 - b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,
 - c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
 - d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.
- (7) Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 16

Haushaltsplan des Verbandes

- (1) Alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
- (2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung beschlossen.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den Haushalt ist von der Geschäftsstelle eine dreijährige Haushaltsprognose zu erstellen.

§ 17 Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandserträge legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vor.

§ 18 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten sowie Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 20 Evaluationsklausel

Der Verband wird in drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. Der Verbandsrat erstattet der Vollversammlung Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.12.1976 i.d.F. der letzten Änderung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Regensburg, den 30.09.2019

+ *Rücholf*

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Firmung im Jahr 2020

Im Jahr 2020 wird die Firmung im südlichen Teil des Bistums erteilt, außerdem in den Seelsorgsstellen mit zweijährigem Turnus (gerade Zahl) sowie für die Seelsorgsstellen mit jährlichem Turnus.

Wie im Amtsblatt 15/1969 S. 123f. veröffentlicht und im Amtsblatt 06/2015 S. 65 erneut bestätigt, gilt es bei einem einjährigen Rhythmus grundsätzlich die 5. Klasse, bei Firmungen im zweijährigen Rhythmus die 5. und 6. Klasse und bei Firmungen im dreijährigen Rhythmus Klasse 5-7 zu berücksichtigen. Bei Herbstfirmungen kann mit der (dann) 6. Klasse begonnen werden. In den Dekanaten Landshut und Vilsbiburg gilt die Ausnahme wie im Amtsblatt 06/2016 beschrieben. Die zugestellten Formulare zur Meldung der Firmlinge möchten die H. H. Pfarrer der Firmstationen bis spätestens Freitag, 25. Oktober 2019 an das Bischöfl. Sekretariat zurücksenden. Es wird gebeten, diesen Meldetermin unbedingt einzuhalten, um so die Erstellung und Veröffentlichung des Firmplanes vor Weihnachten zu ermöglichen. Doppelfirmungen werden nur noch an zwei aufeinander folgenden Tagen gespendet. Firmspender werden nach Verfügbarkeit über das Bischöfl. Sekretariat zugeteilt. Von Vorabgesprächen mit Firm Spendern ist abzusehen. Bei den gewünschten Firmterminen ist mindestens ein Termin unter der Woche (Mo, Di, Mi, Do, Fr!) anzugeben und die erforderliche Mindestanzahl von 50 Firmlingen (am Firmtag) je Firmstation einzuhalten. Wird diese Sollzahl nicht erreicht, ist dem Bischöfl. Sekretariat ein neues Modell vorzuschlagen (Kooperation mit Nachbarparrochien, Änderung des Firmrhythmus).

Erwachsenenfirmung 2020

Die Erwachsenenfirmung ist für den Pfingstsonntag, 31. Mai 2020 im Hohen Dom zu Regensburg vorgesehen (Beginn: 10.00 Uhr).

Für die Anmeldung der Firmbewerber ist nach genauer Prüfung der Voraussetzungen beim Bischöfl. Sekretariat ein Formblatt anzufordern, das spätestens bis 21. April 2020 ausgefüllt an das Bischöfl. Sekretariat zurückzusenden ist. Nähere Hinweise für die Firmbewerber gehen den Seelsorgsstellen Anfang Mai 2020 zu. In begründeten Ausnahmefällen können Erwachsene auf Antrag auch an den Firmungen in den Pfarreien teilnehmen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die zuständigen Pfarrer ggf. die erfolgte Firmspendung an das Taufpfarramt melden müssen.

Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2020

Anträge auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2020 sind bis 25. Oktober 2019 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten.

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/-innen 2019/20

Bitte beachten Sie folgende Änderung: Die mündliche Prüfung wird auf Donnerstag, **26. März 2020** verlegt.

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten

Am Samstag, dem 2. November 2019
Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2019“ an das bekannte Konto der Bischöflichen Administration überwiesen werden.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161/15309 -53 oder -49, FAX: 08161/15309 -44 E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Änderungen bei den Kollekten

In Angleichung an die Kollektenpraxis in den anderen deutschen Diözesen gelten ab sofort (und abweichend vom Direktorium 2018/ 2019) folgende Regelungen auch für die Diözese Regensburg:

Die Palmsonntagskollekte für das Heilige Land (im Jahr 2020 am 5. April) ist künftig zu 100% direkt an die Administration abzuführen.

Die Allerseelenkollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa (Renovabis) ist beginnend mit diesem Jahr zu 100% direkt an die Administration abzuführen.

Wie bereits anderweitig mitgeteilt sind die Caritaskollekten beginnend mit diesem Jahr zu 50% an den Diözesan-Caritasverband abzuführen.

Übertragung der Siegelvollmacht

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übertragung der Siegelvollmacht durch den Pfarrer/Pfarradministrator an eine andere Person (vgl. Abl. 2016, S.18) immer

schriftlich anhand des dazu bestimmten Formulars „Übertragung der Siegelführung“ zu erfolgen hat und **nur** für Verwaltungsvorgänge möglich ist, die darin genannt sind:

- Übermittlung kirchlicher Amtshandlungen an die Gemeinden/ Standesämter
- Bestätigung der Eintragung einer Trauung in das Taufbuch der Braut/des Bräutigams
- Ausstellen eines Patenscheins, sofern die erforderlichen Daten dem EDV-Programm „MW+“ entnommen und damit ausgedruckt wurden
- Beglaubigungen von Abschriften oder Kopien von Urkunden und anderen Schriftstücken zum Zweck der Anmeldung einer kirchlichen Amtshandlung/ Sakramentenspendung (Tauf-, Erstkommunion- oder Firmanmeldung).

Das ausgefüllte und unterschriebene Formular ist zu den Pfarrakten zu nehmen und dort aufzubewahren; eine Kopie hiervon ist der bevollmächtigten Person auszuhändigen, eine weitere Kopie ist an das Generalvikariat einzusenden. Das Formular kann bei Bedarf im Generalvikariat angefordert werden.

Sitzungen der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst findet am 09.01.2020 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 06.12.2019 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Personalplanung 2020

Priester – Ständige Diakone – Pastoral-

und Gemeindereferent/-innen

1. Priester

1.1. Personelle Veränderung für 2020

Priester, die zum 01. September 2020 eine andere Pfarrstelle im Bistum Regensburg überlegen, werden gebeten, mit dem Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer bis zum 10. Dezember 2019 ein erstes Informationsgespräch zu führen.

Priester, die 15 Jahre und länger an ihrer Pfarrstelle sind, werden gebeten, noch im Oktober 2019 mit dem Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer einen Gesprächstermin zu vereinbaren.

1.2. Versetzung oder Rückkehr von Priestern aus der Weltkirche für 2020

Priester aus der Weltkirche, die zum 01. September 2020 eine neue Stelle übernehmen möchten oder beabsichtigen, in ihre Heimat zurückzukehren, werden gebeten, dies bis zum 10. Dezember 2019 bei der Hauptabteilung Pastorales Personal, Fachbereich Priester (Diakon Wolfgang Brandl) schriftlich anzuzeigen. Später gestellte Anträge auf Rückkehr in die Heimat oder Wechsel in eine andere Diözese können nicht berücksichtigt werden.

1.3. Ruhestand 2020

Für den Ruhestand gelten seit 01. September 2012 die im Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Mai 2012 (S. 67f.) veröffentlichten „Regelungen zum Ruhestand der Priester“. Priester, die im Blick auf die Vollendung Ihres 70. Lebensjahres im Schuljahr 2019/2020 zum 01. September 2020 in den Ruhestand treten möchten, werden gebeten, mit dem Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Dompropst Dr. Franz Frühmorgen ein Vorgespräch zu führen und mit Angabe des beabsichtigten Ruhestandsorts bis spätestens 20. November 2019 Ihr Gesuch an Hwst. Herrn Bischof über die Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester einzureichen. Den Ruhestandssitz in der bisherigen Pfarrei bzw. der damit (auch künftig) zusammenhängenden Pfarreiengemeinschaft zu nehmen, wird gem. § 4 Abs. 2 der Regelungen zum Ruhestand nicht genehmigt. Über die fristgerecht eingegangenen Ruhestandsgesuche wird noch vor Weihnachten in der Ordinariatskonferenz beraten und beschlossen. Gesuche, die nach dem genannten Stichtag eingereicht werden, können nur aus bis dahin unvorhergesehenen Gründen Berücksichtigung finden.

Priester, die im Schuljahr 2019/2020 das 75. Lebensjahr vollenden werden und noch im aktiven Dienst sind, sind gemäß can. 538 § 3 CIC gebeten, zum 01. September 2020 ihren Amtsverzicht zu erklären, über dessen Annahme oder Verschiebung nach Abwägen aller persönlichen und örtlichen Umstände entschieden wird. Die betreffenden Priester mögen dazu das Gespräch mit dem Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Dompropst Dr. Franz Frühmorgen suchen und das entsprechende Schreiben bis 20. November 2019 einreichen. Hinsichtlich einer Verlängerung der bisherigen Tätigkeit im Status des Pfarradministrators gelten die Bestimmungen von § 2 der Regelungen zum Ruhestand der Priester, für den Ruhesitz gelten die Bestimmungen von § 4.

Priester über dem 75. Lebensjahr, deren Dienst gemäß § 2 der Regelungen zum Ruhestand befristet bis 31. August 2020 verlängert wurde und die im Rahmen der Bestimmungen an einer Verlängerung um ein weiteres Jahr interessiert sind, melden sich bis 10. Dezember 2019 schriftlich beim Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Dompropst Dr. Franz Frühmorgen.

2. Ständige Diakone

2.1. Personelle Veränderung für 2020

Ständige Diakone im Hauptberuf, die zum 01. September 2020 einen Stellenwechsel im Bistum Regensburg überlegen, werden gebeten, bis zum 10. Dezember 2019 mit der Hauptabteilung Pastorales Personal, Fachbereich Ständige Diakone (Diakon Sebastian Aichner) Kontakt aufzunehmen.

2.2. Ruhestand 2020

Für den Ruhestand gelten seit 14. Mai 2019 die im Amtsblatt Nr. 6 vom 16. Juli 2019 (S. 69 f.) veröffentlichten "Regelungen zum Ruhestand der Ständige Diakone".

„Im Blick auf das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze beantragt jeder Diakon im Hauptberuf bzw. mit Zivilberuf beim Diözesanbischof seinen Ruhestand als Diakon. Der Ruhestand wird in der Regel jeweils zum 1. September eines Jahres gewährt. Anträge sind bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellen.“ (§1 Abs.1). Der entsprechende Antrag ist an die Hauptabteilung Pastorales Personal, Fachbereich Ständige Diakone (Diakon Sebastian Aichner) zu richten.

3. Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen

3.1. Personelle Veränderungen für 2020

Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen, die zum 01. September 2020 ihre Dienststelle wechseln möchten, werden gebeten, Ihre Veränderungswünsche unter Angabe ihrer Möglichkeiten und Wünsche hinsichtlich des Einsatzortes schriftlich bis zum 10. Dezember 2019 beim Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer einzureichen.

3.2. Elternzeit

Diejenigen Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen, die nach der Elternzeit in den aktiven Dienst zurückkehren oder diesbezüglich eine Verlängerung beantragen wollen, werden spätestens 4 Wochen vor Ablauf ihrer Elternzeit um ihre schriftliche Rückmeldung an den Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer gebeten.

3.3. Sonderurlaub

Diejenigen Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen, die nach einem Sonderurlaub in den aktiven Dienst zurückkehren oder diesbezüglich eine Verlängerung beantragen wollen, werden bis spätestens 10. Dezember 2019 um ihre schriftliche Rückmeldung an den Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer gebeten.

3.4. Befristete Stellenzuweisung

Des Weiteren erfordern eine bis 31. August 2020 befristete Stellenzuweisung bzw. ein bis dahin befristeter Zusatz zum Arbeitsvertrag einen entsprechenden Antrag auf Verlängerung oder Veränderung in schriftlicher Form. Dieser Antrag ist bis spätestens 20. Januar 2020

an den Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer zu richten.

4. Wohnmöglichkeiten

4.1. Freie Pfarrhöfe/Wohnungen für Ruhestandspriester

Nähere Informationen zu uns gemeldeten Wohnmöglichkeiten können in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Fachbereich Priester abgerufen werden.

4.2. Meldung weiterer Wohnmöglichkeiten für Ruhestandspriester

Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Altenheime, ...), die noch nicht erfasst sind, aber gerne einen Ruhestandspriester aufnehmen würden und eine Wohnung oder ein leerstehendes und beziehbares (ehem. Pfarr-)Haus zur Verfügung haben, können dies in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Fachbereich Priester schriftlich (mit einer Kurzbeschreibung der Wohnmöglichkeit, Wohnlage und der gewünschten Mithilfe) melden.

Künftige Ruhestandspriester können diese Informationen in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Fachbereich Priester abfragen.

4.3. Wohnmöglichkeit für Priester aus der Weltkirche während eines Sabbatjahres

(„Mobile Reserve“)

Priester aus der Weltkirche, die ein Sabbatjahr im Bistum Regensburg verbringen, werden als „Mobile Reserve“ für priesterliche Vertretungsdienste im gesamten Bistum eingesetzt. Zwischen ihren Vertretungseinsätzen stehen sie der jeweiligen Unterkunftspfarrei bzw. -einrichtung als seelsorgliche Mithilfe zur Verfügung. Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Heime...), die gerne einen Priester aus der Weltkirche während seines Sabbatjahres aufnehmen würden, werden gebeten, dies schriftlich in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Fachbereich Priester zu melden. Die Vergütung für Unterkunft und Verpflegung erfolgt gemäß den Richtlinien der Bischöflichen Finanzkammer.

Direktorium 2019/2020

Das Direktorium erscheint voraussichtlich Mitte November 2019.

Die Dekane werden ersucht, den Bedarf für das gesamte Dekanat an die Bischöfliche Administration, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Fax 0941/597-1320, Tel. 0941/597-1312 (Frau Danisch), E-Mail: ingela.danisch@bistum-regensburg.de zu melden, falls noch nicht geschehen, unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamtendung erfolgen soll.

Die Regensburger Pfarreien bitte ebenfalls über das Stadtdekanat (Pfarramt St. Emmeram, Niedermünst-

tergasse 4, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-1094, E-Mail: melanie.danhauser@bistum-regensburg.de). Die Abholung kann über das Stadtdekanat am Dekanatsjahrtag erfolgen.

Eine Abholung im Ordinariat ist aus organisatorischen Gründen nicht mehr vorgesehen.

Der Versand an mehrere Stellen innerhalb des gleichen Dekanats ist nicht möglich.

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion im November 2019

Zu jeder Zeit und an allen Orten braucht die Welt Menschen, die Glauben stiften. Eine Gesellschaft, in der sich der einzelne mehr und mehr verunsichert und vereinsamt fühlt, weil es an Orientierungspunkten, Wegmarken und verlässlichen Zielorten fehlt, braucht Menschen, die Sehnsucht nach „mehr“ wecken und Räume und Zugänge des Glaubens ermöglichen. Darum hat das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken in diesem Jahr das Leitwort „Werde Glaubensstifter“ für die bundesweite Diaspora-Aktion gewählt. Als Christen sind wir eingeladen zu helfen, Gott wieder neu zu entdecken und die Relevanz der Gottesfrage für unser persönliches Leben und für die Gemeinschaft der Kirche neu zu buchstabieren.

Leitmotiv zur Diaspora-Aktion

Glaubensstifter sind konkrete Personen, die mit ihrem Leben für die Botschaft des Evangeliums stehen. Darum zeigt das Motiv der Diaspora-Aktion 2019 eine junge Frau, die überzeugt ihren Glauben lebt und andere zu diesem Glauben einladen möchte.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die Eröffnung der Diaspora-Aktion findet vom 2. bis 4. November 2019 im Bistum Mainz statt. Gemeinsam mit Bischof Dr. Peter Kohlgraf, Bischöfen aus Nordeuropa und dem Baltikum und internationalen Gästen aus den Diasporagebieten feiert das Bonifatiuswerk am Sonntag, 3. November, um 10 Uhr im Dom St. Martin in Mainz ein Pontifikalamt.

Diaspora-Kollekte am 17. November 2019

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 17. November, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Unterstützung der Diaspora bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

Samstag/Sonntag, 09./10. November 2019

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 16./17. November 2019

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung

des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Werde Glaubensstifter“, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind. Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen hin.

Samstag/Sonntag, 23./24. November 2019

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251/2996-94 oder per Fax an 05251/2996-88.

Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission am 27. Oktober 2019

„Wir sind Gesandte an Christi statt“ (2 Kor 5,20) - das Leitwort zum Monat der Weltmission 2019 greift einen Impuls von Papst Franziskus auf, der den Oktober als außerordentlichen Monat der Weltmission unter das Thema „Getauft und gesandt“ gestellt hat. Im Mittelpunkt der Aktion der missio-Werke steht der Nordosten Indiens. Dort ist das Zusammenleben der Menschen von ethnischer und religiöser Vielfalt geprägt, aber auch von Ausgrenzung und Rechtlosigkeit, Armut und Unfrieden. Die christliche Minderheit engagiert sich in dieser Region vor allem in Schulen, Sozialstationen und Krankenhäusern. Ihre Werke der Nächstenliebe werden ganz im Sinne von Papst Franziskus von einer missionarischen Spiritualität getragen. Priester, Ordensleute und Laien begleiten die Menschen in der Überzeugung, dass die Werte des Evangeliums zu Frieden und zum Heil aller beitragen.

Zusätzliches Informationsmaterial (kostenlos):

Wir bieten Ihnen zusätzliches Informationsmaterial für bestimmte Zielgruppen an, das wir Sie bitten, rechtzeitig bei uns nach zu bestellen – Adresse siehe unten!

- #mymission ist eine weltweite Aktion der Päpstlichen Missionswerke im Außerordentlichen Monat der Weltmission 2019. Sie können sich online oder mit Aktionspostkarten beteiligen. Erzählen Sie uns Ihre Mission!
- Die Frauengebetskette „... und sandte sie zu zweit“ - gemeinsam mit der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) und dem Katholischen Deutschen Frauenbund (KDFB) entwickelt - kann über missio und die Frauenverbände bezogen werden.
- Als Jugendaktion zum Thema Mission bieten wir Ihnen wieder ein Rätselheft an: „Der Fall Paulus“

- (ab Jahrgangsstufe 6)“ plus online- Unterrichtsbausteinen (ab Jgst. 6).
- Zur Kinderaktion erhalten Sie den Leporello „Ökologie & Spiritualität“, der den Sonnengesang des Hl. Franziskus mit der Enzyklika „Laudato Si!“ von Papst Franziskus zusammen bringt.
- Die DVD „MISSION NORDOST – Das andere Indien“ enthält einen einführenden Gesamtfilm sowie die jeweiligen Kurzfilme zu den 5 Gästen aus Nordostindien, die im Oktober bei uns zu Gast sein werden.

missio-Kollekte am Weltmissionssonntag

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 27. Oktober 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Ordinariat/Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine Pfarrei-interne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. missio ist den Spendern gegenüber rechen-schaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

(Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoferstr. 26-28, 80336 München)

Zentrale Feierlichkeiten zum Weltmissionssonntag

Die Feierlichkeiten zum Weltmissionssonntag finden jedes Jahr abwechselnd in einer der Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz statt und sind heuer in der Erzdiözese Bamberg.

Alle Materialien zum Downloaden und weitere Informationen zum Engagement der Kirche in Nordostindien und zum Außerordentlichen Missionsmonat finden Sie unter: www.missio.com bzw. direkt unter: www.weltmissionssonntag.de

missio-Ansprechpartner für inhaltliche Fragen:

Dr. Michael Krischer, m.krischer@missio.de, 089/5162-247

Bestellungen an den missio-shop (bitte mit Ihrer Kundennummer):

- Telefonisch: 089/51 62-620
- Per E-Mail: info@missio-shop.de
- Per Fax: 089/51 62-335
- Internet: www.missio.com

Diözesan-Nachrichten

Personalia

1. Anweisungen Priester

Mit Wirkung vom **01.07.2019** wurde angewiesen: Michael **Schreyer**, Kartause Marienau, als Kurat im Status eines Pfarrvikars an der Klausen in Pfeffenhausen im Dekanat Rottenburg;

Mit Wirkung vom **01.08.2019** wurde angewiesen: Dr. Victor Jamahh **Usman**, Nigeria, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei Eschenbach-St. Laurentius im Dekanat Neustadt/WN;

Mit Wirkung vom **01.09.2019** wurde angewiesen: P. Piotr **Kotwica** OFM Conv., Ludwigshafen-Oggersheim, als Pfarrvikar mit einem Beschäftigungsumfang von 30% in die Pfarreiengemeinschaft Schwarzach-St. Martin und Perasdorf-St. Laurentius und zur seelsorglichen Mithilfe mit einem Beschäftigungsumfang von 70% in die Pfarrei Bogen-St. Florian und in das Krankenhaus Bogen im Dekanat Bogenberg-Pondorf;

Ronald **Liesaus**, Kareth, zur seelsorglichen Mithilfe und Unterstützung des Superiors in das Kloster Malersdorf im Dekanat Geiselhöring;

P. Alfred **Lindner** SDB, Amberg, befristet bis zum 31.08.2020 für priesterliche Dienste in der Krankenhausseelsorge mit einem Tätigkeitsumfang von 50% am Klinikum St. Marien Amberg im Dekanat Amberg-Ensdorf;

P. Ryszard **Szwajca** OFM Conv., Polen, zur seelsorglichen Mithilfe an der Wallfahrtskirche Bogenberg und in die Pfarreiengemeinschaft Bogenberg-Hl. Kreuz/Mariä Himmelfahrt, Degernbach-St. Andreas und Pfelling-St. Margaretha sowie zur seelsorglichen Mithilfe mit einem Umfang von derzeit 30% in die Pfarreiengemeinschaft Oberwinkling-St. Wolfgang, Mariaposching-Mariä Geburt und Waltendorf-St. Peter und Paul im Dekanat Bogenberg-Pondorf;

P. Krzysztof **Wroblewski** OFM Conv., Dingolfing, als Pfarrvikar (mit einem Beschäftigungsumfang von 50%) in die Pfarrei Loiching-St. Peter und Paul mit Expositur Wendelskirchen und als Krankenhausseelsorger (mit einem Beschäftigungsumfang von 25%) am Krankenhaus Dingolfing im Dekanat Dingolfing.

2. Anweisungen der Ständigen Diakone

Als Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher Dienst) wurde mit Wirkung vom **28.09.2019** oberhirtlich angewiesen: Manuel **Hirschberger**, Neutraubling, in die Pfarrei Neutraubling-St. Michael im Dekanat Donaustauf;

Als Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) wurde mit Wirkung vom **28.09.2019** oberhirtlich angewiesen: Helmut **Pscheidl**, Parkstetten, in die Pfarreiengemeinschaft Parkstetten-St. Georg mit Expositur Reibersdorf und Oberalteich-St. Peter und Paul im Dekanat Bogenberg-Pondorf;

Harald **Schneider**, Runding, in die Pfarreiengemeinschaft Chamerau-St. Peter und Paul und Runding-St. Andreas im Dekanat Cham;

Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.09.2019**:

Dr. Naburhaca Deogratias **Munguakonkwa** von seinem Dienst als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in der Pfarreiengemeinschaft Pfaffenberg-St. Peter, Ascholtshausen-U.L.Frau und Holztraubach-St. Laurentius im Dekanat Geiselhöring;

P. Pawel **Salomon** OFM Conv. von seinem Dienst als Pfarrvikar mit einem Beschäftigungsumfang von 30% in der Pfarreiengemeinschaft Schwarzach-St. Martin und Perasdorf-St. Laurentius und der seelsorglichen Mithilfe mit einem Beschäftigungsumfang von 70% in der Pfarrei Bogen-St. Florian und im Krankenhaus Bogen im Dekanat Bogenberg-Pondorf;

P. Adam **Stasicki** OFM Conv. von seinem Dienst als seelsorgliche Mithilfe an der Wallfahrtskirche Bogenberg und in der Pfarreiengemeinschaft Bogenberg-Hl. Kreuz/Mariä Himmelfahrt, Degernbach-St. Andreas und Pfelling-St. Margaretha sowie als seelsorgliche Mithilfe mit einem Umfang von derzeit 30% in der Pfarreiengemeinschaft Oberwinkling-St. Wolfgang, Mariaposching-Mariä Geburt und Waltendorf-St. Peter und Paul im Dekanat Bogenberg-Pondorf.

3. Laien im kirchlichen Dienst

3.1. Anweisungen Pastorale Mitarbeiter/-innen

3.1.1. Pastoralreferenten/-innen

Zum **01.09.2019** wurden angewiesen:

Rosemarie Aichner-**Schedlbauer**, bisher: Krankenhaus der Barmherzigen Brüder als Krankenhausseelsorgerin, Pf. Regensburg Herz Marien, neu: Krankenhaus der Barmherzigen Brüder als Krankenhausseelsorgerin, Religionsunterricht;

Raphael **Edert**, bisher: PG Wenzenbach - Irlbach, neu: stv. Leiter der Abteilung Katholische Erwachsenenbildung;

Elisabeth **Hammer-Butzkamm**, bisher: PG Windischeschenbach - Neuhaus, neu: Religionsunterricht;

Eva-Maria **Herrmann**, bisher: Hauptabteilung Pastorales Personal, Ausbildungsleiterin und Einsatzreferentin für Pastoralreferenten/innen, neu: Krankenhaus der Barmherzigen Brüder als Krankenhausseelsorgerin;

Andreas **Holzfurtner**, bisher: Pf. Bruck, neu: Hauptabteilung Seelsorge, Fachstelle Ehe- und Familie;

Alfred **Kick**, bisher: PG Oberköblitz - Wernberg, neu: Pf. Eschenbach, Pf. Kirchenthumbach;

Maria-Theresia **Kölbl**, bisher: PG Geisenfeld - Ainau, neu: Pf. Regensburg St. Anton;

Kristiane **Köppl**, bisher: Religionsunterricht, neu: PG Ergolding - Oberglaim;

Sandra **Mirwald**, bisher: PG Regensburg St. Cäcilia - Regensburg Mater Dolorosa, neu: Hauptabteilung Pastorales Personal, Ausbildungsleiterin und Einsatzreferentin für Pastoralreferenten/innen;

Monika **Schart**, bisher: Pf. Regensburg St. Anton, neu: PG Wenzenbach - Irlbach.

3.1.2. Pastoralassistenten/-innen

Zum **01.09.2019** wurden angewiesen:

Severin **Nüßli**, neu: PG Vohburg - Menning;

Franziska **Schmid-Kellermeier**, neu: Pf. Deggendorf-Mariä Himmelfahrt.

3.1.3. Gemeindeferenten/-innen

Zum **01.09.2019** wurden angewiesen:

Gabriele **Dintner**, bisher: Pf. Deggendorf, neu: PG Michaelsbuch - Stephansposching;

Simone **Felenda**, bisher: Sonderurlaub, neu: Pf. Regensburg Herz Marien;

Eva-Maria **Frohmann**, bisher: Pf. Eschenbach, Pf. Kirchenthumbach, neu: Pf. Bruck;

Edeltraud **Herrmann**, bisher: Sabbatjahr, neu: PG Regensburg St. Josef (Reinhausen) - Regensburg Mariä Himmelfahrt;

Viktoria **Kirschner**, bisher: Bildungsreferentin im Kloster Ensdorf, neu: Religionsunterricht;

Vitus **Rebl**, bisher: PG Rudelzhausen - Tegernbach - Hebrontshausen, Fachstelle Gemeinde- und Organisationsberatung, neu: PG Wolnzach - Eschelbach, Fachstelle Gemeinde- und Organisationsberatung;

Bettina **Rögner**, bisher: Sabbatjahr, neu: PG Nagel - Brand;

Andrea **Rust**, bisher: Pf. Loiching, Fachstelle Ehe-, Familien- und Lebensberatung, neu: Religionsunterricht, Fachstelle Ehe-, Familien- und Lebensberatung;

Andrea **Schaller**, bisher: Elternzeit, neu: Religionsunterricht;

Beate **Schmaderer**, bisher: Pf. Stamsried, neu: Pf. Stamsried, Krankenhaus Roding als Krankenhausseelsorgerin;

Sr. Heike **Schneider**, bisher: Diözesanstelle Berufungspastoral, Religionsunterricht, neu: Diözesanstelle Berufungspastoral, PG Regensburg Hl. Geist - St. Michael (Keilberg);

Gabriele **Sieder**, bisher: PG Nagel - Brand, neu: Pf. Windischeschenbach;

Patrizia **Szörenyi**, bisher: Religionsunterricht, Fachstelle Gemeinde- und Organisationsberatung, neu: Fachstelle Gemeinde- und Organisationsberatung;

Maria **Witt** bisher: Sabbatjahr, neu: PG Oberköblitz - Wernberg;

Philippa **Zuckermann**, bisher: PG Hagelstadt - Langenerling, neu: Religionsunterricht.

Nach der zweiten Dienstprüfung wurden angewiesen zum **01.09.2019**:

Andrea **Engl**, bisher: PG Mainburg - Oberempfenbach - Sandelzhausen; weiterhin: PG Mainburg - Oberempfenbach - Sandelzhausen;

Stefanie **Haimerl**, bisher: PG Geiselhöring - Hainsbach-Hainding - Sallach, neu: PG Teisnach - Patersdorf - March.

3.1.4. Gemeindeassistenten/-innen

Zum **01.09.2019** wurden zugewiesen:

Laura **Amann**, neu: Pf. Waldershof;

Birgit **Lang-Riebl**, neu: Pf. Altenstadt;

Maria **Meyer**, neu: PG Geisenfeld - Ainau;

Marianne **Schattenkirchner**, neu: PG Bad Abbach - Poikam.

Aus dem Dienst der Diözese Regensburg ausgeschieden:

Zum **31.07.2019** sind aus dem Dienst der Diözese Regensburg ausgeschieden:

Gemeindereferentin Monika **Urban**, bisher: Dekanat Roding;

Pastoralreferent **Hermann Messerer**, bisher: Bildungswerk St. Franziskus in Abensberg.

3.1.5. Religionslehrer/-innen i. K.

Als Religionslehrer i.K. im Praktikum wurde angewiesen zum **01.09.2019**:

Dominik **Götz** an die Grundschulen Konzell, Rattenberg und Stallwang sowie an die Mittelschule Rattenberg.

Als Religionslehrer/-innen i.K. im Vorbereitungsdienst wurden angewiesen zum **01.09.2019**:

Kerstin **Gailer** an das Sonderpädagogische Förderzentrum Pater-Rupert-Mayer Regensburg;

Karin **Gotthardt** an das Sonderpädagogische Förderzentrum Pater-Rupert-Mayer Regensburg;

Pater Dominikus **Hartmann** an die Grundschule Schwarzenfeld;

Nico **Steinbach** an die Grund- und Mittelschule Leiblfing sowie an das Sonderpädagogische Förderzentrum Bogen;

Helena **Zwicznagl** an die Sonderpädagogischen Förderzentren Neutraubling und Regenstauf.

Als Religionslehrerinnen i.K. nach bestandener 2. Dienstprüfung wurden angewiesen zum **01.09.2019**:

Veronika **Bergbauer** an das Bildungszentrum St. Gunther Cham;

Susanne **Möller** an die Jahn-Grundschule, an die Krötensee-Mittelschule sowie an das Sonderpädagogische Förderzentrum Sulzbach Rosenberg;

Christina **Thoma** an die Grundschulen Fichtelberg, Warmensteinach und Wunsiedel.

Ferner wurden zum **01.09.2019** als Religionslehrerinnen i.K. angewiesen:

Monika **Horn** an die Grundschulen Speinshart und Kirchentumbach sowie an die Mittelschule Kirchentumbach;

Maria **Ketterl** an die Grundschule Bach;

Stephanie **Mauerer** an die Grundschulen Waldmünchen und Weiding.

Folgende Religionslehrer/-innen i.K. sind aus dem Dienst der Diözese Regensburg zum **01.09.2019** ausgeschieden:

Elisabeth **Bauer**, zuletzt Grund- und Mittelschule Pfreimd sowie Grundschule Rottendorf;

Herbert **Baumann**, zuletzt Mobile Reserve in der Stadt Weiden und im Landkreis Neustadt/Waldnaab;

Anna **Beer**, zuletzt Sonderpädagogisches Förderzentrum Straubing;

Martina **Birzer**, zuletzt Lindenschule und Gerhardinger-Schule Schwandorf;

Alfred **Görgner**, zuletzt Berufliches Schulzentrum Amberg;

Willibald **Irrgang**, zuletzt Staatliche Berufsschule 1 Straubing;

Monika **Kaspar**, zuletzt Grundschule Vilsbiburg, Grund- und Mittelschule Bodenkirchen sowie Sonderpädagogisches Förderzentrum Bonbruck;

Manuela **Letz**, zuletzt Grund- und Mittelschule Wackersdorf;

Katharina **Rückerl**, zuletzt Sonderpädagogisches Förderzentrum Jakob-Muth-Schule Regensburg;

Barbara **Seitz**, zuletzt Grundschule Kareth und Mittelschule Lappersdorf;

Wolfgang **Wenninger**, zuletzt Grund- und Mittelschule Essenbach.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Mit Wirkung vom **06.07.2019** wurde oberhirtlich ernannt:

Stephan **Rödl** zum Diözesanpräses der Katholischen Arbeiterbewegung der Diözese Regensburg.

Die Amtszeit von Bischöflichen Finanzdirektor Alois **Sattler** als Diözesanökonom wird weiterhin bis zum 31.08.2023 verlängert.

Mit Wirkung vom **31.07.2019** hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus Studiendirektor Alfons **Lankes**, Religionslehrer am Gymnasium Ergolding, in den Ruhestand versetzt.

Mit Wirkung vom **01.09.2019** wird Herr Ulrich **Petz** zum Seminarrektor i.K. in der Abteilung 4 (Religionspädagogisches Seminar) der Hauptabteilung Schule/Hochschule der Diözese Regensburg ernannt.

Inkardination

Durch Dekret vom **15.08.2019** von Bischof Dr. Rudolf Voderholzer wurde Prof. Dr. Christoph **Binnerger**, Direktor des Studium Rudolphinum in die Diözese Regensburg inkardiniert.

Berichtigung

Als Kaplan wurde mit Wirkung zum **01.09.2019** oberhirtlich angewiesen:

P. Jakob Maria **Brodowski** C.O. als priesterlicher Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von 50% in der Krankenseelsorge im Klinikum St. Elisabeth Straubing im Dekanat Straubing.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Wohnungsangebote für Ruhestandspriester

Pfarrei Illkofen, Dekanat Donaustauf; Pfarrhaus, erbaut 1975, saniert 2004; 150m² Wohnfläche mit Doppelgarage; für Ruhestandspriester auch mit Haushälterin geeignet; 1.200 m² Garten (wird gepflegt); Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht. Nähere Auskünfte erteilt: Pfarrer Stefan Wissel, Tel.: 0172/8372013.

Pfarrei Mettenbach, Dekanat Landshut-Altheim; 3 Zimmer-Wohnung in einem 2-Parteien-Wohnhaus im EG, erbaut 2004/2005; Wohnzimmer, Schlafzimmer, Büro, Küche, Bad/WC, Keller mit Heizung, Waschraum und Dusche; großer Garten. M-Net-Anschluss ist vorhanden.

Für eine Haushälterin könnte das deckungsgleiche OG (Mansarde) bei Bedarf ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Metzgerei und Gasthaus gegenüber der Wohnung; bei Bedarf wird das Essen täglich auch geliefert. Einkaufsmöglichkeiten, Banken, Ärzte, Apo-

theke in Essenbach (7km). Entfernung nach Landshut 15km (Bus), Dingolfing 18km. Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht. Nähere Auskünfte erteilt: Pfarrer Andrzej Gromadzki, Tel.: 08703/2223.

Pfarrei Plattling-St. Michael, Dekanat Deggendorf-Plattling; Wohnung im Pfarrzentrum St. Michael, Salvatorstr. 19a, Bj 1971, modernisiert und saniert 2001; 125 m² Wohnfläche, 4 Zimmer, Küche, Bad, alles ebenerdig und ohne Türschwellen, überdachte Terrasse, auf Wunsch Gartenanteil; 2 Kellerräume, Garage; Gaszentralheizung. Im Haus befindet sich das Pfarrbüro St. Michael und das Büro des pastoralen Mitarbeiters. Ärztezentrum und Bahnhof (ICE-Anschluss) fußläufig erreichbar; Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe; Stadtzentrum 900 m entfernt. Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht. Nähere Auskünfte erteilt: Dekan Josef Geismar, Tel.: 09931/2406.

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) – Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bayerischen (Erz-)Diözesen - Nr. 127

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2019

Nr. 8

22. November

Inhalt: APOSTOLISCHES SCHREIBEN IN FORM EINES "MOTU PROPRIO" "APERUIT ILLIS" zur Einführung des Sonntags des Wortes Gottes von Papst Franziskus – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2019 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2020 – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Hinweis zum Umgang mit bei den Dekanen hinterlegten Testamenten – Beratungsstelle für Supervision und Coaching – Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2019 – Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2020 – Katechumenat: Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2020 – Kollektenplan 2020 – Gabe der Erstkommunionkinder 2020 – Gabe der Neugefirmteten 2020 – Sitzung der Bischöflichen Baukommission – Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst – Kurs für kirchliche Verwaltung – Urlaubsvertretungen für 2020 – Diözesan-Nachrichten – Ergebnis der Wahl zum Diözesansteuerausschuss für die Wahlperiode 01.01.202 – 31.12.2025 – Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge – Stolarienmeldung – Beantragung eines möglichen Steuerfreibetrages wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin – Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2019 – Lohnsteuerabzug 2020 – Besoldungsbezüge für Priester der Bayerischen Bistümer – Ruhestandsbezüge für Priester der Bayerischen Bistümer – Notizen – Literarische Nachrichten – Verstorbene Kleriker – Beilagenhinweis

APOSTOLISCHES SCHREIBEN IN FORM EINES "MOTU PROPRIO" DES HEILIGEN VATERS PAPST FRANZISKUS "APERUIT ILLIS"

ZUR EINFÜHRUNG DES SONNTAGS DES WORTES GOTTES

1. »Darauf öffnete er ihren Sinn für das Verständnis der Schriften« (Lk 24,45). Dies ist eine der letzten Handlungen des auferstandenen Herrn vor seiner Himmelfahrt. Er erscheint den Jüngern, als sie versammelt sind, bricht das Brot mit ihnen und öffnet ihren Sinn für das Verständnis der Heiligen Schriften. Diesen verängstigten und enttäuschten Menschen offenbart er die Bedeutung des Ostergeheimnisses: dass nämlich Jesus nach dem ewigen Plan des Vaters leiden und von den Toten auferstehen musste, um die Umkehr und die Vergebung der Sünden anzubieten (vgl. Lk 24,26.46-47); und er verheißt ihnen den Heiligen Geist, der ihnen die Kraft geben wird, Zeugen dieses Geheimnisses der Erlösung zu sein (vgl. Lk 24,49).

Die Beziehung zwischen dem Auferstandenen, der Gemeinschaft der Gläubigen und der Heiligen Schrift ist für unsere Identität äußerst wichtig. Ohne den Herrn, der uns in die Heilige Schrift einführt, ist es unmöglich, sie in ihrer Tiefe zu verstehen. Das Gegenteil ist aber ebenso wahr: Ohne die Heilige Schrift sind die Ereignisse der Sendung Jesu und seiner Kirche in der Welt nicht zu verstehen. Zu Recht konnte der heilige Hieronymus schreiben: »Die Schrift nicht kennen heißt Christus nicht kennen« (*Comm. in Is.*, Prolog).

2. Zum Abschluss des *außerordentlichen Heiligen Jahres der Barmherzigkeit* habe ich darum gebeten, einen »Sonntag« in Erwägung zu ziehen, »der ganz und gar dem Wort Gottes gewidmet ist, um den unerschöpflichen Reichtum zu verstehen, der aus diesem ständigen Dialog Gottes mit seinem Volk hervorgeht« (Apostolisches Schreiben *Misericordia et misera*, 7). Auf besondere Weise einen Sonntag des Kirchenjahres dem Wort Gottes zu widmen ermöglicht es vor allem, dass die Kirche die Handlung des Auferstandenen wieder erfährt, der auch uns den Schatz seines Wortes erschließt, damit wir in der Welt Verkünder dieses unerschöpflichen Reichtums sein können. In diesem Zusammenhang kommt einem in den Sinn, was der heilige Ephräm gelehrt hat:

»Wer ist fähig, Herr, den ganzen Reichtum auch eines deiner Worte zu erfassen, da doch das, was wir nicht mit dem Verstand begreifen, größer ist als das, was wir wie Durstige von der Quelle aufnehmen? Es gibt ebenso viele Möglichkeiten, dein Wort zu deuten, wie Menschen, die es studieren. Gott hat sein Wort in so viele schöne Formen gekleidet, damit ein jeder von denen, die es untersuchen, das, das im gefällt, bedenke; und er hat in seinem Wort alle Schätze verborgen, auf dass ein jeder von uns, der über es nachdenkt, von ihm bereichert wird« (*Kommentar zum Diatessaron*, 1, 18).

Mit diesem Schreiben möchte ich daher auf die vielen Bitten antworten, die vom Volk Gottes an mich herangetragen wurden, damit der *Sonntag des Wortes Gottes* in der ganzen Kirche übereinstimmend gefeiert werden kann. Es ist bereits zu einer weit verbreiteten Praxis geworden, dass sich die christliche Gemeinschaft zu bestimmten Gelegenheiten auf den großen Wert besinnt, den das Wort Gottes in ihrem alltäglichen Leben einnimmt. In den verschiedenen Ortskirchen gibt es eine Fülle von Initiativen, die den Gläubigen einen immer tieferen Zugang zur Heiligen Schrift eröffnen; so sind sie dankbar für ein solch großes Geschenk, bemühen sich darum, es im Alltag zu leben, und fühlen sich verantwortlich, es glaubwürdig zu bezeugen.

Mit der Dogmatischen Konstitution *Dei Verbum* gab das Zweite Vatikanische Konzil einen bedeutenden Impuls für die Wiederentdeckung des Wortes Gottes. Ihr Text ist es immer wert, dass man ihn meditiert und ins Leben umsetzt; er stellt die Natur der Heiligen Schrift und ihre Weitergabe von Generation zu Generation (Kapitel II), ihre göttliche Inspiration (Kapitel III), die das Alte und Neue Testament umfasst (Kapitel IV und V), und ihre Bedeutung für das Leben der Kirche (Kapitel VI) klar heraus. Um diese Lehre zu vertiefen, hat Benedikt XVI. im Jahr 2008 eine Bischofssynode zum Thema „Das Wort Gottes im Leben und in der Sendung der Kirche“ einberufen. Im Anschluss daran veröffentlichte er das Nachsynodale Apostolische Schreiben *Verbum Domini*, das für unsere Gemeinschaften eine unverzichtbare Lehre darstellt.[1] In diesem Dokument wird insbesondere der performative Charakter des Wortes Gottes eingehend untersucht, dessen eigentlich sakramentaler Charakter vor allem im liturgischen Handeln deutlich wird.[2]

Im Leben unseres Volkes möge daher diese entscheidende Beziehung zum lebendigen Wort Gottes nie fehlen, durch das der Herr unaufhörlich zu seiner Braut spricht, damit sie in der Liebe und im Zeugnis des Glaubens wachsen kann.

3. Deshalb lege ich fest, dass der dritte Sonntag im Jahreskreis der Feier, der Betrachtung und der Verbreitung des Wortes Gottes gewidmet sein soll. Dieser *Sonntag des Wortes Gottes* fällt so ganz passend in den Zeitabschnitt des Jahres, in dem wir unsere Beziehungen zu den Juden zu festigen und für die Einheit der Christen zu beten eingeladen sind. Es handelt sich dabei nicht um ein bloß zeitliches Zusammentreffen: Die Feier des *Sonntags des Wortes Gottes* ist von ökumenischer Bedeutung, denn die Heilige Schrift zeigt denen, die auf sie hören, den Weg, der beschritten werden muss, um zu einer authentischen und soliden Einheit zu gelangen.

Die Gemeinschaften werden einen Weg finden, diesen Sonntag feierlich zu begehen. Wichtig ist jedenfalls, dass die Heilige Schrift während der Eucharistiefeier inthronisiert werden kann, um der Versammlung der

Gläubigen den normativen Wert des Wortes Gottes zu verdeutlichen. An diesem Sonntag ist es besonders nützlich, die Verkündigung des Wortes Gottes hervorzuheben und die Homilie so zu gestalten, dass der Dienst am Wort des Herrn herausgestellt wird. Die Bischöfe können an diesem Sonntag die Beauftragung zum Lektorat oder einem ähnlichen Dienst erteilen, um an die Bedeutung der Verkündigung des Wortes Gottes in der Liturgie zu erinnern. Es ist in der Tat wesentlich, alles dafür zu tun, dass einige Gläubige darauf vorbereitet werden, authentische Verkünder des Wortes zu sein. Hierfür braucht es eine angemessene Ausbildung, so wie es für die Akolythen oder außerordentlichen Kommunionsspenden bereits üblich ist.

Desgleichen werden die Pfarrer Wege finden, die Bibel – oder eines ihrer Bücher – der ganzen Gottesdienstgemeinde zu übergeben, um hervorzuheben, wie wichtig es ist, im Alltag das Lesen und die Vertiefung der Heiligen Schrift wie auch das Beten mit ihr fortzusetzen, besonders im Hinblick auf die *lectio divina*.

4. Die Rückkehr des Volkes Israel in seine Heimat nach dem babylonischen Exil war maßgeblich durch das Lesen des Buches der Weisung geprägt. Die Bibel gibt uns eine bewegende Beschreibung dieses Moments im Buch Nehemia. Das Volk versammelt sich in Jerusalem auf dem Platz vor dem Wassertor, um auf die Weisung zu hören. Dieses Volk war durch die Deportation verstreut worden, aber jetzt ist es »geschlossen« (*Neh 8,1*) um die Heilige Schrift versammelt. Während aus dem heiligen Buch vorgelesen wurde, »lauschte« (*Neh 8,3*) das Volk, weil es wusste, dass es in diesem Wort den Sinn der Ereignisse finden würde, die es erlebt hatte. Die Verkündigung dieser Worte bewegte die Leute und sie weinten: »Man las aus dem Buch, der Weisung Gottes, in Abschnitten vor und gab dazu Erklärungen, sodass die Leute das Vorgelesene verstehen konnten. Nehemia, das ist Hattirschata, der Priester und Schriftgelehrte Esra und die Leviten, die das Volk unterwiesen, sagten dann zum ganzen Volk: Heute ist ein heiliger Tag zu Ehren des Herrn, eures Gottes. Seid nicht traurig und weint nicht! Alle Leute weinten nämlich, als sie die Worte der Weisung hörten. [...] Macht euch keine Sorgen; denn die Freude am Herrn ist eure Stärke« (*Neh 8,8-10*).

Diese Worte enthalten eine wichtige Lehre. Die Bibel kann nicht nur einigen wenigen gehören, geschweige denn eine Sammlung von Büchern für wenige Ausgewählte sein. Sie gehört vor allem dem Volk, das versammelt ist, um sie zu hören und sich in diesem Wort selbst zu erkennen. Oft gibt es Tendenzen, welche die Heilige Schrift zu monopolisieren versuchen, indem man sie bestimmten Kreisen oder ausgewählten Gruppen vorbehält. Das darf nicht so sein. Die Bibel ist das Buch des Gottesvolkes, das im Hören auf die Schrift aus der Zerstreuung und Spaltung zur Einheit gelangt. Das Wort Gottes vereint die Gläubigen und macht sie zu *einem* Volk.

5. Innerhalb dieser Einheit, die das Hören bewirkt, haben in erster Linie die Hirten die große Verantwortung, die Heilige Schrift zu erklären und jedem zu ermöglichen, sie zu verstehen. Da sie das Buch des Volkes ist, müssen alle, die zum Dienst am Wort Gottes berufen sind, die dringende Notwendigkeit spüren, ihrer Gemeinschaft einen Zugang zur Heiligen Schrift zu eröffnen.

Vor allem die Homilie hat eine ganz besondere Funktion, denn sie hat »einen geradezu sakramentalen Charakter« (Apostolisches Schreiben *Evangelii Gaudium*, 142). Wenn er mit einer einfachen, für die Zuhörer geeigneten Sprache tief in das Wort Gottes einführt, ist es dem Priester möglich, auch die »Schönheit der Bilder [zu erschließen], die der Herr gebrauchte, um anzuregen, das Gute zu tun« (*ebd.*). Dies ist eine pastorale Gelegenheit, die man nicht verpassen darf!

Für viele unserer Gläubigen ist dies in der Tat die einzige Gelegenheit, die Schönheit des Wortes Gottes zu erfassen und seinen Bezug zu ihrem täglichen Leben zu erkennen. Der Vorbereitung der Homilie muss deshalb entsprechende Zeit gewidmet werden. Die Auslegung der Schriftlesungen kann man unmöglich improvisieren. Wir Prediger sind hingegen verpflichtet, uns nicht zu lange mit besserwisserischen Homilien oder nicht dazugehörenden Themen aufzuhalten. Wenn man innehält, um den Bibeltext zu meditieren und im Gebet zu betrachten, dann wird man fähig, mit dem Herzen zu sprechen, um die Herzen der Zuhörer zu erreichen, sodass das Wesentliche zum Ausdruck kommt, das erfasst wird und Frucht bringt. Lasst uns nie müde werden, der Heiligen Schrift Zeit und Gebet zu widmen, damit sie »nicht als Menschenwort, sondern – was es in Wahrheit ist – als Gotteswort angenommen« wird (1 *Thess* 2,13).

Es ist gut, dass auch die Katechisten spüren, dass für ihren Dienst am Wachstum im Glauben eine Erneuerung durch die Vertrautheit mit der Heiligen Schrift und durch ihr Studium dringlich ist. Dies macht es ihnen möglich, einen echten Dialog zwischen ihren Zuhörern und dem Wort Gottes zu fördern.

6. Bevor der Auferstandene zu den Jüngern kommt, die sich im Haus eingeschlossen haben, und ihren Sinn für das Verständnis der Heiligen Schrift öffnet (vgl. *Lk* 24,44-45), erscheint er zweien von ihnen auf dem Weg von Jerusalem nach Emmaus (vgl. *Lk* 24,13-35). Der Bericht des Evangelisten Lukas merkt an, dass es der gleiche Tag der Auferstehung ist, also der Sonntag. Diese beiden Jünger sprechen über die jüngsten Ereignisse, über das Leiden und den Tod Jesu. Ihr Weg ist von der Traurigkeit und Enttäuschung über das tragische Ende Jesu geprägt. Sie hatten auf ihn als Messias und Befreier gehofft, und nun sind sie mit der schockierenden Erfahrung des Gekreuzigten konfrontiert. Der Auferstandene selbst nähert sich un-

aufdringlich den Jüngern und geht mit ihnen, sie aber erkennen ihn nicht (vgl. *V.* 16). Unterwegs befragt sie der Herr und erkennt, dass sie den Sinn seines Leidens und seines Todes nicht verstanden haben; er nennt sie »unverständlich und träge im Herzen« (vgl. *V.* 25), und »er legte ihnen dar, ausgehend von Mose und allen Propheten, was in der gesamten Schrift über ihn geschrieben steht« (*V.* 27). Christus ist der erste Exeget! Schon die alten Schriften haben vorweggenommen, was er vollbringen sollte, doch er selbst wollte diesem Wort treu sein, um die eine Heilsgeschichte, die in Christus ihre Erfüllung findet, zu offenbaren.

7. Als Heilige Schrift spricht die Bibel daher von Christus und verkündet ihn als denjenigen, der durch das Leiden gehen muss, um in seine Herrlichkeit zu gelangen (vgl. *V.* 26). Nicht nur ein Teil, sondern alle Schriften sprechen von ihm. Sein Tod und seine Auferstehung sind ohne sie nicht zu verstehen. Aus diesem Grund betont eines der ältesten Glaubensbekenntnisse: »Christus ist für unsere Sünden gestorben, gemäß der Schrift, und ist begraben worden. Er ist am dritten Tag auferweckt worden, gemäß der Schrift, und er erschien dem Kephas« (1 *Kor* 15,3-5). Da die Schriften von Christus sprechen, können wir glauben, dass sein Tod und seine Auferstehung nicht der Mythologie angehören, sondern geschichtliches Ereignis sind und im Zentrum des Glaubens seiner Jünger stehen.

Die Verbindung zwischen der Heiligen Schrift und dem Glauben der Getauften ist tief. Da der Glaube vom Hören kommt und das Hören auf das Wort Christi ausgerichtet ist (vgl. *Röm* 10,17), ergibt sich daraus die Einladung an die Gläubigen, die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Hörens auf das Wort des Herrn sowohl in der Liturgie als auch im persönlichen Beten und Betrachten ernst zu nehmen.

8. „Die Reise“ des Auferstandenen mit den Jüngern von Emmaus endet mit dem Abendessen. Der geheimnisvolle Wanderer kommt der beharrlichen Bitte der beiden nach: »Bleibe bei uns; denn es wird Abend, der Tag hat sich schon geneigt« (*Lk* 24,29). Sie setzen sich zu Tisch, Jesus nimmt das Brot, spricht den Lobpreis, bricht es und reicht es ihnen. Da tun sich ihre Augen auf und sie erkennen ihn (vgl. *V.* 31).

Wir verstehen durch diese Szene, wie untrennbar die Beziehung zwischen Heiliger Schrift und Eucharistie ist. Das Zweite Vatikanische Konzil lehrt: »Die Kirche hat die Heiligen Schriften immer verehrt wie den Herrenleib selbst, weil sie, vor allem in der heiligen Liturgie, vom Tisch des Wortes Gottes wie des Leibes Christi ohne Unterlass das Brot des Lebens nimmt und den Gläubigen reicht« (*Dei Verbum*, 21).

Das beständige regelmäßige Lesen der Heiligen Schrift und die Feier der Eucharistie ermöglichen es den Menschen zu erkennen, dass sie zueinander gehören.

Als Christen sind wir *ein* Volk, das in der Geschichte unterwegs ist, gestärkt durch die Gegenwart des Herrn in unserer Mitte, der zu uns spricht und uns nährt. Der der Bibel gewidmete Tag soll nicht „einmal im Jahr“, sondern einmal für das ganze Jahr stattfinden. Wir verspüren nämlich die dringende Notwendigkeit, uns mit der Heiligen Schrift und dem Auferstandenen eng vertraut zu machen, der nie aufhört, das Wort und das Brot in der Gemeinschaft der Gläubigen zu brechen. Aus diesem Grund müssen wir zu einer ständigen Vertrautheit mit der Heiligen Schrift gelangen, sonst bleibt das Herz kalt und die Augen verschlossen, da wir, wie wir nun einmal sind, von unzähligen Formen der Blindheit betroffen sind.

Die Heilige Schrift und die Sakramente sind untrennbar miteinander verbunden. Wenn das Wort Gottes in die Sakramente einführt und sie erhellt, zeigen sich diese deutlicher als das Ziel eines Weges, auf dem Christus selbst den Geist und das Herz öffnet, damit wir sein Heilswirken erkennen. In diesem Zusammenhang dürfen wir die Lehre aus dem Buch der Offenbarung nicht vergessen. Hier wird gelehrt, dass der Herr vor der Tür steht und anklopft. Wenn einer seine Stimme hört und ihm öffnet, tritt er ein und hält Mahl mit ihm (vgl. 3,20). Jesus Christus klopft durch die Heilige Schrift an unsere Tür; wenn wir zuhören und die Tür des Geistes und des Herzens öffnen, dann tritt er in unser Leben ein und bleibt bei uns.

9. Im Zweiten Brief an Timotheus, der in gewisser Weise sein geistliches Testament darstellt, empfiehlt der heilige Paulus seinem treuen Mitarbeiter, beständig die Heilige Schrift zu lesen. Der Apostel ist überzeugt: »Jede Schrift ist, als von Gott eingegeben, auch nützlich zur Belehrung, zur Widerlegung, zur Besserung, zur Erziehung« (3,16). Diese Empfehlung des Paulus an Timotheus stellt eine Grundlage dar, auf der die Konzilskonstitution *Dei Verbum* das wichtige Thema der Inspiration der Heiligen Schrift behandelt; aus dieser Grundlage ergibt sich insbesondere die *Heilsfinalität*, die *geistliche Dimension* und das *Inkarnationsprinzip* für die Heilige Schrift.

Unter Hinweis vor allem auf die Empfehlung des Paulus an Timotheus betont *Dei Verbum*, dass die Bücher der Heiligen Schrift »sicher, getreu und ohne Irrtum die Wahrheit lehren, die Gott um unseres Heiles willen in heiligen Schriften aufgezeichnet haben wollte« (Nr. 11). Da diese uns weise machen können zum Heil durch den Glauben an Jesus Christus (vgl. 2 *Tim* 3,15), dienen die in ihnen enthaltenen Wahrheiten unserer Erlösung. Die Bibel stellt weder eine Sammlung von Geschichtsbüchern noch von Chroniken dar, sondern ist völlig auf das ganzheitliche Heil des Menschen ausgerichtet. Die unbestreitbaren historischen Wurzeln der in der Heiligen Schrift enthaltenen Bücher dürfen uns dieses ursprüngliche Ziel nicht vergessen lassen, nämlich unsere Erlösung. Alles ist auf dieses Ziel hin ausgerichtet, das tief in die Natur der Bibel eingeschrie-

ben ist. Sie ist als Heilsgeschichte verfasst, in der Gott spricht und handelt, um allen Menschen zu begegnen und sie vor dem Bösen und dem Tod zu retten.

Um dieses Heilsziel zu erreichen, verwandelt die Heilige Schrift unter dem Wirken des Heiligen Geistes das nach Menschenart verfasste Menschenwort in Gotteswort (vgl. *Dei Verbum*, 12). Die Rolle des Heiligen Geistes in der Heiligen Schrift ist von grundlegender Bedeutung. Ohne sein Wirken gäbe es immer die Gefahr, im bloß geschriebenen Text eingeschlossen zu bleiben. Das führt leicht zu einer fundamentalistischen Auslegung, von der man sich fernhalten muss, um den inspirierten, dynamischen und spirituellen Charakter des biblischen Textes nicht zu verraten. Der Apostel erinnert dementsprechend: »Der Buchstabe tötet, der Geist aber macht lebendig« (2 Kor 3,6). Der Heilige Geist verwandelt also die Heilige Schrift in lebendiges Wort Gottes, das im Glauben seines heiligen Volkes gelebt und weitergegeben wird.

10. Das Wirken des Heiligen Geistes betrifft nicht nur die Herausbildung der Heiligen Schrift, sondern ist auch in denen am Werk, die auf das Wort Gottes hören. Die Feststellung der Konzilsväter, dass die Heilige Schrift »in dem Geist gelesen und ausgelegt werden muss, in dem sie geschrieben wurde« (*Dei Verbum*, 12), ist dabei wichtig. Mit Jesus Christus erreicht die Offenbarung Gottes ihren Höhepunkt und ihre Vollendung; und doch wirkt der Heilige Geist weiter. Es wäre in der Tat eine Verkürzung, wollte man das Wirken des Heiligen Geistes nur auf die göttlich inspirierte Natur der Heiligen Schrift und ihrer verschiedenen Autoren beschränken. Es ist daher notwendig, Vertrauen in das Wirken des Heiligen Geistes zu haben, der weiterhin eine besondere Form der Inspiration ausübt, wenn die Kirche die Heilige Schrift verkündet, das Lehramt sie verbindlich auslegt (vgl. *ebd.*, 10) und jeder Gläubige sie zu seinem eigenen geistlichen Maßstab macht. In diesem Sinne können wir die Worte Jesu verstehen, wenn er zu den Jüngern, die bestätigen, die Bedeutung seiner Gleichnisse verstanden zu haben, sagt: »Deswegen gleicht jeder Schriftgelehrte, der ein Jünger des Himmelreichs geworden ist, einem Hausherrn, der aus seinem Schatz Neues und Altes hervorholt« (*Mt* 13,52).

11. Schließlich präzisiert *Dei Verbum*: »Gottes Worte, durch Menschenzunge formuliert, sind menschlicher Rede ähnlich geworden, wie einst des ewigen Vaters Wort durch die Annahme menschlich-schwachen Fleisches den Menschen ähnlich geworden ist« (Nr. 13). So könnte man sagen, dass die Inkarnation des Wortes Gottes dem Verhältnis zwischen Gottes Wort und menschlicher Sprache mit ihrer geschichtlichen und kulturellen Bedingtheit Form und Sinn verleiht. In eben diesem Ereignis nimmt die Überlieferung Gestalt an, die selbst auch Wort Gottes ist (vgl. *ebd.*, 9). Oft läuft man Gefahr, Heilige Schrift und Überlieferung voneinander zu trennen, ohne zu verstehen, dass sie gemeinsam die alleinige Quelle der Offenbarung sind. Der schriftliche Charakter der ersten lässt sie nicht

weniger vollwertiges lebendiges Wort sein; so wie auch die lebendige Überlieferung der Kirche, die sie im Laufe der Jahrhunderte von Generation zu Generation unaufhörlich weitergibt, dieses heilige Buch als »höchste Richtschnur ihres Glaubens« besitzt (*ebd.*, 21). Das Wort Gottes wurde ja, bevor sie zu einem schriftlichen Text wurde, mündlich überliefert und durch den Glauben eines Volkes lebendig bewahrt, das sie als seine Geschichte und sein Identitätsprinzip inmitten vieler anderer Völkern anerkannte. Der biblische Glaube gründet also auf dem lebendigen Wort, nicht auf einem Buch.

12. Wenn die Heilige Schrift im gleichen Geist gelesen wird, mit dem sie geschrieben wurde, bleibt sie immer neu. Das Alte Testament ist nie alt, wenn es einmal Teil des Neuen ist, denn alles wird durch den einen Geist verwandelt, der es inspiriert. Die gesamte Heilige Schrift hat eine prophetische Funktion: diese betrifft nicht die Zukunft, sondern das Heute derer, die sich von diesem Wort nähren. Jesus selbst sagt dies zu Beginn seines Wirkens deutlich: »Heute hat sich das Schriftwort, das ihr eben gehört habt, erfüllt« (*Lk 4,21*). Wer sich jeden Tag vom Wort Gottes nährt, wird wie Jesus zu einem Zeitgenossen der Menschen, denen er begegnet; er ist nicht versucht, einer fruchtlosen Vergangenheitsnostalgie zu verfallen oder vagen Zukunftsutopien nachzujagen.

Die Heilige Schrift vollzieht ihr prophetisches Wirken vor allem an dem, der auf sie hört. Sie ruft Süße und Bitterkeit hervor. Hier kommen einem die Worte des Propheten Ezechiel in den Sinn. Als er, vom Herrn aufgefordert, die Schriftrolle isst, bekennt er: »Sie wurde in meinem Mund süß wie Honig« (*3,3*). Auch der Evangelist Johannes macht auf der Insel Patmos diese Erfahrung Ezechiels mit dem Essen des Buches, fügt aber noch eine Konkretisierung an: »In meinem Mund war es süß wie Honig. Als ich es aber gegessen hatte, wurde mein Magen bitter« (*Offb 10,10*).

Die Süße des Wortes Gottes drängt uns, es mit denen zu teilen, denen wir in unserem Leben begegnen, um der in ihm enthaltenen Gewissheit der Hoffnung Ausdruck zu verleihen, (vgl. *1 Petr 3,15-16*). Bitterkeit hingegen stellt sich oft ein, wenn wir feststellen müssen, wie schwierig es für uns ist, das Wort Gottes konsequent zu leben, oder wenn wir konkret erfahren müssen, dass es auf Ablehnung stößt, weil man ihm nicht zutraut, dem Leben Sinn zu verleihen. Wir dürfen uns daher nie an das Wort Gottes gewöhnen, sondern müssen uns von ihm nähren, um unsere Beziehung zu Gott und zu unseren Brüdern und Schwestern zu entdecken und intensiv zu leben.

13. Eine weitere Herausforderung aus der Heiligen Schrift betrifft die Nächstenliebe. Ständig ruft das Wort Gottes zur barmherzigen Liebe des Vaters auf,

der von seinen Kinder verlangt, in der Liebe zu leben. Das Leben Jesu ist der vollkommene Ausdruck dieser göttlichen Liebe, die nichts für sich selbst behält, sondern sich uneingeschränkt an alle verschenkt. Im Gleichnis vom armen Lazarus finden wir einen wertvollen Hinweis. Als Lazarus und der Reiche sterben, bittet letzterer, als er den Armen im Schoß Abrahams sieht, diesen zu seinen Brüdern zu schicken, um sie zu ermahnen, die Nächstenliebe zu leben, damit sie nicht auch seine Qualen erleiden. Abrahams Antwort ist hart: »Sie haben Mose und die Propheten, auf die sollen sie hören« (*Lk 16,29*). Auf die Heilige Schrift hören, um Barmherzigkeit zu üben: das ist eine große Herausforderung für unser Leben. Das Wort Gottes ist in der Lage, unsere Augen zu öffnen, damit wir aus dem Individualismus herauskommen, der zu Erstickung und Sterilität führt. Dazu tut es uns den Weg des Miteinanders und der Solidarität auf.

14. Eines der bedeutendsten Ereignisse in der Beziehung zwischen Jesus und seinen Jüngern ist die Verklärung. Jesus steigt mit Petrus, Jakobus und Johannes auf einen Berg, um zu beten. Die Evangelisten erwähnen, dass, während sein Gesicht und sein Gewand hell erstrahlten, zwei Männer mit Jesus sprachen: Mose und Elija, die das Gesetz bzw. die Propheten, also die Heiligen Schriften darstellen. Petrus reagiert auf diesen Anblick voll freudiger Verwunderung: »Meister, es ist gut, dass wir hier sind. Wir wollen drei Hütten bauen, eine für dich, eine für Mose und eine für Elija« (*Lk 9,33*). Da überschattet sie eine Wolke und die Jünger werden von Furcht ergriffen.

Die Verklärung erinnert an das Laubhüttenfest, als Esra und Nehemia nach der Rückkehr aus dem Exil dem Volk die Heilige Schrift vorlasen. Gleichzeitig antizipiert sie die Herrlichkeit Jesu, um auf das schockierende Ereignis der Passion vorzubereiten. Auf diese göttliche Herrlichkeit verweist auch die Wolke, welche die Jünger umhüllt und ein Symbol für die Gegenwart des Herrn ist. Der Verklärung Jesu ist die „Verklärung“ der Heiligen Schrift ähnlich, die sich selbst transzendiert, wenn sie das Leben der Gläubigen nährt. *Verbum Domini* erinnert daran: »Wenn die Gliederung zwischen den verschiedenen Sinngehalten der Schrift festgestellt wird, ist es also entscheidend, den *Übergang vom Buchstaben zum Geist* zu erfassen. Dieser Übergang findet nicht automatisch und nicht von sich aus statt; vielmehr bedarf es einer Überschreitung des Buchstaben« (Nr. 38).

15. Auf dem Weg der Annahme des Wortes Gottes begleitet uns die Mutter des Herrn. Sie wird selig genannt, weil sie geglaubt hat, dass sich erfüllt, was der Herr ihr sagen ließ (vgl. *Lk 1,45*). Die Seligpreisung Mariens geht allen Seligpreisungen voraus, die Jesus für die Armen, die Trauernden, die Sanftmütigen, die Friedensstifter und die Verfolgten ausgesprochen hat, denn sie ist die notwendige Voraussetzung für jede

andere Seligpreisung. Kein armer Mensch ist selig, weil er arm ist; er wird es, wenn er wie Maria an die Erfüllung des Wortes Gottes glaubt. Daran erinnert der heilige Augustinus, ein großer Jünger und Meister der Heiligen Schrift: »Jemand aus der Menge sprach voll Bewunderung: „Selig der Leib, der dich getragen.“ Und er [Jesus]: „Vielmehr selig diejenigen, welche das Wort Gottes hören und beobachten.“ Das heißt so viel als: Auch meine Mutter, die ihr selig genannt habt, ist deshalb selig, weil sie das Wort Gottes bewahrt; nicht weil in ihr das Wort Fleisch geworden ist und unter uns gewohnt hat, sondern weil sie eben dieses Wort Gottes bewahrt, durch welches sie geworden ist, und welches in ihr Fleisch geworden ist« (*Tract. in Io. Ev.*, 10,3).

Der dem Wort Gottes gewidmete Sonntag möge im Volk Gottes die andächtige und beständige Vertrautheit mit der Heiligen Schrift wachsen lassen, so wie es der heilige Verfasser bereits in alter Zeit gelehrt hat: »Das

Wort ist ganz nah bei dir, es ist in deinem Mund und in deinem Herzen, du kannst es halten« (*Deut* 30,14).
Gegeben zu Rom, bei St. Johannes im Lateran, am 30. September 2019, Gedenktag des heiligen Hieronymus zu Beginn des Jubiläumsjahres anlässlich seines 1600. Todestages

Franciscus

[1] Vgl. AAS 102 (2010), 692-787.

[2] »Die Sakramentalität des Wortes lässt sich so in Analogie zur Realpräsenz Christi unter den Gestalten des konsekrierten Brotes und Weines verstehen. Wenn wir zum Altar gehen und am eucharistischen Mahl teilnehmen, empfangen wir wirklich den Leib und das Blut Christi. Die Verkündigung des Wortes Gottes in der liturgischen Feier geschieht in der Einsicht, dass Christus selbst in ihr gegenwärtig ist und sich uns zuwendet, um aufgenommen zu werden« (*Verbum Domini*, 56).

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

für viele Menschen in Lateinamerika und der Karibik ist ein Leben in Frieden nicht möglich. Ihr Alltag ist durch Gewalt und Spannungen bestimmt. Mensch und Natur werden oft rücksichtslos ausgebeutet. Unfrieden entsteht auch, weil die Schere zwischen Arm und Reich weit auseinandergeht und indigene Völker und Afroamerikaner immer noch benachteiligt werden.

Die Kirche in Lateinamerika findet sich mit dieser Situation nicht ab. Ihre pastorale Arbeit ebnet Wege zu einem friedvollen Zusammenleben. Konkrete Versöhnungsprojekte bringen Konfliktparteien wieder an einen Tisch. Bildungsprojekte holen junge Menschen von der Straße und aus der Armut. Auch tritt die Kirche für die Einhaltung der Menschenrechte und die Bewahrung der Schöpfung ein. Adveniat unterstützt sie dabei.

„Friede auf Erden“ ist die Botschaft des Engels, der den Hirten die Menschwerdung Gottes verkündet. Gelebte Solidarität trägt zu diesem Frieden bei. Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen setzen, indem wir das Engagement von Adveniat und der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen dort auch im Gebet verbunden!

Fulda, den 26.09.2019

Für das Bistum Regensburg

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2020

Liebe Kinder und Jugendliche,
 liebe Begleiter aus den Gemeinden, Gruppen
 und Verbänden,
 liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres sind die Sternsinger wieder unterwegs. Sie gehen zu den Menschen in ihren Wohnungen und Häusern, um ihnen den Segen zu bringen. Dabei sammeln sie für Kinder-Projekte in über 100 Ländern.

Die 62. Aktion Dreikönigssingen steht im Jahr 2020 unter dem Motto „Segen bringen, Segen sein – Frieden! Im Libanon und weltweit“. Bei ihrer Aussendung trug Jesus seinen Jüngern auf: „Wenn ihr in ein Haus kommt, so sagt als Erstes: Friede diesem Haus! Und wenn dort ein Sohn des Friedens wohnt, wird euer Friede auf ihm ruhen“ (Lk 10,5–6a). Jesus Christus trägt allen auf, die in seinem Namen kommen, Frieden zu bringen, heute uns. Papst Franziskus betont, dass wir derzeit mehr denn je „Gestalter des Friedens“ brauchen. Die Sternsinger gehören dazu. Ihr Motto macht deutlich: Jedes Kind kann zum „Gestalter des Friedens“ werden.

Indem die Sternsinger weltweit Projekte unterstützen, die zur Lösung von Konflikten

beitragen, sind sie Gestalter des Friedens. Wenn sie Kindern ermöglichen, die durch Kriege traumatisiert wurden, ihre Erfahrungen zu verarbeiten und soziale Bindungen neu aufzubauen, bringen sie Frieden. Im Beispielland Libanon helfen die Sternsinger Geflüchteten, ein friedliches Zusammenleben mit den Einheimischen und untereinander zu verwirklichen. Die Sternsinger sind ein Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt. Wir bitten Sie herzlich, mit Ihren Gaben und Ihrem Wohlwollen dazu beizutragen, dass die Sternsinger auch im Jahr 2020 Segen bringen und Frieden ausbreiten.

Fulda, den 26.09.2019

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ weiterzuleiten.

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 04. Juli 2019 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.
- A § 8a AT AVR Kostenübernahme bei erweitertem Führungszeugnis
 - B Anlage 7 zu den AVR Antrag zu Änderungen in der Anlage 7 B II zu den AVR und Einfügen eines neuen Abschnittes G zur Anlage 7 zu den AVR
 - C Anlage 8 zu den AVR
 - D Anlage 21a zu den AVR Redaktionelle Anpassung
 - E Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR Höhergruppierung bei gleichzeitigem Stufenaufstieg
- II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 16.09.2019

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Hinweis zum Umgang mit bei den Dekanen hinterlegten Testamenten

Aus aktuellem Anlass weisen wir besonders die Dekane darauf hin, dass Testamente, die bei Ihnen hinterlegt wurden, im Todesfall unverzüglich dem Nachlassgericht zu übergeben sind. Zuständig ist jeweils das Nachlassgericht am Amtsgericht, in dessen Verantwortungsbereich der Wohnort des Verstorbenen liegt. Geben Sie Testamente von Priestern, die nicht mehr in Ihrem Dekanat tätig sind, an diese zurück.

Falls Sie noch Testamente von Verstorbenen aufbewahren sollten, leiten Sie diese unverzüglich an das zuständige Nachlassgericht weiter oder geben es im Generalvikariat zur Weitergabe ab.

Testamente können prinzipiell im Generalvikariat zur Aufbewahrung abgegeben werden.

Wer ein Testament schuldhaft zurückhält oder vernichtet, kann sich strafbar und/oder schadenersatzpflichtig machen.

Beratungsstelle für Supervision und Coaching

1. Ausbildung

Für die Fachstelle können nach Beschluss der Ordinariatskonferenz 3 Supervisor/innen und Coachs ausgebildet werden. Die mehrjährige berufsbegleitende Ausbildung kann 2020 starten.

Bis 31. Januar 2020 können Interessent/innen ihre Bewerbung über folgende Postadresse einreichen:

Beratungsstelle für Supervision und Coaching, Gerhard Gigler, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg. Voraussetzung ist ein Anstellungsverhältnis bei der Diözese Regensburg als Gemeinde- oder Pastoralreferent/in, Priester oder Diakon im Hauptberuf und Interesse an der Mitarbeit in der Fachgruppe für Supervision und Coaching.

2. Eigenbeitrag

Künftig entfällt der Eigenbeitrag für die Einzelsitzungen in Supervision und Coaching nach der 10. Sitzung.

3. Zielgruppenerweiterung

Mitarbeiter/innen, die im Beschäftigungsverhältnis einer Pfarrkirchenstiftung stehen, die ferner eine Leitungsfunktion haben und eine Empfehlung des zuständigen Pfarrers für Supervision und Coaching mitbringen, können künftig als neue Zielgruppe die Supervisor/innen und Coachs der Fachstelle im Konfliktfall kostenfrei in Anspruch nehmen.

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2019

Im Advent 2019 stellt das katholische Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Motto „Friede! Mit Dir“. Im Kontext der Amazonas-Synode, die im Oktober 2019 im Vatikan stattgefunden hat, richtet Adveniat dabei den Blick auf die Armen insbesondere in Amazonien – in Peru,

Bolivien, Kolumbien und Venezuela. Sie leiden vor allem unter der ausbeuterischen Zerstörung ihrer Lebensumwelt, unter Unfrieden und Diskriminierung.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (1. Dezember 2019) mit einem Gottesdienst im Münster Unserer Lieben Frau in der Erzdiözese Freiburg eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr als Video-Livestream u. a. auf www.domradio.de und www.weltkirche.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an: www.adveniat.de/gestaltungshilfen. Dem Pfarrbrief kann neben dem Beileger auch die Spendentüte beigelegt werden. Weitere Anregungen für die Gestaltung des Advents (insbesondere zum Fest des Hl. Nikolaus) hält Adveniat auf der Internetseite www.adveniat.de/advent-erleben bereit.

Am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2019, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüte für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto der (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten den Krippenaufsteller zu verteilen, der bei Adveniat unter www.adveniat.de/material in ausreichend großer Stückzahl bestellt werden kann. Zum Motiv des Krippenaufstellers passen das Krippenspiel und die Weihnachtsgeschichte im Adveniat-Aktionsmagazin, die die Situation einer Flüchtlingsfamilie aus Venezuela schildern.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2019“ vollständig bis Ende Januar 2020 auf das Konto der Bischöflichen Administration (IBAN DE20 7509 0300 0001 1002 03, BIC GENODEF1M05) zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind

verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindegliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie Dankkarten für den Versand an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2019 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201/1756-295, Fax: 0201/1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de.

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2020

„Segen bringen, Segen sein. Frieden! Im Libanon und weltweit“ lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2020. Die Träger – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) stellen diesmal das Thema Frieden am Beispiel des Libanon in den Mittelpunkt. Die Republik am östlichen Mittelmeer ist nach wie vor von traumatischen Erfahrungen des Bürgerkriegs geprägt, der zwischen 1975 und 1990 viele Tausende Menschen das Leben kostete. Bis heute ist der Zusammenhalt zwischen den Bevölkerungsgruppen der Christen und Muslime fragil. Trotzdem hat der Libanon seit 2011 über eine Million Geflüchtete aus Syrien aufgenommen, was fast einem Viertel der Gesamtbevölkerung entspricht. Die bundesweite Eröffnung der kommenden Aktion Dreikönigssingen findet am Samstag, 28. Dezember, in der Friedensstadt Osnabrück statt. Sternsingergruppen aus allen Diözesen sind nach vorheriger Anmeldung (www.bdkj-osnabrueck.de/sternsinger) herzlich willkommen.

Bischof Rudolf lädt die Sternsingergruppen des Bistums Regensburg am Montag, 30. Dezember zur diözesanen Eröffnungsfeier nach Neunburg vorm Wald ein. Hierfür ist keine Anmeldung erforderlich. Die Schwarzachtal-Halle ist ab 11.30 Uhr für den Check-In geöffnet, um 13.30 Uhr beginnt von dort der Einzug zur Pfarrkirche St. Josef, um ca. 14.00 Uhr die Eröffnungsandacht.

Die Spenden-Einnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) sind gemäß der Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsängern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen, und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Alle Fragen rund um das Sternsingen beantworten wir gerne: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241/4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

Katechumenat:

Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2020

Am 1. Fastensonntag, 1. März 2020, findet um 15.00 Uhr in der Stiftskirche St. Johann, Regensburg, die diözesane Feier der Zulassung zur Taufe statt. Zu dieser Feier sind alle erwachsenen und jugendlichen Taufbewerberinnen und Taufbewerber zusammen mit ihren Familien, Patinnen und Paten, dem Pfarrer, den Begleiter/-innen auf dem Katechumenatsweg sowie Vertreter/-innen aus den Gemeinden eingeladen. Im Anschluss an die Feier findet im Bischofshof ein Empfang statt.

Mit dieser Feier „beginnt die letzte Wegstrecke zu den Sakramenten des Christwerdens Bei der Feier der Zulassung wird vor allem die zuvorkommende Erwählung durch Gott gefeiert.“ (*Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Grundform. Nr. 119*). In dieser Feier werden die Katechumenen dem Bischof vorgestellt, es wird ein Empfehlungsschreiben der Gemeinde überreicht, der Bischof spricht die Zulassung zu den Sakramenten des Christwerdens (Taufe, Firmung und Eucharistie) aus und segnet die Taufbewerber/-innen. In dieser diözesanen Feier erfahren die Katechumenen die Kirche als Gemeinschaft vieler Gemeinden, und es wird die Verbundenheit des Bischofs mit den Katechumenen deutlich.

Die Aufnahme der Erwachsenen in die Kirche mit der Spendung der Initiationssakramente wird dann in der Osternacht (oder in der Osterzeit) gefeiert. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Taufspendung an Jugendliche (ab 14 Jahren) und Erwachsene primär durch den Diözesanbischof während der Feier der Osternacht im Dom vorgenommen wird. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Taufe auch in der Heimatpfarre erfolgen, dazu ist jedoch dem Antrag an das Bischöfl. Konsistorium ein Schreiben an Herrn Bischof mit einer schriftlichen Begründung beizulegen. Andernfalls wird angenommen, dass die Sakramentenspendung durch den Bischof erwünscht ist.

Für die Erwachsenentaufe ist jeweils der Antrag „Eingliederung in die katholische Kirche durch die Taufe von ungetauften Jugendlichen über 14 Jahren und Erwachsenen“ beim Bischöflichen Konsistorium (Unter den Schwibbögen 17, 93047 Regensburg) einzureichen. Ein entsprechendes Formular ist in der Bischöflichen Administration bei Frau Danisch (Unter den Schwibbögen 6, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/597-1312) erhältlich.

Um Anmeldung für die Feier der Zulassung wird gebeten bis 11. Februar 2020 an:

Pastoralreferentin Heidi Braun, Hauptabteilung Seelsorge/Fachstelle Gemeindekatechese, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/597-2603, Fax: 0941/597-2626, heidi.braun@bistum-regensburg.de

Für Rückfragen steht Frau Heidi Braun zur Verfügung. Siehe hierzu auch den „Hinweis zu can. 863 CIC bezüglich Erwachsenentaufe“ im Amtsblatt vom 29. Januar 2016, S. 7.

Kollekten-Plan 2020 der Diözese Regensburg über Bischöfliche Administration

(Caritas siehe gesondert)

	Kollekten-Nr.
06.01.	*Afrika-Mission 1807
Um den 06.01.	*Sternsinger-Aktion 1827
26.01.	Familien-u.Schulseele-sorge 1845
29.03.	*Misereor Kollekte 1822
An einem Fas- tensonntag	*Fastenopfer d. Kinder 1808
05.04.	*Hl.Land u. Hl.Grab 1811
03.05.	Geistliche Berufe 1809
17.05.	Kath. Jugendfürsorge 1813
31.05.	*Renovabis 1847
05.07.	*Weltkirche 1846
13.09.	Kommunikationsmittel u. nd Michaelsbund 1800
25.10.	*Missio 1824
02.11.	*Priesterausbildung Ost-u.Mitteuropa 1804
An ein.So.i.Nov.	Kriegsgräberfürsorge 1819
15.11.	*Diaspora-Kollekte 1806
22.11.	Jugend-u.Arbeiter- seelsorge 1828
24./25.12.	*Adveniat-Kollekte 1801
Zw. Weihn.u. Epiphanie (26.12.bis 06.01.)	*Weltmissionstag d. Kinder 1834
Am Tag d. feier- lichen (Erst-) Kommunion	*Opfer der Erst- kommunikanten 1826
Am Tag der Fir- mung	*Opfer der Firmlinge (Sonderkollekte, falls dazw.angeordnet) 18..

Kollekten mit: * 100 % sind direkt abzuführen über die Bisch.Administration

Die übrigen
Kollekten: 50 % sind direkt abzuführen über die Bisch.Administration

„Jesus, erzähl uns von Gott!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2020

„Jesus, erzähl uns von Gott!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2020 um die Begegnung des jungen Jesus mit den Schriftgelehrten im Tempel (Lk 2, 41-52). Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2020 mitzutragen.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:
Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-53
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

„Leinen los“ – Gabe der Neugefirmten 2020

Das Leitwort „Leinen los“ der Firmaktion 2020 des Bonifatiuswerkes spiegelt die Erfahrungen vieler junger Menschen wider. Der Aufbruch in das Ungewisse des „Lebensmeeres“ – verbunden mit Erwartungen und Hoffnungen, aber auch mit Befürchtungen und Ängsten – ist ein zentrales Motiv des Erwachsenwerdens. Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten.

Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben

die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2020 mitzutragen.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:
Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-53
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Sitzung der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 21.02.2020 um 09:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 17.01.2020 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst findet am 09.01.2020 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 06.12.2019 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst findet am 30.03.2020 um 09:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 26.02.2020 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Kurs für kirchliche Verwaltung

Ort:	Diözesanes Bildungshaus Schloss Spindlhof
Beginn:	Montag, 10.02.2020, 09.00 Uhr
Ende:	Freitag, 14.02.2020, 13.00 Uhr

Themen:

Montag, 10.02.2020	Fragen zur kirchlichen Stiftungsverwaltung Grundfragen des kirchlichen Arbeitsrechts
Dienstag, 11.02.2020	Fragen zum kirchlichen Archiv- und Matrikelwesen Fragen zum Datenschutz in der Pfarrei Erstellen einer Jahresrechnung
Mittwoch, 12.02.2020	Betrachtung des kirchlichen Gebäudebestandes Abwicklung kirchlicher Baumaßnahmen Kirchengestaltung Die Pfarrhaushälterin – Mythos und Wirklichkeit
Donnerstag, 13.02.2020	Fragen zur Grundstücksverwaltung Geldanlage für Kirchenstiftungen EDV in der Pfarrverwaltung Kindergarten in kirchlicher Trägerschaft
Freitag, 14.02.2020	„Ist das Kunst oder kann das weg?“ Kirchliches Kulturgut – Fürsorge und Vermittlung“

Der Kurs ist für die Teilnehmer der Zweiten Dienstprüfung 2019 für Priester verpflichtend.

In begrenztem Umfang steht er auch für andere interessierte Priester offen. Anmeldungen für zusätzliche Interessenten sind per Mail berufseinfuehrung@priesterseminar-regensburg.de oder schriftlich an das Priesterseminar z. Hd. Frau Scheid, Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg bis spätestens 20.01.2020 zu richten.

Urlaubsvertretungen für 2020

Die Priester werden wieder gebeten, rechtzeitig in der Dekanatskonferenz ihre Urlaubszeit und die Möglichkeiten gegenseitiger nachbarschaftlicher Vertretung zu besprechen.

Gesuche um Urlaubsvertreter sollen **bis spätestens 15. Januar 2020** an die Hauptabteilung Pastorales Personal, Urlaubsvertretungen, 93043 Regensburg, gerichtet werden. Das entsprechende **Antragsformular** kann bei Bedarf unter Tel. 0941/597-1031 oder per E-Mail: urlaubsvertretung-priester@bistum-regensburg.de angefordert werden. Ein eigenes diesbezügliches Anschreiben an die H. Herren Pfarrer ergeht nicht mehr.

Dabei bitten wir, Folgendes zu beachten:

Der Urlaub ist im jeweils laufenden Kalenderjahr zu nehmen. Ein Übertrag in das Folgejahr ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. längere Krankheit) möglich.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass geplante **Urlaubs-/Reisen / Flüge / Pfarrwallfahrten** erst dann gebucht werden können, wenn die schriftliche Zusage durch die Hauptabteilung Pastorales Personal vorliegt. Bei Anträgen außerhalb der Sommerferien bitten wir zu beachten, dass an Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Fronleichnam und Allerheiligen/Allerseelen Anwesenheitspflicht besteht.

Priester, **die selbst über Kontakte zu Urlaubsvertretern verfügen** (z. B. ausländische Priester, Ruhestandsgeistliche usw.), werden gebeten, mit diesen bereits vorab Verbindung aufzunehmen und die gewünschten Einsatztermine verbindlich zu vereinbaren und auf dem Antragsformular mitzuteilen.

- Hierbei wird vorsorglich nochmals darauf hingewiesen, dass es bei Urlaubsvertretern, die direkt aus ihrem Heimatland (z. B. Indien, Afrika) nach Deutschland einreisen, oftmals zu Visaproblemen kommen kann.

Für den Fall, dass das Visum nicht bzw. nicht rechtzeitig erteilt wird, steht meistens kurzfristig auch kein anderer Urlaubsvertreter zur Verfügung. Es wird gebeten, dies bei der Antragstellung zu berücksichtigen!

Die **Heimat- und Praktikumpfarrer der angehenden Neupriester** werden ebenfalls gebeten, sich untereinander und mit dem betreffenden Neupriester abzusprechen und die gemeinsam geklärten Urlaubsvertretungen durch den Neupriester auf dem Antragsformular mitzuteilen.

Priester, **die über keine eigenen Kontakte zu Urlaubsvertretern verfügen**, werden gebeten, einen der von uns genannten Termine (siehe: Antragsformular „Vermittlung“) zu wählen. Terminliche Sonderwünsche können dabei in der Regel leider nicht berücksichtigt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass Nachbarpfarreien einen gemeinsamen Urlaubsvertreter für die ganze Ferienzeit beantragen (Unterbringung und Einsatztermine in gegenseitiger Absprache der Pfarreien).

Priester, **die nicht an die allgemeine Ferienzeit gebunden sind**, können gerne auch einen Urlaubsvertreter für die Monate Juli oder September 2020 beantragen, da viele langjährige Urlaubsvertreter auch Angebote für diese Monate einreichen.

Um Rückfragen zu vermeiden, möchten wir in Erinnerung rufen, dass sich **Pfarrer und Kaplan/Pfarrvikar im Normalfall gegenseitig vertreten** (Pfarrwallfahrten, Exerzitien usw. sollten deshalb nach Möglichkeit nicht während der Sommerferien geplant werden).

Anträge, die über diese Regelung hinausgehen, sind schriftlich zu begründen (vgl. Amtsblatt Nr. 14 vom 15. November 2005, S. 160f). Gründe können u. a. sein, wenn für den Kaplan/Pfarrvikar im Sommer regulär ein Wechsel der Stelle ansteht bzw. der Pfarrer selbst die Stelle wechselt. Pfarreien mit einem Kaplan im 3. bzw. 5. Kaplansjahr können sicherheitshalber gerne vorsorglich einen Antrag auf Urlaubsvertretung einreichen.

Da in den letzten Jahren manche Urlaubsvertreter in dringenden Fällen oder bei Rückfragen durch das Bischöfliche Ordinariat nicht erreichbar waren, wird darum gebeten, bereits auf dem Antragsformular zu vermerken, unter welcher Telefonnummer (Pfarrbüro, Diensthandy, Gastfamilie) der Urlaubsvertreter **während seines Einsatzes erreichbar** sein wird (siehe: Antragsformular „Unterbringung“). Außerdem soll der Urlaubsvertreter bereits bei seiner Ankunft darauf hingewiesen werden, dass er **Anwesenheitspflicht an 6 Tagen in der Woche** hat!

Für Anträge, die nach dem 15. Januar 2020 eingehen, kann keine feste Zusage gegeben werden. Sie können lediglich in die Warteliste aufgenommen werden, wobei bis kurz vor Ferienbeginn offen bleiben muss, ob noch ein Urlaubsvertreter zur Verfügung steht. Es wird gebeten, dies bei der Antragstellung zu berücksichtigen!

Da sich die Einsätze nicht immer nahtlos planen lassen, müssen Pfarreien gelegentlich gebeten werden, den Urlaubsvertreter schon früher oder etwas länger aufzunehmen, als beantragt. Die Bereitschaft dazu sollte ebenfalls auf dem Antragsformular vermerkt werden.

Priester, die zum **01. September 2020** in den **Ruhestand** gehen, sind gebeten, auch um die Pfarrei direkt an den Nachfolger übergeben zu können, bis 31. August 2020 ihren Dienst an ihrem bisherigen Einsatzort wahrzunehmen. Ein Urlaubsvertreter ist nicht vorgesehen.

Diözesan-Nachrichten

Personalia

Mit Wirkung vom **01.09.2019** wurde angewiesen: P. Clemens Wojciech Andrzej **Swierz** OFM, zusätzlich zu seinem bisherigen Dienst als seelsorgliche Mithilfe im Dekanat, als Wallfahrtsseelsorger auf dem Mariahilfberg, Amberg im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Mit Wirkung vom **01.11.2019** wurden angewiesen: P. Jakob M. **Brodowski** C.O., zusätzlich zu seinem bisherigen Dienst als priesterlicher Mitarbeiter in der Krankenhausseelsorge mit einem Umfang von 50% im Klinikum St. Elisabeth, Straubing; zur Mithilfe in der Wallfahrts-Seelsorge mit einem Umfang von 50% in der Pfarrei Aufhausen-St. Bartholomäus im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

P. Benedikt **Sedlmair** C.O., zusätzlich zu seinem bisherigen Dienst als Kaplan mit einem Umfang von 50% in der Pfarreiengemeinschaft Mintraching-Moosham-Wolfskofen mit Expositur Scheuer, zu Aushilfsdiensten mit einem Umfang von 50% im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

Mit Wirkung vom **07.11.2019** wurde angewiesen: Dr. Philemon Henry **Machagija**, Tansania, befristet bis zum 30. April 2021 als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarreiengemeinschaft Bernhardswald-St. Bernhard, Lambertsneukirchen-St. Lambert und Pettenreuth-Mariä Himmelfahrt mit Benefizium Kürn im Dekanat Donaustauf;

Mit Wirkung vom **12.11.2019** wurde angewiesen: Dr. Emmanuel **Maigari**, Nigeria, befristet bis zum 30. Juni 2020 als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei Landshut-St. Konrad im Dekanat Landshut-Altheim;

Mit Wirkung vom **11.01.2020** wurde angewiesen: Dr. Thomas Joseph **Lane**, Emmitsburg (USA), befristet bis zum 17. Mai 2020 als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarreiengemeinschaft Pfaffenberg-St. Peter, Ascholtshausen-Unsere Liebe Frau und Holztraubach-St. Laurentius mit Wohnsitz in Holztraubach im Dekanat Geiselhöring.

Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.09.2019**: P. Janusz **Wrobel** OFM von seinem Dienst als Wallfahrtsseelsorger auf dem Mariahilfberg, Amberg und als seelsorgliche Mithilfe im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.11.2019**: P. Michael Wojciech **Klawikowski** C.O. von seinem Dienst als Pfarrvikar in der Pfarrei Aufhausen-St. Bartholomäus im Dekanat Alteglofsheim-Schierling.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Mit Wirkung vom **01.08.2019** hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 05.06.2019 Studiendirektor Jürgen **Herr**, Re-

ligionslehrer am Otto-Hahn-Gymnasium, Marktredwitz, zum Fachberater für Katholische Religionslehre an den Gymnasien in Bayern (Raum Unter-, Mittel- und Oberfranken) bestellt.

Mit Wirkung vom **01.10.2019** hat die Kongregation für das Katholische Bildungswesen die Wiederwahl von Prof. Stefan **Baier** zum Rektor der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg bis zum 30.09.2023 bestätigt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Ergebnis der Wahl zum Diözesansteueraus- schuss für die Wahlperiode vom 01.01.2020 – 31.12.2025

Nach Abschluss der im Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr.6 vom 05.08.2019, Seite 66 ff., ausgeschriebenen Wahl zum Diözesansteueraus-
schuss ergibt sich für die Wahlperiode 01.01.2020 bis 31.12.2025 gem. Art. 6 der Satzung für die ge-
meinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-) Diözesen in der Fassung vom 01.01.2018 einschließlich der hierzu ergangenen Wahlordnung (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 3 vom 28.02.2018, S. 49 ff.) folgende Zusammensetzung:

A. Mitglieder kraft ihres Amtes:

1. Diözesanbischof Dr. Rudolf Vorderholzer, Vor-
sitzender
2. Alois Sattler, Bischöflicher Finanzdirektor und
stellvertretender Vorsitzender

B. Ernannte Mitglieder:

1. Generalvikar Domkapitular Prälat Michael
Fuchs
2. Prof. Dr. Franz Merl, Zeitlarn

C. Gewählte geistliche Vertreter:

1. Wahlbezirk Nord:
Pfarrer BGR Helmut Brügel, Burglengenfeld
2. Wahlbezirk Mitte:
Pfarrer Günter Lesinski, Nittendorf
3. Wahlbezirk Süd:
Pfarrer Martin Neidl, Deggendorf

D. Gewählte weltliche Vertreter:

1. Wahlbezirk Nord:
Martin Rosner, Waldsassen

2. Wahlbezirk Nördliche Oberpfalz:
Herr Hans Pamler, Nabburg
3. Wahlbezirk Mittlere Oberpfalz:
Martin Schafbauer, Amberg
4. Wahlbezirk Ost:
Klaus Hofbauer, Cham
5. Wahlbezirk Regensburg:
Waltraud Müllner, Regensburg
6. Wahlbezirk Mitte:
Harald Lassleben, Hohenfels
7. Wahlbezirk West:
Wilfried Daum, Wolnzach
8. Wahlbezirk Süd:
Herr Johann Scharf, Pfeffenhausen
9. Wahlbezirk Südost:
Herr Karl Bauer, Mariaposching

Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtver- sicherungsbeiträge

Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversiche-
rungsbeiträge des Jahres 2019 sind auch im Rahmen
des Lohnsteuerabzugsverfahrens 2020 (weiter) zu
berücksichtigen. Sofern der Besoldungsstelle keine
neue Beitragsmitteilung übermittelt wird, wird der bis-
herige Betrag programmgesteuert in das Jahr 2020
übernommen.

Stolarienmeldung

Die im Kalenderjahr 2019 tatsächlich zugeflossenen
Stolgebühren sind bis spätestens 31. Januar 2020 an
die Bischöfliche Finanzkammer schriftlich zu melden.
Sie werden für die Berechnung der Diensteinkommen
der Seelsorgsgeistlichen benötigt.
Fehlanzeige ist erforderlich!

Beantragung eines möglichen Steuerfreibetrages wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin

Priester, die eine Pfarrhaushälterin beschäftigen, haben folgende Möglichkeiten, die dadurch entstandenen Personalkosten steuerlich geltend zu machen:

Sofern die Haushälterin zur Sozialversicherung angemeldet und nicht nur privat, sondern auch „dienstlich“ für den Priester tätig ist, sind die dafür aufgewendeten Zeiten im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit (derzeit max. 39 Std./Wo.) festzuhalten. Der so ermittelte „dienstliche“ Anteil an den Personalkosten kann in Form von Werbungskosten geltend gemacht werden. Den Nachweis für die ermittelten Werbungskosten muss der Priester dem Finanzamt gegenüber selber erbringen (in Form von Aufzeichnungen).

Darüber hinaus kann der Priester, der eine Haushälterin beschäftigt (egal ob geringfügig oder sozialversicherungspflichtig), zusätzlich die Steuerermäßigung beantragen und zwar für den Teil der Personalkosten, der nicht bereits für „dienstliche“ Tätigkeiten als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht wird, also für den rein privaten Personalkostenaufwand.

Als Grundlage für den voraussichtlichen Personalkostenaufwand können die Gesamtpersonalkosten des Vorjahres dienen, die jeweils auf der Dezember-Lohnabrechnung der Pfarrhaushälterin rechts unten kumuliert ausgewiesen sind.

Die Werbungskosten sowie auch die Steuerermäßigung kann sich der Priester als Freibetrag in seine ELStAM-Daten eintragen lassen.

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2019

Ausdrucke der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen 2019 werden bis Ende Februar 2020 an alle versandt. Soweit die Lohnsteuerbescheinigung bis Mitte März 2020 nicht zugeht, aber für Zwecke der Einkommensteuererklärung benötigt wird, kann Ersatz angefordert werden.

Lohnsteuerabzug 2020

Beachten Sie bitte, dass folgende Merkmale neu bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt zu beantragen sind: Steuerfreibetrag und Hinzurechnungsbetrag, wenn Gültigkeit nur bis 2019 besteht, Faktor bei Steuerklasse IV sowie Kinderfreibetrag für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Seit 2016 können Arbeitnehmer den Antrag auf Bildung eines Frei-/Hinzurechnungsbetrages für einen Zeitraum von längstens zwei Kalenderjahren stellen. Ändern sich die Verhältnisse für den Freibetrag zu Ungunsten des Arbeitnehmers, ist er verpflichtet, dies dem Finanzamt umgehend anzuzeigen.

Seit erstmaliger Anwendung des ELSTAM-Verfahrens (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) im Dezember 2013 werden von der Finanzverwaltung im Monatsrhythmus geänderte ELSTAM-Daten aus der Datenbank bereitgestellt, die zeitnah in unserem Bezugszahlungsbestand aufgezeichnet und im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden. Ihre aktuellen ELSTAM-Daten stehen Ihnen nach einem kostenlosen Authentifizierungsverfahren unter der Internetadresse www.elsteronline.de zur Einsichtnahme bereit.

Die Gemeindebehörden sind für die melderechtlichen ELSTAM-Daten (z.B. Familienstand, Heirat, Geburt eines Kindes) zuständig. Anträge zur Änderung von übrigen ELSTAM-Daten (z.B. Steuerklasse, Frei- oder Hinzurechnungsbetrag, Kinderfreibetrag für ein Kind, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat) sind bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Die ELSTAM-Änderungsdaten werden von dort dann jeweils unmittelbar an die Datenbank der Finanzverwaltung übermittelt.

Stellt die Finanzverwaltung ELSTAM-Daten bereit (ersichtlich aus dem o. a. Internetportal bzw. Ihrer letzten Bezugsmittelteilung), die nach Ihrer Auffassung unzutreffend sind, können Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt eine Berichtigung von ELSTAM-Daten beantragen.

Nur in gesetzlich vorgeschriebenen Ausnahmefällen wird das Finanzamt eine Papierbescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausstellen, die dem/der für Sie zuständigen Sachbearbeiter(in) Ihrer Besoldungsstelle zuzuleiten ist.

Formulare zur Beantragung/Berichtigung von ELSTAM-Daten erhalten Sie beim Finanzamt oder unter der Internetadresse www.formulare-bfinv.de. Weitere Informationen zum ELSTAM-Verfahren sind unter der Internetadresse www.elster.de abrufbar.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für im Inland meldepflichtige Personen. Für im Inland nicht meldepflichtige Personen stellt das Betriebsstättenfinanzamt - wie bisher - auf Antrag eine Papierbescheinigung als Grundlage für das Lohnsteuerabzugsverfahren aus. Die Bescheinigung ist der Besoldungsstelle zuzuleiten.

Besoldungsbezüge

für Priester der Bayerischen Bistümer
Anlage zu Art. 8 Abs. 2 PrBesO (APrBesO)

Mir Wirkung vom **01.01.2019** erhalten Priester der bayerischen Bistümer nach Art. 1, Abs. 1, Nr. 1 und 2 ein Grundgehalt nach folgender Tabelle:

		Besoldungs- gruppe 1 Kapläne ohne eigenen Haushalt	Besoldungs- gruppe 2 Pfarrvikare ohne eigenen Haushalt	Besoldungs- gruppe 3 Kapläne mit eigenem Haushalt	Besoldungs- gruppe 4 Pfarrvikare und Kuraten mit eigenem Haushalt	Besoldungs- gruppe 5 Pfarrkuraten, Pfarradministr. und Pfarrer
Stufe	Stufen- laufzeit	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO
1	3 Jahre	2.425,43	2.637,97	2.975,43	3.187,97	3.613,03
2	3 Jahre	2.556,50	2.778,39	3.106,50	3.328,39	3.772,17
3	3 Jahre	2.687,52	2.918,77	3.237,52	3.468,77	3.931,28
4	3 Jahre	2.774,88	3.012,37	3.324,88	3.562,37	4.037,36
5	4 Jahre	2.862,24	3.105,97	3.412,24	3.655,97	4.527,14
6	4 Jahre	2.949,62	3.199,60	3.499,62	3.749,60	4.664,69
7	4 Jahre	3.036,98	3.293,19	3.586,98	3.843,19	4.802,27
8		3.124,35	3.386,80	3.674,35	3.936,80	4.939,83

Mit Wirkung vom **01.01.2020** erhalten Priester der bayerischen Bistümer nach Art. 1, Abs. 1, Nr. 1 und 2 ein Grundgehalt nach folgender Tabelle:

		Besoldungs- gruppe 1 Kapläne ohne eigenen Haushalt	Besoldungs- gruppe 2 Pfarrvikare ohne eigenen Haushalt	Besoldungs- gruppe 3 Kapläne mit eigenem Haushalt	Besoldungs- gruppe 4 Pfarrvikare und Kuraten mit eigenem Haushalt	Besoldungs- gruppe 5 Pfarrkuraten, Pfarradministr. und Pfarrer
Stufe	Stufen- laufzeit	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO
1	3 Jahre	2.520,65	2.739,98	3.070,65	3.289,98	3.728,64
2	3 Jahre	2.655,90	2.884,90	3.205,90	3.434,90	3.892,88
3	3 Jahre	2.791,12	3.029,77	3.341,12	3.579,77	4.057,08
4	3 Jahre	2.881,27	3.126,37	3.431,27	3.676,37	4.166,55
5	4 Jahre	2.971,43	3.222,97	3.521,43	3.772,97	4.672,01
6	4 Jahre	3.061,61	3.319,58	3.611,61	3.869,58	4.813,96
7	4 Jahre	3.151,76	3.416,17	3.701,76	3.966,17	4.955,94
8		3.241,93	3.512,78	3.791,93	4.062,78	5.097,91

Zuschüsse (ab 01.01.2019):

Gemäß Art. 16 der Priesterbesoldungsordnung in Besoldungsgruppen 3, 4 und 5 zur Vergütung einer Pfarrhaushälterin.

Der Kostenersatz für die Gewährung der freien Station der Kapläne im Haushalt des Pfarrers beträgt EURO 550.-- (Verpflegung 330.-- EURO; Unterkunft 220.-- EURO) monatlich.

Freie Wohnung und freie Verpflegung in den Besoldungsgruppen 1 und 2.

Die Gewährung der freien Station schließt eine volle Verpflegung, Licht, Heizung, Besorgung und Reinigung der Wäsche ein und wird durch den haushaltsführenden Pfarrer geleistet.

Für den genehmigten Jahresurlaub, für die Tage legaler Abwesenheit (Exerzitien, Konferenzen und freie Wochentage) sowie für die Abwesenheit bei Krankheit sind vom Pfarrer an den Kaplan EURO 11.-- pro Tag ausbezahlt.

Ruhestandsbezüge

für Priester der Bayerischen Bistümer

Mit Wirkung vom **01.01.2019** erhalten Emeriti folgende Ruhestandsbezüge:

	Besoldungs- gruppe 3 Kapläne mit eigenem Haushalt	Besoldungs- gruppe 4 Pfarrvikare und Kuraten mit eigenem Haushalt	Besoldungs- gruppe 5 Pfarrkuraten, Pfarradministr. und Pfarrer
Stufe bei Eintritt in den Ruhestand	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO
1	2.592,35	2.744,84	3.049,82
2	2.706,53	2.865,74	3.184,16
3	2.820,69	2.986,61	3.318,46
4	2.896,80	3.067,20	3.408,00
5	2.972,91	3.147,79	3.821,44
6	3.049,05	3.228,40	3.937,55
7	3.125,15	3.308,98	4.053,68
8	3.201,28	3.389,59	4.169,80

Mit Wirkung vom **01.01.2020** erhalten Emeriti folgende Ruhestandsbezüge:

	Besoldungs- gruppe 3 Kapläne mit eigenem Haushalt	Besoldungs- gruppe 4 Pfarrvikare und Kuraten mit eigenem Haushalt	Besoldungs- gruppe 5 Pfarrkuraten, Pfarradministr. und Pfarrer
Stufe bei Eintritt in den Ruhestand	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO
1	2.675,30	2.832,67	3.147,41
2	2.793,14	2.957,44	3.286,05
3	2.910,95	3.082,18	3.424,65
4	2.989,50	3.165,35	3.517,06
5	3.068,05	3.248,52	3.943,72
6	3.146,61	3.331,71	4.063,55
7	3.225,16	3.414,87	4.183,40
8	3.303,72	3.498,05	4.303,23

Von Emeriti, die in Wohnungen oder Häusern kirchlicher Rechtsträger wohnen, sind ortsüblich Mieten zu leisten.

Alois Sattler
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Wohnung für Ruhestandspriester

Oberdietfurt. Dekanat Eggenfelden. 80-100m² große, möblierte Wohnung im 2. Stock des Pfarrhauses in Oberdietfurt. Im 1. Stock befindet sich die Wohnung des Pfarrvikars. Einkaufsmöglichkeiten in Massing (ca. 4km). Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht. Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Klaus-Peter Lehner, Telefon 08724-270.

Amberg-St. Georg. Dekanat Amberg-Ensdorf. Priesterhaus (Bj 1954) mit 170m² Wohnfläche bei der Nebenkirche St. Sebastian, kürzlich generalsaniert. EG: Küche, Esszimmer, Wohnzimmer, große Diele, WC; OG: 3 Zimmer, Bad, separates WC; DG: Arbeitszimmer, Gästezimmer, Stauraum; Keller: 4 Räume mit Außentreppe; schöner Garten, ruhige Lage im Stadtgebiet Amberg. Ärzte, Apotheken, Banken und Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe. Mithilfe in der Seelsorge in der Pfarreiengemeinschaft nach eigenem Ermessen erwünscht. Nähere Auskünfte erteilt: Dekan Markus Brunner, Tel. 09621-493549, Email: pfarrer@amberg-st-georg.de.

Fort- und Weiterbildungen in Freising

Die Seminare werden veranstaltet von der Abteilung Fort-, Weiterbildung und Begleitung der Erzdiözese München und Freising und sind ein Angebot für Seelsorger/innen aller Bistümern.

Kontakt
Fort- und Weiterbildung Freising
Domberg 27, 85354 Freising
Telefon: 08161/88540-0
E-Mail: fwb@dombergcampus.de

Genauere Informationen und Anmeldung erhalten Sie über unsere Homepage: www.theologischefortbildung.de

Als Diakon mit Zivilberuf geistlich leben

Referent: P. Dr. Cosmas Hoffmann OSB
Ort: Exerzitienhaus Sankt Ottilien
Datum: 17.01. - 19.01.2020
Anmeldeschluss: 15.12.2019

Kirche entwickeln ... in einer globalisierten Welt

Referent: Dr. Johannes Panhofer
Ort: Caritas-Pirckheimer-Haus, Nürnberg
Datum: 22.1. - 24.01.2020
Anmeldeschluss: 15.12.2019

Beziehung – Ehe – Familie ... im Kontext von Pastoral und Bildung

Fünfteilige Weiterbildung
Leitung: Angelika Vogler, Christoph Horst

Ort: Caritas-Pirckheimer-Haus Nürnberg
Beginn: Mai 2020

Notfallseelsorge Einführung

Referenten: Hermann Saur, Alexander Fischhold
Ort: Exerzitienhaus Sankt Ottilien
Datum: 03.02. - 07.02.2020
Anmeldeschluss: 7.1.2020

Alternative Seniorenpastoral

Ethische Fragestellungen in der Seelsorge am Lebensende
Referent*in: Dr. Sabine Petri, Prof. Dr. Franz Bormann
Ort: Pallotti Haus Freising
Datum: 04.02. - 06.02.2020
Anmeldeschluss: 07.01.2020

Menschen schützen - Geistlicher Machtmissbrauch

Referentinnen: Doris Reisinger, Sr. Dr. Katharina Kluitmann OSF
Ort: Caritas-Pirckheimer-Haus, Nürnberg
Datum: 26.02. - 28.02.2020
Anmeldeschluss: 26.01.2020

Seelsorge für Einsatzkräfte, SbE I u II

Referent: Matthias Holzbauer
Ort: Exerzitienhaus Sankt Ottilien
Datum: 02.03. - 06.03.2020
Anmeldeschluss: 02.02.2020

Biografiearbeit

Aspekte Ignatianischer Spiritualität

Referent: Dr. Hubert Klingenberg
Ort: Pallotti Haus Freising
Datum: 16.03. - 18.03.2020
Anmeldeschluss: 16.02.2020

Lectio Divina – Die Bibel lesen mit Herz und Verstand

Referent*in: Sr. DD. Igna Kramp CJ, Tobias Maierhofer
Ort: Exerzitienhaus Sankt Ottilien
Datum: 23.03. - 26.03.2020
Anmeldeschluss: 23.02.2020

Alternative Seniorenpastoral

Modul: Begleitung an Demenz erkrankter Frauen und Männer
Referentin: Sabine Tschainer-Zangl
Ort: Pallotti Haus Freising
Datum: 30.03. - 01.04.2020
Anmeldeschluss: 01.03.2020

Literarische Nachrichten

Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg. Bd. 53, hrsg. von Josef Ammer und Karl Hausberger. Regensburg: Verlag des Vereins für Regensburger Bistumsgeschichte 2019. 174 S.; 13 Abb. Euro 28; ISSN 0552-6619.

Der Vorstand des Vereins für Regensburger Bistumsgeschichte präsentierte unlängst im Beisein von Bischof Dr. Rudolf Voderholzer die neuesten „Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg“. Die Aufsätze im aktuellen Band sind inhaltlich breit gefächert, wobei ein Schwerpunkt die geistliche Schulaufsicht in Bayern und speziell im Bistum Regensburg bildet. Josef Ammer, Heinz-Jürgen Ipfling und Johann Kirchinger beleuchten das Thema aus drei unterschiedlichen Perspektiven: rechtsgeschichtlich, schulgeschichtlich

und lokalgeschichtlich. Karl Friedrich Kemper beschäftigt sich in seinen beiden Aufsätzen mit Johann Michael Sailer: Im Mittelpunkt des ersten Beitrags steht das „Lese- und Betbuch“ des späteren Regensburger Bischofs aus dem Jahr 1783; der zweite Beitrag beschäftigt sich mit dem ersten Band von Sailers „Glückseligkeitslehre“ von 1787. Werner Schrüfer nahm das diesjährige Jubiläum der Fertigstellung der Regensburger Domtürme zum Anlass, den Niederschlag dieses Ereignisses in Presse und Literatur seit 1859 bzw. 1869 zu untersuchen. Karl Hausberger schließlich setzt sich mit dem Regensburger Hochschulprofessor DDr. Josef Engert (1882–1964) auseinander, vor allem mit dessen Engagement für das NS-Regime. – Vereinsmitglieder erhalten die seit 1967 jährlich erscheinenden „Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg“ übrigens als Jahressgabe!

Im Herrn sind verschieden:**2019**

- am 25. August **Rubenbauer** Josef, BGR, Kanonikus em. des Kollegiatstiftes St. Johann in Regensburg und Kom. in Regensburg-St. Ulrich, 88 Jahre alt
- am 20. Oktober **Schreiber** Karl, BGR, fr. Pfr. von Undorf und Kom. in Regensburg-St. Wolfgang, 79 Jahre alt
- am 29. Oktober **Schüller** Georg, fr. Pfr. von Gosseltshausen und zugleich PfAdm. i.R. von Königsfeld und Kom. in Arth (Bfz. Pfettrach), 89 Jahre alt
- am 08. November **Laurich** Wilhelm, (D. Fulda), Kom. in Ulrichschwimmbach (Pf. Marklkofen), 90 Jahre alt
- am 09. November **Schwaiger** Georg, Dr. theol., Dr. h.c., Prälat, BGR, Prof. em. an der LMU München und Univ.-Prof. em. in München, 94 Jahre alt

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2019

Nr. 9

09. Dezember

Inhalt: Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst – Rahmenordnung–Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

A. Einführung

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹ Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.²

1) Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 05. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuentwickeln und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

2) „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen³, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter⁴, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.⁵

Grundsätzliches

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
 - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige,
 - Kirchenbeamte,
 - Arbeitnehmer,
 - zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
 - nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,

3) Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrsvollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

4) Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

5) Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, n.7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

- Leiharbeitnehmer und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.⁶

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-) Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30.06.2021 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich somit

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁷, nach can.

6) Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi* [VELM] vom 07. Mai 2019, Art. 1 § 1 b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Come una madre amorevole* vom 04. Juni 2016.

7) Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela* [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,

- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist).

Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB⁸. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeits-

8) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

verhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

B. Zuständigkeiten

Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst.
Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.
Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.
Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.
5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.
6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-)Diözese.
7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein.
Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem⁹ sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.
Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.
Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen.
Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.
8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.

9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.
11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.
Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.
Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.
Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC¹⁰) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.
12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.
13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.
Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass

9) Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

10) Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.5 SST.

andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden. (Vgl. Nr. 33 ff.)

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.
16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.
17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an

Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).

18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.
19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen. Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

Gespräch mit dem Betroffenen

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden. Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen. Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind. Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.
23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.
24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt. Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.
25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.
30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.
31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.
32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung. Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Anhörung des Beschuldigten

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2 b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.
27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.
28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC¹¹).
29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte
- Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden**
33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.
35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

11) Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

Besonderheiten im Falle von beschuldigten Klerikern und Ordensangehörigen - Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.
37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen. Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen. Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.
38. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n. 2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n.1 SST) getroffen werden soll.
39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über

das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt.

Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtige Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.

41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen. Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung. Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.
43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden. Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren. Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

D. Hilfen

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.
46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen. Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.
47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig; für selbständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.
48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten. Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren

und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. Konsequenzen für den Täter

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.
51. Täter, die nach Nr. 2 a), 2 b) oder 2 c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt. Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2 d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.
52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt. Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2 d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt. Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.
54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1395 § 2 CIC nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.
55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesehenen, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesehenen über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesehenen und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird. Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.
Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2 d) begangen hat.

F. Öffentlichkeit

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend. Für die Weiterleitung von Informationen gelten

die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).¹²
60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern. Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten. Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

¹²⁾ Hinweis: Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

I. Inkrafttreten und Geltungsdauer

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 01.01.2020 in Kraft gesetzt. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.

Regensburg, den 28.11.2019

A handwritten signature in black ink, consisting of a plus sign followed by the name 'Rudolf' in a cursive script.

Bischof von Regensburg

Rahmenordnung

Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Präambel

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem (Erz-)Bischof als Teil seiner Hirtensorge.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Auch psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“¹

In allen pädagogischen Einrichtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen.

Das Ziel dieser Rahmenordnung ist eine abgestimmte Vorgehensweise im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Sie ist Grundlage für weitere diözesane Regelungen.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben.

Sonstige Rechtsträger sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Ausführungsbestimmungen verpflichtet haben.

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet wird, und auch an Beschuldigte / Täter.

1.2 Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- Kirchenbeamte,
- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfaltet diese Rahmenordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Für ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gilt diese Rahmenordnung entsprechend.

1.3 Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst sowohl strafbare als

1) Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia* vom 19. März 2016, Nr. 150.

auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Rahmenordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts und bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden
- und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM².
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

1.4 Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB³.

Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Rahmenordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

2) Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Vos estis lux mundi (VELM) vom 7. Mai 2019.

3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

2. Grundsätzliche Anforderungen an Präventionsarbeit

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein.

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst.

Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt.

3. Institutionelles Schutzkonzept

Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der Rechtsträger die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Diese sind regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe Ziff. 4).

Alle Bausteine eines institutionellen Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren.

3.1 Personalauswahl und -entwicklung

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst.

3.1.1 Erweitertes Führungszeugnis

Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen. Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.

3.1.2 Selbstauskunftserklärung

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese

enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

3.1.3 Dritte
Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

3.1.4 Aus- und Fortbildung
In allen Fällen, in denen die Diözese die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im kirchlichen Dienst selbst oder mitverantwortet, besteht die Verpflichtung, die Themenfelder der Prävention verbindlich zu regeln.

3.2 Verhaltenskodex
Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich zu erstellen.
Dieser regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen.
Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3.3 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen
Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu sichern, muss der Rechtsträger alle erforderlichen Normen, Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen verbindlich erlassen. Soll der Verhaltenskodex arbeitsrechtliche Verbindlichkeit erhalten, muss der Rechtsträger ihn als Dienstanweisung erlassen.
Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind hierbei zu beachten.

3.4 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall⁴

Jeder Rechtsträger beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Im institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

3.5 Qualitätsmanagement

Der Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann.

Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

3.6 Präventionsschulungen

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführendes Kompetenzen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Tätern,
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,

4) Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst ist hier zu beachten.

- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

Schulungen sind zielgruppengerecht hinsichtlich Zielformulierung, Inhalten, Methoden und Umfang zu differenzieren.

Personen in Leitungsfunktionen werden zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes geschult.

Dabei stehen das Kindeswohl, die Rechte und der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Mittelpunkt. Schwerpunkte bilden dabei Maßnahmen, die sowohl Straftaten als auch Formen sexualisierter Gewalt unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit erschweren oder verhindern.

- 3.7 Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers
Jeder Rechtsträger hat darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

4. Koordinationsstelle

- 4.1 Der (Erz-)Bischof unterhält eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere qualifizierte Person/en als Präventionsbeauftragte. Sie berichten der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.
- 4.2 Der (Erz-)Bischof kann mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.
- 4.3 Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben,

arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.

- 4.4 Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einbindung von Betroffenen gemäß Ziff. 2,
- Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
- Fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
- Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. Ziff. 3.6),
- Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Person (gem. Ziff. 3.5.),
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese sowie zu den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
- Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferenten,
- Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekten,
- Öffentlichkeitsarbeit.

5. Datenschutz

- 5.1 Soweit diese Rahmenordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).
- 5.2 Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Auf-

bewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Löschungen, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder dritter nicht beeinträchtigt werden.

6. Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlässt der Ortsordinarius.

7. Inkrafttreten

Die vorstehende Rahmenordnung ersetzt Regelungen, die aufgrund der Rahmenordnung vom 26. August 2013 erlassen worden sind. Sie tritt zum 01.01.2020 in Kraft und ist in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen.

Regensburg, den 28.11.2019



Bischof von Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2019

Nr. 10

12. Dezember

I n h a l t: Firmung 2020 – Termine für Firmungen 2020

Firmung 2020

Das Sakrament der Firmung wird grundsätzlich innerhalb der heiligen Messe gespendet.

Der durch die Apostolische Konstitution „Divinae Consortium naturae“ vom 15. August 1971 approbierte Firmritus ist enthalten in der offiziellen Ausgabe „DIE FEIER DER FIRMUNG“ (nachfolgend abgekürzt DFD, Benziger-Herder-Pustet 1973).

1. DIE VORBEREITUNG DER FIRMUNG

1.1 Schulische Firmvorbereitung

Die Religionslehrer und -lehrerinnen, besonders auch an den weiterführenden Schulen, sollen im Rahmen des schulischen Religionsunterrichtes den Teil der Firmvorbereitung übernehmen, den die Schule leisten kann.

In den Lehrplänen der verschiedenen Schularten Bayerns ist dem Sakrament der Firmung kein eigener Themenbereich mehr gewidmet. Die Firmvorbereitung wird bestimmten Themenbereichen der einzelnen Jahrgangsstufen als Unterpunkt zugeordnet, da in den Diözesen die Firmung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen stattfindet. Die schulische Firmvorbereitung unterstützt und ergänzt wie bisher die Firmvorbereitung der Pfarrei. Im Fachprofil „Katholische Religionslehre“ des Lehrplans finden sich dazu weitere entsprechende Hinweise.

1.2 Firmvorbereitung in der Pfarrei

Die Seelsorger in den Gemeinden werden gebeten, die Firmlinge neben dem schulischen Religionsunterricht auch zur Firmvorbereitung in der Gemeinde anzuhalten – sei es in Firmgruppen, an Vorbereitungstagen oder -wochenenden, in Projekten oder sog. Sozialpraktika. Durch die gemeindliche Firmvorbereitung kommen die Firmlinge mit der Pfarrgemeinde in Berührung und können entdecken, wie konkretes kirchliches Leben aussieht. Unverzichtbar in der Vorbereitung sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrei (sei es aus den Reihen der Eltern, aus dem Pfarrgemeinderat usw.). Durch sie lernen Firmlinge erwachsene Christen kennen, die von ihrem Glauben Zeugnis geben und am Aufbau der Gemeinde

mitwirken. Mit Recht erwarten diese ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass sie von den hauptamtlichen Seelsorgern ermutigt, unterstützt, auf ihre Aufgabe vorbereitet und begleitet werden. Schulungsangebote bietet auch die Hauptabteilung Seelsorge, Fachstelle Gemeindegatechese an. Eine große Hilfe für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es, wenn sie wissen, dass die Seelsorger ihre Arbeit mit Interesse fördern. Die christliche Gemeinde bringt durch diese außerschulische Firmvorbereitung zum Ausdruck, dass sie die jungen Christen für die Nachfolge Christi in der Gemeinschaft der Kirche gewinnen und befähigen will.

1.3 Eltern und Paten

Die Eltern der Firmlinge und soweit möglich auch die Paten sollen in die Firmvorbereitung einbezogen sein. Dies geschieht in der Regel durch Eltern-abende, Besinnungsabend, aber auch durch ihre Einbeziehung als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der außerschulischen Firmvorbereitung.

Ferner eignen sich dazu auch besondere Gottesdienste, die Eltern und Paten auf die kommende Firmung einzustimmen. Vor der Firmung soll für alle Beteiligten, Firmlinge, Paten, Eltern und weitere Familienangehörige, ein entsprechendes Angebot zum Empfang des Bußsakramentes gegeben werden.

1.4 Firmpaten

In der Regel soll jeder Firmling einen Paten bzw. eine Patin haben. Der Taufpate empfiehlt sich dafür in besonderer Weise (vgl. c. 893 CIC und DFD Vorbemerkungen Nr. 15).

Die Paten haben die Aufgabe, Glaubenszeugen im ursprünglichen Sinn zu sein (vgl. auch DFD Vorbemerkungen Nr. 16). Sie erklären sich bereit, für das Leben und den Glauben des Gefirmten auch dann einzutreten, wenn es die Eltern nicht oder nicht mehr tun (können).

Wiederholt wird die Frage gestellt, ob auch Nichtkatholiken Firmpaten sein können. Darauf bezieht sich das „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ vom 25. März 1993

in Nr. 98: Nach katholischem Verständnis sollen die Paten „selbst Mitglieder der Kirche oder der kirchlichen Gemeinschaft sein“, in der das Sakrament gespendet wird. Sie „übernehmen nicht nur die Verantwortung für die christliche Erziehung des Getauften (des Gefirmten) als Angehöriger oder Freund, sondern sie sind in Stellvertretung einer Glaubensgemeinschaft anwesend“, sie sind ebenfalls Garanten für den Glauben ... und für sein Verlangen nach kirchlicher Gemeinschaft“. Ein Getaufter, der einer anderen kirchlichen Gemeinschaft angehört, kann „aufgrund der gemeinsamen Taufe und aufgrund guter familiärer oder freundschaftlicher Beziehungen“ als Zeuge zugelassen werden, „aber nur zusammen mit einem katholischen Paten“.

1.5 Vorstellung der Firmlinge in der Pfarrgemeinde

Die Anmeldung der Firmlinge oder die Bekanntgabe des Firmtermins in der Pfarrei ist eine gute Gelegenheit, auf den Sinn dieses Sakramentes hinzuweisen. Ebenso sinnvoll ist es, die Firmlinge in einer entsprechenden Feier - auch im Sonntagsgottesdienst - oder durch den Pfarrbrief der ganzen Gemeinde vorzustellen, der sie nach der Firmung als heranwachsende Christen vollgültig angehören, und die Gemeinde zu bitten, die Firmlinge im Gebet zu begleiten und durch das persönliche Lebensbeispiel zu ermutigen.

2. DIE FEIER DER FIRMUNG

2.1 Uhrzeit

Die Ankunft des Firmspenders erfolgt in der Regel eine halbe Stunde vor Beginn der Feier. Der Pfarrer empfängt den Firmspender vor der Kirche. Der Gottesdienst beginnt gewöhnlich um 9.30 Uhr. Sollte sich ein anderer Zeitpunkt nahelegen, mögen die zuständigen Seelsorger dies mit dem Firmspender abstimmen und dem Bischöflichen Sekretariat mitteilen.

2.2 Messtexte

Die Messtexte sollen aus den Formularen „Bei der Firmspendung“ (Messbuch Teil II S. 967 ff.) oder aus den Votivmessen „Vom Heiligen Geist“ (Messbuch Teil II S. 1133 ff.) ausgewählt werden.

Eine Auswahl an Schriftlesungen findet sich im Lektionar VII S. 82 ff.

Die Lesung beim Firmgottesdienst sollte von einem Gefirmten vorgetragen werden, nicht jedoch von einem Firmling.

2.3 Plätze in der Firmungskirche

Die Pfarrgemeinde, in der die Firmung gefeiert wird, soll zum Gottesdienst eingeladen werden.

Für die Firmlinge mit ihren Paten mögen Plätze reserviert werden, ggf. auch für die Eltern.

Von Anfang an sollen jeweils Pate bzw. Patin unmittelbar neben dem Firmling Platz nehmen.

2.4 Konzelebration

Alle Priester, die zum Firmsprengel gehören, bes. die in der Firmvorbereitung Verantwortlichen, sind zur Konzelebration mit dem Firmspender herzlich eingeladen.

2.5 Gestaltung der Firmfeier

Die Firmfeier soll so gestaltet werden, dass die anwesenden Gläubigen zu einer lebendigen Teilnahme geführt werden.

Nach Möglichkeit sollen größere Ministranten die liturgischen Dienste versehen. Es werden Kreuzträger, Stab- und Mitra-Träger (nur bei Bischöfen und Äbten) sowie zwei Akolythen für den Altardienst benötigt.

Als besondere Gestaltungselemente bieten sich an: Bußakt, Fürbitten, Gabenprozession, Dankgebet nach der Kommunion. Bei der Formulierung der Texte ist auf den Charakter des jeweiligen Gebetes zu achten. Eine Probe mit den Mitwirkenden scheint angebracht. Es möge jedoch darauf geachtet werden, dass nicht eine gut gemeinte Aktivität der Firmlinge Unruhe in die Feier bringt. Den Mitfeiernden weithin unbekannte Lieder eignen sich nicht. Beim Einsatz eines Chores oder einer Schola ist darauf zu achten, dass auch Gemeindegeseang in entsprechendem Umfang gegeben ist. Grundsätzlich ist gewünscht, das neue Gotteslob nach dessen Einführung zur Gestaltung der Firmung heranzuziehen. Bei den Firmungen ab September 2014 soll dies bereits umgesetzt werden.

2.6 Firmspendung

Beim Taufbekenntnis wird die Kurzform A verwendet (DFDF 6, S. 31).

Die Firmbewerber treten in Begleitung ihrer Firmpaten vor den Firmspender. Sie stehen oder knien, je nach dem Wunsch des Firmspenders.

Die Firmlinge haben ihren Firmzettel (mit Tauf- und Familiennamen, dazu Siegel der Pfarrei, Expositur etc.) oder das entsprechende Signum des Katecheten in Händen. Der Taufname soll gut lesbar und mit größeren Buchstaben geschrieben sein.

Die Firmlinge werden durch den Seelsorger oder durch Firmhelfer(innen) vorgestellt; der Firmling kann auch selbst seinen Namen nennen. Es ist sinnvoll, dass die Gemeinde einige Namensnennungen hören kann. Daher sollte die Firmspendung zu Beginn ohne Orgel, Gesang oder Gebet stattfinden. Es kann dabei auch die große Glocke läuten.

Während der Firmspendung soll neben anderen Gebeten auch ein Rosenkranzgesätzchen mit dem Geheimnis „der uns den Heiligen Geist gesandt hat“ gebetet werden (unter Angabe einer Gebetsintention). Ebenso haben dabei auch Orgel- und Instrumentalstücke sowie Gesang des Chores oder einer Schola und der Gemeindegeseang ihren Platz.

2.7 Segnung der Rosenkränze und übrigen Andachtsgegenstände

Diese Segnung kann je nach Wunsch am Beginn oder am Ende erfolgen; auch die Dankandacht ist ein möglicher Ort dafür.

Es möge auch darauf hingewiesen werden, dass der Verkauf von sog. Andenken und Foto-Postkarten auf der Straße gegen den Willen der Firmspender geschieht. Kitsch und Überpreise sind abzulehnen.

2.8 Firmungen im Dom

Die Gestaltung der Firmfeier im Dom liegt in der Zuständigkeit der Schule, deren Firmlinge im Dom gefirmt werden. Die Gestaltung der Firmfeier im Dom soll den festlichen Firmungen in den Pfarreien in nichts nachstehen!

Es wird gewünscht, dass die beteiligten Schulen eigene Ministranten zur Firmfeier mitbringen. Der Domzeremoniar Diakon Nickl ist entsprechend zu informieren.

Entsprechend der gemeldeten Anzahl werden für die Firmlinge und ihre Paten Plätze reserviert. Die beteiligten Schulen sind gebeten, mittels eines Ordnungsdienstes zu gewährleisten, dass die reservierten Plätze nur von diesem Personenkreis eingenommen werden. Eine weitere Aufgabe dieses Ordnungsdienstes wäre es, während der Firmspendung die Firmlinge und Paten in reibungsloser Abfolge (evtl. bankweise) vor den Firmspender zu führen.

3. WEITERE FRAGEN ZUR FIRMUNG

3.1 Firmung von Geschwistern

Wenn innerhalb der gleichen Pfarrei die Klassen an verschiedenen Tagen Firmung haben, so gilt: Geschwister werden am gleichen Tag gefirmt; das gilt entsprechend für Firmlinge, die den gleichen Paten haben.

3.2 Firmurkunden

Die Firmbilder werden den zuständigen Seelsorgern nach dem Firmungsgottesdienst ausgehändigt mit der Bitte, die Firmbilder später auszufüllen und an die Firmlinge weiterzugeben.

3.3 Firmstatistik

Jede Pfarrei hat in einem eigenen Firmbuch (als Matrikelbuch) die gespendeten Firmungen zu dokumentieren (vgl. Abl 2003, 154).

3.4 Fotografieren und Filmen bei der Firmfeier

Man möge darauf achten, dass störendes Umherlaufen unterbleibt. Vielleicht gelingt es, mit Einverständnis der Eltern einen Berufsfotografen für sämtliche Aufnahmen zu gewinnen.

Im Übrigen ist dem Bedürfnis nach Dokumentation und Erinnerung Rechnung zu tragen.

3.5 Begegnung nach der Firmfeier

Der Firmspender würde sich freuen, wenn er am Firntag auch die bei der Firmspendung nicht mitwirkenden Mitbrüder des betreffenden Firmbezirkes außerhalb des Gottesdienstes begrüßen könnte, ebenso die mit der Firmvorbereitung betrauten Mitarbeiter(innen).

Eine evtl. Vorstellung der Damen und Herren des Pfarrgemeinderates, der Kirchenverwaltung und der Lehrerschaft richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

3.6 Firmgeschenke

Der Bischof bittet die Seelsorger, im Zusammenhang der Firmvorbereitung immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Firmgeschenke einen vernünftigen und vertretbaren Rahmen nicht übersteigen, damit der eigentliche Inhalt der Firmfeier nicht in den Hintergrund tritt.

3.7 Firmkollekte

Die Firmlinge werden um eine Gabe für die Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken übernimmt in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben: Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung, Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht und von religiösen Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen, sowie Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Die Pfarrer der Firmorte werden deshalb um besondere Befürwortung der Firmkollekte gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an die Firmorte Briefe für die Firmlinge, Opfertüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate. Das Ergebnis ist mit dem Vermerk „Firmkollekte“ an die Bischöfliche Administration zu überweisen.

3.8 Hilfen zur Firmvorbereitung

Über die Hauptabteilung Seelsorge, Fachstelle Gemeindekatechese und das Religionspädagogische Seminar der Diözese sind Materialien zur Vorbereitung und Feier der Firmung erhältlich.

3.9 Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung

Die Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung ist in den jeweiligen Schulordnungen geregelt. Danach ist den Schülerinnen und Schülern „ausreichend Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben“ (vgl. etwa § 36 Abs. 3 VSO; § 42 VSO-F; § 39 Abs. 3 RSO; § 37 Abs. 3 GSO). Das KMS VI.2-5 S 4402.1/6/5 vom 21.10.2009 „Grundlagen des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung“ hält dazu in Nr. 11 ausdrücklich fest: „Insbesondere soll die Beurlaubung für einen Tag im Zusammenhang mit der Firmung eingeräumt werden“.

4. SEELSORGERLICHES BEMÜHEN NACH DER FIRMGUNG

Das seelsorgerliche Bemühen um die jungen Christen darf nicht mit dem Tag der Firmung enden. Die jungen Christen müssen lernen, als Gefirmte zu leben und sich in die Pfarrgemeinde einzubringen. Der Seelsorger und seine Mitarbeiter(innen) werden darum bemüht sein, den Kontakt mit den jungen Gefirmten aufrechtzuerhalten und sie zur Mithilfe in der Pfarrei hinzuführen. Verschiedentlich gelingt es auch, dass die Firmhelfer(innen) mit ihren Firmgruppen auch nach der Firmung in Verbindung bleiben.

Es erscheint sinnvoll, die Firmgruppen als Jugendgruppen weiterzuführen oder in bestehende Jugendgruppen zu integrieren. Jugendgerechte Sonntagsgottesdienste von Zeit zu Zeit können den Jugendlichen helfen, die Freude am Gottesdienst zu bewahren und ihre Verbundenheit mit der Gemeinde zu vertiefen. Das Ziel des ganzen Weges sind Christen, die aus dem Geist Christi und aus einem reifen Glauben heraus in der Kraft des Heiligen Geistes sich für Kirche und Welt mitverantwortlich wissen und danach leben.

FIRMSPENDER

Das hl. Sakrament der Firmung wird gespendet von:

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer (B);
Bischof Dr. John Nellikunnel, Idukki (Indien) (BJN);
Bischof Dr. Moses D. Prakasam, Nellore (Indien) (BMP);
Bischof em. Wilhelm Schraml (S);
Weihbischof Reinhard Pappenberger (WB);
Weihbischof Dr. Josef Graf (WBG);

Generalabt em. Thomas Handgrättinger OPraem, Windberg (ATH);
Abt Markus Eller OSB, Scheyern (AME);
Abt Thomas Freihart OSB, Weltenburg (ATF);
Abt Wolfgang Hagl OSB, Metten (AWH);
Abt Herman Josef Kugler OPraem, Windberg (AHK);
Abt em. Gregor Zippel OSB, Rohr (AGZ);
Dompropst Prälat Dr. Franz Frühmorgen (FF);
Domkapitular Johann Ammer (JA);
Caritas-Vorsitzender Domkapitular Msgr. Dr. Roland Batz (RB);
Domkapitular Msgr. Thomas Pinzer (TP);
Propst Maximilian Korn, Paring (PMK).

Die Firmspender sollten von den Pfarreien aus rechtzeitig im Vorfeld kontaktiert werden, um die Detailabsprachen treffen zu können. Soweit nicht anders vermerkt beginnt die Messe um 09:30 Uhr.

Termine für Firmungen im Jahr 2020

März 2020

Sa 07.03. **Niederaichbach** für die Pfarreiengemeinschaft Niederaichbach Oberaichbach-Wörth/Isar (WBG)

Sa 07.03. **Straubing-St. Michael** für die Pfarrei St. Peter/St. Michael (WB)
Mo 09.03. **Bernhardswald** für die Pfarreiengemeinschaft Bernhardswald – Lambertsneukirchen–Pettenreuth (WB)
Fr 20.03. **Bad Kötzing** für die Pfarreiengemeinschaft Kötzing – Wetzell (WB)
Sa 21.03. **Haibach** für die Pfarreiengemeinschaft Haibach – Elisabethzell (WBG)
Sa 21.03. **Regenstau** für die Pfarreiengemeinschaft Regenstau – Ramspau – Kirchberg (WB)
Mi 25.03. **Wolnzach** für die Pfarreiengemeinschaften Wolnzach – Eschelbach, Oberlauterbach – Gebrontshausen – Niederlauterbach – Gosseltshausen – Königsfeld und die Pfarreiengemeinschaft Geroldshausen – Geisenhausen – Walkersbach (WB)
Fr 27.03. **Dingolfing-St. Josef** für die Pfarrei und Gottfrieding (WBG)
Sa 28.03. **Adlkofen** für die Pfarrei (ATF) – 10:00 h
Sa 28.03. **Landshut-St. Wolfgang** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Furth b. Landshut – Schatzhofen (WB)
Sa 28.03. **Mettenbach** für die Pfarreiengemeinschaft Essenbach – Mettenbach – Mirskofen (WBG)

April 2020

Fr 24.04. **Aiterhofen** für die Pfarreiengemeinschaft Aiterhofen – Geltofung (AHK)
Fr 24.04. **Luhe** für die Pfarrei und Oberwildenau (WBG)
Sa 25.04. **Deggendorf-St. Martin** für die Pfarrei mit Gymnasien (WBG)
Sa 25.04. **Kösching** für die Pfarreiengemeinschaft Kösching – Bettbrunn – Kasing (RB)
Sa 25.04. **Regensburg-St. Josef** (Reinhausen) für die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-St. Josef (Reinhausen) – Regensburg Mariä Himmelfahrt (ATF) – 10:00 h
Do 30.04. **Plattling-St. Magdalena** für die Pfarreiengemeinschaft Plattling-St. Magdalena – Plattling St. Michael (WB) – 10:00 h

Mai 2020

Sa 09.05. **Edenstetten** für die Pfarreiengemeinschaft Edenstetten – Bernried (WB)
Sa 09.05. **Neustadt a.d. Donau** für die Pfarreiengemeinschaft Neustadt/Donau – Mühlhausen (AHK)
Sa 09.05. **Regensburg-Dom** für das Musikgymnasium der Regensburger Domspatzen (B) – 10:00 h
Sa 09.05. **Vohenstrauß** für die Pfarreiengemeinschaft Vohenstrauß – Böhmischembruck

- Leuchtenberg – Micheldorf – Roggenstein und Tannesberg (FF)
- Fr 15.05. **Mallersdorf** für die Pfarreiengemeinschaft Mallersdorf – Westen (WBG)
- Sa 16.05. **Ihrlersstein** für die Pfarreiengemeinschaft Ihrlersstein-Neuessing (PMK)
- Sa 16.05. **Obertraubling** für die Pfarrei und Wolkering (WBG)
- Sa 16.05. **Regensburg-St. Wolfgang** für die Pfarrei (RB)
- Sa 16.05. **Rottenburg/Laabert** für die Pfarreiengemeinschaft Rottenburg – Inkofen – Oberhatzkofen (WB)
- Mi 20.05. **Regensburg-Westminster** für das Pater-Rupert-Mayer-Zentrum (WB)
- Fr 22.05. **Hunderdorf** für die Pfarrei und Windberg (RB)
- Fr 22.05. **Landshut-St. Nikola** für die Pfarrei (WB)
- Fr 22.05. **Stallwang** für die Pfarreiengemeinschaft Stallwang – Loitzendorf – Wetzelsberg (WBG)
- Sa 23.05. **Amberg-Hl. Dreifaltigkeit** für die Pfarreiengemeinschaft Amberg-Hl. Dreifaltigkeit – Amberg-Hl. Familie mit Paulsdorf und Aschach-Raigering (WB)
- Sa 23.05. **Amberg-St. Georg** für die Pfarreiengemeinschaft Amberg-St. Georg – Luitpoldhöhe und Amberg-St. Michael (WBG)
- Sa 23.05. **Amberg-St. Martin** für die Pfarrei und Amberg-St. Konrad (RB)
- Sa 23.05. **Blaibach** für die Pfarreiengemeinschaft Blaibach – Miltach (AHK)
- Sa 23.05. **Kümmersbruck** für die Pfarrei (ATH)
- Sa 23.05. **Regensburg-St. Paul** für die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-St. Paul – Regensburg-St. Josef (Ziegetsdorf) (ATF) – 10:00 h
- Sa 23.05. **Tegernheim** für die Pfarrei (TP)
- Mo 25..05. **Neunburg vorm Wald** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Neukirchen-Balbini – Penting – Seebarn und Kemnath b. Fuhrn (WB)
- Mo 25.05. **Teublitz** für die Pfarrei mit Saltendorf und die Pfarreiengemeinschaft Katzdorf – Premberg (WBG)
- Mi 27.05. **Eschenbach** für die Pfarrei (WB)
- Mi 27.05. **Hagelstadt** für die Pfarreiengemeinschaften Alteglofsheim – Köfering – Hagelstadt – Langenerling – Mintraching – Moosham – Wolfskofen und Thalmassing (WBG)
- Do 28.05. **Alburg** für die Pfarreiengemeinschaft Alburg – Feldkirchen (WBG)
- Do 28.05. **Münchsmünster** für die Pfarrei (WB)
- Fr 29.05. **Abensberg-Klosterkirche** für die Pfarreiengemeinschaft Abensberg – Pullach (FF)
- Fr 29.05. **Bad Abbach** für die Pfarreiengemeinschaft Bad Abbach – Poikam (WB) – 10:00 h
- Fr 29.05. **Rieden** für die Pfarreiengemeinschaften Rieden – Vilshofen und Theuern – Pittersberg, und die Pfarreien Ebermannsdorf und Ens Dorf (WBG)
- Sa 30.05. **Kirchdorf** für die Pfarreiengemeinschaft Pürkwang – Kirchdorf (WBG)
- Sa 30.05. **Schnaittenbach** für die Pfarreiengemeinschaften Hirschau – Ehenfeld und Schnaittenbach – Kemnath am Buchberg und Wutschdorf (WB)
- So 31.05. **Regensburg-Dom** Erwachsenenfirmung (B) – 10:00 h
- Juni 2020**
- Mo 15.06. **Großmehring** für die Pfarreiengemeinschaft Großmehring – Theißing (WB)
- Mi 17.06. **Regensburg-St. Anton** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-St. Cäcilia – Regensburg-Mater Dolorosa (WBG)
- Mi 17.06. **Staudach** für das Heilpädagogische Zentrum St. Rupert Eggenfelden (RB)
- Mi 17.06. **Zell** für die Pfarreiengemeinschaften Wald – Zell und Walderbach – Neubäu (WB)
- Do 18.06. **Au i.d. Hallertau** für die Pfarreiengemeinschaft Au i.d. Hallertau – Osterwaal (AWH)
- Do 18.06. **Bodenwöhr** für die Pfarreiengemeinschaft Bodenwöhr – Alten- und Neuschwand – Erzhäuser – Pingarten, Taxöldern und Windmais (WBG)
- Do 18.06. **Eitlbrunn** für die Pfarreiengemeinschaft Diesenbach – Eitlbrunn – Steinsberg (PMK)
- Do 18.06. **Gangkofen** für die Pfarreiengemeinschaft Gangkofen – Obertrennbach – Reicheneibach und Hölzbrunn (ATH)
- Do 18.06. **Rimbach** für die Pfarreiengemeinschaft Rimbach – Grafenwiesen (WB)
- Fr 19.06. **Barbing** für die Pfarreiengemeinschaft Barbing – Illkofen – Sarching (WB)
- Fr 19.06. **Kelheim-Hl. Kreuz** für die Pfarreiengemeinschaft Kelheim-St. Pius – Kelheim-Affecking (JA) – 10:00 h
- Fr 19.06. **Lam** für die Pfarreiengemeinschaft Lam – Lohberg (AHK)
- Fr 19.06. **Michaelsneukirchen** für die Pfarreiengemeinschaft Michelsneukirchen – Schorn-dorf (ATH)
- Fr 19.06. **Riekofen** für die Pfarreiengemeinschaft Riekofen – Schönach (ATF) – 10:00 h
- Fr 19.06. **Wallersdorf** für die Pfarreiengemeinschaft Wallersdorf – Altenbuch – Haidling (PMK)
- Sa 20.06. **Bach a.d. Donau** für die Pfarreiengemeinschaft Donaustauf – Bach (RB)
- Sa 20.06. **Eugenbach** für die Pfarrei mit Münchne-
rau (PMK)

- Sa 20.06. **Falkenstein** für die Pfarreiengemeinschaft Rettenbach – Arrach und Falkenstein (WB)
- Sa 20.06. **Laberweinting** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Grafentraubach – Hofkirchen (AGZ)
- Sa 20.06. **Neukirchen b. Haggn** für die Pfarreiengemeinschaft Neukirchen b. Haggn – St. Englmar (ATH)
- Sa 20.06. **Regensburg-St. Konrad** für die Pfarrei, die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-Hl. Geist – Regensburg-St. Michael (Keilberg) und Regensburg-St. Georg (Schwabelweis) (TP)
- Sa 20.06. **Rötzt** für die Pfarreiengemeinschaften Rötzt – Heinrichskirchen und Schönthal – Döfering – Hiltersried (JA)
- Sa 20.06. **Laub** für die Pfarrei Zeitlarn (FF)
- Mo 22.06. **Kirchenlaibach** für die Pfarreiengemeinschaft Kirchenlaibach – Mockersdorf (WB)
- Mo 22.06. **Lappersdorf** für die Pfarreiengemeinschaft Kareth – Lappersdorf (WBG)
- Mi 24.06. **Neuhausen** bei Metten für die Pfarrei (AWH)
- Do 25.06. **Ammerthal** für die Pfarrei und Poppenricht (WBG)
- Do 25.06. **Eggenfelden** für die Pfarrei mit Kirchberg (S)
- Do 25.06. **Englbrechtsmünster** für die Pfarreiengemeinschaft Englbrechtsmünster – Aiglsbach – Rottenegg (WB)
- Fr 26.06. **Cham-St. Josef** für die Pfarreiengemeinschaft Cham-St. Josef – Untertraubach (AGZ)
- Fr 26.06. **Etzenricht** für die Pfarreiengemeinschaft Rothenstadt – Etzenricht und Weiden-Herz Jesu – Weiden-St. Johannes (WBG)
- Fr 26.06. **Hohengebraching** für die Pfarreiengemeinschaft Hohengebraching – Matting mit Filialen Großberg und Oberisling (WB)
- Juli 2020**
- Mi 01.07. **Elsendorf** für die Pfarreiengemeinschaft Elsendorf – Appersdorf, Berghausen und Lindkirchen (B) – 10:00 h
- Mi 01.07. **Sinzing** für die Pfarrei, Eilsbrunn und Viehhausen (WB)
- Mi 01.07. **Waldmünchen** für die Pfarreiengemeinschaft Waldmünchen-Ast und Geigant (WBG)
- Do 02.07. **Bonbruck** für die Pfarreiengemeinschaft Bodenkirchen – Bonbruck und Aich – Binaburg – Treidlkofen und Eggklofen mit Wiesbach (S)
- Do 02.07. **Kollnburg** für die Pfarreiengemeinschaft Kollnburg – Kirchaitnach (WB)
- Do 02.07. **Pirk** für die Pfarrei und Schirmitz (BMP) – 10:00 h
- Fr 03.07. **Ernsgaden** für die Pfarreiengemeinschaft Irsching – Ernsgaden – Ilmendorf und Rockolding (AME, 57) – 10:00 h
- Fr 03.07. **Eschlkam** für die Pfarrei und Warzenried (WBG)
- Fr 03.07. **Furth im Wald** für die Pfarrei und Ränkam (FF)
- Fr 03.07. **Neutraubling** für die Pfarrei mit Gymnasium (AGZ)
- Fr 03.07. **Pleystein** für die Pfarreiengemeinschaft Pleystein – Miesbrunn und Waidhaus (WB)
- Fr 03.07. **Regensburg-Herz Marien** für die Pfarrei, Regensburg-Herz Jesu und Regensburg-St. Bonifaz (TP)
- Fr 03.07. **Schwarzach** für die Pfarreiengemeinschaft Schwarzach – Perasdorf (BMP)
- Fr 03.07. **Waldsassen** für die Pfarrei (RB)
- Sa 04.07. **Gotteszell** für die Pfarrei und Achslach (S)
- Sa 04.07. **Marktredwitz-Herz Jesu** für die Pfarrei mit Expositur Brand und Marktredwitz-St. Josef (WB) – 10:00 h
- Sa 04.07. **Mitterteich** für die Pfarreiengemeinschaft Mitterteich – Leonberg – Pechbrunn und die Schule der Lebenshilfe (BMP)
- Sa 04.07. **Regensburg-St. Franziskus** (Burgweinting) für die Pfarrei (AGZ)
- Sa 04.07. **Waldsassen** für die Pfarreien Konnersreuth, Münchenreuth, und die Pfarreiengemeinschaft Neualbenreuth – Wernersreuth (BJN)
- Sa 04.07. **Wiesent** für die Pfarrei und Wörth a.d. Donau (ATF) – 10:00 h
- Mo 06.07. **Riedenburg** für die Pfarreiengemeinschaft Riedenburg – Eggersberg – Thann – Schambach und Altmühlmünster (WBG)
- Mo 06.07. **Roding** für die Pfarrei und Stamsried mit Pösing und Strahlfeld (BMP)
- Mi 08.07. **Dietelskirchen** für die Pfarreiengemeinschaft Kirchberg – Dietelskirchen – Reichelkofen (PMK)
- Mi 08.07. **Frauenzell** für die Pfarreiengemeinschaft Brennberg – Alenthann – Frauenzell (WBG) – 10:00 h
- Mi 08.07. **Tirschenreuth** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Griesbach – Großkonreuth und Mähring – Wondreb (BJN)
- Mi 08.07. **Vilsbiburg** für die Pfarreiengemeinschaft Vilsbiburg – Gaidorf – Seyboldsdorf (WB)
- Do 09.07. **Gerzen** für die Pfarrei, Johannesbrunn und Loizenkirchen (S)
- Do 09.07. **Nittenau** für die Pfarrei, das Gymnasium und Fischbach (BMP)
- Do 09.07. **Schwandorf-Herz Jesu** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Dachelhofen – Ettmannsdorf – Neukirchen (JA)

- Do 09.07. **Schwandorf-Kreuzberg** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Klardorf – Wiefelsdorf (WBG)
- Do 09.07. **Schwandorf-St. Jakob** für die Pfarrei und die Expositur Haselbach, Fronberg-St. Andreas und Schwandorf-St. Paul (WB)
- Do 09.07. **Straßkirchen** für die Pfarreiengemeinschaft Irlbach – Schambach – Straßkirchen (TP)
- Do 09.07. **Weiden-Maria Waldrast** für die Pfarreiengemeinschaft Weiden-St. Elisabeth – Weiden-Maria Waldrast (BJN)
- Fr 10.07. **Altenstadt/WN** für die Pfarrei, Kirchendenreuth und Parkstein (BMP)
- Fr 10.07. **Burglengenfeld-St. Josef** für die Pfarrei (WBG)
- Fr 10.07. **Burglengenfeld-St. Vitus** für die Pfarrei (B)
- Fr 10.07. **Leiblfing** für die Pfarrei, Hailing, Schwimmbach und Hankofen (PMK)
- Fr 10.07. **Mitterfels** für die Pfarreiengemeinschaft Mitterfels – Haselbach (ATH)
- Fr 10.07. **Neukirchen b.Hl.Blut** für die Pfarrei mit Rittsteig (AHK)
- Fr 10.07. **Neustadt/WN** für die Pfarrei Neustadt/WN mit Störnstein und Wilchenreuth (WB)
- Fr 10.07. **Pfaffenberg** für die Pfarreiengemeinschaft Ascholtshausen – Holztraubach – Pfaffenberg (AGZ)
- Fr 10.07. **Stammham** für die Pfarreiengemeinschaft Stammham – Appertshofen (ATF) – 10:00 h
- Fr 10.07. **Sulzbach-Rosenberg-St. Marien** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Hahnbach – Gebenbach – Ursulapoppenricht (BJN)
- Sa 11.07. **Ahrain** für die Pfarreiengemeinschaft Ahrain – Altheim (B) – 10:00 h
- Sa 11.07. **Cham-St. Jakob** für die Pfarrei und Vilzing (AGZ)
- Sa 11.07. **Erbendorf** für die Pfarrei (S)
- Sa 11.07. **Irlbach** für die Pfarreiengemeinschaft Wenzenbach – Irlbach (BMP)
- Sa 11.07. **Kohlberg** für die Pfarreiengemeinschaft Weiherhammer – Kaltenbrunn – Kohlberg (BJN)
- Sa 11.07. **Landshut-St. Pius** für die Pfarrei (WBG)
- Sa 11.07. **Moosbach** für die Pfarrei mit Etzgersrieth und Eslarn (WB)
- Sa 11.07. **Siegenburg** für die Pfarreiengemeinschaft Siegenburg – Niederumelsdorf – Train (PMK)
- Sa 11.07. **Wilting** für die Pfarreiengemeinschaft Sattelpfeilstein – Wilting (RB)
- Mo 13.07. **Bodenmais** für die Pfarreiengemeinschaft Bodenmais – Böbrach (WB)
- Mo 13.07. **Teisnach** für die Pfarreiengemeinschaft Teisnach – March – Patersdorf (AHK)
- Mi 15.07. **Mainburg** für die Pfarreiengemeinschaft Mainburg – Oberempfenbach – Sandelzhausen (B) – 10:00 h
- Mi 15.07. **Schierling** für die Pfarrei mit Wahlsdorf (WBG)
- Mi 15.07. **Waldthurn** für die Pfarrei und Neukirchen zu St. Christoph (WB)
- Do 16.07. **Plößberg** für die Pfarreiengemeinschaft Plößberg – Beidl (WB)
- Do 16.07. **Wiesau** für die Pfarreiengemeinschaft Wiesau – Falkenberg (WBG)
- Fr 17.07. **Aldorf** für die Pfarrei und Pfettrach mit Arth (WB) – 10:00 h
- Fr 17.07. **Biburg** für die Pfarreiengemeinschaft Offenstetten – Biburg mit Cabrini-Haus und Sallingberg (ATF) – 10:00 h
- Fr 17.07. **Wackersdorf** für die Pfarrei und Steinberg (WBG)
- Fr 17.07. **Waldetzenberg** für die Pfarrei Deuerling mit Waldetzenberg (FF)
- Sa 18.07. **Altmannstein** für die Pfarreiengemeinschaft Altmannstein – Hagenhill – Sollern – Tettenwang und Pondorf – Schamhaupten – Wolfsbuch (WB)
- Sa 18.07. **Deggendorf-Mariä Himmelfahrt** für die Pfarrei (WBG)
- Sa 18.07. **Geiselhöring** für die Pfarreiengemeinschaft Geiselhöring – Hainsbach – Haindling – Sallach (AGZ) – 10:00 h
- Sa 18.07. **Kallmünz** für die Pfarreiengemeinschaft Kallmünz – Duggendorf und Filiale Rohrbach (Dietldorf) (JA)
- Sa 18.07. **Ruhmannsfelden** für die Pfarrei (TP)
- Sa 18.07. **Saal** für die Pfarrei, Einmuß und Teuerting (RB)
- Sa 18.07. **Weiden-St. Josef** für die Pfarrei und Weiden-St. Konrad (B) – 10:00 h
- Sa 25.07. **Oberpiebing** für die Pfarrei (WBG)
- September 2020**
- Sa 12.09. **Ergoldsbach** für die Pfarreiengemeinschaft Ergoldsbach – Bayerbach (WB)
- Fr 18.09. **Obersüßbach** für die Pfarreiengemeinschaft Neuhausen – Obersüßbach – Weihmichl (WBG)
- Sa 19.09. **Konzell** für die Pfarreiengemeinschaft Konzell – Rattenberg (WB)
- Sa 26.09. **Ergolding** für die Pfarreiengemeinschaft Ergolding – Oberglaim (ATF) – 10:00 h
- Sa 26.09. **Hienheim** für die Pfarrei mit Irnsing, die Pfarreiengemeinschaft Bad Gögging – Eining und Laimerstadt (WB)
- Sa 26.09. **Hohenwarth** für die Pfarreiengemeinschaft Haibühl – Hohenwarth (WBG)

Oktober 2020

- Fr 02.10. **Pilsting** für die Pfarreiengemeinschaft Pilsting – Großköllnbach (JA)
- Sa 10.10. **Geisenfeld** für die Pfarreiengemeinschaft Geisenfeld – Ainau (AWH)
- Sa 10.10. **Nabburg** für die Pfarrei (WB)
- Sa 17.10. **Harrling** für die Pfarrei, Altrandsberg und Zandt (WB)
- Sa 17.10. **Schwarzenfeld** für die Pfarrei (WBG)
- Fr 23.10. **Straubing-St. Jakob** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Aholzing – Niederermotzing (WBG)
- Sa 24.10. **Pförring** für die Pfarreiengemeinschaft Pförring – Lobsing – Oberdolling und Mindelstetten mit Offendorf (WBG)
- Sa 31.10. **Altfalter** für die Pfarreiengemeinschaft Schwarzach – Altfalter – Unterauerbach, Kernath b. Fuhrn und Stulln (WBG)
- Sa 31.10. **Wolfsegg** für die Pfarreiengemeinschaft Pettendorf – Pielenhofen – Wolfsegg (WB)

November 2020

- Fr 20.11. **Regensburg-Dom** für die St.-Marien-Schulen Regensburg (B) – 10:00 h
- Do 26.11. **Regensburg-Westmünster** für die Bischof Manfred Müller Schule (WBG)